

Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung  
für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch, eingereicht der  
Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Marburg.

**Theorie und Methode linguistischer Argumentationsanalyse am  
Beispiel von Impfdiskursen. Ein Vergleich der parlamentarischen  
Debatten von 1874 und 2022**

Verfasser:

Andreas Lau

Erstgutachterin: Prof. Dr. Constanze Spieß

Zweitgutachter: Prof. Dr. Heiko Girnth

# Inhaltsverzeichnis

## Darstellungsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Argumentationsanalyse in diskursanalytischer und politolinguistischer Absicht</b> .....	3
2.1 Diskursanalyse und öffentlich-politische Kommunikation .....	3
2.1.1 Diskursanalytische Eingangsbestimmungen.....	4
2.1.2 Politik und Sprache .....	18
2.1.3 Agonalität in öffentlich-politischen Diskursen .....	26
2.2 Linguistische Argumentationsanalyse .....	33
2.2.1 Argumentieren als komplexes politisches Kommunikationshandeln.....	34
2.2.2 Funktionale Argumentationsanalyse .....	37
2.2.3 Analyse von Argumentationsmustern.....	41
2.3 Qualitative und quantitative Ansätze in der linguistischen Diskursforschung.....	46
<b>3. Korpora und Annotationsprozess</b> .....	56
<b>4. Reichstagsdebatte um das Reichsimpfgesetz 1874</b> .....	59
4.1 Kontextuelle Einbettung der Debatte .....	60
4.1.1 Politisches System und Öffentlichkeit im Kaiserreich.....	60
4.1.2 Liberale Ära und Kulturkampf.....	64
4.1.3 Biopolitik und innere Reichsgründung .....	66
4.1.4 Diskursereignisse, Interaktionsrahmen und Diskursakteure .....	67
4.2 Agonalität auf der Argumentationsebene .....	72
4.2.1 Zentrale Pro- und Contra-Argumente .....	72
4.2.2 Argumentationstopoi und Grundfiguren .....	80
4.2.2.1 Topos der Rechtmäßigkeit .....	85
4.2.2.2 Wissenschaftstopos .....	86
4.2.2.3 Erfahrungstopos .....	88
4.2.2.4 Kulturkampftopos .....	89
4.2.2.5 Gefahrentopos .....	91
4.2.2.6 Wohlfahrtstopos .....	93
<b>5. Orientierungsdebatte zur Einführung einer SARS-CoV-2-Impfpflicht 2022</b> .....	94
5.1 Kontextuierung der Debatte.....	94
5.1.1 Die Corona-Pandemie in Deutschland.....	94
5.1.2 Interaktionsrahmen und Diskursakteur*innen .....	100
5.2 Agonalität auf der Argumentationsebene .....	104

5.2.1 Zentrale Pro- und Contra-Argumente .....	104
5.2.2 Argumentationstopoi und Grundfiguren .....	113
5.2.2.1 Topos der Verhältnismäßigkeit.....	118
5.2.2.2 Persuasionstopos .....	121
5.2.2.3 Freiheitstopos.....	122
5.2.2.4 Solidaritätstopos.....	124
5.2.2.5 Topos des responsiven Handelns .....	125
5.2.2.6 Topos des pragmatischen Handelns .....	126
<b>6. Kurzvergleich der Analyseergebnisse.....</b>	<b>127</b>
<b>7. Fazit und Ausblick.....</b>	<b>132</b>
<b>8. Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>138</b>
<b>9. Anhang.....</b>	<b>154</b>
<b>Selbständigkeitserklärung</b>	

## **Darstellungsverzeichnis**

Darst. 1: Faktorenmodell politischer Kommunikation.....	26
Darst. 2: Prozessmodell demokratischer Legitimität .....	29
Darst. 3: Erweitertes Toulmin-Schema .....	38
Darst. 4: Hermeneutische Spirale aus Mayring ( <sup>7</sup> 2023: 28).....	48
Darst. 5: Sampling-Kriterien für Analyseeinheiten.....	58
Darst. 6: Verfassungsorgane des Deutschen Kaiserreichs.....	61
Darst. 7: Topologische Formation Reichstagsdebatte .....	76
Darst. 8: Argumentationstopoi Reichstagsdebatte.....	85
Darst. 9: Topologische Formation Bundestagsdebatte .....	109
Darst. 10: Argumentationstopoi Orientierungsdebatte SARS-CoV-2-Impfpflicht .....	118
Darst. 11: Gegenüberstellung Argumentationstopoi und diskursive Grundfiguren .....	134

## 1. Einleitung

Die gegen Ende 2019 einsetzende pandemische Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gehört zeitgeschichtlich zu den einschneidendsten und alle Lebensbereiche beeinflussenden Ereignissen der letzten Jahrzehnte. Mit der ersten Infektionswelle Ende März 2020 folgte auch in Deutschland eine für die bundesrepublikanische Geschichte bis dato einmalige Dynamik der Krisenbewältigungspolitik. Die pandemiepolitischen Weichen stellte die damalige Bundeskanzlerin bereits in ihrer Fernsehansprache vom 18. März 2020:

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, das Coronavirus verändert zurzeit das Leben in unserem Land dramatisch. Unsere Vorstellung von Normalität, von öffentlichem Leben, von sozialem Miteinander – all das wird auf die Probe gestellt wie nie zuvor. [...] Ich wende mich heute auf diesem ungewöhnlichen Weg an Sie, weil ich Ihnen sagen will, was mich als Bundeskanzlerin und alle meine Kollegen in der Bundesregierung in dieser Situation leitet. Das gehört zu einer offenen Demokratie: dass wir die politischen Entscheidungen auch transparent machen und erläutern. Dass wir unser Handeln möglichst gut begründen und kommunizieren, damit es nachvollziehbar wird. [...] Zur Epidemie – und alles, was ich Ihnen dazu sage, kommt aus den ständigen Beratungen der Bundesregierung mit den Experten des Robert Koch-Instituts und anderen Wissenschaftlern und Virologen: Es wird weltweit unter Hochdruck geforscht, aber noch gibt es weder eine Therapie gegen das Coronavirus noch einen Impfstoff. Solange das so ist, gibt es nur eines, und das ist die Richtschnur all unseres Handelns: die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, sie über die Monate zu strecken und so Zeit zu gewinnen. Zeit, damit die Forschung ein Medikament und einen Impfstoff entwickeln kann. Aber vor allem auch Zeit, damit diejenigen, die erkranken, bestmöglich versorgt werden können. [...] Ich appelliere an Sie: Halten Sie sich an die Regeln, die nun für die nächste Zeit gelten. Wir werden als Regierung stets neu prüfen, was sich wieder korrigieren lässt, aber auch, was womöglich noch nötig ist. (Bundesregierung 2020)

Neben der metasprachlichen Hervorhebung der fundamentalen Funktion öffentlich-politischer Kommunikation hinsichtlich der pandemiebezogenen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sowie der damit verbundenen Ermöglichung der gesellschaftlichen Beurteilung ihrer (demokratischen) Legitimität und vieler anderer pandemiespezifischer Aspekte fokussierte die Kanzlerin die Entwicklung von Impfstoffen als entscheidenden Weg in Richtung Gemeinschaftsschutz. Nach fast zwei Pandemie Jahren widmete sich der Deutsche Bundestag am 26. Januar 2022 der Debatte um eine allgemeine Impfpflicht gegen das Coronavirus. Bundestagspräsidentin Bärbel Bas gab dazu folgendes Eingangsstatement:

Im Kampf gegen die Coronapandemie ist unser Land in einer kritischen Phase. Wir erleben täglich steigende Infektionszahlen, die Höchstwerte erreichen. Viele Menschen sind erschöpft. Und wir alle wünschen uns eine möglichst schnelle Rückkehr zu einem normalen Alltag. Eine Impfpflicht wirft fachlich schwierige und rechtlich wie ethisch kontroverse Fragen auf. Sie zwingt uns zu komplexen Abwägungen. Heute tauschen wir uns darüber aus, was für eine allgemein verpflichtende Impfung spricht – und was dagegen. Wir hören Vorschläge, Bedenken, Einwände und sortieren Optionen. Ergebnisoffen, über Fraktionsgrenzen hinweg. Bedenken wir dabei, dass die Menschen in diesen angespannten Zeiten von uns vor allem Orientierung erwarten. (Deutscher Bundestag 2022a: 815)

Im Rahmen der Orientierungsdebatte stellte die SPD-Abgeordnete Carolin Wagner als eine der wenigen Redner\*innen auch Bezüge zu historischen Impfdebatten her:

Eine durch Tröpfchen verbreitete Virusinfektion fordert zahlreiche Todesopfer. Nach intensiver Forschung wird ein Impfstoff entwickelt und dessen Wirksamkeit erwiesen. Trotz dieses Lichtblickes bleiben viele Menschen skeptisch. Mythen um schlimmste Nebenwirkungen entstehen und werden weiter erzählt. Naturheilkundler, Anthroposophen und medizinische Laien vernetzen sich, um die Wirksamkeit des Impfstoffes infrage zu stellen und gegen die Impfung zu wettern. Das ist keine Beschreibung der gegenwärtigen

Zustände, sondern die der Situation im Kampf gegen die Pocken. 1871 kommt es schließlich hierzulande zu einer schweren Pockenepidemie, die rund 180 000 Menschen das Leben kostet. 1874 wird daraufhin eine Impfpflicht eingeführt. Ein Blick in die Geschichte zeigt uns, dass unsere gegenwärtige Diskussion mit allen Ausmalungen nicht erstmalig geführt wird. (Deutscher Bundestag 2022a: 876)

In der jüngeren historischen Forschung ist darauf hingewiesen worden, dass das Impfen und entsprechende Gesetzgebungen in Deutschland sozial-, kultur- und wissensgeschichtliche Kontinuitäten aufweisen, eng mit dem Aufkommen des modernen Sozialstaates verbunden sind und folglich auch in diesem Bereich „[d]er Schatten des Kaiserreichs [...] lang [ist]“ (Conze 2022: 27; vgl. Thießen 2017: 11–13, 17). Wegen der Fokussierung auf die Sprachgeschichte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges (vgl. dazu Römer 2017: 11 f.) gilt für die deutschsprachige diskurslinguistische Forschung im Allgemeinen sowie für Impfdiskurse bzw. biopolitische Diskurse im Speziellen weiterhin die Feststellung Armin Burkhardts, dass „[d]ie politische Sprache vieler Zeitabschnitte [...] im Dunkel der Geschichte [liegt]“ (Burkhardt <sup>2</sup>1998: 118). Diskurs- und politolinguistische Arbeiten bemühen sich aus Gründen der gesellschaftlichen Relevanz jedoch nicht nur um die „Erfüllung der Chronistenpflicht“ (Patzelt 2020a: 54), sondern haben üblicherweise kontroverse bzw. konfliktbehaftete Diskurse im öffentlichen Raum zum Gegenstand (vgl. dazu Römer 2017: 12). Mit der Reichstagsdebatte um das Reichsimpfgesetz 1874 und der Orientierungsdebatte im Bundestag um die SARS-CoV-2-Impfpflicht bilden zwei thematisch ähnliche Diskursausschnitte den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, wodurch sowohl diskursgeschichtliche Aspekte als auch das Interesse der Forschung an kontroversen Diskursen abgedeckt werden. Mithin möchte die vorliegende Arbeit zwei Desiderate adressieren: (1) die systematische und vergleichende Analyse kontextuell differenter Impfdiskurse innerhalb einer Sprachgemeinschaft hinsichtlich ihrer Kontinuitäten und Differenzen sowie (2) die Betrachtung öffentlicher-politischer Diskurse aus der Zeit des Deutschen Kaiserreichs. Ein primär linguistischer Zugang legitimiert sich – bei allen Vorteilen interdisziplinären Arbeitens – gegenüber sozial- und geschichtswissenschaftlichen Perspektiven vor allem aufgrund der besonderen Sensibilität für nuancierte Aspekte kommunikativer Bedeutung. Die konkreten Ziele dieser explorativ-qualitativen Arbeit bestehen darin, (1) die streitfragenbezogene diskursive Agonalität in beiden Debatten anhand der Analyse von Argumentationen, Argumentationsmustern und kommunikativen Strategien zu rekonstruieren sowie (2) durch einen Vergleich auf der Ebene der Argumentationsmuster wie auch der kommunikativen Strategien Gemeinsamkeiten und Eigenheiten beider Diskursausschnitte auf Basis eines diskursanalytischen und politolinguistischen Zugangs herauszuarbeiten. Zu den relevanten Streitfragen gehören bezüglich der Reichstagsdebatte folgende:

(1) Sollte mit dem Reichsimpfgesetz ein allgemeine Pflicht zur Erst- und Revakzination für Kinder inklusive der Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung dieser erlassen werden?

(2) Sollte im Reichsimpfgesetz die Möglichkeit der Anordnung eines Impf- und Revakzinationszwangs für Erwachsene im Rahmen von Pockenepidemien implementiert werden?

Bei der Analyse der Bundestagsdebatte ist analog folgende Streitfrage von Interesse:

(1) Sollte eine allgemeine Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus für Erwachsene ab 18 Jahren *unmittelbar* eingeführt werden?

Zur Erreichung der genannten Ziele wird in dieser Arbeit wie folgt vorgegangen: In Kap. 2 wird der analytische Rahmen der Arbeit in drei Schritten vorgestellt. Dazu gehören die Erläuterung der diskurs- und politolinguistischen Grundlagen, die methodische sowie im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse relevanzbezogene Darlegung des argumentationsanalytischen Zugangs und die Begründung der Wahl eines qualitativen Vorgehens. Kap. 3 widmet sich der Beschreibung der Korpora inklusive der Begründung der Textauswahl und des Annotationsprozesses. Danach folgen in den Kap. 4 und 5 jeweils die Kontextuierungen der Debatten und die zugehörigen Analysen. Im Anschluss erfolgt in Kap. 6 ein kurzer Vergleich der zentralen Analyseergebnisse. Abschließend werden die Ergebnisse dieser Untersuchung mit Blick auf die Zielsetzungen zusammengefasst und es wird einer kurzer Ausblick auf Möglichkeiten der Anschlussforschung gegeben.<sup>1</sup>

## **2. Argumentationsanalyse in diskursanalytischer und politolinguistischer Absicht**

Dieses Kapitel führt in den analytischen Rahmen der Arbeit ein und gliedert sich in drei Teile. In Kap. 2.1 finden sich Ausführungen zu den diskursanalytischen und politolinguistischen Grundlagen dieser Arbeit. Kap. 2.2 fokussiert die relevanten Aspekte linguistischer Argumentationsanalyse. Kap. 2.3 wird auf die Forschungsdebatte im Bereich der linguistischen Diskursanalyse hinsichtlich des Verhältnisses von qualitativen und quantitativen Methoden näher eingegangen.

### **2.1 Diskursanalyse und öffentlich-politische Kommunikation**

In diesem Teil der Arbeit werden zuerst in Kap. 2.1.1 für die Arbeit wesentliche diskursanalytische Eingangsbestimmungen vorgenommen, die sich auf Grundannahmen diskurslinguistischen Arbeitens, die Auffassung von Sprache und Sprachverstehen, wesentliche diskursanalytische Begriffe und Analysedimensionen sowie die Möglichkeit des methodischen Zugriffs auf Diskurse beziehen. In Kap. 2.1.2 werden zentrale Aspekte des Verhältnisses von Politik und

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle ist auf einige Besonderheiten der Notation und Zitation hinzuweisen. (1) Bei mehr als drei zitierten Titeln erfolgt die Angabe in den Fußnoten; (2) Objektsprachliche Ausdrücke werden in den Analysekapiteln kursiv gesetzt (Das Wort *Impfpflicht*); (3) Bedeutungsangaben werden in einfache Anführungszeichen gesetzt (Das Wort *impfen* bedeutet ‚Impfstoff in jemandes Körper bringen‘); (4) Sprachliche Handlungen werden in den Kap. 4.2.2 und 5.2.2 in Kapitälchen gesetzt (Karl Lauterbach BEHAUPTET, dass...).

Sprache, wichtige Merkmale politischen Sprachgebrauchs und das Faktorenmodell politischer Kommunikation vorgestellt. Kap. 2.1.3 legt einen besonderen Fokus auf Aspekte der Agonalität in öffentlich-politischen Diskursen.

### *2.1.1 Diskursanalytische Eingangsbestimmungen*

Diskursanalytische Perspektiven finden besonders in den Sozialwissenschaften und in der gebrauchsbasierten Linguistik eine rege Rezeption und sind Gegenstand ausgiebiger methodologischer und methodischer Diskussionen. Dementsprechend ist in der Literatur eine Pluralität diskursanalytischer Forschungsansätze anzutreffen (vgl. Römer 2017: 4–9; zu den im deutschsprachigen Raum vertretenen Ansätzen vgl. unter anderem Eggers 2022: 42–50). Der analytische Rahmen dieser Arbeit baut in wesentlichen Teilen auf Überlegungen aus der vorrangig mit Sprachdaten arbeitenden Diskurslinguistik auf. In interdisziplinärer Hinsicht bezieht diese Arbeit auch an geeigneten Stellen der tieferen Erkenntnis wegen sozialwissenschaftliche Ansätze ein, die den Zusammenhang von Handeln und Struktur zum Gegenstand haben (vgl. dazu übersichtsartig Knoblauch 2017: 241 f., Miebach <sup>5</sup>2022: 33 f.) und dem Verfasser deshalb für eine Adaption im Kontext der Analyse öffentlich-politischer Kommunikation besonders geeignet scheinen.

(1) Unter Diskurslinguistik werden hier im Gegensatz zu etwa Römer (2017: 5) und in Anlehnung an Bär (2019: 242) und Warnke (<sup>2</sup>2019: 43) aufgrund der forschungspraktischen Überschneidungen sowohl der Aspekt der Erweiterung der Textlinguistik als auch die Richtung der linguistischen Diskursgeschichte zusammengefasst. Diskurslinguistik versucht unter anderem auf Basis von Sprachdaten und mit linguistischen Mitteln<sup>2</sup> „Erkenntnisse über das Denken, (Fühlen) und Wollen historischer Subjekte und Gruppen und somit über das soziale Wissen, die Konstruktion bzw. Konstitution sozialer Wirklichkeiten durch Sprache liefern und somit auch Mentalitäts-, Wissens- und Bewusstseinsgeschichte sein“ (Wengeler 2003: 170 f.; vgl. Bär 2019: 242; Spieß 2011: 98 f.; Wengeler 2003: 170 f.). Zu ergänzen ist die von Wengeler getätigte Aufstellung um den für die Wirklichkeitskonstruktion und -konstitutionen entscheidenden Aspekt der gesellschaftlich konventionalisierten Handlungsweisen und -muster (vgl. Spieß 2011: 98 f.). Hermanns (1995: 76) definiert Mentalität als „die Gesamtheit von Dispositionen zu einer Art des Denkens, Fühlens, Wollens – die Gesamtheit der kognitiven, affektiven (emotiven) sowie volitiven Dispositionen – einer Kollektivität“, was erhebliche Überschneidungen

---

<sup>2</sup> „Linguistisch‘ kann eine solche Analyse dann genannt werden, wenn sie immer strikt am Textmaterial argumentiert, jede Aussage, die sie trifft, mit Verweis auf interpretatorisch gewonnene Leistungen einzelner Sprach- und Textelemente begründen kann und die Ebenengliederung der Sprache ebenso wie die differenzierten Beiträge einzelner Sprachmittel und Sprachebenen zur eruierten Bedeutung/epistemischen Leistung berücksichtigt und detailliert verdeutlichen kann“ (Busse 2020: 198).

zum Habitusbegriff bei Bourdieu (s. u.) aufweist. Das Erkenntnisinteresse diskurslinguistischer Arbeiten bezieht sich aus Gründen der gesellschaftlichen Relevanz üblicherweise auf kontroverse bzw. konfliktbehaftete Diskurse im öffentlichen Raum (vgl. Römer 2017: 12). Weiter geht das diachron-historische und wissensanalytische Interesse der Diskurslinguistik forschungshistorisch unter anderem auf Dietrich Busses Arbeiten zur Diskurssemantik und seine Adaption des foucaultschen Diskurskonzepts zurück (vgl. Römer 2017: 7 f.; Spieß 2011: 106). Busse (2018: 6 f.) verortet den Knotenpunkt zwischen Diskurs und Wissen im Bereich des verstehens- bzw. bedeutungsrelevanten und zugleich verstehens- und bedeutungsermöglichenden Wissens. Diskurslinguistische Arbeiten greifen in der Mehrzahl auf einen Wissensbegriff zurück, der seinen Ursprung im sozialkonstruktivistischen Paradigma hat. Wissen ist für Berger/Luckmann (<sup>26</sup>2016: 1) „die Gewissheit, dass Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben“. Demnach „gilt als Wissen alles, was Bedeutung trägt, Sinn macht oder doch sinnvoll interpretiert werden kann, etwa Handlungsmuster, Deutungsmuster, Normen, Regeln, Sprache“ (Keller <sup>3</sup>2011: 41). Im Diskurshandeln wird auf (typisiertes) Wissen zurückgegriffen und dieses über Objektivationen wie Sprachhandlungen realisiert<sup>3</sup>, wodurch sich wiederum Wissen gesellschaftlich verfestigt und so Wirklichkeit konstituiert wird: „Wissen über die Gesellschaft ist demnach *Verwirklichung* im doppelten Sinne des Wortes: Erfassen der objektivierten gesellschaftlichen Wirklichkeit und das ständige Produzieren eben dieser Wirklichkeit in einem“ (Berger/Luckmann <sup>26</sup>2016: 71; Hervorh. i. Orig.; vgl. Keller <sup>3</sup>2011: 41–43; Spieß 2018a: 145 f.). Die dynamische soziale Konstitution und Konstruktion von Wirklichkeit als sozial geteilte Lebenswelt – samt ihren diversen Sphären – wirkt ebenso auf den Menschen und seinen Sprachgebrauch zurück (vgl. Abels 2020: 164 f.; Reichertz 2020: 48 f.; Schütz/Luckmann 1975: 24). Berger und Luckmann bringen diese Dialektik von Individuum und Gesellschaft wie folgt auf den Punkt: „Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt“ (Berger/Luckmann <sup>26</sup>2016: 65). Spieß verknüpft ferner die angeführte wissenssoziologische Auffassung von Wissen mit semantisch-kognitiven und soziopragmatischen Aspekten:

Es hat sowohl eine soziopragmatische Dimension als auch eine kognitive: Einerseits sind kulturelle Bedingungen für die Dynamisierung und Hervorbringung von Wissen von Relevanz [...], andererseits stellt die menschliche Kognition Strukturen bereit, die es ermöglichen, Wissen bzw. Wissens Elemente zu vernetzen, zu speichern und wieder aufzurufen. Die Bedingungen, unter denen Wissen bzw. Wissens Elemente vernetzt, gespeichert und wieder aufgerufen werden, sind jedoch in erster Linie sprachliches Handeln bestimmende soziopragmatische Faktoren, sodass Kognition und sprachliches Handeln [...] in einem engen Zusammenhang gedacht werden müssen [...]. Die sprachlichen Formen stellen dabei Bedeutungspotenziale bzw. Wissenssegmente dar [...], die sich zu größeren Einheiten formieren. (Spieß 2018a: 145 f.)

---

<sup>3</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Kontext von sprachlichem Handeln auf Wissen in einem statischen Sinne zurückgegriffen wird. Vielmehr wird „ausprobier[t], was mit den sprachlichen Mitteln, über die man verfügt, kommunikativ unter je spezifischen Bedingungen möglich ist“ (Busse 2015: 150).

Für das diskursanalytische Erkenntnisinteresse ist hierbei entscheidend, dass Diskurse „den kulturell geprägten und historisch variablen Rahmen, innerhalb dessen kommunikativer Sinn möglich wird“ (Ziem 2019: 413), darstellen, was die Konstruktion, Konstitution, konflikthafte Verhandlung, Emergenz und den Wandel von Wissen mittels (musterhaftem) Sprachgebrauch einschließt.<sup>4</sup> Busse (2018) fasst wichtige Merkmale von Wissen wie folgt zusammen<sup>5</sup>:

– Wissen ist konstruiert und konstituiert / – Wissen ist schematisch und prototypisch / – Wissen ist gekennzeichnet durch einen ‚Willen zum Wissen‘ (Interessen, Präferenzen [...]) und ‚Streben nach Bedeutung‘ [...] / – Wissen ist rezeptiv und aktiv zugleich / – Wissen ist sozial und individuell zugleich / – Wissen ist bewusst und/oder unbewusst / – Wissen ist typologisch differenziert / – Wissen ist funktional-operational differenziert / – Wissen ist graduell differenziert (nach Gewissheitsgraden) / – Wissen ist polar differenziert (grob-fein; type-token [...]) / – Wissen ist (sofern diskursiv verhandelbar) unhintergebar sprachlich geprägt / – Weitere Aspekte u. a.: ‚theoretisches‘ (‚Buchwissen‘) vs. ‚episodisches‘ Wissen. (Busse 2018: 8 f.)

(2) Diskurslinguistischen Arbeiten liegt in erster Linie eine pragmalinguistische Perspektive auf Sprache zugrunde, bei der das Verhältnis von Sprache, Denken, Handeln und Wirklichkeit im Vordergrund steht (vgl. Spieß 2011: 11). Spieß (2018a) hebt dabei in einem ersten Schritt folgende Grundannahmen<sup>6</sup> hervor (vgl. auch Römer 2017: 9 f., 26 f.; Spitzmüller/Warnke 2011: 79):

– die Gesellschaftlichkeit von Sprache, / – die Auffassung von Verstehen als gemeinsame und soziale Praxis, / – den dialogischen Charakter der Sprache, / – die Einbettung in nichtsprachliche Praktiken und lebensweltliche Kontexte, / – Situativität und Kontextualität des Sprechens, / – gebrauchsbasierte Bedeutungskonstitution, / – das Handlungs- und Interaktionspotenzial von Sprache, / – die Ideologiegebundenheit von Sprache in einem weiten Sinn, / – die welterschließende Funktion von Sprache, / – die wirklichkeitskonstitutive Kraft von Sprache. (Spieß 2018a: 153)

Folglich interessieren in diskurslinguistischen Arbeiten besonders Fragen, die die Zusammenhänge von öffentlichem Sprachgebrauch und der gesellschaftlichen Konstruktion, Konstitution und Distribution etwa von Ideologien thematisieren (vgl. Römer 2017: 9 f.). Ideologie wird hier im neutralen Sinne als Konfiguration von Werten, Einstellungen und Deutungsmustern in Bezug auf Wirklichkeit verstanden (vgl. Spieß 2011: 175 f.; Tepe 2012: 15). Die Gebrauchstheorie der (kommunikativen) Bedeutung wird hier vor allem inspiriert von metaphernanalytisch arbeitenden Diskursanalysen wie bei Kuck (2018) und infolge der Erkenntnisse im Bereich der kognitiven Semantik weiter mit der kognitiven Dimension von Sprache<sup>7</sup> verbunden. Spracherwerb, -handeln und -verstehen gelten demnach als Epiphänomene der kognitiven Fähigkeiten des Menschen, wobei sprachliches und nichtsprachliches Wissen nicht getrennte Sphären

<sup>4</sup> Vgl. Busse 2018: 11, 13; Römer 2017: 37 f.; Spieß 2018a: 146; Ziem 2019: 413.

<sup>5</sup> Für eine ausführliche Darstellung von Typen verstehensrelevanten Wissens vgl. Busse (2015: 322 f., 333 f.).

<sup>6</sup> Für eine detaillierte Darstellung der sprachtheoretischen Bezüge insbesondere zu Wilhelm v. Humboldt und dem späten Wittgenstein vgl. Spieß 2011: 11–72.

<sup>7</sup> Die Referenz auf die kognitive Semantik ist zugleich mit einer Abgrenzung von einem neurowissenschaftlichen Determinismus, also von der Annahme, dass „die Zuwendung zur Welt [...] entlang der Bahnen, welche die Strukturen neuronaler Reizverarbeitung [...] vorgezeichnet haben“ (Reichert 2020: 48), vonstattengeht, zu verbinden.

darstellen, sondern in Vernetzung Teile des gesamten konzeptuellen Wissens bilden<sup>8</sup> (vgl. Weigand<sup>2</sup>2003: 17; Zima 2021: 58). Sprachverstehen wird als kognitive Konstruktionsleistung modelliert, bei der sprachliche Zeichen als Register mit „Verweis[en] auf etwas, was jeder Sprachverstehende für sich im Prozess des Verstehens [...] allererst epistemisch realisieren, konkretisieren muss“, eingeordnet werden (Busse 2018: 13 f.; ders. 2022: 141). Sprachliche Ausdrücke evozieren konzeptuelle Wissenseinheiten bzw. Frames, die von Sprachbenutzer\*innen epistemisch de- und rekontextualisiert werden. Kommunikativer Sinn ist hiernach nicht in den sprachlichen Zeichen angelegt, sondern wird in Diskursen durch Emittent\*innen und Rezipient\*innen soziokognitiv konstruiert.<sup>9</sup> Mit dem Ausdruck *soziokognitiv* soll verdeutlicht werden, dass Wissen unter der Bedingung prinzipieller Offenheit für weitere Vernetzung sowohl individuell – und damit interindividuell betrachtet bedingt variabel – kognitiv konstruiert und etabliert als auch durch soziale Interaktion strukturiert wird (vgl. Busse 2018: 10 f.). Serielles Sprachhandeln trägt dabei durch die Konventionalisierung von Sprachhandlungsmustern und damit einhergehender Sedimentierung spezifischer Segmente verstehensrelevanten Wissens zu Bedeutungs- sowie Diskurswandel – und damit letztlich sozialem Wandel<sup>10</sup> im Allgemeinen – bei (vgl. Römer 2017: 33 f.). Hier sei außerdem auf die Gegenposition von Wolfgang Teubert hingewiesen:

Für mich ist das einzige Wissen, das diskursanalytisch relevant sein kann, öffentliches Wissen, Diskurswissen also und damit Wissen, das geäußert worden ist und nicht nur für mich, sondern auch für meine Kollegen zugreifbar ist [...]. Für mich existiert Wissen folglich nur in symbolischer, also zeichenhafter Form, und es kann nur untersucht werden, wenn es verfügbar ist. (Teubert 2018: 36)

Ziem/Fritsche (2018: 270) stufen dies als „radikalen Antikognitivismus“ ein und Römer (2017: 42–44, Anm. 48) weist auf die forschungspraktischen Limitierungen hin, die mit einem solchen szientistischen Wissenschaftsverständnis einhergehen würden. Wengeler (2022: 22) konstatiert zudem aus hermeneutischer Sicht, dass die Frage nach dem kognitiven Status von Wissen als kognitiv real vorhandenes Wissen mit Blick auf die nicht zu leugnenden analytischen Leistungen von etwa framesemantischen Analysen sekundär ist.

Die Beschreibung von Sprachverstehen als kognitive Konstruktion lässt sich ebenso mit der Vorstellung von Sinnkonstanz bei Hörmann (<sup>3</sup>1991) verbinden (vgl. auch Fix 2021: 697 f.):

Ganz diesen [...] Wahrnehmungsmechanismen entsprechend postulieren wir etwas, das wir *Sinnkonstanz* nennen. So wie der Mensch [...] darauf ausgerichtet ist, Gegenstände wahrzunehmen, wann immer die Möglichkeit dazu besteht, so ist er auch darauf ausgerichtet, Äußerungen als sinnvoll aufzufassen. Wenn Verstehen ein „Sinn-Verleihen durch Hineinstellen in einen Zusammenhang“ ist, so gewinnt es einen konstruktiven Aspekt: Es ist mehr als Rezeption. Der Hörer konstruiert aus dem, was die Äußerung anregt und

<sup>8</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass bestimmte sprachliche Fähigkeiten zuverlässig spezifischen neuronalen Korrelaten zugeordnet werden können (vgl. Felder 2006: 34; Weigand<sup>2</sup>2003: 17 f., Ziem 2022: 74).

<sup>9</sup> Vgl. Busse 2018: 13 f.; ders. 2022: 141 f.; Ziem/Fritsche 2018: 270; Ziem 2019: 413 f.

<sup>10</sup> Unter sozialem Wandel „kann [...] die prozessuale Veränderung der Sozialstruktur einer Gesellschaft in ihren grundlegenden Institutionen, Kulturmustern, zugehörigen sozialen Handlungen und Bewusstseinsinhalten verstanden werden“ (Zapf<sup>12</sup>2018: 499).

möglich macht, aus seiner Kenntnis der Situation, aus seiner Weltkenntnis und aus seiner Motivation einen sinnvollen Zusammenhang. Das Erreichthaben eines solchen Zusammenhangs geht einher mit dem subjektiven Gefühl „jetzt habe ich es verstanden“ und der damit gekoppelten Überzeugung, [...] adäquat handeln zu können. (Hörmann <sup>3</sup>1991: 137; Hervorh. i. Orig.)

Schließlich kann die Möglichkeit von kommunikativem Fremdverstehen als Bedingung der Intersubjektivität der Lebenswelt – Diskurse einschließend – phänomenologisch und wissenssoziologisch auf Basis zweier Grundannahmen bzw. Idealisierungen plausibilisiert werden: (a) „Die Idealisierung der Vertauschbarkeit der Standorte“ (Schütz 1971: 364) und (b) „Die Idealisierung der Kongruenz der Relevanzsysteme“ (Schütz 1971: 365). Zusammen bilden beide Prämissen die „Generalthese der reziproken Perspektiven“ (Schütz 1971: 364; vgl. Lindinger 2023: 9; Schütz 1971: 364 f.). Prämisse (a) geht von der grundsätzlichen Möglichkeit des Fremdverstehens in der zwischenmenschlichen Interaktion durch Perspektivwechsel aus und Annahme (b) liegt zugrunde, dass Bewusstsein und Erleben der Menschen sich derart ähneln, dass Fremdverstehen möglich ist. Wohlgermerkt wird hier von hinreichendem und nicht vollständigem Verstehen als Überwindung der hermeneutischen Differenz (s. Kap. 2.3) ausgegangen (vgl. Lindinger 2023: 9 f.; Schütz 1971: 364 f.). Sprache hat in diesem Sinne die Funktion der intersubjektiven Verschränkung und Synchronisierung des konzeptuellen Wissens und des Verstehens von Menschen (vgl. Averbeck-Lietz 2015: 214 f.).

(3) Hinsichtlich des Diskursbegriffs und der Charakteristika von Diskursen folgt diese Arbeit diskurslinguistischen Adaptionen der von Foucault in *Archäologie des Wissens* (1969/1981) entfalteten Überlegungen<sup>11</sup> und den auf Basis der oben beschriebenen pragmlinguistischen Sprachauffassung vorzunehmenden Modifikationen (vgl. Busse 2020: 196 f.; Römer 2017: 27; Spieß 2011: 109 f.). Pragmlinguistische Modifikationen sind mit Blick auf das strukturalistisch geprägte – und damit vor allem von der Epistemizität bzw. Wissensbedingtheit sprachlichen Handelns abstrahierende – Sprachverständnis von Foucault vorzunehmen. Vor dem Hintergrund des genealogisch-wissensanalytischen Interesses von Foucault kann eine solche Anpassung als zulässig erachtet werden (vgl. Busse 2020: 196 f.; Deppermann 2015: 340). Genealogie bedeutet in diesem Kontext, „dass Foucault seine Diskursanalyse als Analyse der Genese und Genesebedingungen gesellschaftlichen Wissens in diskursiven Formationen verstanden hat“ (Busse 2022: 140). Als erste Annäherung werden Diskurse<sup>12</sup> als „komplexe, aus Texten und Aussagen bestehende und seriell erscheinende Handlungsgefüge [...], die durch ein bestimmtes Thema miteinander vernetzt sind“ (Spieß 2017a: 861), aufgefasst.<sup>13</sup> Der Aussagebegriff bei Foucault geht über sprachliche Äußerungen hinaus, bleibt aber semantisch vage und bedarf dementsprechend einer linguistischen Operationalisierung. Dietrich Busse folgend

---

<sup>11</sup> Zu alternativen Diskursbegriffen vgl. Spitzmüller/Warnke (2011: 9) und Spieß (2011: 75 f.).

<sup>12</sup> Ausführlicher zum Foucaultschen Diskursbegriff vgl. Busse (2022: 140 f.) und Spieß (2011: 81 f.).

<sup>13</sup> Vgl. Busse/Teubert 1994: 14; Foucault 1981: 155–157; Spieß 2011: 76; dies. 2017: 861; Warnke <sup>2</sup>2019: 39.

werden Aussagen hier als Wissenslemente verstanden, die kommunikativ vielseitig realisiert und folglich immer auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden können (vgl. Busse 2020: 197; Spieß 2011: 81 f.). Zudem beziehen sich Diskurse in diesem Rahmen erweiternd nicht nur auf Texte, sondern allgemeiner auf kommunikative bzw. diskursive Praktiken. Das hier aufgegriffene Konzept der kommunikativen Praktiken stellt einen integrativen bzw. text- und gesprächssortenübergreifenden Ansatz dar, mit dem die „Eigenschaften von Äußerungsprodukte[n] zum einen auf allgemeine [...] Grundbedingungen der mündlichen und schriftlichen Verständigung, zum anderen auf die Spezifika einzelner kommunikativer Praktiken“ (Stein 2018: 20) zurückgeführt werden. Fiehler et al. (2004) definieren kommunikative Praktiken wie folgt:

Kommunikative Praktiken sind präformierte Verfahrensweisen, die gesellschaftlich zur Verfügung stehen, wenn bestimmte rekurrente Ziele oder Zwecke kommunikativ realisiert werden sollen. [...] Gleichwohl ist dieses Repertoire nicht statisch, sondern es verändert sich historisch, indem relativ zu veränderten Zielen und Zwecken sich auch die kommunikativen Praktiken verändern bzw. neue entstehen. [...] Unsere Gesellschaft kennt als mündliche kommunikative Praktiken beispielsweise Gerichtsverhandlungen, Reklamationen, Auskünfte, Beratungsgespräche [...]. Sie kennt als schriftliche Praktiken den Brief, den Einkaufszettel, das Gedicht, das Protokoll [...]. Viele kommunikative Praktiken haben sowohl schriftliche wie auch mündliche Anteile: das Aufnehmen einer Bestellung, die Bewerbung mit dem Bewerbungsbrief [...]. Eine Reihe von Praktiken kann mündlich oder schriftlich ausgeführt werden: Klatsch, Beschwerde, Übermittlung von Nachrichten etc., andere sind nur mündlich oder nur schriftlich möglich. (Fiehler et al. 2004: 100 f.)

Als Ergänzung ist aus pragmatischer Sicht Schröter (2016: 385–387) folgend auf den Handlungscharakter und die funktionale, mediale, modale und konzeptionelle Realisationsvielfalt von kommunikativen Praktiken hinzuweisen. Deppermann et al. (2016: 4–7) gehen in ihren Ausführungen zu kommunikativen Praktiken noch stärker auf materiale (z. B. Körper, Raum), modale und interaktionale Aspekte ein. Das hier erörterte Verständnis von kommunikativen Praktiken wird jedoch für die Untersuchungsgegenstände der Arbeit als hinreichend angesehen.

Die Charakteristika der Diskurse lassen sich mit Spieß (2011; 2018a) anhand der Merkmale Themengebundenheit, Ereignishaftigkeit, Serialität, Prozessualität, Sukzessivität, Dynamik, Diskursivität, Intertextualität, Dialogizität und Interaktivität, Gesellschaftlichkeit, Massenmedialität und Öffentlichkeit näher beschreiben (vgl. Spieß 2011: 100–135; dies. 2018a: 152). Hiernach werden Diskurse durch die thematische und epistemische Vernetzung auf Basis der seriellen bzw. musterhaft rekurrenten, prozessual-dynamischen und sukzessiven Realisierung von Aussagen und kommunikativen Praktiken in Form von Diskursereignissen konstituiert (vgl. Busse 2020: 197; Spieß 2011: 112 f.). Jene für weitere Vernetzung von Themen und epistemischen Segmenten prinzipiell offene diskursive Rekurrenz – aus soziologischer Sicht lässt sich hier von „[r]ekursive[n] Ereignisketten“ (Miebach <sup>5</sup>2022: 32) sprechen – ist zugleich Ausgangsbedingung für die Konstitution von Aussagen und kommunikativen Praktiken in Diskursen und auch Kennzeichen ihrer dialogischen und interaktionalen Ausrichtung (vgl. Spieß 2011: 114–116, 125). Diskurse sind in gesellschaftliche Kontexte eingebettet und ebenso Medium

sozialen Handelns (vgl. Spieß 2011: 125–127). Mit der gesellschaftlichen Dimension hängt die sozialräumliche Vermittlung von Diskursen mittels Öffentlichkeit und dabei besonders durch Massenmedien zusammen (vgl. Spieß 2011: 128 f.). Die Aspekte Öffentlichkeit und Massenedialität werden in Kap. 2.1.2 vertieft.

(4) Überdies sollen einige diskursanalytische Kategorien aufgegriffen und erläutert werden. Mikro- und Makroebene von Diskursen sind in der Empirie stark vernetzt (vgl. Spieß 2011: 186). So werden erstens *Diskursereignisse* als situative Rahmen verstanden, in denen diskursrelevante Konstellationen von Wissens-elementen durch einzelne oder mehrere kommunikativen Praktiken realisiert werden (vgl. Busse 2020: 197; ders. 2022: 143; Kanz 2020). Zweitens sind die einzelnen realisierten *diskursiven Praktiken* (Texte, Reden etc.) anzuführen. Drittens lassen sich nach Busse (2022: 142 f.) mit *Diskursbewegungen* die Prozesse des epistemischen Wandels bzw. der epistemischen Auswirkungen von Diskursereignissen beschreiben. Ferner wird viertens zwischen *Gesamtdiskurs* (Gesamtheit bzw. interdiskursiver Zusammenhang aller thematischen Diskurse), thematischem *Einzeldiskurs* (z. B. Impfdiskurs) und *Diskursstrang bzw. -ausschnitt* (z. B. Diskurs bezüglich der Einführung einer SARS-CoV-2-Impfpflicht) differenziert (vgl. Czachur 2020; Tereick 2016: 16). Fünftens weisen Einzeldiskurse und Diskursausschnitte immer auch *diskursive Verschränkungen* mit anderen Einzeldiskursen und Diskursausschnitten auf (vgl. Spieß 2011: 248–250). Sechstens lassen sich *Analysedimensionen von diskursiven Praktiken* bestimmen. Dafür werden die von Spieß (2011: 187–195) herausgearbeiteten und in bedeutungsmäßiger Wechselbeziehung stehenden Beschreibungsdimensionen (a) Situationalität und Kontextualität, (b) Funktionalität, (c) Thematizität und (d) sprachliche Struktur sowie Gestalt verwendet.

Die (a) Dimension der Situationalität und Kontextualität erfasst die relevanten außersprachlichen Faktoren zur Deutung diskursiver Praktiken (vgl. Spieß 2011: 187–189). Die Notwendigkeit und Gegenstandsangemessenheit einer im Rahmen der Analyse von öffentlich-politischen Diskursen interdisziplinär inspirierten Kontextualisierung von Sprachgebrauch ist mit Busse wie folgt zu begründen:

Eine sprachwissenschaftliche Theorie der Textinterpretation [...] findet dort die Grenzen ihrer Erklärungskraft, wo das Auslegen von Texten zu einer komplexen, institutionell je spezifisch geprägten Arbeit mit Texten wird. Die konkreten Bedingungen der jeweiligen institutions- und kontextspezifischen Formen der explikativen Textarbeit [...] können wohl nur in interdisziplinär angelegten Einzeluntersuchungen zu den jeweiligen Textgebrauchsformen [...] – in Zusammenarbeit mit Vertretern der jeweiligen Disziplinen – aufgeklärt werden. Ich vermute, dass diese besonderen Formen sprachlicher Prozesse [...] nicht mehr in einer allgemeinen linguistischen Theorie des Textverstehens und der Textinterpretation aufgeklärt werden können, sondern in je spezifischen, auf die konkreten und sehr verschiedenartigen Gebrauchsbedingungen von Sprache eingehenden Untersuchungen einzelner Textfunktionen und Arbeitsweisen mit Texten. (Busse 2015: 403 f.)

Im Hinblick auf das spezifische Erkenntnisinteresse sind jedoch aus forschungspraktischen Gründen Eingrenzungen vorzunehmen und es ist offenzulegen, welche Kontextinformationen

bei der Interpretation berücksichtigt werden (vgl. Römer 2017: 41). Eine Diskursanalyse, in deren Rahmen „im Grunde für jede einzelne sprachliche Handlung sämtliche Situations- und Kontextfaktoren rekonstruiert werden m[üsste], um eine sprachliche Handlung vollständig zu erschließen“ (Römer 2017: 29), läuft Gefahr, einem infiniten Regress zu verfallen, wenn auch etwa sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze Teil der Kontextuierung sein sollen. Zu den relevanten Kontextinformationen gehören mindestens diejenigen, die im Faktorenmodell öffentlich-politischer Kommunikation integriert sind (s. Kap. 2.1.2). Dem kulturanalytischen Paradigma in der Linguistik folgend ist die Einbettung von Diskursen in größere kulturelle Zusammenhänge zu berücksichtigen (vgl. Schröter et al. 2019: 6; Spieß 2018a: 162). Kulturanalytische Linguistik geht von einem „bedeutungs-, wissens- und symbolorientierten Kulturverständnis“ (Spieß 2018a: 162) aus, das „Kultur als Prozess der sozialen Sinn- und Wissensgenerierung“ (Spieß 2018a: 163) versteht. Sprache ist sowohl Medium von Kultur als auch selbst Kulturphänomen (vgl. Schröter 2019: 7). Wissenssoziologisch gesprochen ist eine kulturanalytische Perspektive auf Diskurse relevant, „weil Handlungen, Gefühle, Denk- und Wissensformen ebenso auf kulturellen Leistungen und Fähigkeiten beruhen wie alle komplexen und hochaggregierten Objektivationen menschlichen Lebens“ (Rehberg 2014: 373 f.). Dies schließt Aspekte politischer Kultur als „Grundannahmen über die politische Welt und die mit ihr verknüpften operativen Ideen“ (Schöne 2010: 29) mit ein (vgl. Kämper 2019: 373 f.; Schöne 2010: 29 f.).

Zunächst sollen hier die spezifisch diskursanalytischen Faktoren *Diskursgemeinschaft*, *Diskursakteur\*in*, *Diskursposition*, *Diskursrolle* und *Diskurswissensregime* näher beschrieben werden. Als *Diskursgemeinschaft* kann im weitesten Sinne die Gemeinschaft der als Emitent\*innen, Rezipient\*innen und Adressat\*innen an einem Diskurs beteiligten Akteur\*innen bestimmt werden. Dazu lassen sich in sozialstruktureller Hinsicht entlang von Handlungsfeldern (z. B. politische Werbung), Interaktionsrahmen (z. B. Parlamentsdebatte) und sozialen Gruppen (z. B. politische Parteien) diskursive Teilgemeinschaften ausmachen. Diskursgemeinschaften sind derart verflochten, dass einzelne Akteur\*innen mehreren Diskursgemeinschaften angehören können (vgl. Göhring 2023: 197, 200 f.; Römer 2017: 60 f.).

*Diskursakteur\*innen* beteiligen sich als individuelle (Einzelpersonen) oder kollektive (z. B. Parlamentsfraktion, soziale Bewegung) Handlungsinstanzen an Diskursen in relativ intentionaler Weise (Spieß 2018b: 353 f.). Spieß (2018b: 354) begründet die relative Intentionalität von Akteur\*innenhandeln unter Bezugnahme auf Derrida mit der „Iterierbarkeit sprachlicher Zeichen“, die sich mit Rückgriff auf den späten Wittgenstein als bedingte bzw. musterhafte Regelleitetheit von Sprachgebrauch charakterisieren lässt (zu Wittgenstein vgl. Spieß 2011: 34 f.). Mit Giddens (<sup>3</sup>1997) sind es (menschliche) Akteur\*innen, die über praktisches Bewusstsein bzw. „Kenntnis[se] der Regeln und Taktiken, aus denen sich das Alltagsleben aufbaut und über

Raum und Zeit hinweg immer wieder aufgebaut wird“ (Giddens<sup>3</sup>1997: 144), sowie diskursives Bewusstsein bzw. Wissen „über soziale Zusammenhänge, einschließlich der Bedingungen ihres eigenen Handelns“ (Giddens<sup>3</sup>1997: 429), verfügen. Diese Bewusstseins-elemente ermöglichen Akteur\*innen reflexives und intentionales Handeln auf Basis von rekursiv konventionalisierten Regeln bzw. Routinen als dynamisch wandelbaren Handlungsrahmen (vgl. Giddens<sup>3</sup>1997: 56 f., 94 f., 141, 144 f.). Bedingte Freiheit und Intentionalität lassen sich schließlich mit dem Kerngedanken der Dualität von Struktur von Giddens’ Strukturierungstheorie als Ermöglicungs- und Gelingensvoraussetzung von Akteur\*innenhandeln verknüpfen: „Struktur darf nicht mit Zwang gleichgesetzt werden: sie schränkt Handeln nicht nur ein, sondern ermöglicht es auch“ (Giddens<sup>3</sup>1997: 78; vgl. Giddens<sup>3</sup>1997: 77 f.). Strukturen sind für Giddens (1997: 45) „Regeln und Ressourcen, die an der sozialen Reproduktion rekursiv mitwirken“, worunter auch Sprache als Kommunikationsmedium fallen würde. Sprachgebrauchssituationen und Diskurse wären weiter „Strukturmomente in dem Sinne, dass Beziehungen über Zeit und Raum hinweg stabilisiert werden“ (Giddens<sup>3</sup>1997: 45). Darüber hinaus sind Strukturprinzipien „Organisationsprinzipien, die auf der Grundlage bestimmter Mechanismen der gesellschaftlichen Integration für die Existenz erkennbarer konsistenter Formen von Raum-Zeit-Ausdehnung verantwortlich sind“ (Giddens<sup>3</sup>1997: 235), wie die Prinzipien liberaler Demokratie (freie Wahlen, Rechtsstaatlichkeit etc.) (vgl. Giddens<sup>3</sup>1997: 45, 235 f.; ähnliches beschreiben Berger und Luckmann mit dem Begriff der Verwirklichung, s. o.). Auf einer abstrakteren theoretisch-philosophischen Ebene lässt sich die relative Intentionalität ausgehend von einem Verständnis von bedingter Freiheit als Ausgangsbedingung der Möglichkeit von willentlichem Handeln veranschaulichen:

Wenn die Abhängigkeit von äußeren Umständen dafür sorgt, dass ein Wille ein bestimmter Wille ist, so sorgt die Abhängigkeit von inneren Umständen dafür, dass es ein Wille ist, der jemandem zugehört. Ein vollständig ungebundener Wille wäre niemandes Wille und also kein Wille. Wesen mit einem grenzenlosen Wollen wären, statt eine besonders große Freiheit des Wollens zu besitzen, gänzlich willenlose Wesen, weil es an ihnen nichts gäbe, das unter die Idee des Willens fiel, welche die Idee eines notwendigerweise persönlichen Willens ist. (Bieri 2001: 53)

Das lebensweltliche Handeln von Diskursakteur\*innen lässt sich mit Alfred Schütz auf Relevanzstrukturen bzw. Relevanzsysteme zurückführen. Die (a) *thematische Relevanz* fokussiert die Elemente, die Akteur\*innen in Diskursen zum Thema (Thematizität, s. u.) werden und auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten (vgl. Göttlich 2012: 30; Schütz/Luckmann 1975: 190–197). Die (b) *Interpretationsrelevanz* nimmt die inhaltlichen Aspekte eines Themas in den Blick, die Akteur\*innen für erörterenswert erachten (vgl. Göttlich 2012: 30 f.; Schütz/Luckmann 1975: 200–209). Schließlich ist die (c) *Motivationsrelevanz* zu nennen, die die Beweggründe und Interessen der Handlungen von Diskursakteur\*innen in den Vordergrund rückt (vgl. Göttlich

2012: 31 f.; Schütz/Luckmann 1975: 209–223). Das Wechselverhältnis der Relevanzen ist nachfolgend erläutert:

*Erstens*, die thematischen Relevanzen, die im Zusammenhang mit den Strukturen interpretativer und motivationsmäßiger Relevanz die ursprüngliche Konstitution einer Erfahrung bestimmen. *Zweitens*, die Motivationsrelevanzen, die im Zusammenhang mit den Strukturen der thematischen und interpretativen Relevanz eine Erfahrung problematisch machen können. *Drittens*, die Interpretationsrelevanzen, die im Zusammenhang mit den Strukturen der thematischen und motivationsmäßigen Relevanz die „Richtung“ der Auslegungsvorgänge bestimmen. *Viertens*, die Motivationsrelevanzen, die im Zusammenhang mit den Strukturen der interpretativen und thematischen Relevanz den Abschluss oder Abbruch der Auslegungsvorgänge bewirken. *Fünftens*, die im Verlauf der Auslegung nicht „entwerteten“, miteinander verflochtenen drei Relevanzaspekte, die die Sedimentierung des Auslegungsergebnisses in der Struktur des Wissensvorrates lenken. *Sechstens*, die Relevanzstruktur, die die Anwendung des nun sedimentierten Wissenslements in der Bewältigung neuer aktueller Situationen bewirken, womit sich der Kreis geschlossen hat und wir wieder beim ersten Punkt angelangt sind. (Schütz/Luckmann 1975: 227 f.; Hervorh. i. Orig.)

Schütz/Luckmann (1975: 190–216) gliedern ihre Relevanztypologie weiter dichotomisch in auferlegte (extrinsisch motivierte) und motivierte (intrinsisch motivierte) Relevanzen. Diese Dichotomie soll mit Blick auf Ausführungen zur bedingten Intentionalität von Akteur\*innen in einem Kontinuum aufgelöst werden. An dieser Stelle ist schließlich darauf hinzuweisen, dass eine Rezeption des Aktantenkonzepts (menschliche und nichtmenschliche Akteure) von Latour für die Zwecke dieser Arbeit nicht erforderlich ist (vgl. Göhring 2023: 179 f.). So sind es gewöhnlich in erster Linie menschliche Individuen und Gruppen von Individuen als Akteur\*innen, denen praktisches und diskursives Bewusstsein zugeschrieben werden kann (vgl. auch Böschen 2016: 142–144; Gabriel 2014: 311).

*Diskurspositionen* weisen in einem mehrdimensionalen Sinne verschiedene Facetten auf. Beim *diskursiven Positionieren als Stancetaking* nehmen Diskursakteur\*innen erstens zu im jeweiligen Diskurs relevanten Sachverhalten und Objekten eine auf der Äußerung von Werturteilen basierende Position ein (vgl. Du Bois 2007: 162 f.; Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 168; Römer 2017: 60). Positionierungshandlungen im Sinne von Stancetaking umfassen im Kern drei Aspekte: „a) Bewertung von Sachverhalten, Gegenständen, Objekten, Ideen, Handlungen usw. / b) Positionierung der Akteur\*innen zum Sachverhalt, Gegenstand, Objekt, zur Idee bzw. Handlung usw. / c) Ausrichtung der Akteur\*innen untereinander“ (Spieß 2018c: 163). Zu präzisieren ist der Punkt zur wechselseitigen Ausrichtung der Akteur\*innen durch den Aspekt der wechselseitigen Fremdpositionierung von Akteur\*innen zu einem Sachverhalt mittels Stancetaking, um das mögliche agonale Verhältnis von Akteur\*innen stärker zu antizipieren (vgl. Spieß 2018c: 163–165). Torres Cajo (2022: 243 f.) diskutiert das Verhältnis von Selbst- und Fremdpositionierungen hinsichtlich ihres Reziprozitätsgrades aus interaktionaler Sicht und kommt dabei zu dem Schluss, dass je nach Kontext zu entscheiden ist, ob etwa im Rahmen von Selbstpositionierungen direkt oder indirekt Fremdpositionierungen vorgenommen bzw. sinnvoll interpretiert werden können. Dieses akteur\*innenzentrierte Verständnis von Diskursposition ist zweitens von soziologischen Positionsbegriffen zu unterscheiden, die Diskurspositionen

strukturfunktionalistischer als „die im Diskurs konstituierten impliziten Subjekte (in deren Namen etwas [...] getan wird), Modellsubjekte idealer oder abzulehnender Handelnder, und Identitätsschablonen oder Positionierungsvorgaben für AkteurInnen, auf die ein Diskurs Bezug nimmt“ (Keller/Bosančić 2018: 896), bestimmen. Solche *Diskurspositionen als soziale Subjektpositionen* gehen mit *Diskursrollen* als soziale Rollen einher, die Diskursakteur\*innen in bestimmten diskursiven Kontexten aufgrund der an ihre soziale Position bzw. Subjektposition gerichteten und zu erfüllenden gesellschaftlichen Verhaltens- bzw. Rollenerwartungen wahrnehmen. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem Positionieren durch Stancetaking besteht darin, dass Subjektpositionen als Modellsubjekte (wie Bundeskanzler\*in) unabhängig von den sie ausfüllenden Akteur\*innen existieren (vgl. Keller/Bosančić 2018: 896, 898; Miebach <sup>5</sup>2022: 64 f.; Schulz-Schaeffer <sup>12</sup>2018: 387 f.). Diskursive Subjektpositionen und Diskursrollen variieren in ihrem Institutionalisierungsgrad und ihrer Konfliktbehaftetheit. Das Verhältnis der Akteur\*innen zu ihren Rollen ist ein dynamisches, das von Agonalität bezüglich der Fremdpositionierungen und Subjektivierungsweisen (Deutung der Subjektpositionen und Rollen durch Akteur\*innen) als Selbstpositionierungen geprägt ist. Zudem können Akteur\*innen mehrere Subjektpositionen und Rollen (Positions- bzw. Rollen-Set) ausfüllen, die hinsichtlich ihrer Komplementarität variieren, was vor allem bei schwacher Komplementarität zu Konflikten führen kann (vgl. Keller/Bosančić 2018: 896; Miebach <sup>5</sup>2022: 66–68, 73 f., 77, 138). Allgemein weicht die hier eingeführte Deutung von Diskurspositionen zugunsten einer eindeutigeren Darstellung von eher akteur\*innenbezogenen und eher strukturfunktionalistischen Aspekten – auch zur Veranschaulichung der Dialektik von Individuum und Gesellschaft (s. o.) – von bisherigen linguistischen Konzeptionen von Diskursposition und Diskursrolle (vgl. z. B. Göhring 2023: 185–187; Müller 2015: 184 f.; Spitzmüller/Warnke 2011: 177) ab. So werden etwa die Begriffe *Position* und *Status* in der Soziologie zum Teil synonym verwendet, was eine Unterscheidung zwischen Status-, Positions- und Situationsrollen mittlerweile erschwert (vgl. Müller 2015: 185; Schulz-Schaeffer <sup>12</sup>2018: 387 f.). Drittens lassen sich an Bourdieus Feld- und Habitus-theorie anknüpfend *Diskurspositionen als Akteur\*innenpositionen in sozialen Feldern* konzeptualisieren, wodurch die Handlungsmacht bzw. Voice von Diskursakteur\*innen – verstanden als „die Fähigkeit [...], sich in einer bestimmten Situation verständlich zu machen, seine kommunikativen Ziele zu erreichen“ (Göhring 2023: 193) – im Verhältnis zu anderen Diskursakteur\*innen detaillierter beschrieben werden kann (zum Voice-Konzept vgl. Göhring 2023: 193; zum Aspekt der Handlungsmacht vgl. Reichertz 2020: 49, 59). Habitus sind durch Sozialisation erworbene „Systeme dauerhafter und übertragbarer Dispositionen“ (Bourdieu 1993: 98), aus denen „strukturierende Strukturen“ (Bourdieu 1993: 98) und zugleich Handlungsweisen (Modi operandi) wie Handlungsergebnisse (Opera operata) hervorgehen. Unter Dispositionen können

diejenigen individuellen „Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata“ (Bourdieu 1993: 101) verstanden werden, die sich auf der Subjekt-Ebene als „Verinnerlichung der äußeren Strukturen der sozialen Welt“ (Suderland 2014: 74) rekonstruieren lassen. Mit Bourdieu (2001: 206 f.) ist hervorzuheben, dass Habitus sich abhängig von neuen Erfahrungen wandeln und die Stabilität je nach individuellem Ausmaß der Inkorporierung der jeweiligen Dispositionen variiert. Habitusanpassungen sind auf dispositionsbezogene Widersprüche zurückzuführen. Solche Widersprüche führt Bourdieu insbesondere auf durch sich verändernde Lebensbedingungen neu aufkommende Dispositionen zurück, die mit länger bestehenden Dispositionen in Konflikt geraten und „strukturelle Doppelzwänge“ (Bourdieu 2001: 206) auf die jeweiligen Individuen ausüben. So lassen sich etwa Interrollenkonflikte (s. o.) als habitusbezogene Widersprüche deuten. Neben dem Habitus kann die Charakterisierung von Akteur\*innen um die vier von Bourdieu bestimmten und ineinander konvertierbaren Kapitalarten ergänzt werden: ökonomisches Kapital (materieller Besitz), kulturelles Kapital (vor allem Wissen, Fähigkeiten, Bildung), soziales Kapital (vor allem das Netzwerk der sozialen Beziehungen) und symbolisches Kapital bzw. symbolische Macht (von Dritten als ökonomisches, kulturelles oder soziales Kapital anerkanntes Kapital) (vgl. Bourdieu 1998: 108 f.; ders. 2005: 8). Der Nexus von Habitus, Kapitalien, sozialer Position, sozialen Feldern und sozialem Raum im Kontext der Auseinandersetzungen um symbolische Macht lässt sich unter Berücksichtigung von Bourdieu (1995) in einem ersten Schritt wie folgt erörtern:

In diesem Modell des sozialen Raumes geht es dabei um zweierlei: einerseits um die Verhältnisse (Relationen) zwischen sozialen Positionen, den mit dieser Position verknüpften Habitus und den Praktiken, die als „Auswahlen“ der Akteure in unterschiedlichen Praxisbereichen erscheinen, und andererseits um das Verhältnis von Positionen des sozialen Raums zueinander, um die Relationierung von Akteuren und Gruppierungen in Form von „symbolischen Auseinandersetzungen und Kämpfe[n]“, „die innerhalb der verschiedenen Felder des sozialen Raums ausgetragen werden“ (Bourdieu 1995, S. 9). Der soziale Raum ist insofern ein heterogener und dynamischer Raum, innerhalb dessen sich spezifizierte soziale Räume als soziale Felder ausdifferenziert haben und in welchem es fortgesetzt um die Repräsentation und Durchsetzung der jeweils mit einer Position verbundenen Weltansicht geht. (Kramer 2013: 8 f.)

Zu ergänzen ist in einem zweiten Schritt die Strukturierung des sozialen Raums durch die sich im Laufe der Zeit dynamisch wandelnde Verteilung von Kapitalien zwischen den Diskurspositionen. Ebenso ist die Frage nach der Statik oder Dynamik der Konflikte um symbolische Macht in sozialen Feldern nur empirisch zu beantworten (vgl. Bourdieu 2001: 208 f., 236; Miebach <sup>5</sup>2022: 553–555, 564 f.). Grundsätzlich lassen sich Stancetakinghandlungen als Form des praktischen Handelns sowie Subjektpositionen als Diskurspositionen in dieses Modell der sozialen Felder mit integrieren. Soziale Felder als Handlungs- und Sachfelder unterscheiden sich hinsichtlich kollektiv habitualisierter Handlungsprozesse (politisches Feld, ökonomisches Feld etc.) sowie der Grenzen dieser Prozesse und lassen sich (dynamisch) hierarchisieren (vgl. Miebach <sup>5</sup>2022: 556). Folglich sollen in dieser Arbeit Handlungsfelder und Interaktionsrahmen

öffentlich-politischer Kommunikation (s. Kap. 2.1.2) als soziale Felder im beschriebenen Sinne aufgefasst werden.

Als *Diskurswissensregime* wird hier „das gesellschaftlich mehr oder weniger eingespielte Zusammenwirken von Normen, Regeln und Routinen des Umgangs mit Wissen (und Nichtwissen) sowie der Bewertung von Wissen und unterschiedlichen Wissensformen“ (Wehling 2023: 236 f.) im Kontext thematischer Diskurse verstanden. In diskursbezogenen Wissensregimen wird anerkennungswürdiges und nicht anerkennungswürdiges (Nicht-)Wissen auf Basis von strategischem Diskursakteur\*innenhandeln institutionalisiert (vgl. Böschen 2016: 41–43; Wehling 2023: 236 f., 241). Diesbezüglich wird entlang des Grades der Konventionalisierung von Wissens-elementen in Wissensregimen auf einem Kontinuum zwischen eher orthodoxem bzw. mehrheitlich akzeptiertem und eher heterodoxem bzw. mehrheitlich nicht akzeptiertem Wissen differenziert (vgl. Anton/Schetsche 2020: 99). Wissensregime stellen den dynamischen Rahmen von Wissenspolitik „als Feld von im weitesten Sinne politischen Auseinandersetzungen um die Relevanz, Legitimität und Bewertung bestimmter Wissensformen“ (Wehling 2023: 242) dar. Weiter sind diskursive Wissensregime in diskursübergreifende Wissensordnungen als „kulturell und institutionell verankerte Schemata der Bewertung und Nutzung von Wissen [...], die charakteristisch für bestimmte Gesellschaftsformationen sind“ (Wehling 2023: 242), eingebettet (vgl. Wehling 2023: 241 f.).

(b) Die Dimension der Funktionalität beinhaltet die Faktoren, die in engerem Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken von durch kommunikative Praktiken realisierten komplexen Diskurshandlungen und kommunikativen Diskursstrategien sowie den in den Dienst genommenen sprachlichen Subebenen (Argumentationsmuster, Metaphern etc.) stehen. Die Funktionen der innerhalb eines Diskurses gebrauchten einzelnen kommunikativen Praktiken lassen sich zudem anhand der Merkmale initial bzw. eröffnend, prozessual bzw. den Verlauf beeinflussend, terminal bzw. den Diskurs beendend, diskursimmanent (auf Einzeldiskurs bezogen), diskurs-transzendent (diskursübergreifende Bezüge), diskursperipher (diskurs-transzendent, aber primär auf anderen Diskurs verweisend), primärtextuell (unmittelbarer Diskursbezug), metatextuell (Primärtexte thematisierend) oder metadiskursiv (Diskurs selbst wird thematisiert) näher charakterisieren (vgl. Girnth 2017: 601 f.; Spieß 2011: 189 f., 260; Spieß 2018a: 161).

(c) Der Bereich der Thematizität zielt auf die semantische Kohärenz in Diskursen. Als Thema kann der abstrahierte Inhaltzusammenhang von realisierten kommunikativen Praktiken bezeichnet werden, der sich auf einen oder mehrere Sachverhalte oder Objekte (z. B. eine Streitfrage) bezieht (vgl. Adamzik <sup>2</sup>2016: 209; Brinker et al. <sup>9</sup>2018: 53; Spieß 2011: 190). In semantisch-konzeptueller Hinsicht ist der Thematizitätsaspekt insofern relevant, als das Wissen über thematische Inhalte Relevanzen und Sprachhandlungen in ihren Bedeutungsaspekten

präformiert (vgl. Ziem 2019: 414). Da in kommunikativen Praktiken häufig mehrere Themen zu identifizieren sind, kann abhängig von der diskursiven Kohärenz und Relevanz eine Hierarchisierung der Themen auf Basis des Ableitbarkeitsprinzips und des Kompatibilitätsprinzips vorgenommen werden (vgl. Brinker et al. 2018: 54; Spieß 2011: 191 f.). Außerdem lassen sich die vier Themenentfaltungsmuster der Deskription, Argumentation, Explikation und Narration unterscheiden, von denen der argumentative Themenentfaltungstyp im Vordergrund dieser Arbeit steht (vgl. Brinker et al. 2018: 60–80; Spieß 2011: 191).

(d) Die für linguistische Untersuchungen obligatorische Dimension der sprachlichen Struktur und Gestalt fokussiert die sprachlichen Beschreibungsebenen, die für eine Diskursanalyse herangezogen werden (vgl. Spieß 2011: 192 f.). Mögliche Beschreibungsebenen wurden beispielsweise ausführlich in den Mehrebenenmodellen von Spieß (2011: 195–224) und Spitzmüller/Warnke (2011: 137–171; sog. DIMEAN-Modell) dargestellt. Auswahl und Verknüpfung von Beschreibungsebenen sind in Bezug auf das Erkenntnisinteresse, den Untersuchungsgegenstand und die Forschungsressourcen zu begründen und zu treffen (vgl. Römer 2017: 82 f.). Von besonderem Interesse sind überdies Aspekte sprachlicher Musterhaftigkeit als Indikatoren für die Distribution von Wissen und Macht in Diskursen (vgl. Göhring 2023: 234; Spieß 2018b: 355):

Sprachliche Muster sind interindividuelle, über den einzelnen Sprechakt hinausgehende Größen, die rekurrent und usualisiert, soziokulturell geprägt und kognitiv verankert sind. Die Strukturiertheit des Sprachgebrauchs verdankt sich der Verwendung von Mustern auf allen Ebenen der einzelsprachlichen Strukturierung. (Göhring 2023: 232 f.)

Typisierte Diskursmuster lassen sich – bei Beachtung der kontextuellen Spezifika der einzelnen Token – etwa anhand von in Form, Funktion und Bedeutung seriell realisierten Diskurshandlungen und Argumentationsmustern rekonstruieren (vgl. Spieß 2018b: 356). Eine in der WDA etablierte Form der Musterhaftigkeit sind die sogenannten sozialen Deutungsmuster. Die diversen Auslegungsvarianten des Begriffs *soziales Deutungsmuster* berücksichtigend (vgl. dazu vertiefend Pfister 2020), soll hier der Definition von Keller/Bosančić (2018) gefolgt werden:

Deutungsmuster sind soziohistorisch und [...] diskursiv erzeugte, gesellschaftlich typisierte Interpretationsschemata für weltliche Phänomene, die Situationsbedingungen mit Handlungsformen, Affektbesetzungen und normativen Bewertungen verknüpfen. Sie legen den AkteurInnen nahe, um was es sich bei bestimmten Phänomenen handelt und was daraus folgt. (Keller/Bosančić 2018: 898)

Inspiziert vom Strukturmodell verschwörungstheoretischer Deutungsmuster bei Anton/Schettsche (2020: 172 f.) soll die Kategorie der sozialen Deutungsmuster für diese Arbeit insoweit linguistisch operationalisiert werden, als das komplexe topische Muster nach Josef Klein oder die topische Diskursformation nach David Römer als von Relevanzstrukturen habituell geprägtes Deutungsmuster aufgefasst werden kann (s. Kap. 2.2.3). Neben Diskursmustern sind jedoch auch singuläre Diskursereignisse wie Schlüsseltexte – Fix (2015: 323) spricht alternativ von

Repräsentanztexten – oder Schlüsselwörter zu beachten, deren Relevanz nur empirisch-retrospektiv bestimmt werden kann (vgl. Göhring 2023: 234; Spieß 2013a: 330). Zur Bestimmung von Schlüsseltextrn soll folgendem Kriterienkatalog gefolgt werden:

1. Thematische Gebundenheit an das Diskursthema / 2. Häufige Thematisierung des Textes in anderen Diskurstexten und Diskursen / 3. Häufiger Bezug anderer Texte und Äußerungen auf den Text oder auf zentrale Argumente, Argumentationsmuster oder Schlüsselwörter, die dieser Text geprägt hat / 4. Verdichtung der diskursiven Argumentationslinien / 5. Umstrittenheit des Textes / 6. Thematisierung von Sprachgebrauchsweisen, die den Diskurs strukturieren. (Spieß 2013b: 29)

(4) In der Diskurslinguistik erfolgt der methodische Zugriff auf Diskurse vermittelt über zu erstellende Korpora als Sammlung des diskursrelevanten Sprachmaterials (vgl. Lemnitzer/Zinsmeister <sup>3</sup>2015: 13; Römer 2017: 43). Als virtuelles Korpus gilt die Gesamtheit aller realisierten kommunikativen Praktiken, die einem Diskurs zugeordnet werden können. Konkrete Korpora dagegen bilden das forschungspraktisch zugängliche Sprachmaterial eines Diskurses. Folglich können nur konkrete Korpora als Forschungsartefakte empirisch untersucht werden (vgl. Römer 2017: 43, 50; Spieß 2011: 110 f.; Ziem 2019: 414). Damit wird hier in methodologischer Hinsicht von Bär (2019: 248) eine diskursrealistische im Gegensatz zu einer metakonstruktivistischen Position eingenommen, die Diskurs und Korpus gleichsetzt (vgl. dazu ausführlicher Bär 2019: 248 f.). Eine solche Position beachtet den Konstruktionscharakter von Korpora und die damit verbundene Gebotenheit einer intersubjektiv nachvollziehbaren Explikation der Verfahren der Korpuserstellung. Zudem gilt es die Auswahl des zu analysierenden Sprachmaterials im Hinblick auf die Relevanz für den Diskurs und das damit beanspruchten Maß an inhaltlicher Repräsentativität zu erläutern (vgl. Römer 2017: 51; Ziem 2019: 414).

(5) Die vorliegende Arbeit verfolgt ferner einen diskursvergleichenden Ansatz hinsichtlich zwei unterschiedlicher Impfdebatten. Durch systematisches Analogisieren und Kontrastieren lassen sich die Eigenheiten und Gemeinsamkeiten kontextuell differenter und thematisch ähnlicher Diskurse hinsichtlich kommunikativer Formen, Funktionen und Bedeutungen detaillierter herausarbeiten. Insofern hat das Vergleichen diskurs-, herrschafts- und wissenshistorisch eine heuristische Funktion (vgl. Czachur 2020b: 204–207; Nohlen <sup>5</sup>2019: 1152–1157).

### *2.1.2 Politik und Sprache*

Politik und politisches Handeln „ist jenes menschliche Handeln, das auf die Herstellung und Durchsetzung allgemein verbindlicher Regeln und Entscheidungen (d. h. von ‚allgemeiner Verbindlichkeit‘) in und zwischen Gruppen von Menschen abzielt“ (Patzelt <sup>7</sup>2013: 22). Auch wenn das Spektrum politischen Handelns weiter hinausreicht, findet sich in allen Bereichen von Politik – und dabei im öffentlich-politischen Raum in erster Linie in Diskursen – immer auch kommunikatives bzw. sprachliches Handeln als Form der Macht- und Herrschaftsausübung (vgl. Grünert 1984: 29–31; Korte/Richter 2022: 148 f.; Patzelt 2017: 45, 49 f.). Als

wirklichkeitskonstitutives, von Normen, Interessen und Ideologien geleitetes sowie sich immer auf andere Menschen richtendes Handeln wird politisches Handeln „durch [...] Sprache entworfen, vorbereitet, ausgelöst, von Sprache begleitet, beeinflusst, gesteuert, geregelt, durch Sprache beschrieben, erläutert, motiviert, gerechtfertigt, verantwortet, kontrolliert, kritisiert, be- und verurteilt“ (Grünert 1984: 29). Politisches Handeln ist – bei allen Eigenheiten des jeweiligen politischen Systems – unabhängig vom Herrschaftssystem insbesondere bei der (De-)Legitimierung politischer Herrschaft<sup>14</sup> auf Kommunikationshandeln angewiesen.<sup>15</sup> Für demokratische Systeme gilt nach Klein (2019a: 1): „Wer gewählt werden will, muss überzeugend reden können. Wer erfolgreich opponieren will, ebenfalls“ (Klein 2019a: 1). Der für diese Arbeit relevante und aus dem empirisch-analytischen Paradigma in der Politikwissenschaft stammende Politikbegriff<sup>16</sup> weist drei Dimensionen des Politischen auf: Policy (politische Inhalte), Politics (politische Prozesse) und Polity (politische Strukturen) (vgl. Patzelt 2013: 28–30):

Bei der Herstellung allgemeiner Verbindlichkeit geht es immer um bestimmte Inhalte, die bestimmte Interessen, Aufgaben oder Problemlösungen willen allgemein verbindlich gemacht werden sollen [...]. Wer Politik betrachtet, hat somit auf *politische Inhalte* zu achten, und zwar einesteils auf konkrete ‚Politikprogramme‘ (engl. ‚policies‘) sowie ihre konkreten Ergebnisse [...], und anderenteils auf die Interessen und Zwecksetzungen, Problemdefinitionen und Gestaltungsidee, Wertvorstellungen und Weltanschauungen, die ihnen zugrunde liegen. [...] Jene Handlungsprozesse, bei denen – angeleitet von den verschiedensten Motiven und Interessen – darum gerungen wird, bestimmte Inhalte allgemein verbindlich zu machen, werden *politischer Prozess* (engl. ‚politics‘) genannt. [...] Formelles wie informelles politisches Handeln läuft meist innerhalb von Organisationen oder Institutionen ab [...]. *Politische Strukturen* (engl. ‚polity‘) genannt, werden natürlich auch sie von formalen und informalen Normen geprägt, und ihnen liegen politische Inhalte [...] als ihr Sinn, Zweck oder ihre Leitidee zugrunde. (Patzelt 2013: 29 f.; Hervorh. i. Orig.)

Patzelt (2017: 52) hebt die Verbindung von Sprache und Politik hervor, wenn er Kommunikationsmacht ähnlich dem Voice-Konzept (s. Kap. 2.1.1) als wesentlichen Teil politischer Macht definiert. Kommunikationsmacht baut darauf, dass kommunikatives Handeln Anschlusskommunikation ermöglicht, und lässt sich „überall dort erkennen, wo es [...] gelingt, die Agenda des öffentlichen Meinungsstreits zu beeinflussen bzw. zu kontrollieren oder wo schon die Begriffe und Symbole des Nachdenkens und Streitens über anstehende Entscheidungen aktiv besetzt oder (um-)geprägt werden“ (Patzelt 2017: 52). Macht ist – unter der Bedingung bedingter Freiheit (s. Kap. 2.1.1) – in diesem Kontext allgemein zu verstehen als „ein Vermögen, etwas Mögliches in etwas Wirkliches zu transformieren“ (Buddeberg 2017: 418). In gesellschaftlichen und politischen Kontexten äußert sich Macht im Sinne eines asymmetrischen Verhältnisses zwischen Akteur\*innen als Fähigkeit zur Durchsetzung des eigenen Willens bzw. Interesses

---

<sup>14</sup> Herrschaft kann mit Grünert (1984: 30) als „Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen von Menschen“ definiert werden.

<sup>15</sup> Vgl. Grünert 1984: 29; Holly 2019: 441; Korte/Richter 2022: 148 f.; Patzelt 2013: 22–25; Sarcinelli 2022: 30 f.

<sup>16</sup> Zu diversen Politikdefinitionen vgl. Patzelt (2013: 20 f.). Alternativ und ergänzend kann Politik mit Sander (2013: 178–186) auch in Zonen des Politischen gedacht werden als Konstellation von Alltagspolitik (Oberfläche), mittel- und längerfristigen politischen Problemen und Konflikten (mittler Zone) sowie politischen Grundsatzfragen (Kern). Zum Politikbegriff des historisch-dialektischen Paradigmas in der Politikwissenschaft vgl. Brand et al. (2022).

gegen andere Interessen (Durchsetzungsmacht) oder zum Unterbinden der Durchsetzung des Willens bzw. Interesses Dritter (Verhinderungsmacht, Vetospielermacht) (vgl. Buddeberg 2017: 418 f.; Patzelt 2017: 52). Konzeptionell ähnlich lässt sich Machtpotenzial politischer Akteur\*innen mit den Begriffen *Organisationsfähigkeit* (repräsentativer Anteil der Gesellschaft kann mobilisiert werden), *Konfliktfähigkeit* (Vetospielermacht) und *Resonanzfähigkeit* (Mobilisierung von Unterstützung der Öffentlichkeit) beschrieben werden (vgl. Offe 1973: 368; Rucht 1994: 351).

Bezüglich des wissensanalytischen Interesses der Arbeiten ist hervorzuheben, dass Wissen durch die Orientierungsfunktion für Politik handlungsermöglichend und -leitend sowie Legitimationsquelle ist (vgl. Krick/Leeten 2022: 149–152). Angesichts des bis hierhin skizzierten Verhältnisses von Sprache und Politik und der Schlussfolgerung, dass „Herrschaft und Macht [...] auch über Semantik [und Pragmatik, A. L.] ausgeübt“ (Felder 2006: 12) werden, bewegen sich diskursanalytische Studien öffentlich-politischer Kommunikation nicht nur im Feld der „Mentalitäts-, Wissens- und Bewusstseinsgeschichte“ (Wengeler 2003: 171), sondern auch im Bereich von „Diskursgeschichte als Herrschaftsgeschichte“ (Holly 2019: 443). Demgemäß hat Politolinguistik auch im Rahmen einer deskriptiv-analytischen Forschungspraxis herrschafts- und machtanalytische<sup>17</sup> Züge (vgl. Spieß 2011: 168).

Als Nächstes ist auf wesentliche Merkmale öffentlich-politischen Sprachgebrauchs einzugehen. (1) *Öffentlichkeit und Massenmedialität*: Politische Kommunikation in liberalen Demokratien ist hinsichtlich ihrer Funktionsvoraussetzungen auf Öffentlichkeit und Massenmedialität angewiesen (vgl. Korte/Richter 2022: 150; Seeliger/Sevignani 2021: 457 f.). Öffentlichkeit meint den sozialen Raum, „in dem Akteure vor einem prinzipiell un abgeschlossenen Publikum mittels Massenmedien agieren“ (Spieß 2011: 129) und „in dem Themen von allgemeiner Bedeutung für alle Beteiligten sichtbar diskutiert werden“ (Wessler et al. 2022: 46). Öffentlichkeit ist mit Massenmedien (Fernsehen, Internet, Presse etc.) als „technische Verbreitungsmedien im Kontext der Öffentlichkeit, die ein heterogenes und disperses Publikum erreichen und an der öffentlichen Meinungsbildung aktiv teilhaben“ (Spieß 2011: 129), in Wechselbeziehung zu sehen (vgl. Spieß 2011: 129, 160 f.). Öffentlichkeit und Massenmedien stellen intermediäre Strukturen bzw. Vermittlungsinstanzen der pluralistischen politischen Meinungs- und

---

<sup>17</sup> Neben den in Kap. 2.1.1 auch in machtanalytischer Hinsicht beschriebenen Faktoren der Kontextualität und Situationalität ist hier darauf hinzuweisen, dass andere Konzepte, wie die Dispositivanalyse, in dieser Arbeit außen vor bleiben müssen, vgl. dazu näher Spieß (2013b) und Schneider (2015). So bietet sich die auch in der Soziologie bisher nur marginal erfolgte Verbindung von foucaultschem Dispositivkonzept und Bourdieuscher Habitustheorie an: „Es geht darum, die Dispositive als die externe Bedingung für das Entstehen der mentalen Dispositionen zu begreifen, die die Subjekte konstituieren, und die Dispositionen der Subjekte als interne Bedingung dafür, dass durch Dispositive Macht konstituiert werden kann. Das Wechselverhältnis zwischen den beiden läuft auf eine Ursprungsparadoxie hinaus: Die Disposition ist die Bedingung der Möglichkeit des Dispositivs und umgekehrt“ (Leitner 2015: 66).

Willensbildung zwischen Bürger\*innen und politischen Verantwortlichen – im Gegensatz zur exekutivdominierten Öffentlichkeit in Systemen autokratischer Herrschaft (vgl. dazu Backes 2022: 47, 103 f.) – dar und haben in normativer Hinsicht<sup>18</sup> mehrere Funktionen (vgl. Grotz/Schroeder 2021: 212). Dazu gehört (a) die Transparenz- und Inklusionsfunktion als Offenheit von Öffentlichkeit für alle Angehörigen einer Gesellschaft (als Sprecher\*innen und Hörer\*innen) und für alle – vom rechtsstaatlichen Rahmen ausgehend akzeptablen – Themen. Weiter ist (b) die Informationsfunktion als epistemische Funktion von Öffentlichkeit hinsichtlich des Informierens über politische Geschehnisse und Prozesse relevant. Ferner ist (c) die Artikulations- und Validitätsfunktion als akteur\*innenbezogene Möglichkeit der Artikulation und Verhandlung von Meinungen und Interessen entscheidend. Schließlich üben die Bürger\*innen und Medien durch die Beteiligung am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess mittels Öffentlichkeit eine (d) Kritik- und Kontrollfunktion gegenüber den politischen Verantwortlichen aus.<sup>19</sup> Massenmedien bündeln und selektieren ausgehend von ihrer Selektionslogik (Nachrichtenwerte wie Neuigkeitswert, Resonanzpotenzial etc.) und im Falle digitaler Massenmedien auch durch Algorithmen politische Informationen und verbreiten diese in der Öffentlichkeit (vgl. Korte/Richter 2022: 151). Die Art und Weise, wie Öffentlichkeit und Massenmedien operieren, beeinflusst die Konstitution öffentlich-politischer Diskurse im öffentlichen Raum und die konkrete Realisation wie Bedeutung von Sprachhandlungen (vgl. Spieß 2011: 129; dies. 2017: 863). Auf die Aspekte der Entstehung sowie vergangener und aktueller Strukturwandelphänomene von Öffentlichkeit kann an dieser Stelle nicht umfassend eingegangen werden (vgl. dazu Seeliger/Sevignani 2021: 17–35). In den Analyseteilen wird der Kontextuierungen auf einzelne relevante Aspekte eingegangen.

(2) *Mehrfachadressierung und Inszeniertheit*: Bedingt durch die massenmediale Öffentlichkeit, das wechselseitige Konkurrenzverhältnis von politischen Akteur\*innen sowie das demokratische Erfordernis responsiven politischen Handelns von Akteur\*innen wie Parteien durch Interessenartikulation, -repräsentation und -aggregation richtet sich politische Kommunikation auf doppelt inszenierte Weise direkt und indirekt an mehrere Adressat\*innen.<sup>20</sup> Responsiv handeln politische Verantwortliche, wenn sie sich gegenüber den unterschiedlichen Interessen, Werten und Meinungen der Wähler\*innen aufgeschlossen zeigen und diese in ihrem Handeln berücksichtigen bzw. sich mit ihnen ernsthaft auseinandersetzen. Dies meint jedoch nicht die

---

<sup>18</sup> Zur demokratietheoretischen Differenzierung liberaler, republikanischer, deliberativer und agonistischer Öffentlichkeitsmodelle vgl. Wessler et al. (2022: 46–48).

<sup>19</sup> Vgl. Grotz/Schroeder 2021: 212; Mannewitz/Rudzio 2022: 471; Seeliger/Sevignani 2021: 458 f.; Spieß 2011: 130; Wessler et al. 2022: 48 f.

<sup>20</sup> Vgl. Girth 2015: 40; Klein 2019b: 331; Krahenpohl 2020: 156 f.; Strauß 1986: 14.

bedingungslose Kopplung des politischen Handelns an ebenjene Interessen, ähnlich einem imperativen Mandat (vgl. Krahnepohl 2020: 156 f.; Patzelt 2020a: 32–35).

(3) *Gruppenbezogenheit und Repräsentanz*: Ein weiteres Merkmal politischer Kommunikation ist ihre Gruppenbezogenheit. Politische Akteur\*innen treten im politischen Prozess als Repräsentant\*innen bestimmter sozialer Gruppen (Partei, Verband, Regierung, Fraktion, Opposition etc.) auf. Die einzelnen Eigen- und Fremdgruppen weisen gemeinsame Interessen, Ziele und Deutungsmuster als habituell-identitätsstiftende Gemeinsamkeiten auf, wobei die Gruppendynamik unter anderem von den unterschiedlichen Rollen und Positionen der Mitglieder und damit verbunden der Redehierarchie zwischen den Mitgliedern und der variablen sozialen Kohäsion der Gruppen gekennzeichnet ist (vgl. Nijstad <sup>7</sup>2023: 447–454; Spieß 2011: 165 f.). Durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe verorten Adressat\*innen politischer Kommunikation die jeweiligen politischen Akteur\*innen in von Rollenerwartungen geprägten Subjektpositionen (vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 41).

(4) *Institutionsgebundenheit*: Politische Kommunikation ist an institutionelle Bezugsbedingungen gebunden, die durch das jeweilige politische System und den spezifischen Interaktionsrahmen festgesetzt werden (z. B. parlamentarische Geschäftsordnung, Themen- und Zeitvorgaben) (vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 42).

(5) *Konsens- und Dissensorientierung*: Aufgrund (a) der grundsätzlichen Unüberwindbarkeit einiger positionsbezogener politischer Differenzen, (b) des Vorläufigkeitscharakters politischer Konsens- bzw. Kompromissentscheidungen sowie deren latent anhaltender Umkämpftheit und (c) des systemischen Erfordernisses einer Balance zwischen verständigungsorientierter Entscheidungsfindung (Gemeinsinn) sowie interessenbedingten Konflikten (Pluralismus) operiert politische Kommunikation in Demokratien zwischen Konsensorientierung einerseits und Dissensorientiertheit andererseits (vgl. Lembcke 2012: 336 f.; Spieß 2011: 166; Schmidt <sup>6</sup>2019: 238). Demokratie lebt zum einen von der „wechselseitig unterstellt[en] ‚Einbeziehung der Anderen‘ [...]“ (Scharpf 2015: 156) durch Konsens- oder Kompromissfindung und ist zum anderen die „Herrschaftsform, die den Menschen garantiert, uneins mit anderen sein zu dürfen“ (Salzborn <sup>2</sup>2021: 71).

(6) *Diskursgebundenheit und Vernetztheit*: Öffentlich-politische Diskurse konstituieren den öffentlichen Raum politischer Kommunikation und ihre thematischen Vernetzungen (s. Kap. 2.1.1) (vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 42 f.).

Die funktionale Dimension öffentlich-politischer Kommunikation betreffend werden in der Politolinguistik (1) verschiedene Sprachfunktionsmuster unterschieden. Die (a) *regulative Funktion* fokussiert das Verhältnis von Repräsentant\*innen und Repräsentierten (top-down) und wird im Rahmen von Herrschaftsausübung politischen Entscheidungen, Gesetzen etc.

realisiert, während die (b) *instrumental-positiv Funktion* umgekehrt (bottom-up) z. B. durch öffentlich vorgetragene Forderungen zum Ausdruck kommt (vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 47; Grünert 1984: 32–34). Die (c) *informativ-persuasive Funktion* als in Demokratien dominante Sprachfunktion „zielt ab auf die Bewusstseinsbildung und dient der Begründung, Motivation und Vorbereitung, der Analyse und Kritik und Rechtfertigung politischen Handelns“ (Grünert 1984: 36; vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 46–48; Grünert 1984: 35 f.; Klein 2019b: 332). Dieses Persuasionsverständnis ist zu unterscheiden von eher manipulativem Sprachhandeln wie im Sinne der indoktrinativ-propagandistischen Funktion autokratischen Handelns (vgl. Backes 2022: 44, 103 f., Ortak 2004: 260). Zuletzt ist die (d) *integrative Funktion* zu nennen, die der Konstitution von Gruppenbezogenheit und der Gewährleistung der sozialen Kohäsion von Gruppen bzw. Akteur\*innenkollektiven dient. Typische kommunikative Praktiken sind hier Parteiprogramme, Neujahrsansprachen und andere (vgl. Girth <sup>2</sup>2015: 48; Grünert 1984: 34 f.).

Mithin verfolgen politische Akteur\*innen unter der Annahme bedingter Intentionalität (s. Kap. 2.1.1) in funktionaler Hinsicht mit ihren ideologischen Überzeugungen verbundene politische Gestaltungsziele, deren Realisierung von der Strategiekompetenz der Akteur\*innen (strategisches Wissen und Können), den zur Verfügung stehenden strategischen Mitteln sowie der strategischen Umwelt abhängig sind. Als strategische Mittel werden hier die Handlungsoptionen verstanden, die politischen Akteur\*innen zur Verfügung stehen. Die strategische Umwelt meint die gesellschaftlichen Kontextbedingungen wie politische Gelegenheitsstrukturen, unter denen Akteur\*innen agieren (vgl. Eisinger 1973: 11 f.; Heinze 2020: 31; Tils <sup>2</sup>2022: 337). Politolinguistisch lassen sich folgende Strategien unterscheiden, die durch komplexe Sprachhandlungen realisiert werden (vgl. Spieß 2020: 305):

– *Profilierungsstrategie*, bei der es um die Fokussierung auf Konzepte, Werte, Ideen geht, um die eigene Partei/Bewegung positiv darzustellen / – *Polarisierungsstrategie*, mit der sich die Parteien voneinander abgrenzen und auf ihre je eigenen Ziele, Konzepte und Vorstellungen verweisen und gleichzeitig Gegensätze zu anderen Parteien/Bewegungen etablieren u. a. durch die negative Evaluation der Ziele und Handlungen anderer Parteien / – *Strategie der Gegner\*innenabwertung*, die mit der Polarisierungsstrategie eng verbunden ist, insofern der politische Gegner und seine Ziele angezweifelt, die Konzepte, Ziele und Ideen des politischen Gegners als nicht realisierbar dargestellt und negativ bewertet werden; im Zusammenhang mit der negativen Bewertung des politischen Gegners wird dessen bisherige Politik als mangelhaft oder defizitär beschrieben / – *Prolongierungsstrategie*, mit der die Regierungsparteien versuchen – nicht selten im Zusammenhang der Profilierung – auf die Kontinuität ihrer Politik zu verweisen und diese auch für die Zukunft als einzig positiven Weg darzustellen, gleichzeitig wird die Vergangenheit positiv und als Voraussetzung für die Zukunft dargestellt. / – *Personalisierungsstrategie*, mit welcher den Spitzenpolitiker\*innen eine wichtige Rolle zukommt, insofern sie als Repräsentant\*innen ihrer Parteien/Bewegungen die Konzepte und Ideen der Partei vermitteln. / – *Strategie der Imageaufwertung*, mit der ein positives Bild der Partei/der Bewegung und der Spitzenpolitiker\*innen hervorgebracht werden soll, u. a. durch die Verwendung positiv bewerteter Ausdrücke für die je eigenen Ziele, Ideen und Konzepte. (Spieß 2020: 305; Hervorh. i. Orig.)

Weiter lassen sich an Girth (<sup>2</sup>2015: 45) und Klein (2019b: 328) anknüpfend funktionell differente Handlungsfelder und in diese als Subfelder eingebettete Interaktionsrahmen öffentlich-politischer Kommunikation differenzieren. Politische Prozesse durchlaufen üblicherweise

mehrere Handlungsfelder und Interaktionsrahmen als institutionalisierte Handlungskontexte, in denen kommunikative Praktiken öffentlich-politischer Kommunikation realisiert werden. Zudem liegen die drei Dimensionen des Politischen quer zu diesen Handlungskontexten. Unterschieden werden sollen zuerst folgende Handlungsfelder (vgl. Girnth <sup>2</sup>2015: 45; Spieß 2020: 302):

a) das Handlungsfeld der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung, / b) das Handlungsfeld der inneren Willensbildung, / c) das Handlungsfeld politische Werbung, / d) das Handlungsfeld der politischen Kontrolle und des politischen Protests, / e) das Handlungsfeld der politischen Bildung, / f) das Handlungsfeld der Gesetzgebungsverfahren, / g) das Handlungsfeld der zwischenparteilichen Meinungs-, Einstellungs- und Willensbildung, / h) das Handlungsfeld der zwischenstaatlichen bzw. internationalen Beziehungsgestaltung, / i) das Handlungsfeld der politischen Exekutive/Vollziehung und Administration. (Spieß 2020: 302)

Als Interaktionsrahmen werden darüber hinaus die Handlungskontexte<sup>21</sup> bzw. Strukturmomente im Giddens'schen Sinne wie etwa die Plenardebatte, der Parteitag, die Pressekonferenz, die Talkshow oder die Demonstrationsveranstaltung verstanden, in denen kommunikative Praktiken wie die Debattenrede, die Parteitagsrede, der Diskussionsbeitrag oder die Ansprache realisiert werden.

Anlässlich des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit ist ferner auf die Bedeutung politischer Kommunikation für die Akteur\*innen der politischen Legislative einzugehen. Vorab gilt es Parlamente im weiten Sinne als substanzielle Repräsentationsorgane und Sitz der Volkssouveränität mit umfangreichen Befugnissen und Funktionen von Parlamenten im engen Sinne, die wie im Falle autokratischer Systeme nur über partielle Befugnisse verfügen, zu unterscheiden (vgl. Backes 2022: 47; Patzelt 2020: 38). Repräsentativdemokratische Vertretungskörperschaften haben im politischen System gewöhnlich folgende Funktionen: Repräsentationsfunktion (Repräsentation der Bevölkerung eines Landes), Kontrollfunktion (Kontrolle der Regierung), Gesetzgebungsfunktion und Legitimationsfunktion (Legitimation demokratischer Herrschaft durch die Erfüllung von Repräsentations-, Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion) (vgl. Patzelt 2020: 195 f.). Die Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion durch die Mitglieder von Parlamenten ist zudem als Interaktionsverhältnis zu verstehen. Demokratische Repräsentationsbeziehungen als Interaktionsverhältnis – und nicht rein formal, deskriptiv oder symbolisch – zu denken, bedeutet im Sinne eines Repräsentationsdreiecks erstens, dass Repräsentanten responsiv im Interesse der Repräsentierten handeln sollen, wobei Responsivität in erster Linie die ernsthafte Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit den Interessen der Repräsentierten meint (freies Mandat), und nicht die bedingungslose Kopplung des politischen Handelns an jene Interessen (imperatives Mandat). Zweitens umfasst das Modell der interaktiven Repräsentation das

---

<sup>21</sup> Von der Vorstellung virtueller Interaktionsrahmen wie Gesellschaft, Partei, Medien etc. wie bei Klein (2019b: 328) wird hier zugunsten konkreter Interaktionsrahmen abgewichen.

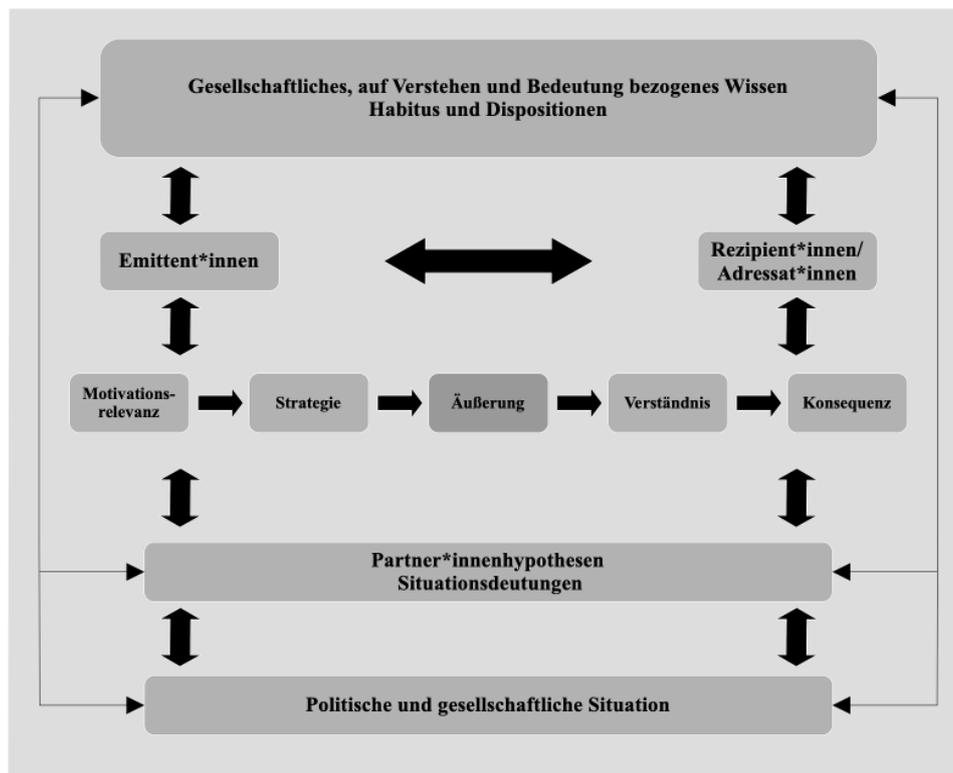
sogenannte repräsentationskonstitutive Konfliktpotenzial. Demnach ist die Beziehung zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten grundsätzlich von einer konkurrierenden Willensbildung geprägt, die durch das freie Mandat auf der einen sowie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf der anderen Seite gewährleistet wird. Drittens trägt eine Repräsentationsbeziehung nur zur demokratischen Legitimität eines politischen Systems bei, wenn dieses Konfliktpotenzial von beiden Seiten befriedet wird (vgl. Patzelt 2020a: 32–35). Repräsentation als interaktiver Prozess ist schließlich zu wesentlichen Teilen kommunikativer Art: „Das Parlament muss zum Fenster hinaus reden, denn nicht die anderen Abgeordneten, sondern die Wähler müssen von der Richtigkeit der eigenen Politik überzeugt werden“ (Böhret et al. <sup>3</sup>1988: 208; Hervorh. d. Verf.; vgl. Böhret et al. <sup>3</sup>1988: 208 f.; Leggewie <sup>2</sup>2022: 105; Sarcinelli 2022: 35 f.). Das Handeln von Parlamentsabgeordneten ist außerdem im Kontext institutioneller Mechanismen<sup>22</sup> und damit einhergehenden institutionellen Regeln (wie Fraktionsdisziplin, Geschäftsordnungen etc.), Pfadabhängigkeiten (bestehende Strukturen prägen neue Strukturen) und Kontingenzen (Transformation von Mechanismen, Regeln und pfadabhängigen Prozessen) zu betrachten (vgl. Patzelt 2020: 187 f., 197 f.; Stopfner 2017: 373–378).

Zum Abschluss des Kapitels sollen konstitutive Faktoren politischer Kommunikation – wie in der Politolinguistik verbreitet – als knappe Synthese der in Kap 2.1.1 und 2.1.2 angestellten Überlegungen und unter Anknüpfung an Girnth (<sup>2</sup>2015: 37–39) sowie Spieß (2011: 145–155) in einem Modell dargestellt werden. Politolinguistische Faktorenmodelle haben den Anspruch, die von Hermanns (2003) formulierten Bereiche des kommunikativen Verstehens abzudecken: Partner\*innen- und Adressat\*innenhypothesen, Personen- bzw. Akteur\*innenverstehen, Sinnverstehen, Situationsverstehen, Form- und Funktionalitätsverstehen und Handlungstypverstehen (vgl. Hermanns 2003: 151–154; Spieß 2011: 55, Anm. 55). Bei den in Wechselbeziehung zu denkenden Kontextfaktoren sind folgende Bereiche relevant: (1) *Diskursanalytisch-intersubjektive Situationsbestimmung*: Hierunter fallen sämtliche Faktoren, die in der Beschreibungsdimension Kontextualität und Situationalität interpretativ verortet werden können (Diskursgemeinschaft, Einzeldiskurs, Diskursstrang, Verortung im Diskursverlauf und im politischen Prozess, diskursbezogene Funktion kommunikativer Praktiken, politisches System, Handlungsfelder, Interaktionsrahmen, Themen, Diskurspositionen im Feld, Diskurspositionen zu Themen, Kapitalienverteilung und Voice, Politikfeld, Adressat\*innenspektrum, Diskurswissensregime etc.). (2) *Partner\*innenhypothesen und Situationsdeutungen der Emittent\*innen und Rezipient\*innen*: Zu berücksichtigen sind ebenso die rekonstruierbaren Partner\*innenhypothesen sowie die Situationsdeutungen (auch Situationsdeutungsmuster) der Emittent\*innen

---

<sup>22</sup> Für eine Typologie parlamentarischer Mechanismen vgl. Patzelt (2020: 44 f.).

und Rezipient\*innen als thematische Relevanzen und Interpretationsrelevanzen. (3) *Epistemische Faktoren und Habitus*: Kontext- und Situationsdeutungen sowie Sprachhandeln und Sprachverstehen sind unter Berücksichtigung des bedeutungs- bzw. verstehensrelevanten sowie bedeutungs- und verstehensermöglichenden Wissens und rekonstruierbarer habitueller Dispositionen als Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsmuster zu betrachten. Zu den relevanten Handlungsfaktoren der Emittent\*innen gehören die Motivationsrelevanzen (Interessen, Intentionen) sowie die Handlungsstrategien. Auf Rezipient\*innen bzw. Adressat\*innenseite sind die Faktoren Verständnis und Konsequenzen wesentlich. Das Modell ist nachfolgend grafisch dargestellt:



Darst. 1: Faktorenmodell politischer Kommunikation; eigene Darstellung in Anlehnung an Girnth (2015: 38) und Spieß (2011: 147)

### 2.1.3 Agonalität in öffentlich-politischen Diskursen

Agonalität beschreibt ein Konkurrenzverhältnis der kompetitiven Opposition zwischen Akteur\*innen auf Basis dispositional-ideologischer Differenzen und manifestiert sich in politischem Handeln im Allgemeinen und durch kommunikatives Handeln (in Diskursen) im Speziellen (vgl. Göhring 2023: 66, 75). Im Kontext politischer Prozesse und damit verbundener Diskurse lassen sich in ihrer Entwicklung dynamische agonale Zentren identifizieren:

Unter agonalen Zentren verstehe ich einen sich in Sprachspielen manifestierenden Wettkampf um strittige Akzeptanz von Ereignisdeutungen, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen, Orientierungswissen und Werten in Gesellschaften. Im Fokus der Aufmerksamkeit stehen kompetitive Sprachspiele zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Diskursakteuren. (Felder 2013: 21)

Zuerst ist auf (1) genuin politische Besonderheiten der Manifestation von Agonalität einzugehen, um danach auf die (2) sprachliche Konstitution von Agonalität in Diskursen durch die Gesamtheit kommunikativer Praktiken zu sprechen zu kommen.

(1) Das Element der Agonalität ist grundlegend für Politik und lässt sich der radikalen Demokratietheorie folgend hinsichtlich ihrer Gradualität auf einem Kontinuum zwischen demokratisch-pluralistischem Agonismus und totalitär-monistischem Antagonismus einordnen:

*Antagonismus* ist ein Kampf unter Feinden, während *Agonismus* einen Kampf von Gegnern darstellt. [...] Die Spezifik moderner Demokratien besteht in der Anerkennung und Legitimierung von Konflikt und in der Weigerung, diesen zu unterdrücken, indem eine autoritäre Ordnung eingerichtet wird. Indem sie mit der symbolischen Gesellschaftsrepräsentation als organischer Körper [...] bricht, anerkennt die demokratische Gesellschaft den Pluralismus der Werte [...] sowie die unvermeidlichen Konflikte, die sie mit sich bringt. Ich stimme denen zu, die davon ausgehen, dass eine pluralistische Demokratie ein bestimmtes Maß an Konsens verlangt und Loyalität gegenüber den Werten, die ihre ‚ethisch-politischen Prinzipien‘ bilden, erfordert. Aber da diese ethisch-politischen Prinzipien nur durch viele unterschiedliche und konfligierende Interpretationen hindurch existieren können, ist dieser Konsens dazu verurteilt, ein ‚konfliktorischer Konsens‘ zu sein. (Mouffe 2008: 104 f.; Hervorh. i. Orig.)

Eine erste Abgrenzung zu Mouffe soll anhand einer Differenzierung der Begriffe *Konsens* und *Kompromiss* vorgenommen werden:

*Kompromiss* bezeichnet den Prozess oder das Ergebnis einer Entscheidung oder einer Verhandlung, bei denen die beteiligten Parteien das Ziel ihrer Handlung oder ihre Handlung selbst im Hinblick auf divergierende und unversöhnliche Überzeugungen in einer für alle Parteien annehmbaren, aber von keiner als optimal angesehenen Richtung modifizieren. [...] Ein *Konsens* kann durchaus einschließen, dass eine oder mehrere Parteien [...] ihre Positionen verändern. Sie tun es dann aber im Hinblick auf eine nunmehr gemeinsam anerkannte Überzeugung. Wenn diese jedoch nicht besteht, wenn Parteien sich über die Lösung eines Konflikts [...] uneinig sind und es auch im Verlauf einer fairen und friedlichen Auseinandersetzung bleiben, bleibt ihnen [...] nichts anderes übrig, als Kompromisse zu schließen. Ein Kompromiss wird ausgetauscht, ein Konsens, da er auf Einsicht beruht, nicht. (Zanetti 2022: 21–23; Hervorh. d. Verf.)

Zanetti folgend wäre unter *Kompromiss* das von Mouffe als *konfliktorischer Konsens* bezeichnete Phänomen zu verstehen. Eine zweite Abgrenzung soll in Anlehnung an die pluralistische Demokratietheorie durch die Notwendigkeit von Konsens bzw. Nicht-Agonalität hinsichtlich bestimmter Funktionsbereiche wehrhafter Demokratien im Sinne eines Werte-, Verfahrens- und Ordnungskonsenses vorgenommen werden (vgl. Schmidt <sup>6</sup>2019: 212):

*Wertekonsens* ist das Einvernehmen über ein möglichst enges Spektrum gemeinsam akzeptierter, stets außer Streit gestellter Werte, die ihrerseits durch Tun und Lassen sowohl kommunikativ als auch über konkludentes Handeln in Geltung gehalten werden. [...] Beim *Verfahrenskonsens* geht es um Konsens über jene konkreten Regeln, anhand welcher man seine Konflikte austrägt. [...] *Ordnungskonsens* schließlich meint das Einvernehmen über jene Institutionen, mittels welcher man einen konkreten Streit austrägt, und über die Arenen, auf denen das zu geschehen hat. (Patzelt 2020b: 231–233)

Zu den basalen Aspekten von Agonalität in der Politik gehört die Konkurrenz zwischen Regierung und Opposition. In der Bundesrepublik und auch in anderen liberalen Demokratien zeichnet sich die Verfasstheit von Regierung und Opposition durch den sogenannten neuen Dualismus<sup>23</sup> aus, in dem Regierung, Regierungsfaktionen, Regierungsparteien und

---

<sup>23</sup> Unter dem alten Dualismus wird dagegen die Gegenüberstellung des gesamten Parlaments und der Regierung verstanden (vgl. Mannewitz/Rudzio <sup>12</sup>2022: 212).

Ministerialbürokratie als funktionale Einheit<sup>24</sup> der parlamentarischen Opposition (Fraktionen, Parteien) gegenüberstehen (vgl. Mannewitz/Rudzio <sup>12</sup>2022: 212, 220). Je nach Kontext und den strategischen Erwägungen der Akteur\*innen schwankt das Verhältnis von Regierung und Opposition zwischen Konfrontation, Tolerierung und Kooperation (vgl. von Beyme/Busch <sup>13</sup>2023: 291 f.; Mannewitz/Rudzio <sup>12</sup>2022: 217, 220 f.).

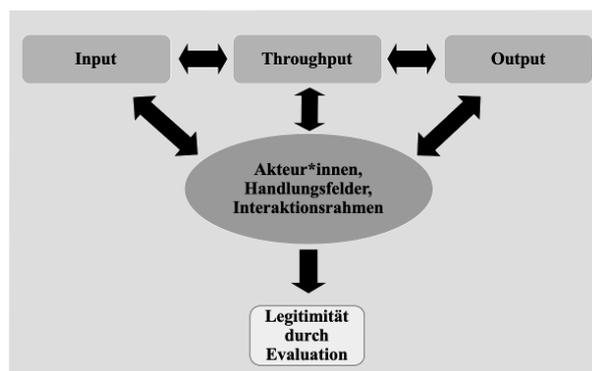
Um das Verhältnis von Agonalität und Konsens in politischen Kontexten näher zu erläutern, bedarf es weiterer Überlegungen zum Verhältnis von Demokratie, Legitimität und Legitimation. Konzepte von Demokratie bewegen sich zwischen normativen Notwendigkeiten und inhärenter Umstrittenheit. Umstritten sind Konzepte von Demokratie vor allem, weil Demokratie als Herrschaftsform in funktionaler Hinsicht grundsätzlich auf die dauerhafte Kritik der Organisation politischer Herrschaft angewiesen ist, um sich legitimieren zu können (vgl. Buchstein 2016: 3; Salzborn <sup>2</sup>2021: 7 f.; Wiesner/Harfst 2019: 3). Salzborn spricht dabei in radikaldemokratischer Tradition von der Unmöglichkeit einer abschließenden und allgemeingültigen Definition von Demokratie im statisch-normativen Sinne, weil wesentliche Kernfragen des Politischen – wie „wer warum über wen und mit oder ohne welche Legitimation herrschen darf, wie dieser Herrschaftsprozess organisiert und kontrolliert wird und welches Verhältnis zwischen Beherrschten und Herrschenden besteht“ (Salzborn <sup>2</sup>2021: 8) – nur vom konkreten gesellschaftlichen Kontext aus als Gegenstand sozialer Konflikte erörtert werden können (vgl. Salzborn <sup>2</sup>2021: 7–9). Andere Demokratieforscher\*innen wie Kneip und Merkel wenden trotz des Kontextualisierungsgebots demgegenüber ein, dass einige normative Ideale im Sinne eines Nexus von Werte-, Verfahrens- und Ordnungskonsens grundlegend für moderne Konzepte von Demokratie sind und diese unhintergebar als orthodoxes gesellschaftliches Wissen mit (liberaler) Demokratie in Verbindung gebracht werden. Dazu würden insbesondere die Geltung des Prinzips der Volkssouveränität, die Begrenzung des Erwerbs politischer Macht sowie das Bestehen einer rechtsstaatlichen Ordnung, die auf den demokratischen Grundprinzipien der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Herrschaftskontrolle aufbaut, gehören<sup>25</sup> (vgl. Kneip/Merkel 2020: 30, 41; dies. 2022: 365 f.). Gemein ist beiden Richtungen ein funktionalprozessuales Konzept von Demokratie, das, an die Formulierung Abraham Lincolns von Demokratie als ‚government of the people, by the people and for the people‘ anknüpfend, Demokratie als einen Prozess bestimmt, „bei dem das Volk [...] die Legitimationsgrundlage von Herrschaft bildet (,of‘), es zugleich die Herrschaft ausüben soll (,by‘) und diese Herrschaft [...]

---

<sup>24</sup> Der Aspekt der Handlungseinheit wird durch die Rolle des Koalitionsausschusses als informales Entscheidungs-zentrum besonders sichtbar (vgl. Mannewitz/Rudzio <sup>12</sup>2022: 269–275).

<sup>25</sup> Interessanterweise schließt sich Salzborn mit Bezug auf Giovanni Sartori implizit dieser normativ-statischen Konzeptbestimmung mittlerer Reichweite in Form einer an der Kritischen Theorie angelehnten negativen Betrachtung von Demokratie indirekt an (vgl. Salzborn <sup>2</sup>2021: 8).

auch im Interesse des Volkes („for“) ausgeübt werden soll“ (Salzborn <sup>2</sup>2021: 9; vgl. Salzborn <sup>2</sup>2021: 7–9). Legitimität meint Habermas folgend einen Zustand der „Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung“ (Habermas 1976: 39), während Legitimation den Prozess der Legitimitätsherstellung meint (vgl. Merkel 2020: 28; Sarcinelli 2022: 31 f.; Wiesner/Harfst 2019: 25). Ausgehend von einem funktional-prozessualen Verständnis von Demokratie kann der Zusammenhang von Agonalität und Legitimitätsherstellung sowohl durch das normative Konzept des Legitimitätsanspruchs demokratischer Herrschaft als auch den empirischen Legitimitätsglauben der Unterworfenen von demokratischer Herrschaft anhand eines Prozessmodells demokratischer Legitimation veranschaulicht werden (vgl. Kneip/Merkel 2020: 36–50; Schmidt <sup>6</sup>2019: 245; Schmidt 2019: 727 f.). Demokratische Legitimität ist demnach von der Interaktion politischer Input-, Throughput- und Output-Prozesse abhängig (s. Darst. 2.). Die Input-Dimension politischer Prozesse betrifft die politischen Interessen und Erwartungen, die Unterstützungsleistungen, die Rezeption und Bewertung politischer Entscheidungen sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung und der politischen Akteur\*innen („government by the people“), die spätestens – aber eben nicht nur – im Rahmen von Wahlen zum Ausdruck kommen. Die Output-Dimension umfasst die Legitimität der Ergebnisse politischen Handelns (Entscheidungen, Regelungsvollzug, Folgewirkungen) („government for the people“). Die Throughput-Dimension erfasst die Art, wie der Input Eingang in politische Entscheidungsprozesse findet. Alle drei Dimensionen sind in funktionaler Wechselbeziehung<sup>26</sup> zu sehen<sup>27</sup> (vgl. Abels 2020: 179–181; Kneip/Merkel 2020: 38–49).



Darst. 2: Prozessmodell demokratischer Legitimität; eigene Darstellung in Anlehnung an Kneip/Merkel (2017: 20)

<sup>26</sup> Im Gegensatz zu Grotz/Schroeder (2021: 3) wird dabei nicht von einem Regelkreismodell gesprochen, weil diese Bezeichnung von den Wechselbeziehungen der Dimensionen abstrahiert und das Modell damit seinen analytischen Wert einbüßen würde.

<sup>27</sup> Ob und inwiefern im Hinblick auf demokratische Legitimität funktionale Defizite einer Dimension durch andere ausgeglichen werden, ist umstritten. Würde z. B. die Output-Legitimität politischen Handelns abgekoppelt von den Verfahren bewertet, „dann folgte man der Idee benevolenter Autokraten oder technokratischer Philosophenkönige“ (Kneip/Merkel 2020: 49).

Agonalität ist insbesondere hinsichtlich der Evaluation der Legitimität politischen Handelns zu beobachten, wenn Fragen nach der Responsivität (s. Kap. 2.1.2), Transparenz, Effektivität, Rechtmäßigkeit und – auch mit Blick auf die Handlungsrisiken – Verhältnismäßigkeit politischen Handelns in den Vordergrund rücken (vgl. Grotz/Schroeder 2021: 256; Pickel <sup>2</sup>2022: 261 f.). Direkt oder indirekt spielt dabei die Frage nach der Gemeinwohlorientierung politischen Handelns und Entscheidens eine zentrale Rolle. Gemeinwohl gilt allgemein als Hochwert- bzw. Symbolwort (vgl. Offe 2023: 30). Gemeinwohl zielt im Gegensatz zu Partikularwohl auf das Wohlergehen aller Mitglieder einer Gesellschaft bzw. Gemeinschaft und lässt sich inhaltlich wie folgt näher perspektivieren (vgl. Blum 2023: 17; Patzelt 2020b: 227; Schultze <sup>5</sup>2021: 299):

Einesteils sollen politische Entscheidungen nicht nur wenigen gesellschaftlichen Gruppen nützen, sondern [...] möglichst vielen Teilen der Gesellschaft. Andernteils sollen politische Entscheidungen einer Gesellschaft nicht nur kurzfristig Vorteile verschaffen, sondern auch mittel- und möglichst langfristig solche Folgen zeitigen, die von den Betroffenen als gut empfunden werden. Mit der Idee des Gemeinwohls sind auf diese Weise zwei Vorstellungen verbunden: Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. (Patzelt 2020b: 227)

Der Gemeinwohlbegriff hat eine soziale, eine zeitliche, eine sachliche und eine lokale Dimension. Die Sozialdimension betrifft die Frage nach der Zusammensetzung der Gemeinschaft der Gemeinwohlträger\*innen und die konkreten Akteur\*innen, die legitim gemeinwohlbezogene Entscheidungen treffen dürfen (vgl. Blum 2023: 5; Offe 2019: 352 f.). Die Zeitdimension fokussiert den oben genannten Nachhaltigkeitsaspekt von Gemeinwohl als Zukunftsgerichtetheit gemeinwohlorientierten Handelns (vgl. Offe 2019: 357). Die Sachdimension konzentriert sich auf den Aspekt der konkreten outputbezogenen Indikatoren von Gemeinwohl (vgl. Offe 2019: 360 f.). Schließlich ist die Lokaldimension von Interesse für die Frage nach den legitimen Strukturen, im Rahmen derer gemeinwohlorientiert gehandelt werden kann und soll (vgl. Offe 2019: 361 f.). In der Politikwissenschaft werden darüber hinaus erstens apriorische bzw. substanzialistische und zweitens aposteriorische bzw. prozeduralistische Gemeinwohlkonzeptionen<sup>28</sup> unterschieden. Substanzialistische Gemeinwohlvorstellungen gehen von der Möglichkeit einer prospektiven inhaltlichen Festlegung von Gemeinwohl auf Basis von objektiven

---

<sup>28</sup> In dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden kann, dass die vorgestellten Gemeinwohlbegriffe konzeptuelle Ähnlichkeiten zu den ethischen Theorien der Deontologie und des Konsequentialismus aufweisen. Die deontologische Ethik im Sinne der kantischen Pflichtenethik orientiert sich an handlungsleitenden Pflichten in Form von zu achtenden Normen, Prinzipien und Maximen, denen unabhängig von ihren Konsequenzen – und damit ähnlich einer substanzialistischen Gemeinwohlbestimmung – ein intrinsischer Wert zukommt. Die Beurteilung von politischen Handlungen hinsichtlich ihrer Legitimität erfolgt dementsprechend ausgehend von der Einhaltung entsprechender Pflichten (vgl. Schiffers 2021: 472 f.; Schmidt <sup>2</sup>2023: 67 f.; Spieß 2011: 531). Konsequentialistischen Ansätzen folgend ist die Legitimität politischen Handelns auf Basis der Qualität des Outputs bzw. der Handlungskonsequenzen verglichen mit anderen möglichen Konsequenzen und Handlungsalternativen zu beurteilen. Im utilitaristischen Sinne ist der größtmögliche Nutzen hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen als das Gute das Ziel des Handelns (vgl. Schiffers 2021: 474; Spieß 2011: 531; Schroth <sup>2</sup>2023: 59 f.). Abgesehen von den Differenzen hinsichtlich legitimer Handlungsmittel bzw. -verfahren weisen konsequentialistische Ansätze Ähnlichkeiten mit einem hybrid-prozeduralem Gemeinwohlverständnis in Bezug auf die Relevanz des politischen Outputs auf.

Gemeinwohlinhalten aus, zwischen denen eine Rangordnung bestehen kann (vgl. Blum 2022a: 214–216; Patzelt 2022b: 227 f.). Vom prozeduralistischen Gemeinwohlbegriff existieren eine strenge und eine hybride Version. Streng ausgelegt, verzichtet das prozedurale Verständnis auf eine inhaltliche Bestimmung von Gemeinwohlkriterien. Dem Gemeinwohl entspricht demnach das, was aus politischen Prozessen als Output unter Einhaltung von Verfahrensnormen wie Meinungsfreiheit und gleichberechtigten Partizipationsmöglichkeiten resultiert (vgl. Blum 2022b: 244). Der hybriden Version folgend wird davon ausgegangen, dass eine inhaltliche Bestimmung von „Gemeinwohl als regulative[r] Idee“ (Patzelt 2022b: 229) erst auf Basis der Evaluation politischer Outputs möglich ist (vgl. Blum 2023c: 245 f.; Patzelt 2022b: 229):

Gemeint ist, dass man zwar mit mehr oder minder festen Ansichten über gemeinwohlverträgliche Inhalte in die Prozesse politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung hineingeht, zugleich aber bereit ist, seine Ansichten einem argumentativen und praktischen Überprüfungsverfahren durch ‚Versuch und Irrtum‘ auszusetzen. [...] Es ist klar, wohin man durch Politik kommen will, nämlich zu stabilen, gerechten und nachhaltigen Strukturen politischer Ordnung, doch bis auf Weiteres bleibt nur Vermutung, auf welchem Weg man jenes Ziel erreichen kann; und also schlägt man den einen Weg – statt eines anderen – zwar guten Willens ein, doch zunächst einmal nur versuchsweise sowie mit der Bereitschaft, von ihm wieder abzubiegen, falls er sich als wenig zielführend erweist. (Patzelt 2022b: 229)

In Bezug auf die Evaluation der Legitimität politischen Handelns nicht zu vernachlässigen sind epistemische Faktoren. Aufgrund der durch begrenzte epistemische Gewissheit und die Konflikte um Geltungs- und Wahrheitsansprüche bedingten Kontingenz politischen Entscheidungshandelns<sup>29</sup> sind Wissenskonflikte bzw. Konflikte um die Anerkennungswürdigkeit epistemischer Autoritäten eine grundlegende Manifestationsform von Agonalität in der Politik. Epistemische Autorität meint die Autorität, die Wissen oder Akteur\*innen, denen Wissen zugeschrieben wird, durch soziale Anerkennungsprozesse etwa in Form von Vertrauen oder Zuschreibung hoher epistemischer Qualität bzw. von Wahrheitsgehalten erlangen können.<sup>30</sup> Für biopolitische Diskurse wie Impfdiskurse ist außerdem die epistemische Autorität wissenschaftlichen Wissens in politischen Prozessen von Gewicht. Die Kategorie der Biopolitik geht auf Foucault zurück und beschreibt eine im 18. Jahrhundert mit den Nationalstaatsbildungen und der kapitalistischen Industrialisierung in Europa einsetzende Form der Machtausübung:

Der zweite Pol, der sich [...] um die Mitte des 18. Jahrhunderts [...] gebildet hat, hat sich um den Gattungskörper zentriert, der von der Mechanik des Lebenden durchkreuzt wird und den biologischen Prozessen zugrundeliegt. Die Fortpflanzung, die Geburten- und Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Lebensdauer, die Langlebigkeit mit allen ihren Variationsbedingungen wurden zum Gegenstand eingreifender Maßnahmen und regulierender Kontrollen: *Bio-Politik der Bevölkerung*. [...] Auf dem Felde der politischen Praktiken und der ökonomischen Beobachtungen stellen sich die Probleme der Geburtenraten, der

---

<sup>29</sup> „Demokratie bedeutet, Optionen zu haben, sie zu diskutieren und dann zu entscheiden – und zu wissen, dass andere Optionen gültig und legitim wären, aber vorübergehend als widerlegt gelten. Andere Entscheidungen können und hätten getroffen werden können; andere Politiken verfolgt und umgesetzt werden können“ (Séville 2022: 74).

<sup>30</sup> Vgl. zum Aspekt der Wissenskonflikte vgl. Bogner/Merz 2021: 114–116; Krick/Leeten 2022: 152 f.; zur Kontingenz politischen Entscheidens und epistemischer Autorität vgl. Korte <sup>3</sup>2022: 71 f.; Krick/Leeten 2022: 149, Anm. 3; Séville 2022: 74, 79; Schuppert 2022: 453 f.; zu epistemischer Qualität vgl. Simon/Janich 2023: 8; zum Vertrauensaspekt vgl. Belosevic 2021: 5.

Lebensdauer, der öffentlichen Gesundheit, der Wanderung und Siedlung; verschiedenste Techniken zur Unterwerfung der Körper und zur Kontrolle der Bevölkerung schießen aus dem Boden und eröffnen die Ära einer „*Bio-Macht*“. [...] Kann man die „*Bio-Geschichte*“ jene Pressionen bezeichnen, unter denen sich die Bewegungen des Lebens und die Prozesse der Geschichte überlagern, so müsste man von „*Bio-Politik*“ sprechen, um den Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen in den Bereich der bewussten Kalküle und die Verwandtschaft des Macht-Wissens in einen Transformationsagenten des menschlichen Lebens bezeichnen. (Foucault 1983: 166–170; Hervorh. d. Verf.)

Biopolitik ist im Sinne einer epistemischen Abhängigkeit auf wissenschaftliches – und dabei besonders medizinisch-pharmazeutisches – Wissen angewiesen, was gleichzeitig ein Verhältnis epistemischer Asymmetrie zwischen Lai\*innen und Expert\*innen konstituiert (vgl. Grygieńc 2023: 123). Die Problematik hinsichtlich der Legitimitätsherstellung im Rahmen (bio-)politischen Handelns auf Basis wissenschaftlichen Wissens besteht darin, dass Lai\*innen gewöhnlich die Wahrheitsgehalte bereichsspezifischen wissenschaftlichen Wissens nicht kompetent beurteilen können und die Anerkennung dieses Wissens als epistemische Autorität letztlich vom Vertrauen der Bürger\*innen in die verantwortlichen Akteur\*innen abhängt, was ebenso einen Spielraum für Eliten- bzw. Wissenschaftsskepsis eröffnet (vgl. Grygieńc 2023: 12; Krick/Lee-ten 2022: 162 f.).

(2) Die sprachliche Manifestation von Agonalität kann durch die Gesamtheit kommunikativer Praktiken erfolgen. An dieser Stelle soll jedoch nur auf wenige wesentliche Aspekte eingegangen werden. Zuerst kann Agonalität auf Basis folgender Agonalitätsindikatoren rekonstruiert werden:

– Agonalitätsindikatoren müssen auf eine kompetitive Opposition verweisen bzw. diese beschreiben, sie als faktisch charakterisieren oder sie andeuten / – sie müssen also die Agonalität an sich markieren oder / – sprachlich eine Konkurrenz konstruieren oder benennen, also die Akteure, die sprachlich partizipieren, in Konkurrenz setzen oder / – die Existenz widerstreitender Perspektivierungen implizieren oder / – metasprachlich darauf hinweisen, dass eine kompetitive Opposition existiert. (Göhring 2023: 73)

Agonale Zentren (s. o.) lassen sich in Kontexten öffentlich-politischer Kommunikation durch die Analyse von Argumentationshandlungen und -mustern (s. Kap. 2.2) rekonstruieren. Auf der Diskursebene lassen sich agonale Zentren und Argumentationen als Teil von agonalen Diskurs-handlungen oder – in Anlehnung an das Konzept der semantischen Kämpfe<sup>31</sup> – diskursiven Kämpfen rekonstruieren (vgl. Felder 2013: 13; Göhring 2023: 89, 145). Die konzeptuelle Vernetzung diskursiver Kämpfe kann weiter mit der Kategorie der diskursiven Grundfiguren charakterisiert werden:

Diskursive Grundfiguren ordnen textinhaltliche Elemente, steuern u. U. ihr Auftreten an bestimmten Punkten des Diskurses, bestimmen eine innere Struktur des Diskurses, die nicht mit der thematischen Struktur der Texte, in denen sie auftauchen, identisch sein muss. Sie bilden ein Raster, das selbst wieder als Grundstruktur diskursübergreifender epistemischer Zusammenhänge wirksam werden kann. Diskursive

---

<sup>31</sup> Semantische Kämpfe sind als „die als „der Versuch [...], in einer Wissensdomäne bestimmte sprachliche Formen als Ausdruck spezifischer, interessen geleiteter und handlungsleitender Denkmuster durchzusetzen“ (Felder 2006: 14), zu verstehen. Hierbei lassen sich auf einen Sachverhalt gerichtete sowie im Rahmen des konzeptinnovativen Begriffebesetzens Hand in Hand gehende Bezeichnungs- bzw. Nominationskonkurrenzen und Bedeutungskonkurrenzen bestimmen (vgl. Felder 2006: 36 f.; Göhring 2023: 68–70; Klein 2019a: 101–105; Spieß 2011: 197 f.).

Grundfiguren sind in diesem Sinne nicht unbedingt an einen bestimmten Diskurs gebunden [...], sondern sie können selbst wiederum in verschiedenen Diskursen zugleich auftauchen. Dadurch tragen sie zu interdiskursiven Beziehungen bei [...]. Aus diesem Grunde haben diskursive Grundfiguren eine Geschichte, die sich nicht notwendig auf den Zeitraum und das Auftreten des gegenwärtigen Bezugsdiskurses (der Analyse) beschränken muss. Im Gegenteil ist es gerade der Reiz der diskursanalytischen Perspektive, dass manche diskursive Strömungen und Grundfiguren eine historisch-epistemische Tiefendimension haben, die auf den ersten Blick (und aus der oberflächensemantischen Perspektive) zunächst gar nicht zu vermuten stand. (Busse 2000: 50 f.)

Diskursive Grundfiguren können sprachlich auf vielfältige Weise realisiert werden und jeweils diskursübergreifende und diskursspezifische Bedeutungsgehalte aufweisen (vgl. Busse 2000: 51). Aufgrund ihres tiefensemantisch-musterhaften Charakters stellen diskursive Grundfiguren konventionalisierte Relevanzstrukturen bereit, die etwa bestimmte Deutungsmuster und Diskurspositionen (s. Kap. 2.1.1) hinsichtlich übergeordneter Thematiken nahelegen und kontextualisiert werden können. Von Interesse ist die Agonalität zwischen diskursiven Grundfiguren wie im Falle der von Spieß (2022: 153) im Rahmen einer Untersuchung zu Frauenstimmrechtsdiskursen in Deutschland herausgearbeiteten agonalen Grundfiguren der Differenz von Geschlechtern und der Gleichheit von Geschlechtern.

Bezüglich epistemischer Faktoren soll an dieser Stelle kurz erwähnt werden, dass im Kampf um epistemische Autorität häufig auf die Handlungsmuster des Kritisierens und der Infragestellung zurückgegriffen wird. So kommt nach Barlösius und Ruffing (2021) wissenschaftliches Wissen im öffentlich-politischen Diskurs häufig durch Kritik an der Geltung und Verlässlichkeit wissenschaftlichen Wissens, Kritik an der sachlichen Angemessenheit wissenschaftlichen Wissens, Infragestellung mittels Gegenexpertise, Infragestellung mittels Problemverschiebung oder Kritik an der gesellschaftlichen Position von Wissenschaft zum Ausdruck (vgl. Barlösius/Ruffing 2021: 114–130). Beachtenswert ist außerdem die von Böschen als „kalkuliert[e] Ungewissheit“ (Böschen 2016: 21) bezeichnete wissenspolitische und kommunikationsbezogene Strategie<sup>32</sup>, die darin besteht,

„gezielt Nichtwissen als Ressource in öffentlichen Diskursen zu nutzen, um etwa das Vorhandensein von Problemen zu leugnen, das noch bestehende Nichtwissen als Grund zum Noch-Nicht-Entscheiden zu positionieren oder auch die Anforderungen an die entscheidungsrelevanten Wissensschwellen so hoch wie möglich zu setzen“ (Böschen 2016: 21)

## 2.2 Linguistische Argumentationsanalyse

Nachfolgend wird der in dieser Arbeit verwendete argumentationsanalytische Ansatz erläutert. Kap. 2.2.1 führt dazu in die wesentlichen Charakteristika der Argumentation als komplexes politisches Kommunikationshandeln und in einige argumentationstheoretische Überlegungen ein.

---

<sup>32</sup> Ähnlich spricht Wodak (2020: 50) von einer Strategie der „kalkuliert[en] Ambivalenz“ in Bezug auf semantisch vage Äußerungen von Akteur\*innen der politischen Rechten.

Weiter werden in Kap. 2.2.2 Aspekte der funktionalen Argumentationsanalyse erläutert. Kap. 2.2.3 handelt schließlich von Argumentationsmustern und ihren Besonderheiten.

### 2.2.1 Argumentieren als komplexes politisches Kommunikationshandeln

Aus linguistischer Sicht stellt Alltagssprachliches Argumentieren eine Form komplexen kommunikativen Handelns im Kontext der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung mit umstrittenen Sachverhalten bzw. Streitfragen dar. Das Augenmerk liegt auf der Überführung von etwas individuell oder kollektiv gesehen Fraglichem bzw. Ungewissem in einen Zustand der sozialen Anerkennung und Geltung (vgl. Eemeren et al. 2014: 529; Hanken-Iljes 2018: 19 f., 26; Römer 2017: 86–88). Dies gilt auch für die Anerkennung von Nichtwissen gegenüber dem verfügbaren Wissen als epistemische Autorität hinsichtlich einer Streitfrage (vgl. Simon 2020: 179; s. Kap. 2.1.3). An Aristoteles' Schriften *Rhetorik* und *Topik* anknüpfend wird für Alltagsargumentationen angenommen, dass sie auf den Anspruch auf formallogische Gültigkeit verzichten und auf Enthymemen bzw. rhetorischen Syllogismen als probabilistisch-plausibilitätsorientierten Argumentationsverfahren basieren (vgl. Römer 2017: 89 f.; Wengeler 2003: 177 f.). Mit Kammermann (2022) lassen sich die Kerndifferenzen zwischen formallogisch-wahrheitsfunktionalen und rhetorischen Syllogismen, die im weiteren Verlauf aufgegriffen werden, wie folgt benennen:

1. Die Überführung eines strittigen Geltungsanspruchs in einen unstrittigen ist nicht zwingend, sondern probabilistisch. / 2. Teile der alltagslogischen Argumentation sind typischerweise implizit [...]. / 3. Argumentation und Argumentieren sind abhängig von Handlungsfeldern. (Kammermann 2022: 24)

Argumentieren ist für politisches Handeln, das als problem- und konfliktbehaftete Handlungsform „auf die Herstellung und Durchsetzung allgemein verbindlicher Regeln und Entscheidungen in und zwischen Gruppen von Menschen“ (Patzelt 2017: 45) ausgerichtet ist, von besonderer Bedeutung und tritt als komplexe Kommunikationshandlung in allen Handlungsfeldern der öffentlich-politischen Kommunikation (s. Kap. 2.1.2) in Erscheinung. Insofern dient Argumentation – den Vertreter\*innen des diskurshistorischen Ansatzes (DHA) Wiener Provenienz folgend – zu politischem Machterwerb sowie -erhalt und ist Ausdruck von sozialen Machtverhältnissen (vgl. Reisigl/Wodak <sup>3</sup>2016: 26). Dementsprechend stellt die Analyse von in Diskursen eingebetteten Argumentationshandlungen und -mustern für die politolinguistische Forschung einen wichtigen Untersuchungsgegenstand dar (vgl. Klein 2019a: 65 f.; Spieß 2017a: 861–864). Argumentationshandlungen stehen häufig im Dienst kommunikativer Polarisierungs-, Profilierungs- und Gegner\*innenabwertungsstrategien als „kommunikative Strategien sozialer Selbstbehauptung“ (Kopperschmidt 2000: 10), in deren Rahmen Akteur\*innen von den eigenen (ideologiegebundenen) politischen Handlungen, Positionen (im Sinne von Stancetaking) und Dispositionen überzeugen und diese damit legitimieren möchten sowie Handlungen, Positionen

und Überzeugungen ihrer politischen Gegner\*innen zu widerlegen bzw. zu delegitimieren versuchen (vgl. E fing 2005: 228–230; Spieß 2017a: 867, 876 f.). In politolinguistischen Kontexten dominiert darüber hinaus ein weiter Argumentationsbegriff, der entgegen rein deliberativen Demokratie- und Argumentationskonzepten die Gelingensbedingungen von Argumentation nicht normativ an die Auflösung von Dissens durch einen Konsens bindet – vielmehr bilden Dissensorientierung bzw. kompetitives Argumentieren und Konsensorientierung bzw. verständigungsorientiertes Argumentieren Endpunkte auf einer Skala – und allgemein größere argumentative Handlungsspielräume hinsichtlich Faktoren wie „Konfliktbezug, Schwerpunktsetzung, Ausführlichkeit, Emotionsanteilen und dem Illokutionswert der einzelnen Argumentationsschritte“ (Klein 2018: 364) annimmt (vgl. Klein 2019a: 68–70; Niehr 2017: 268; Schröter 2021: 54–56).

Argumentationshandlungen sind zuallererst komplexe Handlungen, weil sie aus verschiedenen konklusiven Teilhandlungen bzw. kommunikativen Verfahrenstypen wie FOLGERN, BEGRÜNDEN, ERKLÄREN-WARUM, LEGITIMIEREN, DELEGITIMIEREN, WIDERLEGEN bestehen, die durch weitere Teilhandlungen realisiert sein können (vgl. Klein 2001: 1316; Spieß 2017a: 868). Unter kommunikativen Verfahren werden „relativ abstrakte Handlungsschemata, die durch verschiedene Beteiligte in verschiedenen Bereichen, Gesellschaftssystemen, geschichtlichen Epochen (in jeweils spezifischer Form) vollzogen werden können“ (Strauß 1986: 835), verstanden. Nichtargumentative Handlungen können außerdem als argumentationseinleitende Handlungen charakterisiert werden, wenn sie auf der Adressat\*innenseite die Erwartung von Argumentationshandlungen evozieren (vgl. Kindt 2017: 835). Argumentationen sind weiter auch deshalb komplex, weil sie im Zusammenspiel mit weiteren sprachlichen Ebenen Diskurse in Form, Funktion und Bedeutungsgehalten strukturieren. Folglich erfordert die Rekonstruktion von Argumentationen die Betrachtung diverser Diskursebenen von der Lexik bis hin zur Einbettung in komplexe Text-, Gesprächs- und Diskurshandlungen (vgl. Brinker et al. <sup>9</sup>2018: 81; Spieß 2017a: 863 f., 876; Wengeler 2017: 275 f.).

Kopperschmidt (2000: 94) vertritt die widersprüchliche These, dass es keine „argumentative[n] (gar ‚konklusive[n]‘) Sprachhandlungen [...], sondern nur Sprechhandlungen [gibt, A. L.], die funktional argumentative Rollen übernehmen“, obwohl aus pragmalinguistischer Sicht die interpretative Bestimmung von Illokutionen gerade von ihrer sequenz- und verfahrensbezogenen Funktionalität abhängt (vgl. Girnth <sup>2</sup>2015: 48 f.; Spieß 2018a: 161). Argumentation sei zudem eher ein Vertextungsmuster, „in dem sich die Ordnungsbeziehungen zwischen den verschiedenen Textelementen als einheitsstiftende ‚Superstruktur‘ abbilden lassen“ (Kopperschmidt 2000: 94). Problematisiert werden soll diese an van Dijk (1980) anschließende Bestimmung von Argumentation als generatives „Produktions- und Interpretationsschem[a] für Texte“ (Brinker et al. <sup>9</sup>2018: 51) aus pragmalinguistischer Sicht dahingehend, dass sie die

kontextübergreifende Musterhaftigkeit des Argumentierens – ähnlich dem immer gleichen Aufbau formallogischer Syllogismen – verabsolutiert. Kontextbezogene, verstehensrelevante und intentionale Aspekte der inferentiellen bzw. konklusiven Kohärenzbeziehung von realisierten argumentativen Teilhandlungen sowie der enthymemische Charakter alltagssprachlicher Argumentation werden von Kopperschmidt an den angeführten Stellen stärker vernachlässigt, als es für tiefensemantische Analyseverfahren, die die Pluralität der bedeutungstragenden Faktoren in den Blick nehmen, zulässig ist.<sup>33</sup> Insofern wird hier folgender durch Busse und Teubert (1994) getroffenen Charakterisierung von Argumentationsanalyse gefolgt:

Argumentationsanalyse ist [...] eine von mehreren denkbaren Formen, in denen in einer Art von ‚Tiefensemantik‘ das Nicht-Gesagte, nicht offen Ausgesprochene, nicht in den lexikalischen Bedeutungen explizit artikuliert Element von Satz- und Textbedeutungen zu analysieren und offenzulegen versucht wird. Argumentationsanalyse [...] soll die impliziten Voraussetzungen explizit machen, die einzelne Textausagen oder Aussagefolgen in ihrer gegebenen [...] Form überhaupt erst möglich gemacht haben, bzw. die überhaupt erst voraussetzen sind, damit etwa eine bestimmte Aussagenfolge in einem Text eine innere semantische Kohärenz gewinnt. (Busse/Teubert 1994: 23).

Jenseits einer Verabsolutierung kann jedoch relativierend angenommen werden, dass je nach Kontext das Wissen über Vertextungsmuster als „konventionalisierte Formen der Textgliederung und -strukturierung“ (Busse 2015: 341) oder auch über die Themenentfaltungsformen nach Brinker et al. (2018) im Prozess der Bedeutungskonstruktion sprachgebrauchs- und sprachverstehensrelevant ist (vgl. Busse 2015: 341).

Martin Reisigl schließt sich Kopperschmidts Thesen an und lehnt außerdem die analytische Kategorie der komplexen Sprachhandlung ab, weil es im Gegensatz zu sprachlichen Einzelhandlungen dazu (a) keine ausgereifte Typologie gibt und (b) die Kategorie Sprachhandlung durch die Anwendung auf hierarchisch höhere Bedeutungseinheiten diffus wird (vgl. Reisigl 2014: 71 f.). Beiden Punkten soll entgegnet werden, dass mit der Kategorie der komplexen Sprachhandlung komplexe Bedeutungsstrukturen erfasst werden können, die über die Einzelhandlung hinausgehen und sich nur schwer ähnlich der eher sprachgebrauchsabstrakten Typologie von Searle kondensiert und distinkt typisieren lassen, da deren empirische Verankerung bzw. Validierung komplexer ist. So merkt auch Hindelang im Anschluss an Wittgensteins Konzept der Familienähnlichkeiten zu der Frage „Ist eine Klassifikation von Sprechhandlungsmustern überhaupt möglich, und welche Eigenschaften können solche Klassifikationen haben?“ (Hindelang 2010: 42) an, dass sich Sprechakte in gebrauchstheoretischer Hinsicht nicht vollständig distinkt in Klassen zusammenfassen lassen, sondern sich im heuristischen Sinn nur ein typisierendes Reduzieren vornehmen lässt (vgl. Hindelang 2010: 42 f.). Daneben ist die Frage zu stellen, weshalb eine sprechakttheoretische Bestimmung der Teilakte einer Einzelhandlung und die Bestimmung von Sprachhandlungsmustern zulässig sein sollen, eine hierarchisch

---

<sup>33</sup> Vgl. Busse 2000: 42–45; Klein 2001: 1311; Spieß 2018a: 161–163; Wengeler 2003: 249.

darüber gelegene Betrachtung komplexer Sprachhandlungen wie Argumentationshandlungen, die sich mit anderen Analyseebenen und -kategorien zwecks der Bestimmung von Illokutionssindikatoren verbinden lässt, aber nicht zulässig sein soll. Grundsätzlich, so hier die Position, blendet Reisigl im Rahmen seiner Kritik den Handlungscharakter solcher komplexen und globalen Bedeutungsstrukturen aus.

Argumentationen können in Sprachgebrauchskontexten verschiedene kommunikative sowie epistemische Funktionen erfüllen. Spieß (2017a: 877) bestimmt im Anschluss an Lumer (2011) folgende Funktionen:

Vermittlung von Erkenntnis und Konstitution von Wissen, / Plausibilisierung umstrittener Sachverhalte, / Überzeugung von Sachverhalten, / Urteilsbegründung, / Vermittlung von Wissen, / Erkenntnisübertragung, / Begründungs- und Legitimationsfunktion von umstrittenen Sachverhalten, / Einführung von Wissensselementen, die zur Begründung und Legitimation führen, / Weitergabe von Wissen (Spieß 2017a: 877).

Ergänzen lässt sich dieser Funktionskatalog um Elemente, die analog die ebenfalls im von Spieß erwähnten delegitimierenden bzw. dissensorientierten Aspekte von Argumentation fokussieren, etwa ‚Einführung von Wissensselementen, die zur Widerlegung und Delegitimation führen‘ (vgl. auch Klein 2019a: 72 f.).

### 2.2.2 Funktionale Argumentationsanalyse

Die funktionale Argumentationsanalyse fokussiert die Funktion einzelner Äußerungen innerhalb von Argumentationssträngen und -handlungen. Es können sowohl zwischen Mikroebene (Einzelformulation) und Makroebene (vernetzte Argumentationshandlungssequenz) als auch Gliederungsstufen (eingliedrig und mehrgliedrig) und Hierarchiestufen (neben-, unter- und übergeordnete Argumentationselemente) unterschieden werden. Die enthymemische Grundstruktur von Argumentationshandlungen lässt sich – ausgehend von den erstmals 1958 in *The Uses of Argument* publizierten Überlegungen des britisch-amerikanischen Philosophen Stephen E. Toulmin<sup>34</sup> – als Dreischritt von (a) Argument (*Data*), (b) Schlussregel (*Warrant*) und (c) Konklusion bzw. These (*Claim/Conclusion*) beschreiben. Demnach haben Argumente im Rahmen einer Argumentationshandlung die Funktion der Überzeugung von einer als strittig geltenden Konklusion bzw. These. Die Zulässigkeit bzw. Schlüssigkeit der Berufung auf Argumente zur Begründung der Konklusion bzw. These wird dabei durch die Schlussregel gewährleistet.<sup>35</sup> Der von Walther Kindt vorgetragene Einwand, dass *Warrant* „unglücklicherweise mit Schlussregel übersetzt“ (Kindt 2017: 839) worden ist und als Abgrenzung von logischen Schlussverfahren besser von „Gesetzmäßigkeiten bzw. Regularitäten“ (Kindt 2017: 839) gesprochen

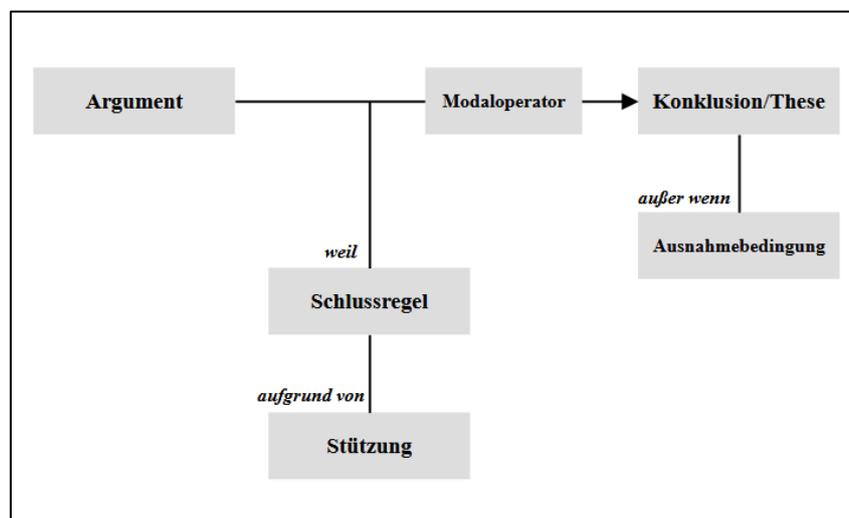
---

<sup>34</sup> Hinsichtlich der breit gefächerten, disziplinenübergreifenden Rezeption des Toulmin-Modells vgl. Eemeren (2014: 233–243).

<sup>35</sup> Vgl. Eemeren et al. 2014: 217; Hannken-Illjes 2018: 120 f.; Kopperschmidt 1989: 207 f.; Toulmin 2003: 90–92.

werden sollte, verkennt, dass die Toulmin'schen Schlussregeln ebenfalls die Gültigkeit von Schlussfolgerungen absichern – nur in einem rhetorisch-enthymemischen und nicht in einem formallogisch-wahrheitsfunktionalen Sinn. Die Streitfrage bzw. der Sachverhalt, der einer Argumentation zugrunde liegt, lässt sich unter Berücksichtigung kontextueller Gegebenheiten aus der Konklusion bzw. These rekonstruieren. Dabei ist darauf zu achten, ob eine oder mehrere Streitfragen relevant sind, ob Akteur\*innen von denselben Streitfragen ausgehen und ob sich Streitfragen im Verlauf einer Argumentation oder eines Diskurses graduell oder vollständig ändern. Bei Beachtung des Ableitbarkeitsprinzips lassen sich ggf. über- und untergeordnete Streitfragen bestimmen (vgl. Brinker et al. 2018: 54, 73; Hanken-Illjes 2018: 116–118).

Toulmin ergänzt das Grundschema um die Elemente (d) Modaloperator (*Qualifier*), (e) Ausnahmebedingung (*Rebuttal*) und (f) Stützung (*Backing*). Mithilfe von Modaloperatoren (wie *vermutlich*, *wahrscheinlich*, *sicherlich*, *zweifelloos*, *kaum*) kann der Geltungsgrad einer Konklusion bzw. These spezifiziert werden. Ausnahmebedingungen geben Umstände an, die nicht in den Geltungsbereich der Schlussregel fallen. Schließlich kann die Zulässigkeit einer Schlussregel durch eine Stützung bekräftigt und damit auch die Persuasionspotenz von Argumentation gesichert werden (vgl. Eemeren et al. 2014: 218, 222; Hanken-Illjes 2018: 84 f.; Toulmin 2003: 93–97). Das erweiterte Toulmin-Schema wird nachfolgend dargestellt:



Darst. 3: Erweitertes Toulmin-Schema; eigene Darstellung in Anlehnung an Niehr (2017: 169 f.) und Römer (2017: 93)

Bezüglich der Anwendung des Toulmin-Modells im Rahmen empirischer Analysen öffentlich-politischer Kommunikation sind einige Besonderheiten zu beachten. So werden (1) Argumentationshandlungen im öffentlich-politischen Bereich selten so umfassend und explizit realisiert, wie es Toulmins Erläuterungen suggerieren, was vor allem auf angedeutete und wiedergegebene Argumentationen sowie indirekte Sprechakte und Ausdrücke mit deontischen und evaluativen Bedeutungsgehalten zutrifft. Toulmin selbst weist – entgegen der Behauptung von

Kindt (2017: 839) – zumindest darauf hin, dass Schlussregeln im enthymemischen Sinne einen tendenziell impliziten Charakter aufweisen. Bei der Analyse gilt es entsprechend implizite Elemente interpretativ explizit zu machen, soweit dies möglich ist. Das Explizieren von Schlussregeln kann beispielsweise in Form von Konditional- oder Kausalsätzen erfolgen.<sup>36</sup> Erklären lässt sich die Impliztheit von Schlussregeln möglicherweise damit, dass ein Explizieren durch Emittent\*innen die Grice'sche Maxime der Quantität verletzen könnte, weil die Adressat\*innen die Schlussregeln häufig problemlos aus dem jeweiligen Handlungskontext heraus erschließen können (vgl. Kindt 2017: 852; Klein 2001: 1312). Von der kognitiven Linguistik geprägte Perspektiven wie die Frame-Semantik und die Instruktionsgrammatik aufgreifend lassen sich implizite Schlussregeln als Default-Werte bzw. Standard-Ausfüllungen bestimmen, die bei den Rezipient\*innen auf Basis des konventionalisierten Wissens evoziert werden können und aufgrund ihrer Linking-Kompetenz keiner zusätzlichen verstehensleitenden Instruktion durch weiteren Sprachhandlungen bedürfen (vgl. Busse 2012: 565; Kasper 2020: 49). Als Linking-Kompetenz gilt dabei „die Fähigkeit, anhand von Äußerungen, die als Verb-Komplement-Strukturen analysiert werden können, in wohlgeformter und situationell angemessener Weise über Eventualitäten zu sprechen und solche Äußerungen über Eventualitäten zu verstehen“ (Kasper 2014: 254). Unter Eventualitäten werden dabei „alle Zustände, Prozesse und Aktivitäten, Situationen und Ereignisse, die wahrgenommen oder vorgestellt werden“ (Kasper 2014: 254, Anm. 6), gefasst. Ferner beeinflussen kontextuelle Faktoren wie Zeitvorgaben oder ein hoher Grad an Agonalität (s. Kap. 2.1.3) bezüglich der Streitfrage(n) die Expliztheit sowie die Komplexität von Argumentationshandlungen. Ein hoher Grad an streitfragenbezogener Agonalität macht das ausführliche Explizieren von Geltungsansprüchen aufgrund der Infragestellung von Argumenten oder Konklusionen erforderlich.<sup>37</sup> Diesbezüglich ist ebenfalls die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen Schlussregeln in Argumentationen durch Emittent\*innen und Rezipient\*innen als notwendig oder (vorläufig) akzeptabel angenommen werden, da realistisch gesehen aufgrund begrenzender Rahmenbedingungen nicht jede Schlussregel hinterfragt werden kann (vgl. Eemeren et al. 2014: 219, 250 f.; Freemann 2005: 334–336; Toulmin 2003: 99). Hinsichtlich der Rahmenbedingungen spricht Toulmin selbst von feldabhängigen bzw. kontextspezifischen und feldunabhängigen bzw. kontextabstrakten Faktoren (vgl. Hannken-Illjes 2018: 90; Kammermann 2022: 41; Toulmin 2003: 96).

Zudem ist (2) auf die mögliche komplexe Vernetzung von Argumentationssträngen zu verweisen, die sich vor allem darin äußert, dass ein Argument zugleich im multifunktionalen Sinne

---

<sup>36</sup> Vgl. Brinker et al. 2018: 74; Schröter 2021: 16, 26; Toulmin 2003: 92; Wengeler 2003: 181, 338.

<sup>37</sup> Vgl. Dorn 2022: 98 f.; Girth 2015: 42; Niehr 2014: 103; ders. 2017: 170; Toulmin 2003: 90 f.

die Funktion einer Konklusion in Bezug auf einen weiteren Argumentationsstrang haben kann (vgl. Klein 1995: 26 f., 38 f.; Kopperschmidt 1989: 208–210; Spieß 2017a: 867).

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist es (3) im Rahmen der Darstellung der Analyseergebnisse notwendig, die zu den Argumentationshandlungen gehörigen Elemente gemäß ihrer Vernetzung zu ordnen und umzuformulieren bzw. prägnanter zu fassen, um die Sinngehalte zu verdeutlichen (vgl. Brinker et al. 2018: 75; Kammermann 2022: 29; Schröter 2021: 88 f.).

In der Forschung sind (4) verschiedene (grafische) Darstellungsformate bezüglich Argumentation und Argumentationsmustern zu finden, die je nach Erkenntnisinteresse mehr oder minder geeignet sind und sich umsetzen lassen (vgl. vor allem Niehr 2017: 171–174, Römer 2017: 156). In jedem Fall gilt es die gewählten Darstellungsformen hinsichtlich ihrer Gegenstandsangemessenheit zu prüfen. Zur Plausibilisierung der Analyseergebnisse haben sich Erläuterungen auf Basis von exemplarischen Korpusbelegen bewährt (vgl. Niehr 2014: 119).

(5) Die Zuordnung eines Äußerungselements zu einer Argumentationshandlung stellt eine Interpretationsleistung dar, die mit entsprechenden Deutungsspielräumen und Unwägbarkeiten (s. Kap. 2.3) verbunden ist (vgl. Busse 2015: 398; Niehr 2017: 175, 183; Wengeler 2003: 177, 283). So werden in der Literatur mitunter typische Formmerkmale von Argumentationen aufgeführt, die bei realisierten Argumentationen jedoch häufig nicht in der Art des durch solche Auflistungen suggerierten Zusammenhangs von Form und Bedeutung vorkommen. Die Bandbreite konklusiver Sprachhandlungen legt eher eine Mannigfaltigkeit sprachlicher Ausdrucksmittel nahe, mittels derer Argumentationen realisiert werden. So können Argumentationen beispielsweise durch Narrationen<sup>38</sup> oder auch Metaphern realisiert werden (vgl. Busse 2009: 130 f.; Spieß 2021b; Wengeler 2018: 250 f.). Relevanter sind für die Rekonstruktion von Argumentation die Beachtung des Handlungskontextes sowie die kohärenzbezogene Erschließung des für die Bedeutungskonstruktion verstehensrelevanten Wissens. Folglich sind die Möglichkeiten der computerlinguistisch-quantitativen Erhebung und Auswertung von Argumentationen auf Basis von Oberflächenmerkmalen begrenzt (vgl. Klein 2019a: 72; Niehr 2017: 175–180, 183). Des Weiteren macht Niehr (2014: 108–111) auf mögliche Grenzen einer Rekonstruktion impliziter Elemente im Zuge funktionaler Argumentationsanalysen aufgrund mangelnder Indikatoren aufmerksam. Hierzu sei insbesondere auf die Reflexion der Methodenwahl bzw. die

---

<sup>38</sup> Im Rahmen einer Analyse von im Deutschen Bundestag gehaltenen Plenarreden zu bioethischen Themen arbeitet etwa Spieß (2021a) folgende Funktionen von Narrationen in Argumentationshandlungen heraus: „a) Narrationen werden als Argumente für strittige Thesen eingesetzt / b) Narrationen sind Teil der These bzw. stellen die These dar / c) Narrationen dienen der Kontextualisierung und der situativen Rahmung der Argumentation / d) die Schlussregel wird durch die Erzählung etabliert / e) Bezug auf Erzählungen“ (Spieß 2021a: 189).

Exploration anderer Zugänge (z. B. eine stärker metaphernanalytische Vorgehensweise) verwiesen.<sup>39</sup>

(6) Mit Blick auf die Forschungsökonomie ist zuletzt auf die bedingte Anwendbarkeit des eher mikrostrukturell-textlinguistisch orientierten Modells funktionaler Argumentationsanalyse im Anschluss an Toulmin im Rahmen größerer Korpora hinzuweisen. Selbst bei Einzeltextanalysen sind häufig Reduktionen vorzunehmen, um übermäßige Redundanzen in der Darstellung von Argumentationen zu vermeiden. Für diskursanalytische Untersuchungen besteht der wesentliche Zweck dieses Modells darin, die erkenntnistheoretischen, sprachtheoretischen und methodischen Ausgangsbedingungen der Untersuchung von Argumentationsmustern in Diskursen verstehen und reflektieren sowie adäquate Schwerpunktsetzungen in der Analyse vornehmen zu können (vgl. Niehr 2014: 110 f.; Römer 2017: 97 f.).

### 2.2.3 Analyse von Argumentationsmustern

Die Analyse von Argumentationsmustern als Makroverfahren kann zu den fruchtbarsten Forschungsansätzen der gebrauchsbasierten Linguistik gezählt werden (vgl. Hannken-Illjes 2018: 132; Spitzmüller/Warnke 2011: 191; Wengeler 2017: 274 f.). Ebenfalls an die aristotelischen Ideen zu Enthymemen anknüpfend und ausgehend von einer argumentationstheoretisch-rezeptionsgeschichtlichen Differenzierung formaler bzw. kontextabstrakter und materialer bzw. kontextspezifischer Argumentationsmuster ordnet Wengeler in seiner für die linguistische Argumentationsforschung zentralen Referenzschrift *Topos und Diskurs* (2003) Argumentationsmuster aus diskursanalytischer Perspektive als „inhaltliche-kategorial bestimmte Topoi“ (Wengeler 2003: 197) ein, die sich auf Basis der Toulmin'schen Schlussregeln auf einer mittleren Abstraktionsstufe interpretativ rekonstruieren lassen. Ein Topos<sup>40</sup> lässt sich in einem ersten Schritt „als vielseitig verwendbarer, für den Argumentierenden bereitliegender Sachverhaltszusammenhang, der zur argumentativen Begründung konkreter zur Diskussion stehender Positionen herangezogen wird“ (Jung/Wengeler 1999: 154), bestimmen. Spezifischer beschreibt Römer (2017: 106) einen Argumentationstopos als „eine argumentative Denkbewegung [...], die an diskursspezifische Segmente verstehensrelevanten gesellschaftlichen Wissens anknüpft und auf ein Argumentationsziel gerichtet ist“. Teilweise werden Topoi metaphorisch sowohl als *Suchformeln* zur Identifizierung von Argumentationen wie auch als *Beweisformeln* zur Rechtfertigung des Schlusses von Argumenten zur Konklusion beschrieben (vgl. Kienpointer 2017:

---

<sup>39</sup> Mit Blick auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit wird hier nicht näher auf die Herausforderungen einer multimodalen Argumentationsanalyse eingegangen. Vgl. dazu Hannken-Illjes (2018: 164–172) und Schröter (2021: 61–64).

<sup>40</sup> Thomas Niehrs Analyse prototypischer Argumente (vgl. dazu Niehr 2004; Wengeler 2018: 258–261) und die für die WDA eingeführte Analysekategorie der kumulativen Argumentative (vgl. dazu Schünemann 2016: 46) als weitere Verfahren der Analyse von Argumentationsmustern finden in dieser Arbeit keine Berücksichtigung.

188 f.; Römer 2017: 100). Vom Verständnis des Verfassers betrachtet weisen diese Ausdrücke eher generativistisch anmutende Konnotationen in Richtung der Bedeutungsaspekte ‚gesetzesartig‘ und ‚zuverlässig kontextübergreifend anwendbar‘ auf, die mit (1) dem hermeneutischen Standpunkt der Nichtabschließbarkeit des Verstehens (s. Kap. 2.3) (2) einem Wittgenstein’schen Verständnis (Spätphilosophie) von Sprachgebrauch als regelgeleitet bzw. musterhaft und nicht determiniert (vgl. dazu Rommerskirchen <sup>2</sup>2017: 177 f.; Spieß 2011: 34 f.) und (3) einer Auffassung von Sprachverstehen und -produktion als Vorgang der Bedeutungskonstruktion (vgl. dazu Adamzik <sup>2</sup>2016: 24 f.; Busse 2018: 10) begrenzt vereinbar sind. Analytischer präziser ist eine Charakterisierung von Topoi als heuristische Instrumente (1) zur Rekonstruktion von Argumentationsmustern als iterativ verwendbare und teils durch Konventionalisierung präformierte, teils diskursspezifisch kontextualisierte und realisierte Schlussregeln im Toulmin’schen Sinne sowie (2) zur rhetorisch-enthymemischen Rechtfertigung des Berufens auf bestimmte Argumente zur Begründung von Konklusionen bzw. Thesen. Davon ausgehend wären alternativ und in Anlehnung an Busse (2022: 142) die Bezeichnungen *Suchstrategie* (Toposverstehen) und *Beweisstrategie* (Toposgebrauch) adäquater. Schröter (2021: 3 f.) wendet gegen die Toulmin’sche Formulierung von Schlussregeln und damit auch Topoi ein, dass sie lediglich den Wortlaut von Argument und Konklusion bzw. These wiederholen und dadurch ihren analytischen Wert einbüße. Sie ersetzt die Schlussregel durch eine formale und eine inhaltliche Prämisse, was in dieser Arbeit mit Blick auf diskursstruktur- sowie diskursinhaltsbezogene Topoi (s. u.) durch die separate Darstellung von Type- und Tokenebene in ähnlicher Weise umgesetzt wird. Weiter ist trotz des von Wengeler erläuterten Wechselverhältnisses von formalen und materialen Topoi ein Argumentationstopos eine dominant kontextspezifische Kategorie, was dem wissensanalytischen Interesse diskurslinguistischer Untersuchungen von Argumentationsmustern insofern entspricht, als dadurch Erkenntnisse über die bedeutungs-, wirklichkeits- und wissenskonstituierenden Deutungsmuster<sup>41</sup> diskursspezifisch fokussiert werden können (vgl. Römer 2017: 100–107; Wengeler 2003: 170 f., 177–185, 287). Dasselbe gilt für den Nachvollzug des kommunikationsstrategischen Gebrauchs von Argumentationsmustern durch Diskursakteur\*innen (vgl. Spieß 2017a: 876 f.). Hinsichtlich der in dieser Arbeit gewählten Toposkonzeption ist schließlich anzumerken, dass dem Topos-Begriff aus disziplinenübergreifender Perspektive weiterhin ein hohes semantisches Potenzial<sup>42</sup> beigemessen werden kann

---

<sup>41</sup> Römer (2017: 106) spricht hierbei von „Verknüpfungsmuster[n] [...], die ebenfalls Teil des kollektiven Denkens und Wissens sind“.

<sup>42</sup> Das semantische Potenzial sprachlicher Ausdrücke lässt sich als „[d]ie Mehrdeutigkeit sprachlicher Ausdrücke [bestimmen], die letztlich ihre semantische Spezifizierung immer erst in den lebensweltlichen Zusammenhängen/Kontexten erfahren, mit denen sie in Verbindung stehen oder in denen sie verwendet werden“ (Spieß 2018d: 166).

(vgl. dazu näher Dorn 2022: 93, Anm. 380; Kienpointer 2017: 188–193; Wengeler 2003: 188–261).

Argumentationstopoi weisen weiter vier Merkmale auf, die erstmals von Lothar Bornscheuer beschrieben wurden und von Wengeler aufgegriffen werden: „die kollektive Vorprägung (Habitualität), die polyvalente Interpretierbarkeit (Potenzialität), die problemabhängige, situativ wirksame Argumentationskraft (Intentionalität) sowie die sich gruppenspezifisch konkretisierende Merkform (Symbolizität)“ (Bornscheuer 1976: 105). Unter Berücksichtigung von Bourdieus Habitusstheorie verweist das Merkmal der (1) Habitualität ferner darauf, dass das Plausibilitätspotenzial von Topoi als „Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata“ (Bourdieu 1993: 101) auf ihrer Konventionalität und ihrer durch Sozialisation vollzogenen Verinnerlichung beruhen (vgl. Bornscheuer 1976: 96 f.; Spieß 2011: 216 f.; Wengeler 2003: 194). Folglich lassen sich mit der Analyse von Argumentationstopoi, wie bereits oben angedeutet, Teile des in diskursspezifischen Argumentationshandlungen (implizit) vorausgesetzten (konventionalisierten) verstehensrelevanten Wissens<sup>43</sup> als „historisch-epistemische Formationsprinzipien“ (Wengeler 2015: 59) bestimmen (vgl. Spieß 2017a: 873; Wengeler 2015: 58 f.). Das Merkmal der (2) Potenzialität betont die „Nichtfestgelegtheit und Zweiseitigkeit von Topoi“ (Wengeler 2013: 199), da dieselben Topoi beispielsweise in politischen Zusammenhängen sowohl für legitimierende als auch delegitimierende Argumentationszwecke eingesetzt werden können. Der Aspekt der (3) Intentionalität verdeutlicht den zweckorientierten Charakter des Gebrauchs von Topoi und die Tatsache, dass Emittent\*innen grundsätzlich über die Freiheit verfügen, gesellschaftliche verbreitete Topoi interessengeleitet zu verwenden sowie durch Sprachhandeln Topoi bedeutungstechnisch verändern zu können oder neue Bedeutungselemente einzuführen. Das Charakteristikum der (4) Symbolizität rekurriert auf die mannigfaltigen Möglichkeiten der Realisierung und die semantische Dichte von Topoi, worin Wengeler eine Geltungsgrundlage der heuristischen Erfassung von Schlussregeln als Topoi sieht (vgl. Bornscheuer 1976: 98–107; Spieß 2011: 217–219; Wengeler 2003: 195–198).

David Römer greift in seiner diskurshistorischen Arbeit zu sozial- und wirtschaftspolitischen Krisendiskursen in der Bundesrepublik einerseits Wengelers Toposkonzeption auf und spricht diesbezüglich von diskursinhaltsbezogenen Topoi. Andererseits bezieht Römer auch die von Josef Klein in Bezug auf den öffentlich-politischen Sprachgebrauch handlungstheoretisch inspirierte kontextabstraktere Konstellation von Basistopoi bzw. Argumenttypen als „komplexe[s] topische[s] Muster“ (Klein 2000: 625) in sein Konzept der diskursstrukturbezogenen Toposanalyse ein (vgl. Römer 2017: 118–121; Wengeler 2018: 257 f.):

---

<sup>43</sup> Bornscheuer (1976: 104) spricht in hermeneutischer Tradition vom topischen Wissen als „Horizontwissen“.

Im Datentopos werden charakteristische Daten der Ausgangssituation aufgeführt. Im Valuationstopos werden diese Daten bewertet. Im Prinzipientopos werden Prinzipien, Normen und Werte zur Fundierung des Handelns markiert. Im Finaltopos wird die Handlungsplanung auf die Zielsetzung aus[gerichtet]. (Klein 2019a: 77)

Dem enthymemischen Charakter natürlichsprachlichen Argumentierens entsprechend muss dieses topische Muster als Deutungsmuster nicht zwingend vollständig realisiert vorliegen. Teilweise lassen sich auch toposbezogene Überschneidungen rekonstruieren. Römer (2017: 122) fasst die Kategorien Datentopos und Valuations- bzw. Bewertungstopos zusammen. Auch Spieß (2021b: 459) merkt an, dass Situationsdarstellungen, -deutungen und -bewertungen ineinandergreifen. Überdies entwirft Klein eine „Topik des Kontra-Argumentierens“ (Klein 2019: 80), aus der der Konsequenztopos (erwartete Handlungsfolgen) in dieser Arbeit zusätzlich aufgegriffen werden soll (vgl. Klein 2019: 80 f., 132 f.). Entscheidend an Kleins Ansatz ist außerdem, dass er die auf Handlungsziele ausgerichtete gefügearartige Verbindung verschiedener Topoi herausstellt (vgl. Römer 2017: 121 f.). Dazu merkt Wengeler (2018: 256) in kommunikationsstrategischer Hinsicht an, dass es „für empirische Analysen gerade interessant zu untersuchen [ist, A. L.], ob in Einzeltexten oder bei einzelnen Gruppen bestimmte Positionen des Schemas nicht oder vermehrt gefüllt werden“. Der von Klein in diesem Kontext eingeführte Topos der Ausführungskompetenz wird hierbei aufgrund der typologischen Ähnlichkeit dem Bewertungstopos zugeordnet, weil dieser Topos die Bewertung der Qualität von Handlungen betrifft und eine Separierung vorliegend als nicht sinnvoll erachtet wird. Darüber hinaus wird die von Klein im Kontext des Kontra-Argumentierens vorgenommene Trennung von Handlungs- und Kommunikationsdimension aus handlungstheoretischen Gründen abgelehnt (vgl. Klein 2019: 80–83). Die für die Kommunikationsdimension aufgestellten Topoi lassen sich problemlos den für die Handlungsdimension angeführten Topoi zuordnen.

Zusätzlich schlägt Römer unter Einbezug des von Foucault in der *Archäologie des Wissens* entwickelten Konzepts der diskursiven Formation als „Aussagegruppen“ (Foucault 1981: 167) eine deutungsmusterartige Verbindung inhalts- und strukturbezogener Topoi in Form einer Analyse topologischer Diskursformationen als „Mittelweg zwischen [...] formalem Schema und konkreter Sachargumentation“ (Wengeler 2018: 246) vor. Dabei gilt es zuerst inhaltsbezogene Topoi auf Basis sprachlicher Indikatoren herauszuarbeiten, deren formativ-topischer Zusammenhang sich mittels Zuordnung zu strukturbezogenen Topoi darstellen lässt (vgl. Römer 2017: 154 f.; ders. 2018: 128–130).

Einige Forscher\*innen bemängeln eine zu willkürliche bzw. eine prozedural unzureichend valide Bestimmung von Topoi in empirischen Untersuchungen und sehen allgemein die Notwendigkeit einer stärkeren Methodisierung des regelkonformen Gebrauchs von Toposbezeichnungen (vgl. Dorn 2022: 318; Reisigl 2014: 86). Dazu ist erstens anzumerken, dass auch Topoi

nicht gegen das Phänomen der „semiotische[n] Gefangenschaft“ (Felder 2018: 388) gefeit sind, durch das „wir beim Referieren (Bezugnehmen auf Sachverhalte und Objekte) und Präzizieren (den referierten Sachverhalten Eigenschaften zuschreiben) theoretisch zwischen verschiedenen Formulierungsmöglichkeiten wählen können“ (Felder 2018: 388) und „mit jeder Entscheidung für eine bestimmte Wortwahl und Perspektive gleichermaßen eine Entscheidung gegen weitere potenzielle Formulierungsoptionen und Perspektiven“ (Felder 2018: 388) treffen. Davon ausgehend gilt es bei der Bestimmung von Topoi ein akzeptables Maß zwischen einer besseren intersubjektiven Nachvollziehbarkeit durch Konventionalisierung bzw. Teilstandardisierung, die mit einer distinkteren Topoibildung als Form typenbildender Rekonstruktion von Deutungsmustern einhergeht, und einer gegenstandsangemessenen Offenheit, die die Nähe zum Untersuchungsgegenstand wahrt sowie sich der prinzipiellen Unabschließbarkeit des Verstehens (s. Kap. 2.3) bewusst ist, zu finden (vgl. Felder 2018: 389; Kurt/Herbrink<sup>3</sup>2022: 609–611; Wagner/Schönhagen<sup>3</sup>2021: 171). Die Toposbildung als Klassifizierung von Schlussregeln kann sich ebenfalls nicht von den Unwägbarkeiten von Interpretationshandlungen befreien (s. Kap. 2.2). Hinsichtlich einer umfassenderen empirischen Verankerung wird in der Forschungsliteratur zweitens auf die Bedeutsamkeit der Offenlegung bzw. Exemplifizierung der identifizierten Topoi durch hinreichende Sprachbelege hervorgehoben, die die Nachvollziehbarkeit durch Vergleich und Kontrastierung verbessert (vgl. Niehr 2014: 119; Römer 2018: 129 f.; Steinke<sup>12</sup>2017: 328 f.). Römer (2018: 130) schlägt drittens die parallele Erstellung von Listen mit den Merkmalen der erfassten Argumentationsmuster vor, die eine spätere Systematisierung erleichtern. Ergänzen lässt sich diese Empfehlung um den Verweis auf digitale Tools wie MAXQDA oder AntConc, mit deren Hilfe sich Sprachdaten auf vielfältige Weise auswerten lassen. Viertens fordert Reisigl (2014: 93) eine stärkere Berücksichtigung des themenspezifischen Forschungsstands sowie der darin bereits erarbeiteten Topoi ein, bevor die materialgestützte Einführung neuer Toposbezeichnungen erfolgt. Einschränkend zu verweisen ist dabei auf die aus der (1) Zirkularität des Forschungsprozesses (hermeneutische Spirale, s. Kap. 2.3) resultierenden Erkenntnisgewinne und die sich aus der (2) diskurspezifischen Rekontextualisierung von bereits in anderen Arbeiten herausgearbeiteten Topoi zwangsläufig ergebenden Bedeutungsveränderungen (vgl. Dorn 2022: 110; Spieß 2018b: 356; Wagner/Schönhagen<sup>3</sup>2021: 167–171). Ferner sieht fünftens unter anderem auch Reisigl eine vertiefte feldbezogene Topos-Typologie als notwendiges Forschungsziel, verbleibt dabei aber bei groben Klassifikationsvorschlägen (vgl. Dorn 2022: 318; Kienpointer 2017: 202; Reisigl 2014: 86, 92 f.). Für den Bereich der öffentlich-politischen Kommunikation kann auf die Basistopoi von Klein (s. o.) als erster feldbezogener Ansatz verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist dazu eine differenzierte Betrachtung von Toposspezifika in Subfeldern erforderlich. Von Vertreter\*innen des DHA wird

daneben häufig auf die Vorteile verschiedener Ausrichtungen von Triangulation verwiesen, die sich je nach Forschungsressourcen und Erkenntnisinteresse mehr oder minder sinnvoll realisieren lassen (vgl. Reisigl 2014: 54 f.; Reisigl/Wodak <sup>3</sup>2016: 31). Zusammenfassend soll an dieser Stelle für die Deskription von Topoi festgehalten werden, dass Topoi unter Berücksichtigung des Erkenntnisinteresses möglichst trennscharf und erschöpfend induktiv bzw. corpus-driven zu explorieren sind und ihr Status als diskursstruktur- oder diskursinhaltsbezogener Topos deduktiv bzw. corpus-based herausgestellt werden sollte (vgl. zu korpusbasiertem und datengeleitetem Arbeiten Bender et al. 2022: 150 f.). Bedeutungsähnliche Topoi sollten ebenso auf Basis der anschaulichen Darstellungen von gemeinsamen und differenten Bedeutungsgehalten unterscheidbar sein. Hierzu eignet sich die Adaption des in den Sozialwissenschaften etablierten Konzepts des Merkmalsraums. Demnach basieren Typen und Typologien auf mindestens zwei Bedeutungsmerkmalen, die einen n-dimensionalen Merkmalsraum bilden (vgl. Kuckartz/Rädiker <sup>5</sup>2022: 179 f.). Mit Blick auf die semiotischen Eigenschaften von Sprache sollten toposbezogene Bezeichnungsentscheidungen, wo dies inhaltlich besonders geboten und forschungsökonomisch sinnvoll ist, kontrastierend begründet werden. Widersprüche in den Daten und abweichende Interpretationsmöglichkeiten gilt es je nach Relevanz offenzulegen<sup>44</sup>.

### **2.3 Qualitative und quantitative Ansätze in der linguistischen Diskursforschung**

Disziplinenübergreifend besteht zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen und den jeweiligen Vertreter\*innen ein angespanntes Verhältnis. In den Sozialwissenschaften etwa führen Vertreter\*innen beider Paradigmen seit Jahrzehnten eine kontroverse wissenschaftstheoretische und methodische Debatte, die sich zwischen der Beteuerung der Unvereinbarkeit beider Paradigmen, der strikten Trennung nach Anwendungsfeldern, der tendenziell methodenmonistischen Über- und Unterordnung des einen Paradigmas über bzw. unter das jeweils andere sowie der Verknüpfung beider Paradigmen im Sinne diverser Triangulationsformen bewegt (vgl. Flick <sup>9</sup>2019: 40 f.; Strübing <sup>2</sup>2018: 3 f.). Dabei beziehen sich wesentliche Streitfragen der Diskussion unter anderem auf die Verknüpfung von Theorie und Empirie, die Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Frage nach der Generalisierbarkeit und Übertragbarkeit von Ergebnissen qualitativer und quantitativer Forschung (vgl. Baur et al. 2018: 278 f.;

---

<sup>44</sup> Eine weitere Möglichkeit zur Differenzierung von Formen der Musterhaftigkeit in Argumentationen stellt die von Vertreter\*innen der Pragma-Dialektik erarbeitete Variationstypologie von Argumentationsstilen dar, die jedoch eher für Einzeltextanalysen geeignet ist. Eemeren et al. (2022: 23–32) unterscheiden (a) einen *Detached Argumentative Style* bzw. unparteiischen oder neutralen Argumentationsstil und (b) einen *Engaged Argumentative Style* bzw. involvierten oder vorrangig interessen geleiteten Argumentationsstil. Überlegenswert wäre zudem die Verbindung des Kontinuums von argumentativer Unparteilichkeit bzw. Involviertheit mit einer pragmatischen Auffassung von Distanz- bzw. Nähekommunikation (vgl. Zeman 2016: 272, 293). Dies bedarf jedoch einer tiefgehenden Elaboration, die in dieser Arbeit nicht geleistet werden kann.

Flick <sup>9</sup>2019: 40). Eine ähnliche Debatte jüngerer Datums ist auch in der Linguistik zu beobachten, die durch die Etablierung der Diskurslinguistik, die Weiterentwicklung computerlinguistischer Verfahren, die Verbindung von diskurs- und korpuslinguistischen Perspektiven und das selbstbewusste Werben primär qualitativ und primär quantitativ orientierter Forscher\*innen für ihre Vorgehensweisen befördert wurde und weiterhin wird.<sup>45</sup> Zum Zweck einer konstruktiven Weiterführung der Debatte wird eine Verknüpfung der sozialwissenschaftlichen und der linguistischen Debatte zum Verhältnis von qualitativer und quantitativer Forschung hier für sinnvoll erachtet. Dazu sollen im weiteren Verlauf des Kapitels zuerst im Sinne einer theoretischen Hermeneutik<sup>46</sup> (1) Grundlagen des qualitativen Paradigmas referiert werden, an dem sich auch die vorliegende Arbeit orientiert. Danach folgt (2) eine Diskussion des Verhältnisses von qualitativen und quantitativen Perspektiven, die mit einer kurzen Begründung des qualitativen Vorgehens auf Basis der angestellten Überlegungen schließt.

(1) Die Mehrheit der Vertreter\*innen qualitativ-hermeneutischer Zugänge sieht sich dem sozialkonstruktivistischen Paradigma (s. Kap. 2.1.1) verpflichtet und geht von der dynamischen sozialen Konstitution und Konstruktion von Bedeutung und Wirklichkeit aus. Die kommunikative Vermittlung von Bedeutung und Wirklichkeit ermöglicht wiederum ihre analytische Rekonstruktion (vgl. Flick et al. <sup>12</sup>2017: 20–22; Strübing <sup>2</sup>2018: 28). Dabei wird folgendem Rekonstruktionsbegriff gefolgt:

Rekonstruktion ist daher die Leistung, die mit dem Prozess wissenschaftlich-methodischer Interpretation erbracht wird. Es sind die auf alltagsweltlichen Interpretationsleistungen beruhenden Sinnzuschreibungen und Situationsdefinitionen der Akteure in den von uns erforschten Feldern, die es im qualitativ-interpretativen Forschungsprozess zu rekonstruieren gilt. Weil uns diese Deutungen nicht direkt zugänglich sind, sondern nur über die Hervorbringungen sozialer Praxis, die sich uns dann als Datenmaterial darstellen, müssen wir aus diesem Material unter Einsatz unterschiedlicher Datenanalyseverfahren eine adäquate Version dieser Deutungen und Situationsdefinitionen erst herstellen, also rekonstruieren. (Strübing <sup>2</sup>2018: 3)

Im Zentrum stehen verstehende und erklärende „dicht[e] Beschreibungen“ (Flick et al. <sup>12</sup>2017: 20) der Lebenswelt von Menschen „von innen heraus“ (Flick et al. <sup>12</sup>2017: 20). Die vormals ausgehend von Dilthey etablierte Differenz zwischen Verstehen und Erklären gilt mittlerweile als nichtig (vgl. auch Baur et al. 2018: 277; Hermanns 2003: 149 f.):

Wenn Verstehen heißt, alles zu erfassen, was ein fremdes Subjekt an Sinn in seinem Handeln ausdrückt, wenn andererseits Erklären nicht beschränkt wird auf das Erfassen von kausalen Abfolgen (Ursache – Wirkung), wenn es vielmehr auch die Aufdeckung von Wechselbeziehungen in der sozialen Wirklichkeit einschließt, dann ergibt sich, dass auch Erklären und Verstehen zirkulär aufeinander verwiesen sind. Man kann vom Verstehen zum Erklären fortschreiten und vom Erklären zu weiterem Verstehen gelangen. (Wagner/Schönhagen <sup>3</sup>2021: 175)

---

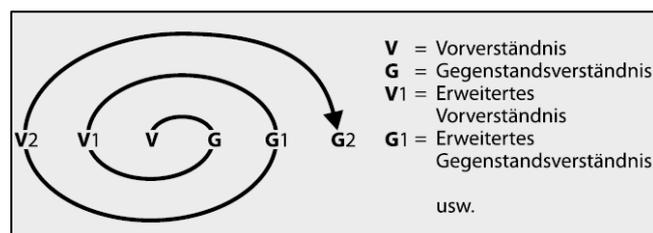
<sup>45</sup> Vgl. Bubenhofer 2022a: 198; Deremetz 2023: 25; Müller 2015: 60; Römer 2017: 57; Römer/Wengeler 2022: 427.

<sup>46</sup> Hermanns (2007: 189) gliedert die linguistische Hermeneutik in die Bereiche Theoretische Hermeneutik (Was ist Hermeneutik, Verstehen, Interpretieren?), Empirische Hermeneutik (empirische Rekonstruktionen), Didaktische Hermeneutik (Empfehlungen zum besseren Verstehen und Interpretieren) sowie Praktische Hermeneutik (die Akte des Verstehens und Interpretierens selbst).

Zu den wichtigsten Prinzipien qualitativen Forschens gehören außerdem die explorative Offenheit der Forschungspraxis in Bezug auf die Empirie, die iterative Prozessualität des Forschens im Gegensatz zur linearen, die möglichst ganzheitliche Kontextuierung der Forschungsgegenstände und die Reflexivität der Forschenden als Reflexion des Verhältnisses von Forschenden, Forschungskontext und Untersuchungsgegenstand.<sup>47</sup> Hermeneutisches Verstehen weist ferner folgende Merkmale auf:

– *Perspektivität des Verstehens*: Das Verstehen ist immer an den subjektiven Standpunkt des Verstehenden gebunden; es perspektiviert sich in seinem Hier, Jetzt und So. / – *Soziohistorisches Apriori des Verstehens*: Die Seinsgebundenheit des Verstehens ist ein Produkt der Prägung durch Geschichte, Gesellschaft und Lebenslauf. Hineingeboren in eine von anderen bereits gedeutete Welt lernt der Mensch im Verlauf seiner Sozialisation die soziale Wirklichkeit auf eine bestimmte Weise zu verstehen. / – *Geschichtlichkeit des Verstehens*: Verstehen bezieht sich auf Ereignisse in der Geschichte und ist selbst ein Ereignis in der Geschichte – weshalb derselbe Mensch das gleiche Ereignis zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise ganz anders versteht. / – *Vorstruktur des Verstehens*: Jedes Verstehen beruht auf Vorverständnissen. Das Verstehen beginnt nicht bei Null, weil sich jedes Verstehen im Sinnhorizont des bereits Verstandenen vollzieht: als Einordnung des zu Verstehenden in pragmatisch bewährte Wissensbestände. [...] / – *Selektivität des Verstehens*: Menschen können nicht alles auf einmal verstehen. Das Verstehen bedarf deshalb der Ausrichtung und Fokussierung. Verstehensgegenstände konstituieren sich in (bewussten oder auch nichtbewussten) Auswahlprozessen. [...] / – *Unabschließbarkeit des Verstehens*: Aufgrund seiner Perspektivität und Geschichtlichkeit kann kein Verstehen letztgültig sein: andere Zeiten, andere Interpretationen usw. [...]. (Kurt/Herbrik <sup>3</sup>2022: 608 f.; Hervorh. i. Orig.)

Das Interpretieren als auf Vorverständnissen beruhender unabschließbarer emergenter Vorgang „der Erweiterung der Inferenzbasis“ (Busse 2015: 400) bzw. der Verringerung der hermeneutischen Differenz als Distanz „zwischen dem Verstehenden und zu Verstehenden“ (Wagner/Schönhagen <sup>3</sup>2021: 171) wird in der Hermeneutik mit der Figur der hermeneutischen Spirale veranschaulicht (vgl. Busse 2015: 400; Mayring <sup>7</sup>2023: 27 f.; Wagner/Schönhagen <sup>3</sup>2021: 169, 171):



Darst. 4: Hermeneutische Spirale aus Mayring (<sup>7</sup>2023: 28)

Wesentliche analytische Operationen qualitativen Interpretierens zur Verringerung der hermeneutischen Differenz sind das verdichtende Abstrahieren, das Typisieren und das Kontrastieren (vgl. Reichertz 2016: 270 f.).

(2) Aus Sicht der Vertreter\*innen der Korpuspragmatik stellt sich die Notwendigkeit der Nutzung quantitativer Verfahren grundsätzlich wie folgt dar: „Das handlungsleitende Motiv, Korpora und statistische Analyseverfahren in der Diskursanalyse einzusetzen, ist es, den

<sup>47</sup> Vgl. Flick et al. <sup>12</sup>2017: 20–22; Mayring <sup>7</sup>2023: 24 f.; Misoch <sup>2</sup>2019: 35; Strübing <sup>2</sup>2018: 25.

subjektivistischen Anfechtungen einer rein auf Intuition und Erfahrung bauenden Hermeneutik zu begegnen“ (Müller 2022: 237). Weiter wird zum Teil unterstellt, dass es qualitativen Arbeiten an Repräsentativität mangle, da „dafür zumindest robuste Analysekategorien nötig wären, die ein Mindestmaß an Generalisierungen erlauben“ (Ziem 2017b: 51). Daraus ist das Gebot einer quantitativen Informierung qualitativen Forschens abzuleiten, da damit der Anspruch auf Repräsentativität „auf Basis textstatistischer Erhebungen eingelöst werden kann“ (Ziem 2017b: 51; vgl. Müller 2022: 237; Römer/Wengeler 2022: 434; Ziem 2017b: 51). Der vorgetragenen Kritik soll einerseits zugestanden werden, dass es in „den frühen Tagen der qualitativen Sozialforschung genügte [...], bei der Interpretation von Daten persönliche Evidenzerlebnisse zu haben, also selbst davon überzeugt zu sein, dass die Interpretation angemessen ist“ (Reichertz 2016: 96). Andererseits ist einzuwenden, dass sowohl in den Sozialwissenschaften als auch in der Linguistik Aspekte des regelgeleiteten qualitativen Forschens mit robusten Analysekategorien inklusive entsprechender Güteansprüche Einzug gehalten haben. Für die Diskurslinguistik exemplarisch genannt seien die Arbeiten von Spieß (2011), Römer (2017), Kuck (2018) und Göhring (2023), die erhebliche Anstrengungen bezüglich der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit ihres Vorgehens und der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse in wissenschaftstheoretischer und methodischer Hinsicht unternahmen. Weiter ist auf die oben genannten Faktoren der Perspektivität, der Seinsgebundenheit und der Unabschließbarkeit von Verstehen hinzuweisen, die gleichzeitig als Marker für die Unmöglichkeit einer Allstandardisierung wissenschaftlichen Forschens zugunsten eines intersubjektiv vollständig nachvollziehbaren Interpretierens dienen. Zudem ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: „Die Entschlüsselung von Sinnzuschreibungen, auf deren Basis Menschen sozial handeln, kann nur gelingen, wenn die Forscherinnen ihre eigene Kompetenz als soziale Wesen in einen interpretativ-verstehenden Zugang auf das Datenmaterial einbringen“ (Strübing 2018: 6). Intuition<sup>48</sup> und Erfahrung oder besser die individuellen Kompetenzen der Forschenden sind demnach in erster Linie als Ressourcen zu begreifen und nicht als Erkenntnishindernisse, die es durch Standardisierung einzudämmen gilt (vgl. Baur et al. 2018: 272 f., Reichertz 2016: 79 f.). Die von Müller monierten Intersubjektivitätsdefizite hermeneutischen Interpretierens und die angedeutete Subjektivitätsproblematik zielen gleichsam auf die Kritik an der fehlenden Repräsentativität und Replizierbarkeit qualitativer Studien, die damit nicht die Anforderung einer objektiven, validen und reliablen Diskursanalyse erfüllen würden.<sup>49</sup> Ziem legt zumindest vermittelnd nahe, dass auch ein qualitativ-

---

<sup>48</sup> Hinsichtlich des Werts der Intuition sei hier auf Karl Popper verwiesen: „Es gibt keine maßgeblichen Quellen der Erkenntnis, und keine ‚Quelle‘ ist besonders verlässlich. Alles ist willkommen als eine Quelle der Inspiration, auch die ‚Intuition‘, besonders wenn sie uns neue Probleme eröffnet. Doch nichts ist sicher, und wir sind alle fehlbar“ (Popper 1973: 153).

<sup>49</sup> Vgl. Felder 2013: 18; Müller 2022: 237; Römer/Wengeler 2022: 430 f.; Ziem 2017b: 65.

hermeneutischer Ansatz im Falle „einer soliden methodologischen Basis“ (Ziem 2017b: 65) zu Erkenntnissen hinsichtlich „diskurstypisch[er] Bedeutungen und Bedeutungsprägungen“ (Ziem 2017b: 65) kommen kann, ohne dies jedoch genauer auszuführen (vgl. Ziem 2017b: 65). Daran soll hier angeknüpft und zuerst angemerkt werden, dass selbst in der statistischen Stichprobentheorie der quantitativen (Sozial-)Forschung streng genommen nicht von repräsentativen Stichproben, sondern von bestenfalls „verschieden[en] Formen der Zufallsstichprobe, deren größter Vorzug [...] eine angebbare Auswahlwahrscheinlichkeit ist“ (Sonntag 2023: 21), gesprochen wird (vgl. Diekmann 2007: 430; Misoch <sup>2</sup>2019: 202; Sonntag 2023: 21). Gleichzeitig ist der Kritik von quantitativer Seite entgegenzusetzen, dass sie die Eigenheiten qualitativen Forschens insofern nicht berücksichtigt, als es qualitativen Arbeiten vorrangig nicht um statistische, sondern um *inhaltliche Repräsentativität* geht:

Inhaltliche Repräsentativität bedeutet die inhaltliche Entsprechung und Adäquanz der untersuchten Elemente, d. h. im Sample müssen alle relevanten Merkmale und Merkmalskombinationen ausreichend vertreten sein. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine abschließende und umfassende Fallbeschreibung und Typenbildung möglich ist, da das Ziel qualitativer Forschung nicht in der quantitativen Abschätzung der Verteilung eines Phänomens liegt, sondern in dessen inhaltlich dichter Beschreibung und dessen Verstehen. (Misoch <sup>2</sup>2019: 202)

Quantitative Auswahlverfahren folgen meist der folgenden Prämisse: „Je größer das Korpus, desto umfangreicher die Abdeckung der Kommunikationsgemeinschaft bzw. des Diskurses“ (Ziem 2017b: 65). Die Tendenz zu einem Zirkelschluss der Allrelevanz von Aussagen und Praktiken in Diskursen ist auch bei Scharloth et al. (2013: 349) erkennbar, wenn sie eine thematische Orientierung von Diskursanalysen für obsolet halten. Dem ist Folgendes zu entgegnen (vgl. auch Akremi <sup>3</sup>2022: 418):

Ein gutes Datenkorpus ist weniger eine Frage der schieren Menge als vielmehr der Systematik der Auswahl mit Blick auf die sich entwickelnde Fragestellung. Das theoretische Sampling der Grounded Theory [...] ist hier eine hilfreiche qualitätssichernde Maßnahme, weil es auf eine Passung von Theoriegenese und Materialauswahl zielt – einschließlich kontrastiver und negativer Fälle. Erst so lassen sich auch die Geltungsgrenzen empirisch basierter Aussagen feststellen und absichern, erst so kann die erforderliche Differenziertheit und Variation entstehen, die den Unterschied zwischen einer gegenstandsbezogenen Theorie und einer flüchtigen, oberflächlichen Analyse ausmacht. (Strübing <sup>2</sup>2018: 210)

Zur Gewährleistung inhaltlicher Repräsentativität existieren in der qualitativen Forschung in Bezug auf das zu untersuchende Datenmaterial spezielle, auf theoretischen und kontextbezogenen Annahmen basierende Auswahl- bzw. Samplingverfahren (s. Kap. 3) (vgl. Misoch <sup>2</sup>2019: 203). Kleinere und thematisch spezialisierte Korpora ermöglichen außerdem eine umfangreichere Erschließung der jeweiligen Kontexte von Sprachgebrauch (vgl. Koester <sup>2</sup>2022: 58 f.). Die Differenzen zwischen statistischer und inhaltlicher Repräsentativität lassen sich zusätzlich am Beispiel von Schlüsselwörtern verdeutlichen. Während quantitative Studien darunter die in einem Korpus im Vergleich zu anderen Wörtern mit signifikant hoher Frequenz vorkommenden Wörter verstehen (vgl. dazu Müller 2015: 14), bestimmen qualitative Studien die Keyness von

Wörtern primär auf Basis ihrer kommunikativen Funktion(en) (vgl. Müller 2015: 14; Spieß 2011: 201; Ziem 2017b: 55). Auch die Kritik an der fehlenden Generalisierbarkeit qualitativer Studien greift zu kurz, da sie primär explorativ ausgerichtet sind und die analytischen Rahmen dafür flexibel an die Gegenstände angepasst werden müssen (vgl. Flick <sup>3</sup>2022: 545).

Eine die Eigenheiten qualitativen Forschens respektierend berücksichtigende Fortentwicklung der Güte qualitativer Arbeiten ist demgegenüber nicht notwendigerweise auf eine quantitative Informierung angewiesen. Hier wird die Position geteilt, dass die Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität sich nicht zur Beurteilung der Güte qualitativer Forschung eignen, da sie im Rahmen der Testtheorie für quantitative Verfahren entwickelt wurden. Dementsprechend bedarf es einer Re- und Neuformulierung qualitativer Gütekriterien, die bereits an verschiedenen Stellen geleistet wurde, wobei jedoch kein einheitlicher Kriterienkatalog existiert.<sup>50</sup> Im Weiteren werden die vom Verfasser für sinnvoll erachteten Gütekriterien beschrieben: (1) *Intersubjektive Nachvollziehbarkeit*: Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Standardisierung und Replikation qualitativer Forschungsarbeiten ist nicht Objektivität bzw. intersubjektive Überprüfbarkeit als Kriterium anzusetzen, sondern von intersubjektiver Nachvollziehbarkeit zu sprechen. Diese lässt sich durch eine treffende Beschreibung des Erkenntnisinteresses sowie der Ziele und Güteansprüche einer Arbeit, die transparente Dokumentation des Forschungsablaufs (prozedurale Validierung), ein konsequent systematisches methodisches Vorgehen (Regelgeleitetheit), den Gebrauch eines inhaltlich prägnanten akademischen Sprachstils, kohärente Argumentation und Explikationen sowie die Zugänglichkeit des Datenmaterials realisieren. Zugunsten einer ausgeprägteren Reliabilität bietet sich das gemeinsame Annotieren in Forschungsgruppen an.<sup>51</sup>

(2) *Empirische Sättigung bzw. Verankerung*: Die Verankerung qualitativen Forschens in der Empirie gelingt durch die stringente Bildung und Überprüfung von Theorien, Hypothesen, Typologien und Interpretationen am Datenmaterial auf Basis von hinreichenden Sprachbelegen (vgl. Steinke <sup>12</sup>2017: 328 f.).

(3) *Gegenstandsangemessenheit des Forschungsdesigns*: Dieses Kriterium bezieht sich auf die Adäquatheit des analytischen Rahmens (vgl. Mayring <sup>7</sup>2023: 124; Otte et al. 2023: 43; Steinke <sup>12</sup>2017: 326 f.).

(4) *Limitationen des Forschungsdesigns*: Es gilt die Ansprüche und Grenzen der Generalisierbarkeit einer Arbeit zu plausibilisieren (vgl. Otte et al. 2023: 43; Steinke <sup>12</sup>2017: 329).

(5) *Reflektierte Subjektivität*: Das Verstehen der Forschenden als Ressource qualitativen Forschens bedarf bezüglich der nicht eliminierbaren Perspektivität und Selektivität dieses

---

<sup>50</sup> Vgl. Flick <sup>3</sup>2022: 545; Kuckartz/Rädiker <sup>5</sup>2022: 31–33; Mayring <sup>7</sup>2023: 119 f.; Steinke <sup>12</sup>2017: 321–323.

<sup>51</sup> Vgl. Flick <sup>3</sup>2022: 545; Misoch <sup>2</sup>2019: 256 f.; Otte et al. 2023: 43; Steinke <sup>12</sup>2017: 324–326.

Verstehens der Reflexion seines Einflusses auf den Forschungsprozess (vgl. Baur et al. 2018: 267 f.; Misoch <sup>2</sup>2019: 258). Leitend ist hier die Annahme, „dass es nicht ausreicht, einfach seinen eigenen Verstand zu gebrauchen, selbst Schlüsse zu ziehen und Urteile zu bilden, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, was dieser Verstand leisten kann, wie er etwas vollbringt und nicht zuletzt, worin er begrenzt ist“ (Frick <sup>2</sup>2021: 35; vgl. auch Patzelt <sup>7</sup>2013: 131; Spitzmüller 2022: 240; Warnke <sup>2</sup>2019: 40 f.). Zu berücksichtigen sind dabei etwa die folgenden Aspekte:

(1) Begleitung des Forschungsprozesses durch Selbstbeobachtung (Gibt es eventuelle Ängste oder Vorurteile hinsichtlich des zu untersuchenden Themen- oder Personelfeldes?) / (2) Kritische Reflexion der persönlichen Voraussetzungen für die Erforschung des Untersuchungsgegenstandes / [...] Werden die eigenen beruflichen und persönlichen Voraussetzungen reflektiert? / [...] Wird die eigene kulturelle Herkunft reflektiert? / [...] Wird die biografische Beziehung zum Forschungsthema reflektiert? / (3) Sicherstellen der „gleichschwebenden Aufmerksamkeit“, sodass allen [interessierenden] Phänomenen gleich viel Beachtung geschenkt wird / (4) Gezielter Wechsel zwischen Annäherung und Distanz zum Untersuchten [...]. (Misoch <sup>2</sup>2019: 258)

Eine Reflexion der eigenen Subjektivität ist forschungspraktisch gesehen erst einmal Teil der und Ressource für Interpretationshandlungen und muss sich nicht zwangsläufig explizit auf der Textoberfläche zeigen. Subjektivität meint hier „die jedem Menschen aufgrund seiner Lebensgeschichte je eigene psychische, emotionale und kognitive Verfasstheit, die jedes Handeln deutlich beeinflusst und damit auch als Ausdruck der Subjektivität erkennbar werden lässt“ (Reichertz 2016: 79; vgl. Reichertz 2016: 79–82). Textuell fixierte Reflexionen sollten einen deutlichen Gegenstandsbezug aufweisen und nicht – wie sich am Beispiel der lebenslaufartigen Selbstcharakterisierung von Bendel Larcher (2015: 11) verdeutlichen lässt – ein Dasein als unvernetzte Textbausteine pflegen. Für die vorliegende Arbeit heißt das etwa, dass der Verfasser im Analyseprozess die eigenen Überzeugungen hinsichtlich des Impfens und auch der beteiligten Diskursakteur\*innen reflektiert. Zu diesen gegenstandsbezogenen Überzeugungen gehört vor allem die Ansicht, dass das Impfen allgemein medizin- und menschengeschichtlich eine „Fortschrittsgeschichte“ (Thießen 2017: 94) darstellt und wesentlich zur Eindämmung (wie bei SARS-CoV-2) und auch Ausrottung (wie bei den Menschenpocken) von Erregern gedient hat und weiterhin dienen wird. Nicht zu vernachlässigen ist dabei das eigene biographische (auch subjektiv leibliche) Erleben der Corona-Pandemie über fast drei Jahre und die dabei gewachsene Ansicht, dass das Impfen mindestens vor einem schweren Infektionsverlauf und auch vor einem Post-COVID-Syndrom (s. Kap. 5.1.1) mit hoher Wahrscheinlichkeit schützen kann. Ebenso relevant ist dabei die Ansicht, dass die Verbreitung pandemiebezogener Falschinformationen und Verschwörungstheorien durch die jeweiligen Akteur\*innen gemeinwohlabträglich war und den Gemeinsinn in vielen demokratischen Gesellschaften auf inakzeptable Weise nachhaltig beschädigt hat. Aus forschungs(diskurs)ethischer Sicht ist jedoch auch die Frage zu beachten, inwiefern eine an die Forschenden gerichtete Erwartung einer textuellen Exponierung eigener Überzeugungen zumutbar ist oder eher im pejorativen Sinne als Offenbarungspflicht

wahrgenommen wird (vgl. Frick 2022: 265–267). In Bezug auf Forschendengruppendynamiken ist zudem zu berücksichtigen, dass „niemand weiß, wen er eigentlich offenbart, wenn er im Sprechen und Handeln sich selbst mitoffenbart“ (Arendt 1981: 220).

(6) *Wissenschaftliche Originalität und gesellschaftliche Relevanz*: Insbesondere aufgrund ihres explorativen Charakters sind qualitative Studien hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Originalität (Forschungslücken, Erkundung neuer Inhaltsfelder, methodische Innovationen etc.) zu bewerten. Mit Blick auf die gesellschaftliche Einbettung und Abhängigkeit von Wissenschaft ist bei aller Betonung der Wissenschaftsfreiheit die Achtung der gesellschaftlichen Relevanz wissenschaftlicher Untersuchungsgegenstände und Ergebnisse als Legitimationsfaktor wissenschaftlicher Forschung nicht außer Acht zu lassen (vgl. Otte et al. 2023: 33, 43).

(7) *Kommunikative Validierung im Forschungsdiskurs*: Die Güte einer (qualitativen) Untersuchung ist schließlich im Austausch mit anderen Forschenden mittels Forschungsdiskurs zu beurteilen (vgl. Flick <sup>3</sup>2022: 538; Misoch <sup>2</sup>2019: 254).

Quantitative Zugriffe mögen Vorzüge hinsichtlich der Auswertung größerer Datenmengen haben (vgl. dazu Bubenhofer 2009: 86 f.; Deremetz 2023: 87), jedoch ist jenseits dessen auf einige Defizite aufmerksam zu machen. Quantitativ geprägten Arbeiten, die mit etablierten Verfahren des Distant Reading wie Konkordanz-, Kollokations- und Kookkurrenzanalysen<sup>52</sup> sowie neueren Methoden wie Topic Modelling<sup>53</sup> und Word Embeddings<sup>54</sup> arbeiten, liegt häufig (implizit) die Annahme zugrunde, dass die sprachliche Oberfläche auch tiefensemantische Deutungen zulässt<sup>55</sup> und „sichtbar [macht], was sonst übersehen worden wäre (möglicherweise auch, weil es nicht der eigenen Intuition entspricht)“ (Ziem 2017b: 55; vgl. Sutter/Bubenhofer 2022: 118; Ziem 2017b: 55). Dem ist dahingehend zu widersprechen, dass mittels der genannten Verfahren die besonders für die Erfassung von Agonalität und Argumentation relevanten Phänomene der sprachlichen Indirektheit und Mehrdeutigkeit oder auch Metaphern nicht – im Falle von Konkordanzen nur bedingt – erfasst werden können, wenn nicht ein ergänzendes Close

---

<sup>52</sup> Kookkurrenzen liegen vor, wenn zwei oder mehr sprachliche Ausdrücke in demselben Kontext gemeinsam auftreten. Kollokationen liegen bei statistisch signifikanten bzw. nichtzufälligen Kookkurrenzen vor. Konkordanzen veranschaulichen die Kontexte von bestimmten Suchausdrücken in einem Korpus (Keyword-in-Context) (vgl. Bremer/Müller 2021: 31 f.; Bubenhofer 2009: 116; Hirschmann 2019: 213).

<sup>53</sup> Topic-Modelling-Verfahren stellen auf Basis von Frequenzen und Kollokationen Cluster zusammen, die inhaltlich als Themen interpretiert werden (vgl. Deremetz 2023: 100 f.).

<sup>54</sup> Word-Embedding-Modellen liegt die Annahmen zugrunde, dass sprachliche Ausdrücke, die in ähnlichen Kontexten vorkommen, auch ähnliche Bedeutungen aufweisen (distributionelle Semantik). Sprachliche Ausdrücke eines Korpus werden dabei geometrisch über Vektoren (word2Vec-Verfahren) in einem n-dimensionalen Vektorraum repräsentiert. Die vektorräumliche Nähe von Ausdrücken wird über Ähnlichkeitsmaße wie die Kosinus-Ähnlichkeit (Winkel zwischen zwei Vektoren) ausgedrückt und als Indikator für Bedeutungsähnlichkeit interpretiert. Grundlage sind dabei die per Deep Learning trainierten Modellarchitekturen (CBOW, Skip-Gram etc.) neuronaler Netze. Im Anschluss werden Clusteranalysen empfohlen (vgl. Bubenhofer 2020: 565 f., 574; ders. 2022b: 200 f., 213 f.; Schöch 2022: 540–542).

<sup>55</sup> Sutter/Bubenhofer (2022: 118) formulieren entsprechend: „Die Oberfläche lässt tief blicken.“

Reading sowie ein außersprachliche Kontexte einbeziehendes Wide Reading<sup>56</sup> auf Basis qualitativer Analysen zum Einsatz kommen.<sup>57</sup> Stede bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Grundsätzlich steht jede automatische Analyse eines Textes vor dem Dilemma, möglichst viel über diesen Text ‚errechnen‘ zu müssen, ohne ihn allerdings in irgendeinem Sinne inhaltlich ‚verstehen‘ zu können“ (Stede 2019: 322). Überdies erfolgt beispielsweise bei Word Embeddings keine Unterscheidung zwischen eigenem und fremdem bzw. zitiertem Sprachgebrauch. Diese Einschränkungen sind den jeweiligen Vertreter\*innen zum Teil auch bewusst (vgl. Bubenhofer 2022a: 202; Ziem 2017b: 63). Aus qualitativer Perspektive liegen die Einschränkungen in der defizitären Kontextsensitivität<sup>58</sup>, der Ausblendung von Handlungszusammenhängen und der mangelnden Theoriegeleitetheit von ausschließlich corpus-driven verfahrenen Analysen – wie sie von Scharloth et al. (2013: 348) begrüßt werden – begründet. Mit der Ablehnung der – aus ihrer Sicht – „Beschränkung auf thematische, gegenstands- und wissenskomplexspezifische Bestimmung“ (Scharloth et al. 2013: 349) abstrahieren sie gleichsam von der – besonders in politolinguistischen Kontexten – bestehenden Notwendigkeit, mit Datenmaterial nicht nur induktiv, sondern auch mit vorab theoriegeleitet gebildeten Analysekategorien deduktiv bzw. corpus-based zu interpretieren, um die geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Verankerung<sup>59</sup> zu gewährleisten (vgl. Franken 2023: 223; Göhring 2023: 223). Weiter lässt sich aus der Perspektive quantitativer Sozialforschung gegen eine rein datengeleitet verfahrenende Analyse Folgendes einwenden:

In den angeführten Beispielen klingt allerdings auch an, dass eine quantifizierende Deskription nie völlig offen und theorieelos erfolgt, denn die Entscheidung, welche Merkmale beschrieben werden, setzt grundsätzlich eine bestimmte Fragestellung und zumeist auch theoretische Vorannahmen über die Realität voraus, denn ansonsten würde sich die Beschreibung in einer uferlosen Vielfalt an Merkmalen und endlosen Details verlieren. Erst vor dem Hintergrund einer Fragestellung lässt sich entscheiden, was für deren Beantwortung so wichtig ist, dass es der Beschreibung wert ist. (Westle 2018: 100)

Quantitative computerlinguistische Analysen liefern aufgrund ihres Oberflächenfokus höchstens Ansatzpunkte für tiefere qualitative Analysen, was „nicht den Versprechungen der einfach zu erledigenden digitalen Forschungsansätz[e] [entspricht]“ (Franken 2023: 221; vgl. Franken

---

<sup>56</sup> Zur Differenzierung von Close und Wide Reading aus literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht vgl. Hallet (2010: 293–296).

<sup>57</sup> Vgl. Franken 2023: 220; Göhring 2023: 74; Römer/Wengeler 2022: 428 f.; Spieß 2017b: 104; Taulli 2022: 119 f.

<sup>58</sup> Ziem (2017: 64) weist Kontextfaktoren nicht eine manifeste, sondern eine hypothetische Relevanz zu, was sich mit einer pragmatischen Sprachauffassung (s. Kap. 2.1.1) nicht vereinbaren lässt.

<sup>59</sup> Ähnlich einzuordnen ist die Adaption der qualitativ orientierten Grounded-Theory-Methodologie (GTM) durch Scharloth (2018) und die Gleichsetzung eines datengeleiteten Vorgehens mit dem offenen Kodieren der GTM, die eher einer etwas verqueren Legitimierung des eigenen Ansatzes gleicht (vgl. Bender et al. 2022: 151; Scharloth et al. 2018: 70–73). Das offene Kodieren in der GTM verlangt ein kontextsensitives „Aufbrech[en] der Daten“ (Breuer et al. 2019: 270), die von den Forschenden eine erhebliche Interpretationsleistung auf Basis von theoriebezogenem Vorwissen (deduktiv) und Berücksichtigung der Eigenheiten des Datenmaterials (induktiv) verlangt (vgl. Breuer et al. 2019: 270).

2023: 221; Niehr 2014: 73 f.; Römer/Wengeler 2022: 431). Römer und Wengeler gehen unter Bezug auf Ziem (2017b: 50) in ihrer Kritik noch weiter:

Und das ist, wie weiter oben bereits erwähnt, typisch für viele quantifizierend arbeitende Diskurslinguist:innen: Selbstevidentes als Analyseergebnis wird als notwendige Grundlage für weiterführende Analysen (möglicherweise sogar hermeneutischer Art) ausgewiesen, die aber zunächst ausgelagert und dann nicht durchgeführt werden. (Römer/Wengeler 2022: 431)

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Güte neuere Verfahren wie Topic Modelling oder Word Embeddings noch stärker auszuloten und weitere technische Neuerungen vonnöten sein werden, um die benannten Defizite zu minimieren. Ebenso zu beachten sind die Herausforderungen hinsichtlich der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit derartiger Verfahren. Dies betrifft nicht nur den Bereich der Anwendung<sup>60</sup>, sondern vielmehr noch die informationstechnisch-mathematischen Kenntnisse, die für methodologische und methodische Reflexion solcher Verfahren und interpretativer Entscheidungen, die etwa bei der Anpassung der jeweiligen Modellarchitekturen (Pre-Processing) vorgenommen werden können (Vektorgröße, Mindestfrequenz der Lemmata etc.), relevant sind (vgl. Bubenhofer 2020: 574; Franken 2023: 218–220; GitHub 2023c). Inwiefern sich etwa Word Embeddings für diskurs- und politolinguistische Zwecke bewähren können und Zusammenhänge zwischen Vektorräumen und Bedeutungs- bzw. Merkmalsräumen herstellen lassen, wird sich im Rahmen von Projekten wie der auf Methoden-Triangulation ausgelegten DFG-Forschungsgruppe Kontroverse Diskurse zeigen müssen (vgl. Müller 2023: 177 f.). Darüber hinaus könnten sich quantitative Verfahren aus diskurs- und politolinguistischer Perspektive interessanteren Bereichen jenseits der Lexik widmen, die stärker in Richtung Handlungsebene den Zusammenhang von Form, Funktion und Bedeutung und entsprechenden statistisch signifikanten Mustern in den Vordergrund rücken. Es könnten etwa die von Liedtke (2018: 129) eingeführten pragmatischen Templates als Zusammenhang von Äußerungstyp und typischem Kontext, die etwa von Römer (2018: 149–153) näher erläuterten diskurstypischen Phraseme als konventionalisierte mehrgliedrige Wortverknüpfungen, Pragmeme als „verfestigte pragma-syntaktische Kopplungsform von Ausdrucksmuster, Wertzuschreibung und Situationstyp, die diskursfunktional bestimmt ist“ (Becker et al. 2023: 29), oder auch die von Klein (2017: 141 f.) beschriebenen salienten Sätze (z. B. der auf Angela Merkel zurückgehende Ausspruch *Wir schaffen das!*) als konventionalisierte Sätze fokussiert werden. Aufgrund der Schwerpunktsetzung und des begrenzten Rahmens dieser Arbeit ist dies jedoch an anderer Stelle zu leisten.

---

<sup>60</sup> Von Noah Bubenhofer und Mitarbeitenden existiert dazu ein im stetigen Entwicklungsprozess befindliches GitHub-Repository mit (mal mehr, mal weniger funktionierenden) Hinweisen zu computerlinguistischen Analyseverfahren (vgl. GitHub 2023a). Ähnlich auch Simon Meier-Vieracker (vgl. GitHub 2023b). Die Erstellung von Topic-Modellen ist mittlerweile auch softwaregestützt per MAXQDA (Gensim-LDA) möglich (vgl. MAXQDA 2023).

Auf Basis der angestellten Überlegungen hinsichtlich der Charakteristika qualitativer und der Probleme quantitativer Forschungen ist die von Klein (2006: 17) beschriebene enge Beziehung zwischen Pragmatik, Hermeneutik und Politolinguistik zu bekräftigen und um den Aspekt der Diskurslinguistik (vorerst) zu erweitern. Korpuslinguistische und digitale Verfahren lassen sich ebenso für qualitative Analysen nutzen und sind nicht ausschließlich quantitativen Analysen vorbehalten (vgl. Bender et al. 2022: 146 f.; Franken 2023: 217; Göhring 2023: 222). Mit Blick auf das explorative Erkenntnisinteresse der Arbeit wird daher ein qualitativer Zugriff bevorzugt.

### **3. Korpora und Annotationsprozess**

Die in dieser Arbeit vorzunehmenden Analysen erfolgen korpusbasiert (für die Korpora und Annotationen s. Anhang 1). In Kap. 2.1.1 wurden bereits konkrete Korpora als Forschungsartefakte und Sammlungen des untersuchungsrelevanten Sprachmaterials eingeführt. Die Korpusreflexion gehört heute auch in qualitativen Arbeiten zum Standardrepertoire, da sie die Beurteilung der Güte (s. Kap. 2.3) erleichtert (vgl. Römer 2017: 51). Der Prozess der Korporaerstellung und -analyse gliedert sich in mehrere Phasen. Zunächst erfolgt (1) ausgehend vom Erkenntnisinteresse, dem analytischen Rahmen (s. Kap. 2) und der kontextuellen Einbettung (s. Kap. 4 und 5) die Bestimmung der Auswahleinheiten. Als Auswahleinheiten gelten die Grundgesamtheiten des Sprachmaterials bzw. die Primärdaten, für die die Untersuchung inhaltliche Repräsentativität beansprucht (vgl. Bender et al. 2022: 140; Misoch <sup>2</sup>2019: 199; Rössler <sup>3</sup>2017: 42 f.). Der Untersuchung liegen folgende Auswahleinheiten zugrunde: sämtliche gehaltenen und zu Protokoll gegebenen Plenarreden ohne andere kommunikative Praktiken wie Zwischenrufe (a) aller Sitzungen (s. Kap. 4.1.1) der Debatte um das Reichsimpfgesetz mit insgesamt 102 Reden sowie (b) der Orientierungsdebatte (26. Januar 2022) zur SARS-CoV-2-Impfpflicht mit insgesamt 59 Reden (vgl. Deutscher Reichstag 1874a: 102–110, 226–252, 255–272, 336–359, 361 f.; Deutscher Bundestag 2022a: 815–858, 867–878). Die Beschränkung der Auswahleinheiten auf die genannten Debattenausschnitte und auf Debattenreden als kommunikative Praktik muss erstens aus Ressourcengründen erfolgen, wobei eine Ausweitung der Korpora<sup>61</sup> grundsätzlich denkbar wäre. Zweitens wird bezüglich der Bundestagsdebatte die Orientierungsdebatte den anderen Lesungen gegenüber vorgezogen, weil die argumentative

---

<sup>61</sup> So könnte eine umfangreichere Untersuchung die an den Reichstag im Rahmen der Debatte um das Reichsimpfgesetz eingesendeten Petitionen einbeziehen. Einschränkend ist jedoch infolge der Recherche darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vernichtung vieler Akten der Reichstagsverwaltung nur noch wenige impfgegnerische Petitionen und keine befürwortenden Petitionen zugänglich sind (vgl. Petition an einen hohen Reichstag betreffend den Impfwang 1874; Straubinger Zeitung 1874: 1 f.; Vorstand des Centralvereins für Naturheilkunde im Königreich Sachsen 1874).

Themenentfaltung der dort gehalten und zu Protokoll gegebenen Reden qualitativ wie quantitativ am ausgeprägtesten ist. Drittens sind politische Debattenreden für die öffentlich-politische Kommunikation von besonderer Relevanz, weil die parlamentarischen Akteur\*innen im Sinne der Mehrfachadressierung (s. Kap. 2.1.2) dort nicht nur die Zuhörer\*innen im Plenarsaal, sondern in erster Linie die breite Öffentlichkeit von ihren politischen Positionen überzeugen möchten (informativ-persuasive Funktion) und dabei zu erheblichen Teilen argumentativ vorgehen (zu Charakteristika der politischen Debattenrede vgl. Klein 2019a: 138 f.; Spieß 2011: 268 f.). In quellenkritischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass im Kontext der Reichstagsdebatte die Abgeordneten die Möglichkeit hatten, innerhalb von zwei Tagen Einwände gegen das Plenarprotokoll anzumelden und Korrekturen zu erwirken (vgl. Biefang 2009: 78 f.). Die Geschäftsordnung des Bundestags weist dagegen strengere Regularien auf bzw. schreibt vor, dass die Korrekturen innerhalb von zwei Stunden vorgelegt werden müssen und den Sinn der Rede nicht wesentlich verändern dürfen (vgl. Deutscher Bundestag 2023a: 88).

Die Primärdaten werden (2) digital im Extensible-Markup-Language(XML)-Format unter Erhebung spezifischer Metadaten aufbereitet. XML ist eine Auszeichnungssprache, die die Strukturierung von Primär- und Metadaten mittels Start- sowie End-Tags und Attributen erlaubt. Das XML-Format hat außerdem den Vorteil, dass es die Umwandlung der Korpora in eine Vielzahl anderer Dateiformate erlaubt. Bei Metadaten handelt es sich um Informationen über die Primärdaten (vgl. Bender et al. 2022: 144; Bubenhofer 2023; Hirschmann 2019: 2). Für beide Debattenausschnitte wurden folgende Metadaten vergeben und erhoben: fortlaufende Textnummer, Datum, Debattentitel, Sitzungsnummer, Seitenzahlen im Protokoll, Diskursposition(en)<sup>62</sup>, Partei, Name und Typ (im Sinne kommunikativer Praktiken). Für die Bundestagsdebatte wurde gesondert erfasst, ob die Reden gehalten oder zu Protokoll gegeben wurden. Auf weitere Schritte des Pre-Processing der Primärdaten durch Tokenisierung mittels Part-of-Speech-Tagging bzw. die Wortartenerkennung, aber auch Parsing bzw. syntaktische Segmentierung oder Ähnliches kann hier verzichtet werden (vgl. Hirschmann 2019: 31 f., 52). Eine Normalisierung bzw. Vereinheitlichung der Texte war bei den Reichstagsprotokollen hinsichtlich der Umwandlung von Frakturschrift in Antiqua erforderlich (vgl. Hirschmann 2019: 29).

Danach erfolgt (3) die Bestimmung der Analyseeinheiten als die Elemente der Auswahlheiten, die annotiert bzw. analysiert werden (vgl. Hirschmann 2019: 2; Rössler <sup>3</sup>2017: 43 f.). Die Analyseeinheiten werden auf Basis der erhobenen Metadaten sowie kontextbezogener

---

<sup>62</sup> Die Daten der von den Abgeordneten wahrgenommenen Ämter entstammen der Homepage des Bundestages und den jeweiligen Fraktionswebsites (vgl. Alternative für Deutschland – Fraktion im Deutschen Bundestag o. J.; Bündnis 90/Die Grünen – Bundestagsfraktion o. J.; CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag o. J.; Deutscher Bundestag o. J.a; DIE LINKE im Bundestag o. J.; Freie Demokraten – Fraktion im Bundestag o. J.; SPD-Fraktion im Bundestag o. J.).

Erwägungen mittels eines Profilsamplings festgelegt. Sampling bezeichnet in der qualitativen Forschung „die Ziehung derjenigen Subjekte, die sich als inhaltlich adäquat im Hinblick auf die Forschungsfrage erweisen und die reichhaltige Informationen zu dieser zu liefern versprechen“ (Misoch <sup>2</sup>2019: 200). Ein Profilsampling zielt auf die Ziehung von Analyseeinheiten, die festgelegte relevante Merkmalsausprägungen aufweisen (vgl. Akremi <sup>3</sup>2022: 414; Misoch <sup>2</sup>2019: 200, 208–210). Für die Zusammenstellung der jeweiligen Analysekorpora sind unter Berücksichtigung der jeweiligen kontextuellen Einbettung (s. Kap. 4) und der erhobenen Metadaten folgende Hauptkriterien relevant:

Reichstagskorpus	Bundestagskorpus
<p>a) Vorrang von Rednern mit entsprechender Handlungsmacht sowie Kapitalien versehenen Position innerhalb von Regierung, Partei/Fraktion und Parlament:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Exekutivverantwortliche (Regierungsräte und andere Reichsbeamte, Vertreter der Einzelstaaten)</li> <li>– Hauptredner der Fraktionen</li> </ul> <p>(b) Unmittelbarer Diskursbezug durch streitfragenbezogene Argumentationshandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sollte mit dem Reichsimpfgesetz ein allgemeine Pflicht zur Erst- und Revakzination für Kinder inklusive der Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung dieser erlassen werden?</li> <li>– Sollte im Reichsimpfgesetz die Möglichkeit der Anordnung eines Impf- und Revakzinationszwangs für Erwachsene im Rahmen von Pockenepidemien implementiert werden?</li> </ul> <p>(c) Gewährleistung der Repräsentation möglichst vieler Fraktionen/Parteien und der verschiedenen Positionen hinsichtlich der Streitfragen</p> <p>(d) Ausgewogenheit hinsichtlich der streitfragenbezogenen Pro- und Contra-Argumente</p>	<p>(a) Vorrang von Redner*innen mit entsprechender Handlungsmacht sowie Kapitalien versehene Position(en) innerhalb von Regierung, Partei/Fraktion und Parlament:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesminister*in</li> <li>– (stellvertretende*r) Bundestagspräsident*in (gleichzeitig auch Ältestenrat)</li> <li>– (stellvertretende*r) Fraktionsvorsitzende*r</li> <li>– parlamentarische*r Geschäftsführer*in</li> <li>– fachpolitische*r Sprecher*in</li> <li>– ordentliche Mitglieder der Ausschüsse Gesundheit, Arbeit und Soziales, Inneres und Heimat, Recht, Kultur und Medien, Ausschuss für Bildung, Forschung, und Technologiefolgenabschätzung, Familie, Gremium gemäß § 6 Abs. 6 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Tourismus, Finanzen, Haushaltsausschuss, Digitales</li> </ul> <p>(b) Unmittelbarer Diskursbezug durch streitfragenbezogene Argumentationshandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sollte eine allgemeine Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus für Erwachsene ab 18 Jahren <i>unmittelbar</i> eingeführt werden?</li> </ul> <p>(c) Gewährleistung der Repräsentation möglichst vieler Fraktionen/Parteien und der verschiedenen Positionen hinsichtlich der Streitfragen und Berücksichtigung aller späteren Antrags- und Entwurfsgruppen</p> <p>(d) Ausgewogenheit hinsichtlich der streitfragenbezogenen Pro- und Contra-Argumente</p>

Darst. 5: Sampling-Kriterien für Analyseeinheiten

Die besagten Kriterien sollen eine sowohl häufigkeitsbezogene als auch inhaltliche Ausgewogenheit im Sinne einer Verhinderung von Über- und Unterrepräsentanz der relevanten Diskursakteur\*innen ermöglichen (vgl. Felder 2013: 16; Göhring 2023: 278 f.; Römer 2017: 51 f.). Die Auswahlkriterien für das Reichstagskorpus sind weniger selektiv als die für das Bundestagskorpus, weil in der Reichstagsdebatte aufgrund der starken parlamentskulturellen Fokussierung

auf Spitzenredner insgesamt deutlich weniger Reden gehalten wurden und der Bundestag durch seine stark arbeitsparlamentarische Organisation mehr Ansatzpunkte für Auswahlkriterien bietet. Gleichzeitig war, um eine informierte Auswahl treffen zu können, für die Erstellung des Reichstagskorpus ein intensiveres Sichten der einzelnen Texte notwendig. Aus Ressourcen­gründen wurde beim Bundestagskorpus zusätzlich eine Auswahl zwischen ähnlichen Redner\*innenprofilen vorgenommen, gewichtet nach der Redereihenfolge (Vorrang für Reden, die zuerst gehalten wurden) und nach der Realisationsform (Vorrang gehaltener bzw. stenografisch protokollierter Reden vor zu Protokoll gegebenen Reden). Dem Reichstagskorpus liegen 26 (von 102) Reden zugrunde (s. Anhang 2), von denen 14 für und 12 gegen das Reichsimpfgesetz argumentieren. Das Bundestagskorpus besteht aus 22 (von 59) Reden (s. Anhang 3), von denen 10 für und 12 gegen die unmittelbare Einführung einer allgemeinen Corona-Impfpflicht argumentieren. Sollte sich wider Erwarten im Zuge der Analyse eine defizitäre empirischen Sättigung des Analysekörpus herausstellen, kann im Sinne des theoretischen Samplings<sup>63</sup> eine weitere iterativ-zyklische Sample-Ziehung von Analyseeinheiten erfolgen (vgl. Misoch <sup>2</sup>2019: 205 f.).

Schließlich erfolgt (5) die manuelle Annotation der Analyseeinheiten digital in MAXQDA (vgl. Bender et al. 2022: 140). Diese Software bietet diverse Funktionen für die Analyse qualitativer Daten, etwa das Annotieren auf Basis von Kategorien (in den Sozialwissenschaften wird von dem Codieren gesprochen), die Textsuche, das Anlegen von Kategoriensystemen, das Hinterlassen belegbezogener Memos und Kommentare, das Erstellen von Ergebnislisten und vieles mehr (vgl. Rädiker/Kuckartz 2019: 4–6). Annotiert werden – auf Basis einer Kombination aus Close und Wide Reading (s. Kap. 2.3) – thematisch zentrale Konklusionen bzw. Thesen und die mit ihnen verbundenen sprachlichen Indikatoren für inhaltsbezogene Argumentationstopoi. Auf dieser Basis werden dann die streitfragenbezogenen Argumentationen und Argumentationstopoi rekonstruiert (s. Kap. 2.2.2 und Kap. 2.2.3). Die Explikation der Annotationen erfolgt über die exemplarische Darstellung der diskursrelevanten Pro- und Contra-Argumente sowie Argumentationstopoi.

#### **4. Reichstagsdebatte um das Reichsimpfgesetz 1874**

Im vorliegenden Teil der Arbeit steht die Reichstagsdebatte um das Reichsimpfgesetz von 1874 im Vordergrund. Nach der Kontextuierung der Reichstagsdebatte in Kap. 4.1 werden in Kap. 4.2 die wesentlichen Analyseergebnisse präsentiert.

---

<sup>63</sup> Beim Verfahren des theoretischen Samplings erfolgt die Sample-Ziehung auf Basis erster thematischer und theoretischer Annahmen, die im Prozessverlauf bis zum Erreichen einer theoretischen Sättigung weiter ausgefeilt werden (vgl. Misoch <sup>2</sup>2019: 205 f.).

## 4.1 Kontextuelle Einbettung der Debatte

Zur näheren Kontextuierung der Debatte um das Reichsimpfgesetz wird in Kap. 4.1.1 aufgrund der historischen Dimension zunächst näher auf Merkmale des politischen Systems im Kaiserreich eingegangen, um ein Verstehen aus heutiger Sicht zu erleichtern. In den Kap. 4.1.2 und 4.1.3 werden wesentliche politische Entwicklungen in den Blick genommen, die die ersten Jahre nach der Reichsgründung 1871 kennzeichneten. Schließlich interessiert in Kap. 4.1.4 die nähere Situierung der Reichstagsdebatte.

### 4.1.1 Politisches System und Öffentlichkeit im Kaiserreich

Das Deutsche Reich der Zeit von 1871 bis 1918 gilt allgemein als vom preußischen Königshaus der Hohenzollern dominierte konstitutionelle Erbmonarchie.<sup>64</sup> Die extrakonstitutionellen Kompetenzen des Kaisers hinsichtlich Heeresführung und -verwaltung waren auch in anderen europäischen Monarchien üblich und weisen entsprechend nur bedingt absolutistische Tendenzen auf (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 61; Halder <sup>3</sup>2011: 19). Hinsichtlich der Verfassungsnorm war das Kaiserreich eher als unitarischer Bundesstaat denn als Staaten- bzw. Fürstenbund konzipiert. Die Verfassungswirklichkeit war jedoch durch eine extrakonstitutionelle Verlagerung politischer Prozesse auf die intergouvernementale Ebene zwischen Reichsleitung und den Regierungen der Einzelstaaten<sup>65</sup> geprägt (vgl. Haardt 2020: 410, 413, 427). Das demokratische Prinzip der Volkssouveränität kannte die Reichsverfassung (RV) von 1871 nicht, auch wenn Art. 29 die Mitglieder des Reichstages als Volksvertreter<sup>66</sup> bestimmt (vgl. Hirth <sup>10</sup>1874: 11). Wahlen zum Reichstag galten vielmehr als „demokratische Praxis, die performativ die Idee der Volkssouveränität evozierte, obwohl diese als Verfassungsnorm nicht existierte“ (Biefang 2009: 87; vgl. ders.: 87, 122). Ebenso wies die RV keinen Grundrechtskatalog auf und erfuhr bis 1918 keine wesentlichen Änderungen (vgl. Halder <sup>3</sup>2011: 10 f., 41). Letztlich gab es in der Kaiserzeit eine „große Pluralität von Interessen, jedoch keinen systemisch anerkannten Interessenpluralismus“ (Jesse 2013: 689 f.).

Die Bismarcksche RV bestimmt vier politische Organe: (1) das Präsidium des Bundes, (2) den Reichskanzler, (3) den Bundesrat und (4) den Reichstag (s. Darst. 6). Das (1) Präsidium des Bundes als Exekutivspitze steht nach Art. 11 RV dem König von Preußen als Kaiser zu. Letzterer ist unter anderem militärischer Oberbefehlshaber (Art. 53, 63, 64 RV), repräsentiert

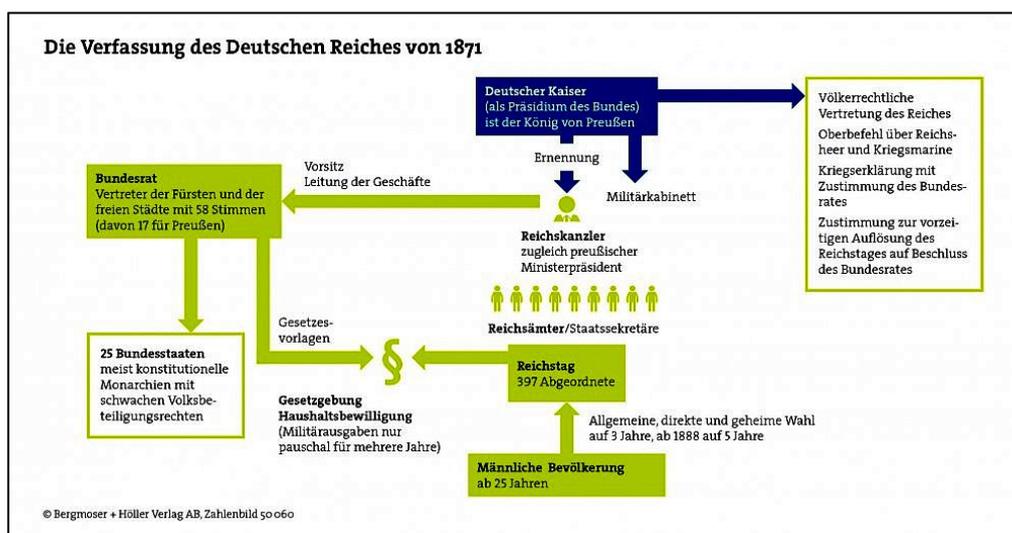
---

<sup>64</sup> Vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 43, 61; Biefang 2009: 26; Fenske 1994: 107; Halder <sup>3</sup>2011: 14.

<sup>65</sup> So waren zu Beginn vor allem die preußischen, aber auch die bayerischen Behörden an der Erarbeitung von Gesetzentwürfen beteiligt (vgl. Haardt 2020: 413, 427).

<sup>66</sup> Auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache wird an dieser Stelle und auch im weiteren Verlauf des Kapitels größtenteils verzichtet, weil entsprechende Ausdrücke im interessierenden Kaiserreichskontext ausschließlich Personen männlichen Geschlechts ansprechen.

das Reich nach außen, ernennt den Reichskanzler wie auch -beamte (Art. 15 RV), beruft, eröffnet und schließt Bundesrat und Reichstag (Art. 12 RV) und muss im Falle einer Auflösung des Reichstags zustimmen (Art. 24 RV) (vgl. Hirth <sup>10</sup>1874: 8–10, 19 f.; Nonn <sup>2</sup>2021: 36). Der (2) Reichskanzler ist Vorsitzender des Bundesrates und der einzige verantwortliche Reichsminister. Berufung und Amtsdauer des Kanzlers sind vollständig vom Kaiser abhängig. Während der Kanzlerschaft Bismarcks galt das Reichskanzleramt als Machtzentrum. Es war durch die hohe Anerkennung infolge der Reichsgründung und des engen Vertrauensverhältnisses zwischen Bismarck und Wilhelm I. in hohem Maß mit symbolischen Kapital versehen. Reichskanzler, Staatssekretäre und Ministerialbeamte bildeten zusammen die Reichsleitung, wobei bundesstaatliche und preußische Institutionen eng verwoben waren.<sup>67</sup> Die autokratischen Tendenzen der Machtfülle Bismarcks zeigten sich insbesondere in Androhungen und Durchsetzungen (1878, 1887) der Auflösung des Reichstags mit der strategischen Absicht einer Schwächung dieses Organs, was in liberalen Demokratien so nicht (unsanktioniert) möglich ist (vgl. Demuth 2005: 333). Ungeachtet dessen war Bismarck wie im Kontext der liberalen Ära (s. Kap. 4.1.1.2) von stabilen Mehrheiten im Reichstag abhängig, was sich auch kommunikationsstrategisch aufgrund der polaren Konstruktion von reichstreuen (Konservative, Nationalliberale) und reichsfeindlichen (Sozialdemokraten, Linksliberale, Zentrum) Akteuren durch Bismarck äußerte (vgl. Jesse 2013: 692; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 312, 363). Zudem war die Macht Bismarcks – vor allem in Belangen der Außenpolitik – entscheidend von dessen öffentlicher Resonanzfähigkeit abhängig (vgl. Biefang 2009: 265).



Darst. 6: Verfassungsorgane des Deutschen Kaiserreichs; Quelle: Ziemann (2016: 9).

Der (3) Bundesrat als Vertretung der Gliedstaaten hatte exekutive, legislative sowie zum Teil auch justizielle Funktionen (Gesetzgebung, Erlass von Ausführungsbestimmungen zu

<sup>67</sup> Vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 44; Biefang 2009: 25 f.; Haardt 2020: 424; Halder <sup>3</sup>2011: 15.

Reichsgesetzen, Lösung verfassungsrechtlicher Streitfälle etc.) und war hinsichtlich der Verfassungsnorm als das eigentliche Machtzentrum vorgesehen. Die Verfassungswirklichkeit war jedoch von einer intergouvernemental geprägten, extrakonstitutionellen Vorverlagerung politischer Verhandlungsprozesse durch das Reichskanzleramt in Kooperation mit den Regierungen der Einzelstaaten dominiert, die die Prävention von Konflikten im Bundesrat und die Stärkung der Konfliktfähigkeit gegenüber dem Reichstag zum Ziel hatte (vgl. Biefang 2009: 26; Haardt 2020: 413 f., 424; Halder <sup>3</sup>2011: 14). Hinzu kam die mangelnde öffentliche Resonanzfähigkeit des Bundesrats durch die nichtöffentlichen Sitzungen (vgl. Halder <sup>3</sup>2011: 14). Der Bundesrat war von der Dominanz Preußens sowohl im Hinblick auf die Stimmenverteilung (17 von 58 Stimmen, Art. 6 RV) als auch die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der nord- und mitteldeutschen Staaten von Preußen geprägt (Halder <sup>3</sup>2011: 14; Hirth <sup>10</sup>1874: 6).

Schließlich galt die verfassungsmäßige Verankerung des (4) Reichstages als machtpolitischer Kompromiss zwischen Bismarck, den einzelstaatlichen Regierungen, den Nationalliberalen und dem Norddeutschen Reichstag (Althammer <sup>2</sup>2017: 39; Biefang 2009: 32, 83). Der Reichstag wirkte nach Art. 5 und 23 RV an der Gesetzgebung mit und hatte das Recht zur eigenen Gesetzesinitiative (vgl. Halder <sup>3</sup>2011: 18; Hirth <sup>10</sup>1874: 5). Er besaß eingeschränkte Budgethoheit (Vorbehalte von Bundespräsidium bzw. Kaiser hinsichtlich der Militärausgaben) und konnte finanziell über Zölle, indirekte Steuern, Überschüsse aus Reichsbetrieben wie z. B. der Post oder auch die sogenannten Matrikularbeiträge der Einzelstaaten, die wiederum von den einzelstaatlichen Parlamenten festgelegt wurden, und Kredite verfügen (Demuth 2005: 232; Fahrmeir 2023: 293; Halder <sup>3</sup>2011: 13). Zudem konnte der Reichstag seine Konflikt- und Organisationsfähigkeit gegenüber der dominierenden Exekutive durch zunehmende Fraktionsdisziplin und Gruppenbildung entlang von Parteigrenzen sowie dem arbeitsparlamentarisch-informellen Wirken im Rahmen von Kommissionen steigern (Biefang 2009: 56, 308; Demuth 2005: 234; Haardt 2020: 426). Als Vertretungskörperschaft verfügte der Reichstag jedoch (a) nicht über ein Selbstversammlungsrecht und konnte (b) nicht an der Regierungsbildung mitwirken (vgl. Biefang 2009: 56; ders. 2022: 91; Demuth 2005: 234). Außerdem gab es (c) bis 1906 keine Aufwandsentschädigung bzw. Diäten für die Abgeordneten, was die materielle Bindung der Abgeordneten an Parteien, Interessenverbände und wirtschaftlichen Partikularinteressen beförderte (vgl. Halder <sup>3</sup>2011: 18 f.; Hirth <sup>10</sup>1874: 12; Lösche <sup>2</sup>1994: 41). Bei den Wahlen zum Reichstag galt ein Mehrheitswahlrecht, im Rahmen dessen Männer ab 25 Jahren wahlberechtigt waren. Frauen, Empfänger\*innen von Armenunterstützung, Entmündigte und Insolvente wurden ausgeschlossen (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 44 f.; Biefang 2009: 88 f., 106). Das Reichstagswahlrecht kann aus heutiger Sicht im Vergleich zum preußischen Dreiklassenwahlrecht zwar als egalitäreres, jedoch nicht als demokratisches Wahlrecht gelten – verstanden als allgemeine,

freie, gleiche, geheime Wahl (vgl. Biefang 2022: 91). Die 397 Abgeordneten wurden direkt, nach Wahlkreisen geordnet und auf Basis der absoluten Stimmenmehrheit bis 1888 für drei Jahre (danach fünf Jahre) gewählt, was eine Regionalisierung von Parteien und die Bildung von Parteihochburgen<sup>68</sup> begünstigte (vgl. Biefang 2009: 102 f.; Halder <sup>2</sup>2011: 17; Lösche <sup>2</sup>1993: 63). Hinsichtlich Darst. 6 ist anzumerken, dass das geheime Wahlrecht erst 1903 mit der Einführung von Wahlkabinen und offiziellen Wahlurnen verwirklicht wurde (Biefang 2009: 105). Des Weiteren wurde die Wahlfreiheit trotz eines formalen Verbots durch Beeinflussungsversuche von Seiten der Gutsverwalter und Industriearbeitgeber auf die von diesen abhängige Wählerschaft konterkariert (vgl. Biefang 2009: 119 f.). Aus diskursanalytischer Perspektive besonders interessant ist die in Art. 22 RV festgeschriebene Öffentlichkeitszugewandtheit des Reichstags. Während das intergouvernementale Agieren von Reichsleitung und einzelstaatlichen Regierungen abseits der Öffentlichkeit stattfand, prägte der Reichstag das öffentliche Bild des politischen Systems durch die öffentlich-massenpolitizierenden und kontroversen Debatten wie auch als Ort politischer Repräsentanz umso mehr.<sup>69</sup> So galten die Reichstagswahlen bereits in den frühen Jahren des Kaiserreiches als massenmediale Ereignisse sowie als Interaktionsrahmen für politische Richtungsentscheidungen und die Möglichkeit zum Ausdruck der persönlichen politischen Gesinnung (vgl. Biefang 2009: 105 f.). Öffentlichkeit ist dabei als mediale Presseöffentlichkeit zu verstehen, die durch rege, ausführliche Berichterstattung über die Wahlen und die Plenardebatten<sup>70</sup> von allen sozialen Milieus und Schichten rezipiert wurde. Das provisorische Reichstagsgebäude in der Leipziger Straße verfügte über eine Pressetribüne und Arbeitsräume für Journalisten und Pressefotografen von mehr als sechzig in- und ausländischen Zeitungen (vgl. Biefang 2009: 89, 309; ders. 2022: 84 f.). Hinzu kam die Vernetzung von professionellen Redakteuren auf der Tribüne und nebenberuflichen Journalisten auf den Reichstagsbänken (vgl. Biefang 2009: 81 f.). Die Presseöffentlichkeit gliederte sich darüber hinaus bis in die 1890er-Jahre entlang parteipolitischer Strömungen (katholische, konservative, linksliberale, nationalliberale und sozialdemokratische Richtungspressen) (vgl. Biefang 2009: 73, 309). Die Pressefreiheit war vor und nach dem Pressegesetz vom Mai 1874 insofern eingeschränkt, als gegen Zeitungen bei Aufforderung zu Hochverrat, Majestätsbeleidigung oder der Gefährdung des öffentlichen Friedens ohne richterliche Anordnung Sanktionen ausgeübt werden konnten (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 69; Biefang 2009: 72). Aufgrund des Zeugniszwangs durften Journalisten zudem ihre Informationsgeber nicht geheim halten (vgl. Biefang 2009: 72). Erste

---

<sup>68</sup> Regionale Hochburger bildeten „das Zentrum in den katholischen Gegenden Bayerns, Badens, des Rheinlands, Westfalens und in Schlesien, die Deutsch-Konservativen in den ostelbischen Gebieten Preußens und in Mecklenburg, die Sozialdemokraten in den Industrievierteln Sachsens, des Bergischen Lands sowie Berlins und Hamburgs“ (Biefang 2009: 102 f.).

<sup>69</sup> Vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 46; Biefang 2022: 85 f.; Goldberg 1998: 524; Halder <sup>3</sup>2011: 18; Hirth <sup>10</sup>1874: 10.

<sup>70</sup> Pressekonferenzen gab es zu dieser Zeit jedoch noch nicht (vgl. Biefang 2009: 78).

Anzeichen der durch den Reichstag beförderten Massenpolitisierung waren ferner durch das Ansteigen der Wahlbeteiligung von 51 % im Jahre 1871 (circa 4,1 Mio. Wähler) auf 61,2 % bei den Wahlen vom 10. Januar 1874 (circa 5,2 Mio. Wähler von 8,5 Mio. wahlberechtigten Männern) erkennbar (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 54; Kaiserliches Statistisches Amt 1882: 136). Überdies etablierte sich ein Petitionswesen mit einer zunehmenden Zahl von Petitionen gesellschaftlicher Akteur\*innen, die sich an die Mitglieder des Reichtages als Adressaten richteten (vgl. Biefang 2009: 62 f.).

#### *4.1.2 Liberale Ära und Kulturkampf*

Hinsichtlich der übergeordneten gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklungen ist (1) die innere Reichsgründung als reichsweite Vereinheitlichung der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung im Kontext der sogenannten liberalen Ära von 1871 bis 1877/78 anzuführen. Die Vereinheitlichung und Liberalisierung der Wirtschaftsordnung betraf vor allem die Gewerbefreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Armenunterstützung, die Geld- und Währungspolitik sowie das Gesellschafts- und Aktienrecht (Biefang 2009: 59; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 359). Die Ausgestaltung der Rechtsordnung war von der Durchsetzung liberaler Prinzipien des Rechtsstaates in folgenden Bereichen geprägt: Strafrecht, Handelsrecht, Prozessrecht und Gerichtsverfassung, Presserecht und Zivilrecht (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 66–68; Biefang 2009: 59; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 359). Weiter relevant sind die Entfeudalisierung der ländlichen Verwaltung betreffenden Verwaltungsreformen, die Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie die biopolitische und sozialgesetzgeberische Gesetzgebung, die in den früheren Jahren den Gesundheits- und Verbraucherschutz betrafen, etwa das interessierende Reichsimpfgesetz oder das Haftpflichtgesetz von 1871 (vgl. Biefang 2009: 59; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 360). Die institutionellen Reformen gingen zudem einher mit der Schaffung entsprechender Reichsbehörden, z. B. dem Reichskanzleramt (1870), dem Reichseisenbahnamt (1873), dem Kaiserlichen Gesundheitsamt (1876), dem Reichsjustizamt (1877) und dem Reichsamt des Innern (1879) (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 70). Zu betonen ist, dass das Verhältnis zwischen Bismarck und den Nationalliberalen im Kontext der liberalen Ära instrumenteller Natur war und mit der konservativen Wende Bismarcks in vor allem wirtschaftspolitischer Hinsicht (Schutzzölle etc.) ein strategisches Ende fand (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 58 f.; Biefang 2009: 31 f., 58, 204; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 360–362).

Die Phase der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kontext der inneren Reichsgründung wird als (2) Kulturkampf bezeichnet. Als europaweites Phänomen zählt die Konfliktlinie zwischen Kirche und Staat (s. Kap. 4.1.3) zu den wichtigsten Aspekten der Herausbildung moderner – und damit säkularer – Staatlichkeit (vgl. Nipperdey <sup>2</sup>1993: 364 f.; Nonn

<sup>2</sup>2021: 42 f.). Im Kontext der deutschen Nationalstaatsbildung war der Kulturkampf dabei von den Vertretern des politischen Katholizismus auf der einen und den auch vom Protestantismus geprägten Liberalen sowie Bismarck auf der anderen Seite geprägt. Sowohl Letzterer als auch die Liberalen fürchteten eine ultramontane Ausrichtung des politischen Katholizismus im Deutschen Reich infolge des auf dem Ersten Vatikanischen Konzil 1869/70 durch Papst Pius IX. proklamierten päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas (vgl. Biefang 2009: 203; Halder <sup>2</sup>2011: 40 f.). Die damalige Maxime brachte Bismarck im Rahmen einer Reichstagsrede vom 14. Mai 1872 wie folgt zum Ausdruck: „Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig“ (Deutscher Reichstag 1872b: 356). Die Kirche und ihre parteipolitischen Repräsentanten wie das Zentrum sollten sich in erster Linie der nationalstaatlichen und nicht der päpstlichen Autorität unterwerfen (vgl. Nipperdey <sup>2</sup>1993: 367). Für die Liberalen standen dabei der national-staatsbürgerliche Habitus bzw. der nationalstaatliche Gemeinsinn (Republikanismus) sowie die Autorität der Verfassung – im Gegensatz zu kirchlicher Autorität und religiösen Traditionen – im Vordergrund (Nipperdey <sup>2</sup>1993: 364). Zusätzlich beanspruchten die Liberalen ein Deutungsmonopol für die rationalistisch-wissenschaftliche Weltbetrachtung und den aufgeklärten Protestantismus, während die Lehren der katholischen Kirche als antimodern galten (Biefang 2009: 203; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 366 f.). Bismarck hingegen fürchtete die Bildung einer gegen den deutschen Nationalstaat gerichteten katholischen Opposition in Frankreich und Österreich, die ggf. durch das Zentrum und die ethnischen Minderheitenparteien unterstützt worden wären (vgl. Biefang 2009: 203). Politische Maßnahmen zur Eindämmung ultramontaner Einflüsse waren etwa der Abbruch diplomatischer Beziehungen zum Vatikan 1872, die strafrechtliche Verankerung des sogenannten Kanzlerparagraphen 1871 (Verbot politischer Stellungnahmen für katholische Priester und Bischöfe), die Aufhebung der kirchlichen Schulinspektion in Preußen 1872, die Einführung staatlicher Prüfungen für Geistliche in Philosophie, Geschichte und Literatur (Kulturexamen) oder die Einführung der obligatorischen Zivilehe 1875 (vgl. Halder <sup>3</sup>2011: 37; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 368 f.; Nonn <sup>2</sup>2021: 43 f.). Das Zentrum trat dem mit einer zweigleisigen Oppositionsstrategie entgegen. Zum einen bemühten sich die Verantwortlichen der Zentrumsparlei um Bündnisse mit den Konservativen hinsichtlich der inhaltlichen Überschneidungen in Bereichen des Schul- und Eherechts. Zum anderen bedienten sie liberale Überzeugungen hinsichtlich der Staatskepsis und forderten eine Stärkung parlamentarischer Rechte (Forderung nach Abgeordnetendiäten und jährlicher Bewilligung des Militäretats etc.) sowie von Grundrechten ein – etwa des Rechts auf freie Religionsausübung (vgl. Halder <sup>2</sup>2011: 10 f.; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 377).

#### 4.1.3 Biopolitik und innere Reichsgründung

Der interessierende Diskursausschnitt hinsichtlich der parlamentarische Debatte um das Reichsimpfgesetz ist zuvorderst innerhalb des Diskurses um die politische Ausgestaltung des neu gegründete Deutschen Reiches (innere Reichsgründung) einzuordnen und stellt eine biopolitische Komponente dieses Diskurses dar. Das Reichsimpfgesetz kann als biopolitischer „Versuch [gelten], das Soziale zu ordnen“ (Thießen 2017: 16; vgl. ders.: 16, 21). Angesichts der seit den 1850er-Jahren sich ausbreitenden kapitalistischen Industrialisierung, des damit einhergehenden Bevölkerungs- und Städtewachstums sowie der durch die Reichsgründung beförderten Massenmobilität (Ausbau der Eisenbahn), geriet die Gesundheitspflege zur Sicherstellung von Arbeitskräften verstärkt in den Mittelpunkt (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 130–132; Halder <sup>2</sup>2011: 32 f.). Daneben war die Reichstagsdebatte Teil eines bis auf die globale Ebene reichenden sprachübergreifenden Diskurses um die Pockenkrankheit und mögliche Therapien, zu denen auch der Diskurs um Impfverfahren zählt. Die Pocken (*Variola major*) waren weltweit verbreitet. Erste zuverlässige Berichte von Pockenerkrankungen aus China können bis ins 4. Jh. n. Chr. zurückverfolgt werden (vgl. Sutter <sup>9</sup>2020: 775). Aufgrund der hohen Infektiosität und der hohen Sterbenswahrscheinlichkeit von über 30 % gehören die Menschenpocken historisch zu den gefährlichsten Infektionskrankheiten für die Menschheit. Neben grippeähnlichen Symptomen sind die Pocken durch sogenannte Hauteffloreszenzen charakterisiert, die sich zu erregerhaltigen Bläschen entwickeln, die nach Abheilung Narben hinterlassen (vgl. Sutter <sup>9</sup>2020: 775, 777 f.).

In Fragen der Pockenimpfung bilden die von Edward Jenner 1798 erfolgreich durchgeführten experimentellen Impfversuche an 23 Waisenkindern mit Kuhpockenviren den Ausgangspunkt für die Forschung an modernen Impfstoffen. Historisch war indes bereits vor den Jenner-Experimenten in vielen Weltregionen Wissen über Verfahren der Pockenimpfung verbreitet, etwa zur Variolation (Übertragung des Pustelinhalt von Pocken als Lebendvakzinierung von Mensch zu Mensch durch Inokulation) (vgl. Kaufmann 2021: 13–16). Auch im 19. Jahrhundert bestand die Pockenimpfung in der Verabreichung von Material aus humanen und (schwächeren) tierischen Pustelinhalt mittels Einritzung der Haut (vgl. Henig 1997: 72). Auf dem Gebiet des späteren Deutschen Reiches führte etwa das Großherzogtum Hessen am 6. August 1807 die erste Pocken-Impfpflicht für Kinder als biopolitische Maßnahme ein, gefolgt vom Königreich Bayern am 26. August 1807. Die Großherzogtümer Baden (1815) und Württemberg (1818) folgten mit ähnlichen Regelungen. In Preußen wurden im Kontext von Pockenepidemien Zwangsimpfungen vollzogen und Ungeimpfte von öffentlichen Ämtern oder Schulen ausgeschlossen. Für preußische Militärangehörige wurde die Erstimpfung 1826 Pflicht. Im Jahr 1834 folgte die Pflicht zur Wiederholungsimpfung (vgl. Henig 1997: 67). In der Zeit der

Reichsgründung starben infolge der Pockenausbreitung durch den Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 im Kaiserreich bis 1872 circa 150 000 bzw. bis 1873 circa 180 000 Menschen (vgl. Staudinger 2021: 28). Parallel zum Aufkommen der Pockenimpfung wurden impfgegnerische Stimmen laut, die ihren Ursprung unter anderem in der alternativmedizinisch-naturheilkundlichen Lebensreformbewegung hatten (vgl. Barlösius 1997: 218 f.; Helmstädter 1990: 22; Thießen 2017: 32). Aber auch unter etablierten Medizinern gab es zwischen der Mehrheit der Impfbefürworter (vgl. etwa Bohn 1875) und der Minderheit der Impfgegner (vgl. etwa Germann <sup>2</sup>1873) fachliche Differenzen hinsichtlich der Schutzwirkung respektive der negativen Begleiterscheinungen der Pockenimpfung. Besonders die Aussagekraft einer pockenbezogenen Gesundheitsstatistik und die Güte der Impfstoffe – Pharmaunternehmen existierten noch nicht – waren dabei Gegenstand von Kontroversen (vgl. Thießen 2017: 88–97). Schließlich steht die Debatte um das Reichsimpfgesetz in Verbindung mit dem Diskurs über die Etablierung von Hygienemaßnahmen als biopolitische Form der öffentlichen Gesundheitsprävention, der besonders durch internationale Hygienekongresse inklusive der teilnehmenden Mediziner und Verwaltungsbeamten sichtbar wurde (vgl. Kott 2014: 165; Thießen 2017: 34).

#### *4.1.4 Diskursereignisse, Interaktionsrahmen und Diskursakteure*

Die Debatte um das Reichsimpfgesetz ist primär mit den Handlungsfeldern der Gesetzgebungsverfahren, der zwischenparteilichen Willensbildung, der politischen Kontrolle und des politischen Protests, aber – sekundär – auch mit den Feldern der politischen Werbung und der öffentlichen Willensbildung verbunden (s. Kap. 2.1.2). Die Debatte wurde durch eine am 15. März 1872 an den Reichstag gerichtete Petition<sup>71</sup> des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg initiiert, die am 22. März 1872 von der Petitionskommission beraten wurde. Die Petition beinhaltete Eckpunkte eines Gesetzentwurfs für eine Pockenimpfpflicht. Dabei wurden eine Erstimpfung für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Ablauf des erstens Lebensjahres und eine Zweitimpfung ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters (14 Jahre) vorgeschlagen. Der Entwurf wurde für das weitere Gesetzgebungsverfahren ans Reichskanzleramt überwiesen (vgl. Deutscher Reichstag 1872a: 214–216; ders. 1873a: 161). Am 23. April 1873 entschied der Reichstag, besonders auf Bestreben des linksliberalen Abgeordneten Loewe, über einen Antrag der Petitionskommission, „die Petitionen [...] der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu

---

<sup>71</sup> Diese Petition ist, wie viele andere Textbestände des Reichstagsbüros, vernichtet bzw. nur noch in Auszügen über die Berichte der Petitionskommission zugänglich.

tragen“ (Deutscher Reichstag 1873b: 286). Laut Bericht der Petitionskommission beriefen sich 21 Lebensversicherungsgesellschaften in zwei weiteren Petitionen auf den Entwurf aus Königsberg. Sie beklagen darin die zunehmende wirtschaftliche Belastung der Gesellschaften durch die Pockenmortalität und fordern die „gesetzliche Einführung des allgemeinen Impf- und Revaccinations-Zwanges“ (Deutscher Reichstag 1873a: 162; vgl. ders.: 161 f.). In der Folge beschloss der Bundesrat am 27. April 1873, „die hohen Regierungen zu ersuchen, sich über den Gegenstand im Wege der Korrespondenz an das Reichskanzler-Amt zu äußern“ (Bundesrat des Deutschen Reichs 1873: 131). Nachdem sich im Rahmen der intergouvernementalen Verhandlungen außer dem Großherzogtum Württemberg alle anderen Einzelstaaten für eine reichsweite Regelung ausgesprochen hatten, legte Bismarck dem Bundesrat den ersten Gesetzentwurf vor (vgl. Henig 1997: 69). Der Debatte im Reichstag waren am 10. Januar 1874 Reichstagswahlen vorausgegangen, aus denen die Nationalliberale Partei als stärkste Fraktion hervorging (s. Anhang 4).

Die Regierungsvorlage wurde dem Reichstag am 5. Februar 1874 als „Gesetz über den Impfwang“ (Deutscher Reichstag 1874b: 22) samt Darlegung der Motive vorgelegt (s. Anhang 5). Der Entwurf sah eine Impfpflicht für (a) alle Kinder vor Ablauf des ersten Lebensjahres (Erstimpfung), wenn diese die Pocken noch nicht überstanden hatten, und (b) für alle schulpflichtigen Kinder innerhalb des zwölften Lebensjahres vor (Zweitimpfung) vor, sofern diese nicht nachweislich (ärztliches Zeugnis) in den vorausgegangenen drei Jahren die Pocken überstanden oder innerhalb der letzten fünf Jahre nach ärztlichem Urteil erfolgreich geimpft worden waren (§ 1). § 2 formulierte Ausnahmen für Impfpflichtige, die nach ärztlicher Einschätzung durch die Impfung gesundheitlichen Schaden nehmen würden. Weiter sah das Gesetz die Einrichtung staatlicher Impfstellen vor (§ 6), aber auch Ärzte waren zur Impfung befugt (§ 9). Im Falle einer Pockenepidemie sollten lokale Behörden die Impfung ungeachtet der bisherigen Impfhistorie anordnen dürfen (§ 14). Bei Verweigerung der Impfung ohne gesetzlichen Grund (§ 2) durfte die Impfung für Impfpflichtige „mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden“ (§ 15) (vgl. Deutscher Reichstag 1874b: 22 f.; Henig 1997: 69). Die Geschäftsordnung des Reichstags sah für die parlamentarische Verhandlung von Gesetzentwürfen einen dreistufigen Geschäftsgang vor. Die erste Lesung sollte der „Discussion über die Grundsätze des Entwurfs“ (Hirth <sup>10</sup>1874: 288) und der Entscheidung darüber, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs beauftragt werden sollte, dienen. Ferner sollte die zweite Lesung der Beratung der einzelnen Gesetzesartikel unter Berücksichtigung von Änderungsanträgen der Abgeordneten dienen, über deren Annahme ggf. abgestimmt wurde. Die dritte Lesung diente der finalen Beschlussfassung sowie der wiederholten Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs und der jeweiligen Artikel. Änderungsanträge bedurften im Rahmen der dritten Lesung der

Unterstützung von 30 Abgeordneten (vgl. Biefang 2009: 53; Hirth <sup>10</sup>1874: 288–290). Konkrete Beratungsgegenstände und ihre Reihenfolge wurden durch die Tagesordnung bestimmt (vgl. (Goldberg 1998: 67; Hirth <sup>10</sup>1874: 295 f.). § 44 der Geschäftsordnung sah formal die Vergabe dieses Wortes durch den Reichstagspräsidenten nach Eingang der Meldungen vor. Faktisch jedoch führte das Präsidium Rednerlisten, deren Zusammensetzung häufig intransparent und selbst Gegenstand kontroverser Debatten war (vgl. Goldberg 1998: 70 f.; Hirth <sup>10</sup>1874: 297). Redezeitbeschränken waren in der Geschäftsordnung nicht vorgegeben (vgl. Goldberg 1998: 70).

Innerhalb des Interaktionsrahmens Plenardebatte fanden die erste Beratung des Gesetzentwurfs am 18. Februar, die zweite Beratung am 6. März, die Fortsetzung der zweiten Lesung am 9. März, die dritte Beratung am 14. März und die Fortsetzung der dritten Beratung am 16. März 1874 statt (vgl. Deutscher Reichstag 1874a: 102–110, 226–252, 255–272, 336–359, 361 f.). Entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung wurden die Grundsätze des Gesetzentwurfs in allen Beratungsphasen debattiert. Zu den für die Debatte und die damit verbundenen Handlungsfelder (s. o.) aufgrund ihrer Akteur\*innenposition und ihrer Voice relevanten Akteure gehörten die Vertreter der Exekutive: Rudolph von Delbrück (Präsident des Reichskanzleramts), Emil von Riedel (Bevollmächtigter im Bundesrat für das Königreich Bayern), Arnold Nieberding (kaiserlicher Regierungsrat) und Johannes Franz Miquél (kaiserlicher Regierungsrat). Insbesondere Delbrück stellte neben Bismarck bis zur konservativen Wende und seinem Rücktritt 1876 eine zweite politische Schlüsselfigur dar. Bismarck gewährte ihm in innenpolitischen Fragen relative Gestaltungsfreiheit und fokussierte sich selbst eher auf die Außenpolitik. Die Zusammenarbeit der Reichsleitung mit den Nationalliberalen gelang vor allem aufgrund der ideologischen (vor allem hinsichtlich der Außenwirtschaftspolitik) sowie interessenbezogenen Nähe Delbrücks zu den Nationalliberalen. Delbrück war treibende Kraft bei der Intergovernmentalisierung der Gesetzgebung (s. Kap. 4.1.1) und Stimmführer Preußens im Bundesrat (vgl. Haardt 2020: 411 f., 426 f.). Hinzu kamen die an der Debatte beteiligten Fraktionen der Nationalliberalen Partei und der Deutschen Fortschrittspartei als Verfechter einer Pockenimpfpflicht sowie das Zentrum sowie die Gemeinschaftsfraktion (SDAP und ADAV) der Sozialdemokraten<sup>72</sup> als Gegner einer solchen. Dies bedarf vorab einiger Anmerkungen zum Parteiensystem im Kaiserreich. Mit Parteiensystem „bezeichnet man das Interaktionsverhältnis aller Parteien, die in einem [...] Regierungssystem miteinander konkurrieren und kooperieren“ (Grotz/Schroeder 2021: 156). Zu Zeiten Bismarcks galten die Parlamentsfraktionen – obwohl in der Geschäftsordnung des Reichstags keine Fraktionen vorgesehen sind – aufgrund des

---

<sup>72</sup> Von den anderen Parteien liegt nur ein Redebeitrag von Hans Wilhelm von Unruhe-Bomst (Deutsche Reichspartei) im Rahmen der dritten Lesung, die mangels Relevanz keine weitere Berücksichtigung findet.

geringen Organisationsgrades als organisatorischer Kern der Parteien. Eine stärkere Vernetzung der Parteiebenen blieb durch strukturelle Barrieren (z. B. das Verbindungsverbot politischer Vereine in Preußen) und ein fehlendes Bewusstsein bei den Parteispitzen für mögliche strategische Vorteile dessen aus.<sup>73</sup> Trotz der autoritären Züge des Kaiserreichs konnten Parteien<sup>74</sup> als intermediäre Akteure der Interessenaggregation, -artikulation und -repräsentation agieren und Wähler sowie Parteianhänger mobilisieren (vgl. Jun 2020: 179 f.; Nipperdey<sup>2</sup>1993: 311; Wiesendahl 2022: 71–74). Die Herausbildung der Parteien in west- und mitteleuropäischen Staaten lässt sich auf Basis gesellschaftlicher Konfliktlinien (Cleavages) nachvollziehen, die zur Bildung differenter und teils schichtenübergreifender sozialmoralischer Milieus führten, die abweichende Habitusmerkmale aufwiesen, etwa ideologische Orientierungen und politische Interessen (vgl. Decker 2018: 21–23). So lässt sich für den interessierenden Kontext zwischen „dem bürgerlich-städtisch-protestantischen, dem agrarisch-protestantischen, dem katholischen und dem proletarisch-sozialistischen“ (Althammer<sup>2</sup>2017: 46) Milieu unterscheiden. Mit Blick auf Kulturkampf und kapitalistische Industrialisierung sind die Konfliktlinien Staat–Kirche, Stadt–Land und Arbeit–Kapital von besonderer Relevanz (vgl. Decker 2018: 22). Zwischen den Parteigruppierungen – und dabei allen voran zwischen Liberalen (bürgerliches Milieu), Zentrum (katholisches Milieu) und Sozialdemokraten (proletarisch-sozialistisches Milieu) – bestand aufgrund des mangelnden Wertekonsenses (s. Kap. 2.1.3) nur ein geringes Maß an Kompromissbereitschaft (vgl. Lösche<sup>2</sup>1994: 41; Nipperdey<sup>2</sup>1993: 312 f.).

Zu den einzelnen Parteien: (1) *Zentrum*: Die Zentrumspartei galt als Repräsentanz des politischen Katholizismus, mit Anhängern in allen sozialen Schichten, die dem katholischen Milieu – etwa ein Drittel der damaligen Bevölkerung – zugeordnet werden können (katholische Konfession als identitätsstiftende Disposition) (vgl. Jesse 2013: 690 f.; Nipperdey<sup>2</sup>1993: 344, 366). Die Führungsriege des Zentrums setzte sich überwiegend aus Honoratioren, Geistlichen und Adeligen zusammen, wobei Ludwig Windthorst – im Kontext der Debatte um das Reichsimpfgesetz zusammen mit Carl Friedrich von Savigny – bis zu seinem Tod (1891) eine partei- und fraktionsführende Rolle spielte, ohne dass diese Ämter formal existiert hätten (vgl. Biefang 2009: 52; Fenske 1994: 128; Nipperdey<sup>2</sup>1993: 345). Neben dem starken konservativen Flügel wies das Zentrum auch liberalere (Freiheit vor staatlichen Eingriffen und kirchliche Freiheiten) sowie sozialkatholische Tendenzen auf, wobei der Kulturkampf letztlich nach innen integrierend wirkte, was wiederum in hohem Maße zur Organisations-, Konflikt- und Resonanzfähigkeit der Partei beitrug (vgl. Nipperdey<sup>2</sup>1993: 342 f.; Specht/Schwabe<sup>2</sup>1904: 386 f.).

---

<sup>73</sup> Vgl. Althammer<sup>2</sup>2017: 45 f.; Biefang 2009: 103 f.; Halder<sup>3</sup>2011: 21; Lösche<sup>2</sup>1993: 56.

<sup>74</sup> Für eine Zusammenstellung von Wahlprogrammen und -aufrufen der einzelnen im Kaiserreich präsenten Parteien vgl. Specht/Schwabe<sup>2</sup>1904: 327–433).

Kennzeichnend für das Zentrum war zudem die Kooperation mit den ethnischen Minderheitenfraktionen (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 53).

(2) *Nationalliberale Partei* und *Deutsche Fortschrittspartei*: Die Liberalen einten parteiübergreifende Überzeugungen und Ziele. Dazu gehörten die nationale Einigung, die Realisierung individueller Freiheitsrechte, die Etablierung des Rechtsstaates und einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, die Säkularisierung der Gesellschaft sowie der Glaube an die Eigenverantwortung des Individuums und der Fortschrittlichkeit des autonom-rationalistischen Vernunftgebrauchs vor religiösen oder anderen Autoritäten (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 47; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 316, 318, 323; Specht/Schwabe <sup>2</sup>1904: 367 f.). Nationalliberale und Linksliberale entzweiten sich jedoch über ihr Verhältnis zur Monarchie und zu Bismarck (Nationalliberale waren regierungsnäher). Sogar innerhalb der Nationalliberalen Partei selbst existierte ein linksliberaler Flügel, angeführt vom Abgeordneten Eduard Lasker (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 47; Biefang 2009: 267; Halder <sup>2</sup>2011: 21). Für die Liberalen taten sich in der Debatte um das Reichsimpfgesetz – neben einer das Impfgesetz ablehnenden Minderheit um den Abgeordneten Bernhard Abeken – besonders die Abgeordneten und Mediziner Wilhelm Loewe und August Zinn (beide Fortschrittspartei) als Hauptredner hervor (vgl. Thießen 2017: 22).

(3) *Sozialdemokraten* (SDAP und ADAV): Die Abgeordneten des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV) und der stärker marxistisch orientierten Sozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SDAP) agierten bereits vor ihrer Vereinigung 1875 (zur Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschland; 1890 erfolgte die Umbenennung in Sozialdemokratische Partei Deutschlands) als Fraktionseinheit. Sie kooperierten auch im Rahmen der Reichstagswahlen auf lokaler Ebene (vgl. Lösche <sup>2</sup>1993: 58; Halder <sup>3</sup>2011: 24; Nipperdey <sup>2</sup>1993: 351). Die sozialdemokratische Fraktion verfolgte einen fundamentaloppositionellen Kurs und nutzte den Reichstag in erster Linie für den politischen Protest (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 52 f.; Halder <sup>3</sup>2011: 24). Ihre Ziele waren die sozialistische Ausgestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung sowie die Einführung direktdemokratischer Elemente wie Volksinitiative und Volksentscheid. Getragen von der Industriearbeiterschaft des proletarisch-sozialistischen Milieu – anders als die dem katholischen Milieu zuzuordnenden Teile der Arbeiterschaft – hatten die Sozialdemokraten ihre Hochburgen im städtisch-industriellen Raum (vgl. Althammer <sup>2</sup>2017: 52 f.; Halder <sup>3</sup>2011: 24). Bio- und gesundheitspolitische Sachverhalte wie das Reichsimpfgesetz waren für sie primär soziale, weniger medizinische Angelegenheiten (vgl. Thießen 2017: 23, 47; Weidner 2012: 249 f.). Entsprechend rückten die jeweiligen Redner Aspekte der Hygiene und der defizitären Arbeitsbedingungen in den Fokus, die es zur Bekämpfung der Pocken vordergründig zu beachten galt (s. Kap. 4.2.1).

Am 8. April 1874 wurde das nunmehr als „Impfgesetz“ (Deutscher Reichstag 1874b: 273) bezeichnete Gesetz durch Wilhelm I. ausgefertigt sowie verkündet und trat am 1. April 1875 in Kraft<sup>75</sup> (vgl. Deutscher Reichstag 1874b: 273 f.; Staudinger 2021: 27 f.; s. Anhang 6).

## 4.2 Agonalität auf der Argumentationsebene

Die Präsentation der Analyseergebnisse zu den Reichstagsreden erfolgt in zwei Schritten. In Kap. 4.2.1 werden zentrale Pro- und Contra-Argumente in ihrer Agonalität beschrieben und erläutert. Kapitel 4.2.2 stellt die auf Basis des Analysekorpus rekonstruierten Argumentationstopoi dar und liefert eine exemplarische Betrachtung besonders relevanter Schlüsseltopoi und diskursiver Grundfiguren.

### 4.2.1 Zentrale Pro- und Contra-Argumente

Alle annotierten Texte des Reichstagskorpus (s. Kap. 3) berücksichtigend, lassen sich die – auf Basis der seriell realisierten und die Debatte inhaltlich bestimmenden Argumentationen – rekonstruierten Hauptargumentationslinien hinsichtlich der Hauptstreitfragen nach der Legitimität (a) der Einführung einer Impfpflicht für Kinder mit der Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung und (b) der Anordnung eines Impfwangs im Falle einer Pockenepidemie für Erwachsene in ihrer Agonalität anhand der in Darst. 7 veranschaulichten und nach Pro- und Contra-Argumenten sortierten topologischen Diskursformation gegenüberstellen.

	<b>Inhaltstopoi</b>	
<b>Strukturtopoi</b>	<b>Streitfragen:</b> (1) Sollte mit dem Reichsimpfgesetz ein allgemeine Pflicht zur Erst- und Revakzination für Kinder inklusive der Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung dieser erlassen werden?  (2) Sollte im Reichsimpfgesetz die Möglichkeit der Anordnung eines Impf- und Revakzinationszwangs für Erwachsene im Rahmen von Pockenepidemien implementiert werden?	
	<b>PRO</b>	<b>CONTRA</b>
<b>Situation</b>	<b>Topoi:</b> Topos der Rechtmäßigkeit, Topos der Sachangemessenheit, Gefahrentopos, Agitationstopos, Kulturkampftopos, Topos des responsiven Handelns, Wohlfahrtstopos, Eindeutigkeitsstopos, Effektivitätstopos, Erfahrungstopos, Wissenschaftstopos, Persuasionstopos, Topos der mildereren Mittel  <hr/> <b>Hauptargumente:</b>	<b>Topoi:</b> Erfahrungstopos, Kulturstaatstopos, Statistiktopos, Topos der Sachangemessenheit, Wohlfahrtstopos, Freiheitstopos, Topos der mildereren Mittel, Topos der begründeten Skepsis, Gefahrentopos, Topos des responsiven Handelns, Effektivitätstopos, Eindeutigkeitsstopos, Topos des Volkswillens, Freiheitstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Kulturkampftopos, Topos der Reichsfeinde, Persuasionstopos, Topos des Obrigkeitsstaates

<sup>75</sup> Das Kaiserliche Gesundheitsamt nahm in der Folge am 16. Juli 1876 die Arbeit auf (vgl. Henig 1997: 71).

- Größere Zahlen von Ungeimpften stellen für das Wohl ihres Umfelds und der Gesellschaft eine Gefahr dar
- Die Wirksamkeit der Pockenimpfung ist in der Medizin kein Glaubensgrundsatz, sondern eine wissenschaftlich belegte Tatsache
- In der Medizin stellen Tatsachen die entscheidende Autorität dar und nicht mit Pathos vorgetragene Behauptungen
- Die Medizin bemüht sich seit Jahren um die Verbesserung des Gesundheitswesens
- Die Pockenstatistiken belegen Wirksamkeit und Sicherheit von Erstimpfung und Revakzination
- Ungeimpfte und Nichtrevakzinierte sind einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als Geimpfte und Revakzinierte
- Revakzinationen sind zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes notwendig
- Die Impfgegner unterschätzen das Gefahrenpotenzial der Pocken
- Die landesweite Freizügigkeit begünstigt die Ausbreitung der Pocken
- Ohne Impfung besteht die Gefahr einer schweren Pockeninfektion mit erheblichen Folgeschäden oder Tod
- Die Zahl der Kritiker der Pockenimpfung stellt nur eine kleine Minderheit dar
- Die deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist von der Wirksamkeit der Pockenimpfung überzeugt
- Der Protest der Impfgegner ist von überschwänglichen Emotionen sowie Desinformation und nicht von Vernunft und Sachlichkeit geleitet
- Die Impfgegner sind politisch voreingenommen
- Impfgegnerische Ärzte arbeiten unseriös
- Die öffentlich diskutierten Bedenken gegen die Pockenimpfung wurden bei den Beratungen hinreichend berücksichtigt
- Es ist kein absoluter, sondern ein relativer Impfwang vorgesehen
- Für Erwachsene wird die Impfwang nur dort im Falle von Epidemien angeordnet
- Nach Ausbruch einer Pockenepidemie schwindet die Ablehnung der Impfung bei vielen Menschen
- Die Einwände der Gegner des Impfgesetzes zeugen von Unkenntnis und Scheinargumenten
- Es gibt in Deutschland keine einheitliche Pockenstatistik, weil es kein einheitliches Impfgesetz gibt
- Die Einzelfälle der Übertragung von Krankheiten sind medizinisch vernachlässigbar und relativieren nicht die Vorteile der Pockenimpfung

### Hauptargumente:

- Die Pockenimpfung und die Revakzination schützen nicht vor Ansteckung
- Die Notwendigkeit der Revakzination ist Beleg für die Wirkungslosigkeit der Impfung
- Allgemein sterben nur wenige Menschen an den Pocken
- Jede Person kann sich auch ohne gesetzlichen Impfwang impfen lassen
- Im Deutschen Reich gibt es bereits übermäßig viele Zwangsregeln
- Das Impfgesetz ist ein Ausdruck autoritärer Obrigkeitsstaatlichkeit, bei der die Abschaffung und nicht die Aufrechterhaltung eines Zwangs der besonderen Begründung bedarf
- Wenn die Abgeordneten der liberalen Parteien eine wahrhaft liberale Gesinnung hätten, dann würden sie sich gegen das Impfgesetz aussprechen
- Zwangsmittel wie das Verhängen von Haftstrafen für fehlende Nachweise wie einem ärztlichen Impffattest stellen die Folter des 19. Jahrhunderts dar
- Die Befürworter des Impfwangs halten sich für die einzig wahren Sachverständigen, nach denen alle anderen ihr Handeln auszurichten haben
- Die Befürworter des Impfwangs sind politisch voreingenommen und handeln im Eigeninteresse
- Die Impfbefürworter unter den Medizinern handeln aus materiellem Eigeninteresse und Gruppenzwang
- Neben der Mehrheit der impfbefürwortenden Ärzten gibt es die gewichtige Minderheit der Ärzte, die sich gegen den Impfwang ausgesprochen haben
- Die Meinung der impfgegnerischen Ärzte wird sich nach und nach in der Medizin durchsetzen
- Die Annahmen und Aussagen der Befürworter der Impfwangs zur Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung basieren auf Trugschlüssen
- Die vorhandenen Pockenstatistiken weisen Mängel, Manipulationen und Widersprüche auf
- Die vielen impfgegnerischen Petitionen sind repräsentativ für die mehrheitliche Ablehnung des Impfwangs in der Bevölkerung
- Es gibt besorgniserregende fachkundige Belege bezüglich negativer Folgen der Pockenimpfung
- Namentliche Berichte aus der Bevölkerung bezeugen die negativen Auswirkungen der Pockenimpfung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Übertragung anderer Krankheiten durch die Pockenimpfung kann durch Hygienemaßnahmen verhindert werden</li> <li>– Die große Mehrheit der Ärzte sieht einen gesetzlichen Impfwang als notwendig an</li> <li>– Der Impfwang entspricht den aus Wissenschaft und lebensweltlichen Erfahrung abgeleiteten Erkenntnissen</li> <li>– Aufgrund des durch die kirchliche Schulaufsicht bedingten Bildungsdefizits können Teile der Bevölkerung von der Impfung nicht überzeugt werden</li> <li>– Viele Menschen versäumen die Impfung aus Nachlässigkeit und nicht aus Ablehnung der Impfung</li> <li>– Das Impfgesetz folgt der in der RV festgeschriebenen reichsweiten Regelung des Gesundheitswesens</li> <li>– Die Impfregeleungen in den deutschen Einzelstaaten wurden positiv evaluiert</li> <li>– Auch in anderen Bereichen schränkt der Staat die persönliche Freiheit zugunsten der kollektiven Wohlfahrt ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Pockensterblichkeit lässt sich durch bessere Hygiene- und Lebensverhältnisse reduzieren</li> <li>– Die Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Sicherheit der Lymphe lassen sich in öffentlichen Impfstellen nicht realisieren</li> <li>– Die Impfungen werden aufgrund der Masse nicht immer durch sachkundige Mediziner vorgenommen werden können</li> <li>– In der Rechtspraxis der Einzelstaaten wird der Impfwang trotz entsprechender Vorschriften nicht umgesetzt</li> <li>– In Kulturstaaten des In- und Auslandes wie Bayern, Württemberg und England ist der Zwang zur Wiederimpfung verworfen oder erst gar nicht eingeführt worden</li> <li>– Häufig sterben Menschen, weil sie sich, ohne es zu wissen, zur Zeit der Impfung bereits mit den Pocken infiziert haben</li> </ul>
<b>Handlungsfolgen</b>	<p><b>Topoi:</b> Topos des responsiven Handelns, Wohlfahrtstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Gefahrentopos, Agitationstopos, Effektivitätstopos, Statistiktopos</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Ablehnung des Impfgesetzes hätte unverantwortbare negative Folgen für das Wohl des Landes</li> <li>– Impfgegnerische Agitationen tragen zum Anstieg von Pockeninfektionen und der Pockensterblichkeit bei</li> <li>– Die Impfung der Kinder steigert die kollektive Wohlfahrt der Landes im gesamtgesellschaftlichen Interesse</li> <li>– Ohne Geldstrafen und Ordnungshaft würde das Impfgesetz von der Bevölkerung nicht ernst genommen werden</li> <li>– Das Erwarten einer einheitlichen Pockenstatistik als Vorbedingung für den Erlass des Impfgesetzes verhindert das Gesetz</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Gerechtigkeitstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Topos des Obrigkeitsstaates, Freiheitstopos, Topos des responsiven Handelns, Topos des Volkswillens, Topos der begründeten Skepsis</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Staat wird durch das Impfgesetz in die Lage versetzt, über die Körper der Menschen zu verfügen und ihr Persönlichkeitsrecht einzuschränken</li> <li>– Durch das Impfgesetz werden die Behörden ohne Rücksicht auf gegenteilige Überzeugungen und vergangene Impfungen dazu ermächtigt, die Bevölkerung willkürlich zur Impfung zu nötigen</li> <li>– Durch das Impfgesetz werden die Behörden so oft die Revakzination befehlen können, bis die Menschen an der Impfung sterben</li> <li>– Es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Impfpflichtigen lieber einer Geld- oder Haftstrafe in Kauf nehmen werden, als sich impfen zu lassen</li> <li>– Das Impfgesetz wird möglicherweise zu einem nur schwer zu brechenden passiven Widerstand in der Bevölkerung führen</li> <li>– Das Impfgesetz wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Freiheitsinn des Reichstages erschüttern</li> <li>– Durch die vorgesehen Geldstrafen wird die Abgabenlast für die Bevölkerung auf unsinnige Weise gesteigert</li> <li>– Ärmere Teile der Bevölkerung werden durch die Strafen benachteiligt werden, weil sie nicht über das nötige Geld</li> </ul>

		verfügen und von den Ärzten schlechter behandelt werden als wohlhabende Menschen
<b>Prinzipien</b>	<p><b>Topoi:</b> Topos der Sachangemessenheit, Agitationstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Wohlfahrtstopos, Gerechtigkeitstopos, Wissenschaftstopos, Pflichttopos</p> <hr/> <p><b>Hauptprinzipien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorrang des Gemeinwohls vor dem Partikularwohl</li> <li>– Politisches Handeln muss sachgerecht sein</li> <li>– Schutz der Jugend</li> <li>– Gefahren sind nach Wahrscheinlichkeiten und nicht nach Absolutheitsansprüchen zu beurteilen</li> <li>– Der Staat hat im Kontext von Epidemien die Pflicht zum Schutz möglichst vieler Menschen und ihrer Arbeitsfähigkeit</li> <li>– Nur die Erkenntnisse der Medizin sind für die politische Beurteilung der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung relevant</li> <li>– Die rein medizinische Frage nach der Wirksamkeit der Impfung ist nicht mit religiösen oder sozialistischen Ideen zu vermischen</li> <li>– Die Frage der Notwendigkeit des Impfwangs ist nicht medizinischer, sondern rechtlicher und politischer Art</li> <li>– Die konsequente Durchsetzung von gesetzlichen Regelungen erfordert Strafen</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Erfahrungstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Kulturkampftopos, Freiheitstopos, Topos der Rechtmäßigkeit, Topos der milderen Mittel</p> <hr/> <p><b>Hauptprinzipien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissenschaft allein liefert keine hinreichende Informationsbasis für politische Entscheidungen</li> <li>– Das Prinzip <i>in dubiis libertas</i> (im Zweifelhafte die Freiheit) sollte die parlamentarischen Beratungen und die Entscheidung über das Gesetz über den Impfwang leiten</li> <li>– Eine wahrhaft liberale Gesinnung urteilt im Interesse der Freiheit, der persönlichen Freiheit und der Familienfreiheit</li> <li>– Der Staat hat die Bedenken, den Willen und die Rechte der Eltern eines Kindes zu achten</li> <li>– Zwangs- und Strafmaßnahmen sind nur in äußersten Notfällen zu ergreifen</li> <li>– Eine der Position als Volksvertreter angemessene Politik stellt der Aspekte der sozialen Gerechtigkeit in den Vordergrund</li> </ul>
<b>Ziele</b>	<p><b>Topoi:</b> Wohlfahrtstopos, Gefahrentopos, Pflichttopos, Topos der Rechtmäßigkeit</p> <hr/> <p><b>Hauptziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einführung eines reichsweiten Impfgesetzes zur Eindämmung von Pockenepidemien</li> <li>– Durchsetzung der inneren Reichsgründung</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Kulturkampftopos, Effektivitätstopos, Topos der milderen Mittel, Topos des Obrigkeitsstaates</p> <hr/> <p><b>Hauptziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Abschwächung, Ablehnung und ggf. Aufhebung des Impfgesetzes</li> <li>– Die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmeren und arbeitenden Bevölkerungsteile</li> </ul>
<b>Handlungsaufforderungen und -alternativen</b>	<p><b>Topoi:</b> Topos der Sachangemessenheit, Wohlfahrtstopos, Pflichttopos, Agitationstopos, Gefahrentopos</p> <hr/> <p><b>Hauptforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zustimmung zur Einführung einer Impf- und Revakzinationspflicht</li> <li>– Die Zustimmung zur zwangsweisen Durchsetzung der Impfpflicht sowie Geldstrafen und Ordnungshaft als notwendige Maßregeln für das Nichtimpfen</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Topos der milderen Mittel, Topos des Volkswillens, Freiheitstopos, Topos der Sachangemessenheit, Topos des responsiven Handelns, Topos der Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeitstopos, Kulturkampftopos</p> <hr/> <p><b>Hauptforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anstelle der Einführung eines Impfwangs gilt es das Volk von der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung zu überzeugen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Verbreitung der Pocken ist dort mit Zwangsmaßnahmen für Erwachsene zu stoppen, wo die Ansteckungsgefahr am größten ist</li> <li>– Die Position zum Impfgesetz sollte nicht von impfgegnerischen Agitationen abhängig gemacht werden</li> <li>– Das Absehen von unsachgemäßen impfgegnerischen Agitationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Entscheidung für oder gegen das Impfen ist dem Individuum oder den Eltern zu überlassen</li> <li>– Mindestens die Implementierung drakonischer Strafen in das Impfgesetz ist zu unterlassen und abzulehnen</li> <li>– Der Bundesrat soll aufgrund der Umstrittenheit des Impfgesetzes im Reichstag und in der Bevölkerung den Gesetzentwurf zurückziehen</li> <li>– Die Erfahrungen der Bevölkerung sind in die Beratungen zum Impfgesetz stärker einzubeziehen</li> <li>– Auch wenn sich die Pockenimpfung bewähren sollte, hat die Reichsregierung auch ohne einen allgemeinen Impfwang die Möglichkeit, über öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Militär die Leute und ihre Kinder zur Impfung zu veranlassen</li> <li>– Ihrer Pflicht zur Gerechtigkeit würden der Kaiser, die verbündeten Fürsten sowie Bundesrat und Reichstag nachkommen, wenn sie sich zunächst freiwillig impfen lassen würden, um das Volk von der Sinnhaftigkeit der Impfung zu überzeugen</li> <li>– Anstelle des Impfwangs sind hygienische Maßnahmen und die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Armen und Arbeiter*innen in den Vordergrund zu stellen</li> </ul>
--	---	---

Darst. 7: Topologische Formation Reichstagsdebatte

Die im Analysekorpus erfassten und durchweg der Exekutive oder den liberalen Parteien zugehörigen Befürworter des Reichsimpfgesetzes (RT1, RT2, RT5, RT8, RT10, RT11, RT18, RT38, RT39, RT42, RT44, RT45, RT46, RT71) haben mit Blick auf die Motivationsrelevanzen allgemein die Einführung einer reichsweiten Impfrege lung zur Eindämmung von Pockenepidemien als biopolitische Komponente (zu Biopolitik s. Kap. 2.1.3) der inneren Reichsgründung zum Ziel. Sie argumentieren für die Einführung einer Impf- und Revakzinationspflicht für Kinder nach Maßgabe des Regierungsentwurfs (s. Kap. 4.1.4) sowie, damit verbunden, für die zwangsweise Durchsetzung der Impfpflicht und einer Geld- und Ordnungshaft als aus ihrer Sicht notwendige Maßregeln für das Versäumen der Impfung bzw. Revakzination. Dazu möchten sie örtlichen Behörden die Eindämmung von Pockenepidemien durch eine je nach Ausbreitung der Pocken lokal begrenzte zwangsmäßige Anordnung von Impfungen für Erwachsene ermöglichen. Schließlich fordern sie von allen Abgeordneten des Reichstags und der Öffentlichkeit, sich von unsachgemäßen impfgegnerischen Positionen zu distanzieren und ihre Position zum Impfgesetz nicht von den Argumenten der Impfgegner abhängig zu machen. Ziele und Forderungen der Befürworter basieren auf substanzialistisch bestimmten (zu Gemeinwohlbegriffen s. Kap. 2.1.3) Prinzipien als Grundlage legitimer und gemeinwohlorientierter politischer Inhalte, Prozesse und Strukturen (zum Politikbegriff s. Kap. 2.1.2): (1) Der Vorrang des

Gemeinwohls vor dem Partikularwohl, (2) die Sachgerechtigkeit politischen Handelns und (3) das Primat der Politik vor anderen Gesellschaftsbereichen. Aus (1) wird gefolgert, dass der Staat im Kontext von Epidemien die biopolitische Pflicht zum Schutz des Lebens vor allem junger, aber auch sonst möglichst vieler Menschen und deren zukünftiger Arbeitsfähigkeit hat. Als (2) sachgerecht gilt ferner solches politisches Handeln, (a) das Gefahren nach Wahrscheinlichkeiten und nicht nach Absolutheitsansprüchen beurteilt, (b) das nur die Erkenntnisse der Medizin als epistemische Autorität für die Beurteilung der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung berücksichtigt sowie sozialistische und religiöse Elemente außen vor lässt und (c) zur konsequenten Durchsetzung gesetzlicher Regelungen Strafen für das Nichtbefolgen vorsieht. Dem (3) Primat der Politik folgend, ist die Notwendigkeit des Impfgesetzes und der jeweiligen Bestimmungen aber nicht aus medizinischer, sondern aus rechtlicher und politischer Perspektive zu beurteilen. Mit den genannten prinzipienbezogenen Positionierungen (im Sinne von Stancetaking) weisen die Befürworter des Impfgesetzes der Subjektposition des Reichstagsabgeordneten gleichzeitig ein Set an Rollenerwartungen zu, das sie in der Auseinandersetzung um das Reichsimpfgesetz mit der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmacht bzw. Voice versuchen, als symbolisches Kapital zu etablieren, um ihre Forderungen durchzusetzen und ihre Ziele zu erreichen.

Die Hauptargumente der Befürworter zur Stützung ihrer Forderungen beziehen sich unter anderem auf (1) die wissenschaftliche Belegtheit der Wirksamkeit und der Sicherheit der Pockenimpfung, (2) die herausragende epistemische Autorität medizinisch-wissenschaftlichen Wissens gegenüber den von politischer Voreingenommenheit, Unkenntnis, überschwänglichen Emotionen sowie Desinformationsabsichten geprägten Aussagen der Impfgegner, (3) das Gefahrenpotenzial der Pocken mit der Möglichkeit erheblicher Folgeschäden aufgrund einer Pockenerkrankung, (4) die Gefahr, die Ungeimpfte für das Wohl ihres Umfeldes und der Gesellschaft darstellen, (5) die durch die rege Wahrnehmung der Impfmöglichkeiten ausgedrückte Anerkennung der Impfung durch die Mehrheit der Bevölkerung, (6) die positiven Erfahrungen, die die Einzelstaaten mit ähnlichen Impfregeleungen gemacht haben, (7) die Angemessenheit eines maßvoll-relativen statt absoluten Zwangsvollzugs angesichts dessen, dass der Staat auch in anderen Bereichen die persönliche Freiheit zugunsten der kollektiven Wohlfahrt einschränkt, sowie schließlich (8), dass das Impfgesetz aufgrund der in der RV festgeschriebenen reichsweiten Regelung des Gesundheitswesens notwendig und rechtmäßig ist (ausführlich s. Darst. 7).

Auf Basis ihrer Situationsdarstellungen folgern die Unterstützer des Reichsimpfgesetzes, dass die Ablehnung des Gesetzes unverantwortbare negative Folgen für das Wohl des ganzen Landes hat und umgekehrt die Zustimmung zum Gesetz die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt steigert. Den Gegnern des Gesetzes werfen sie vor, durch ihre impfgegnerischen Agitationen

(zum Agitationstopos s. Kap. 5.2.2) zum Anstieg von Pockeninfektionen und der pockenbedingten Sterblichkeit beizutragen. Oft hervorgehoben wird ebenfalls, dass Geldstrafen und Ordnungshaft als Sanktion für das Nichtimpfen notwendig sind, damit die Impfregelelungen von der Bevölkerung ernst genommen werden. Auf die Forderung der Gegner nach einer einheitlichen reichsweiten Erhebung statistischer Daten in Bezug auf die Pocken (in den Reden wird häufig der Ausdruck *Pockenstatistik* verwendet) reagieren die Befürworter mit dem Vorwurf, dass die Erwartung einer einheitlichen Pockenstatistik als Vorbedingung für den Erlass des Impfgesetzes die Verhinderung des Gesetzes zum Ziel hat.

Die vorrangig aus den Reihen des Zentrums und der sozialdemokratischen Parteien stammenden Gegner des Reichsimpfgesetzes (RT3, RT4, RT7, RT9, RT40, RT43, RT47, RT63, RT69, RT76, RT79, RT95) zielen im Widerstreit mit der Reichsleitung und der mit ihnen kooperierenden liberalen Akteuren mindestens auf die Abschwächung, bestenfalls auf die Ablehnung und ggf. auf die spätere Aufhebung des Impfgesetzes. Die sozialdemokratischen Abgeordneten fokussieren in ihren Argumentationen gesondert die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmeren und arbeitenden Bevölkerungsteile. Anstelle eines Impfwangs gilt es den Gegnern des Impfgesetzes zufolge die Bevölkerung von der Impfung zu überzeugen, wenn sie sich denn als wirksam und sicher erweisen sollte. Die Entscheidung für oder gegen das Impfen ist demnach dem erwachsenen Individuum oder den Eltern der Kinder zu überlassen. Die Gegner fordern aufgrund der aus ihrer Sicht ausgeprägten Umstrittenheit des Impfgesetzes im Reichstag und in der Bevölkerung die Rücknahme des Gesetzentwurfs durch den Bundesrat, mindestens jedoch das Unterlassen der Implementierung von Geld- und Haftstrafen. Aus ihrer Sicht steht der Reichsregierung außerdem auch ohne einen allgemeinen Impfwang die Alternative offen, über öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Militär Erwachsene und deren Kinder zur Impfung zu veranlassen. Die Sozialdemokraten fordern in ihrer Argumentationslinie entsprechend ihrer spezifischen Zielsetzung eine stärkere Berücksichtigung der Interessen und der Lebensverhältnisse der ärmeren und arbeitenden Bevölkerung.

Ziele und Forderungen der Gegner gründen auf folgenden substanzialistisch begründeten Prinzipien: (1) Die Wissenschaft allein liefert keine hinreichende Informationsbasis für politische Entscheidungen, (2) eine wahrhaft liberale Gesinnung urteilt im Interesse der Freiheit, der persönlichen Freiheit und der Familienfreiheit und (3) das Prinzip *in dubiis libertas* (im Zweifelhafte die Freiheit) sollte die parlamentarischen Beratungen und die Entscheidung zum Gesetz über den Impfwang leiten. Mit (2) und (3) verbunden sind (a) die Achtung der Bedenken, des Willens und der Rechte der Eltern eines Kindes durch den Staat sowie (b) das Ergreifen von Zwangs- und Strafmaßnahmen nur in äußersten Notfällen.

Ebenso wie die Befürworter weisen die Gegner mit den angeführten prinzipienbezogenen Positionierungen der Subjektposition des Reichstagsabgeordneten ein Set an Rollenerwartungen zu, dass sie ebenso in der Auseinandersetzung um das Reichsimpfgesetz als symbolisches Kapital zu etablieren versuchen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Sozialdemokraten weisen der Subjektposition des Volksvertreters gesonderte Rollenerwartungen zu, indem sie eine vordergründige Berücksichtigung von Fragen der sozialen Gerechtigkeit als Hauptaufgabe der Abgeordneten sehen. Eine abweichende Position zum Impfgesetz nehmen auch wenige liberale Abgeordnete wie Bernhard Abeken (RT40) ein, die den Zwang als ein Instrument der Kirche prinzipiell ablehnen.

Die Hauptargumente der Gegner zur Stützung ihrer Forderungen fokussieren beispielsweise (1) die mangelnde Wirksamkeit von Erstimpfung und Revakzination gegen die Ansteckung mit der Pockenkrankheit, (2) die Möglichkeit für jede Person, sich ohne gesetzlichen Impfwang eigenverantwortlich impfen zu lassen, (3) den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Impfgesetzes, (4) die Voreingenommenheit und fehlende Gemeinwohlorientierung der politischen und medizinischen Befürworter eines Impfwangs, (5) die Trugschlüssigkeit der Argumente der Befürworter, (6) die herausragende epistemische Autorität der Minderheit der impfgegnerischen Ärzte, (7) die Mängel der Pockenstatistiken, (8) die aufgrund der widersprüchlichen Datengrundlage mangelnde Möglichkeit einer sachgemäßen Urteilsbildung hinsichtlich der Pockenimpfung, (9) namentliche Berichte aus der Bevölkerung über Folgeschäden durch die Impfung, (10) den durch die an den Reichstag gerichteten impfgegnerischen Petitionen artikulierten Protest und (11) die erwarteten Probleme bei der Umsetzung des Impfgesetzes.

Die Sozialdemokraten betonen gesondert die Rolle von hygienischen Verhältnissen bei der Ausbreitung von Pockenepidemien. Die Gegner argumentieren weiter mit erheblichen negativen Folgen, die das Impfgesetz nach sich ziehen würde. So wird das Impfgesetz den Gegnern zufolge das Vertrauen der Öffentlichkeit in die freiheitliche Ausrichtung des Reichstags als Institution erschüttern und zu dauerhaftem Protest in der Bevölkerung führen. Überdies werden die einzelstaatlichen bzw. örtlichen Behörden dazu ermächtigt, rein nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Kontrolle durch Zwangsimpfungen über die Körper der Menschen samt tödlicher Folgen zu verfügen und ihr Persönlichkeitsrecht einzuschränken. Die Gegner erwarten zudem, dass eine Vielzahl von Impfpflichtigen eher einer Geld- oder Haftstrafe in Kauf nehmen wird, als sich oder die eigenen Kinder impfen zu lassen. Die Sozialdemokraten und der Zentrumsabgeordnete August Reichensperger sehen überdies die ärmere Bevölkerung durch das Impfgesetz benachteiligt, weil sie im Falle von Geldstrafen nicht über das nötige Geld verfügen und von den Ärzten grundsätzlich schlechter behandelt werden als wohlhabende Menschen.

Anhand der zentralen Pro- und Contra-Argumente wird in kommunikationsstrategischer Hinsicht deutlich, dass sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Impfgesetzes um eine Eigenprofilierung sowie eine polarisierende Abwertung der jeweiligen Kontrahenten (zu Kommunikationsstrategien s. Kap. 2.1.2) bemüht sind. Ausgehend von einer prozeduralistischen Evaluation bisheriger Impfregeleungen in den deutschen Einzelstaaten und der herausragenden Leistungen der Medizin für das Gesundheitswesen wird bei den Befürwortern außerdem eine Prolongierungsstrategie erkennbar, die – auch wissenspolitisch – das Wissen um die Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung als zukunftsweisend darstellt. Bei den Gegnern des Impfgesetzes – besonders bei den Abgeordneten des Zentrums – wird demgegenüber eine kommunikative und wissenspolitische Doppelstrategie offensichtlich. Einerseits verfolgen sie mittels Infragestellung der epistemischen Autorität der von den Befürwortern angeführten statistischen Daten und medizinischen Mehrheitsmeinungen sowie der daraus abgeleiteten vorläufigen Unmöglichkeit einer sachgemäßen Urteilsbildung hinsichtlich des Impfgesetzes eine Strategie der kalkulierten Ungewissheit. Andererseits sind sie – im Gegensatz zu den Befürwortern, die impfgegnerische *Agitationen* abwerten – um die Aufwertung des Images impfgegnerischer Ärzte sowie impfgegnerischer Meinungen aus der Bevölkerung (Petitionen, Berichte etc.) bemüht, anhand deren epistemischer Autorität sie ihre konsequente Ablehnung des Impfgesetzes begründen.

#### 4.2.2 Argumentationstopoi und Grundfiguren

Die in Kap. 4.2.1 dargestellten Argumentationslinien verstetigen sich im Kontext komplexer Argumentationshandlungen durch Argumentationsmuster bzw. -topoi (s. Kap. 2.2.3). Ausgehend von den Interpretationsrelevanzen (s. Kap. 2.1.1) bzw. den inhaltlichen Aspekten, die die Akteur\*innen hinsichtlich der Streitfragen für wichtig erachten, konnten die in Darst. 8 präsentierten Topoi als die für den vorliegenden Diskursausschnitt inhaltlich repräsentativen Argumentationsmuster herausgearbeitet werden. Mit der Mehrheit dieser Topoi (Ausnahmen sind der Agitationstopos, der Topos der Reichsfeinde, der Topos der mildereren Mittel, der Topos des Volkwillens, der Topos des Obrigkeitsstaates, der Pflichttopos und der Kulturstaatstopos) wird sowohl für als auch gegen die interessierenden Streitfragen argumentiert.

Topoi	Beispiele
<i>Topos der Rechtmäßigkeit</i> (RT1, RT10, RT38, RT40, RT42, RT43, RT44, RT69, RT71)	PRO: Weil der Gesetzentwurf über den Impfzwang der in Art. 4 § 15 RV festgeschriebenen Kompetenz des Reichs zur Regelung des Gesundheitswesens entspricht, das Impfgesetz und seine einzelnen Bestimmungen bestimmten Rechtsnormen entspricht, sind der Gesetzentwurf und die einzelnen Bestimmungen rechtmäßig.  CONTRA: Weil Zwangsmittel wie das Verhängen von Haftstrafen für fehlende Nachweise wie einem ärztlichen Impffättest die Folter des 19. Jahrhunderts darstellen, ermöglichen die in der Regierungsvorlage sowie in den Anträgen der Abgeordneten Lasker sowie Winter

	<p>und Genossen vorgesehenen Geld- und Haftstrafen für das Nichtimpfen behördliche und rechtliche Willkür.</p>
<p><i>Topos der Sachangemessenheit</i></p> <p>(RT1, RT8, RT9, RT39, RT43, RT44, RT45, RT46, RT47, RT71)</p>	<p>PRO: Weil das Impfgesetz und seine einzelnen Bestimmungen die Gegebenheiten berücksichtigen, die zur Eindämmung der Pocken beitragen, sind das Gesetz und die einzelnen Bestimmungen sachgemäß.</p> <p>PRO: Weil die von den Gegnern des Impfgesetzes eingebrachten Argumente von fehlendem Sachverstand zeugen, handeln die Gegner unsachgemäß.</p> <p>CONTRA: Weil die von den Befürwortern des Impfwangs angeführten Belege für die Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung auf falschen Informationen und Urteilen beruhen, handeln die Befürworter unsachgemäß.</p>
<p><i>Wissenschaftstopos</i></p> <p>(RT2, RT5, RT7, RT9, RT10, R40, RT44, RT69, RT71, RT76, RT79, RT95)</p>	<p>PRO: Weil die Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung wissenschaftlich belegt ist, ist die Kritik der Gegner unberechtigt.</p> <p>PRO: Weil Mediziner die Aufgabe haben den Gesetzgebern die medizinische Expertise zu bieten, damit diese ein informiertes Urteil über die politische Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Impfwangs treffen können, ist die Frage nach dem Impfwang nicht medizinischer, sondern rechtlicher und politischer Art.</p> <p>CONTRA: Weil in der Medizin widersprüchliche Auffassungen über die Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung bestehen, ist das Impfgesetz weder notwendig noch zweckmäßig.</p> <p>CONTRA: Weil wissenschaftliche Meinungsströmungen häufig in wenigen Jahren und Jahrzehnten ihre Ausrichtung ändern, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich das Urteil der impfgegnerischen Ärzte in der Medizin durchsetzen wird.</p>
<p><i>Freiheitstopos</i></p> <p>(RT3, RT7, RT9, RT39, RT40, RT43, RT63, RT69, RT76, RT95)</p>	<p>PRO: Weil das Impfgesetz einen relativen Impfwang vorsieht, kann von einem absoluten Impfwang nicht die Rede sein.</p> <p>CONTRA: Weil eine wahrhaft liberale Gesinnung im Interesse der Freiheit, der persönlichen Freiheit und der Familienfreiheit handelt, ist das Impfgesetz zu verwerfen.</p>
<p><i>Gefahrentopos</i></p> <p>(RT1, RT2, RT4, RT10, RT18, RT39, RT40, RT43, RT71, RT95)</p>	<p>PRO: Weil die möglichen Gefahren der Impfung und der Impfpflicht zu vernachlässigen sind, ist die Annahme des Impfgesetzes zu empfehlen.</p> <p>PRO: Weil eine größeren Zahl von Ungeimpften und Nichtrevakzinierten eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, müssen wir zur Beschränkung der negativen Auswirkungen von Pockenepidemien auf Gesundheit und Leben sowie die Ausbreitung der Pocken die Zahl der Nichtgeimpften größtmöglich vermindern.</p> <p>CONTRA: Weil der Gesetzentwurf auf die mangelhafte statistische Datengrundlage hinsichtlich der Wirksamkeit der Pockenimpfung, der Verbreitung der Pocken in Regionen mit Impfwang und der Möglichkeit der Übertragung der Syphilis durch die Impfung hin verweist, ist die Sicherheit und Wirksamkeit der Pockenimpfung noch nicht bewiesen, die Gefahr der Übertragung von Krankheiten durch die humane Pockenlymphe jedoch schon.</p> <p>CONTRA: Weil häufig der Fall eintritt, dass Menschen nach Ausbruch einer Epidemie sterben, weil sie sich ohne es zu wissen zur Zeit der Impfung bereits mit den Pocken infiziert haben, besteht bei Anordnung eines Impfwangs nach Ausbruch einer Epidemie für jede Person die Gefahr eines schwereren Verlaufs einer Pockeninfektion aufgrund der Pockenimpfung.</p>
<p><i>Agitationstopos</i></p> <p>(RT2, RT8, RT10, RT11, RT18, RT39, RT44, RT45, RT46, RT71)</p>	<p>PRO: Weil die impfgegnerischen Agitationen der Wahrheitsfindung in der Impffrage und damit dem Wohl des Landes schaden, ist den impfgegnerischen Agitationen nicht zu trauen.</p> <p>PRO: Weil die Reden des Zentrumsabgeordneten Reichensperger nicht die sachliche Diskussion, sondern die Auflehnung der Öffentlichkeit gegen das Impfgesetz zum Ziel haben,</p>

	sind die Worte des Zentrumsabgeordneten Reichensperger mehr an das Gemüt adressiert als an den Verstand.
<i>Kulturkampftopos</i>  (RT10, RT39, RT40, RT43, RT45, RT46, RT47, RT69, RT76, RT95)	PRO: Weil es dem Abgeordneten Reichensperger in seiner Kritik am Impfgesetz nicht um die Sache, sondern um die Verhinderung jeglicher Modernisierung geht, sollten die anderen Abgeordneten sich durch die Reden der Gegner des Impfgesetzes nicht von der Zustimmung zu weiteren notwendigen Bestimmungen des Gesetzes abhalten lassen.  CONTRA: Weil sich die Befürworter des Impfwangs ungerechtfertigterweise halten sich für die einzig wahren Sachverständigen, nach denen alle anderen ihr Handeln auszurichten haben, sind nicht die Gegner des Impfwangs für ihr Handeln zu verurteilen, sondern die Befürworter.
<i>Topos der Reichsfeinde</i>  (RT40)	CONTRA: Weil ein Impfwang für Erwachsene im Rahmen von Pockenepidemien neben dem Zentrum und den Sozialdemokraten eine Pockenopposition als zusätzliche, gegen das Reich gerichtete Kraft schaffen würde, stärkt der Impfwang für Erwachsene die Reichsfeinde.
<i>Erfahrungstopos</i>  (RT1, RT4, RT9, RT39, RT43, RT69, RT71)	PRO: Weil wir aus Erfahrung wissen, dass unter denen, die sich bisher noch nicht haben impfen lassen, es viele Menschen gibt, die nicht aus Überzeugung die Impfung ablehnen, sondern aus Nachlässigkeit die Impfung versäumt haben, ist eine Zwangsvorführung zur Impfstelle zu Beginn einer Pockenepidemie bei Versäumen der Impfung zulässig.  PRO: Weil in fast allen Einzelstaaten bereits ähnliche Regelungen bestehen und entsprechende Erfahrungen positiv evaluiert werden konnten, liegen hinreichende Bedingungen für eine erfolgreiche Durchsetzung des Impfgesetzes vor.  CONTRA: Weil authentische namentliche Bericht vorliegen, in denen beklagt wird, dass im Kontext von Pockenepidemien die revakzinierten Familienmitglieder im Gegensatz zu den nichtgeimpften starben, legen die Erfahrungen aus der Bevölkerung den Verdacht nahe, dass die Sterblichkeit durch die Impfung und nicht durch die Pockenerkrankung steigt.  CONTRA: Weil ausgehend von den Erfahrungen mit französischen Kriegsgefangenen erwiesen ist, dass dort, wo Menschen in ärmlichen Verhältnissen oder Arbeiterwohnungen auf engstem Raum unhygienisch zusammenleben, die Sterblichkeit im Rahmen von Epidemien im Vergleich zu weniger bewohnten Räumen und hygienischeren Verhältnissen im Rahmen von Epidemien wesentlich höher ist, sollten die für die Einführung des Impfwangs vorgesehenen finanziellen Mittel für die Errichtung öffentlicher Wasch- und Badeanstalten verwendet werden.
<i>Wohlfahrtstopos</i>  (RT1, RT2, RT4, RT5, RT8, RT9, RT10, RT42, RT63, RT71)	PRO: Weil der Gesetzentwurf zur Einführung eines Impf- und Revakzinationszwangs gegen die Pocken das Gebot der Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes achtet, ist er verfassungsmäßig.  PRO: Weil individuelle und kollektive Wohlfahrt durch schwere Infektionskrankheiten erheblich beeinträchtigt werden und die kollektive Wohlfahrt gegenüber individuellen Freiheiten Vorrang hat, stellt das Impfgesetz einen Akt der Gerechtigkeit dar, der dem wahren Wohl des Volkes dient.  CONTRA: Weil das alleinige Auferlegen von Zwängen auf Basis dessen, was von wissenschaftlichen Erkenntnisse her als dem Wohl der Menschen dienend gedeutet wird, dem Wohl der Menschen abträglich ist, beruhen die Belege, die von den Befürwortern des Impfwangs angeführt werden, auf fehlgeleiteten Informationen und Urteilen.  CONTRA: Weil amtliche und dem Wohl ihrer Mitmenschen verpflichtete Ärzte sich gegen den Impfwang ausgesprochen haben, beruhen die Belege, die von den Befürwortern des Impfwangs angeführt werden, auf fehlgeleiteten Informationen und Urteilen.
<i>Effektivitätstopos</i>  (RT1, RT4, RT7, RT42, RT45, RT46, RT63, RT71, RT79)	PRO: Weil für eine effektive Vermeidung weiterer Pockenepidemien Maßregeln notwendig sind, würde § 1 des Gesetzentwurfs ohne die Möglichkeit von Strafen für das Versäumen der Impfung in seiner Wirkung erheblich geschwächt werden.

	<p>CONTRA: Weil der Impfwang die Ablehnung der Impfung in der deutschen Bevölkerung zur Folge haben wird, ist die die Einführung des Impfwangs dem Ziel der Bekämpfung der Pockenkrankheit abträglich.</p> <p>CONTRA: Weil Abnahme und Steigerung der Pockensterblichkeit nicht auf die Pockenimpfung, sondern auf ökonomische und politische Faktoren wie die Abwanderung von Arbeitern aus dicht besiedelten Regionen und die elendsartigen Lebens- und Hygienebedingungen in den Städten zurückzuführen sind, sind bessere berufliche, materielle und hygienische Lebensbedingungen für möglichst viele Menschen das beste Mittel gegen Pockenepidemien.</p>
<p><i>Statistiktopos</i></p> <p>(RT9, RT11, RT43, RT69)</p>	<p>PRO: Weil es in Deutschland aufgrund des Fehlens eines reichsweiten Impfgesetzes keine einheitliche Pockenstatistik gibt, verhindert das Aufstellen einer einheitlichen Pockenstatistik als Vorbedingung für den Erlass des Impfgesetzes eine solche Gesetzgebung.</p> <p>PRO: Weil die angeführten Pockenstatistiken zuverlässig die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit der Erst- und Wiederimpfung belegen, ist die Einführung eines Zwangs zur Erst- und Wiederimpfung gegen die Pocken durch Annahme von § 1 des Gesetzentwurfs über den Impfwang empfehlenswert.</p> <p>CONTRA: Weil eine Schädigungsstatistik fehlt, die zuverlässige Nachweise über Art, Häufigkeit und Ursache schädlicher Wirkungen der Impfung erfasst und die Erfassung einer Schädigungsstatistik von den Behörden absichtlich verhindert wird, um die Pockenimpfung positiv darzustellen, sind die Pockenstatistiken aus Württemberg sind manipuliert und nicht repräsentativ für das ganze Land.</p> <p>CONTRA: Weil die impfgegnerischen Ärzte auf Basis statistischer Daten zu einem negativen Urteil hinsichtlich der Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung kommen, liegen aus Sicht der Medizin liegen keine zwingenden Gründe für die Einführung des Impfgesetzes vor.</p>
<p><i>Topos des resposiven Handelns</i></p> <p>(RT1, RT4, RT5, RT11, RT18, RT71, RT76)</p>	<p>PRO: Weil das durch den Gesetzentwurf über den Impfwang ausgedrückte Bemühen der Reichsregierung um die Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens den durch Wissenschaft und Erfahrung festgestellten und durch strenge Kritik gesicherten Tatsachen entspricht, ist der Gesetzentwurf über den Impfwang ist im Interesse des Volkes.</p> <p>CONTRA: Weil die für die Einführung des Impfwangs vorgesehenen finanziellen Mittel für die Errichtung öffentlicher Wasch- und Badeanstalten verwendet werden sollten, damit die Menschen dort zur Infektionsprävention unentgeltlich regelmäßig Wäsche waschen und baden können, sollte eine der Position als Volksvertreter angemessenen ernsthaften Diskussion über die Eindämmung der Pocken und anderer Epidemien anstelle des Impfwangs hygienische Maßnahmen und die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Armen und Arbeiter*innen in den Vordergrund stellen.</p> <p>CONTRA: Weil es zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von nach dem Impfgesetz zu impfenden Personen lieber einer Geld- oder Haftstrafe in Kauf nehmen werden, als sich impfen zu lassen, wird das Impfgesetz das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Freiheitssinn des Reichstages erschüttern.</p>
<p><i>Eindeutigkeits- topos</i></p> <p>(RT7, RT10, RT11, RT43, RT47, RT71)</p>	<p>PRO: Weil die vom britischen General Board of Health 1857 und 1858 dem Unterhaus vorgelegten umfangreichen Studienergebnisse die Wirksamkeit der Pockenimpfung und des Impfwangs beweisen, gibt es in der Medizin keine These, die nach so strengen wissenschaftlichen Kriterien bewiesen und anerkannt ist, wie die Wirksamkeit der Erst- und Wiederimpfung gegen die Pocken.</p> <p>PRO: Weil die umstrittenen Einzelfallberichte über die Übertragung der Syphilis einer kritischen Prüfung nicht standhalten und diese Berichte Millionen von nachweislich erfolgreichen Impfungen gegenüberstehen, besteht kein Zweifel an der Sicherheit der Pockenimpfung.</p> <p>CONTRA: Weil die Mehrheit der medizinischen Fachmänner, die den Impfwang befürworten, dies nicht auf Basis fachlicher Expertise, sondern aus materiellem Eigeninteresse heraus tun, spricht alles seriöse Wissen gegen die Einführung des Impfwangs.</p>

	<p>CONTRA: Weil von den Sentimentalität in den Reden des Abgeordneten Reichensperger nichts zu bemerken war, handeln die Gegner des Impfwangs nicht sentimental, sondern auch aus sachverständiger Überzeugung heraus.</p>
<p><i>Topos der milderen Mittel</i> (RT3, RT9, RT40)</p>	<p>CONTRA: Weil gesetzliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit der umsichtig abwägenden Debatte bedürfen, kann von den einzelstaatlichen Regierungen anstelle von Zwang und Strafen in milderer Weise gefordert werden, dass sie die Möglichkeiten zur Impfung ausbauen oder Prämien für Eltern vergeben, die ihre Kinder impfen lassen.</p> <p>CONTRA: Weil die Reichsregierung auch ohne einen Impfwang die Möglichkeit hat, über öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Militär die Leute und ihre Kinder zur Impfung zu veranlassen, kann auf einen zusätzlichen gesetzlichen Impfwang verzichtet werden.</p> <p>CONTRA: Weil die durch die Pocken bedingte Sterblichkeit nicht so gravierend ist, wie die der Pest im Mittelalter, rechtfertigen die Pocken nicht jedes Zwangsmittel.</p>
<p><i>Topos des Volkswillens</i> (RT7, RT9, RT76)</p>	<p>CONTRA: Weil die vielen impfgegnerischen Petitionen repräsentativ sind für die mehrheitliche Ablehnung des Impfwangs in der Bevölkerung, drücken die impfgegnerischen Petitionen den Volkswillen aus.</p>
<p><i>Persuasionstopos</i> (RT18, RT39, RT45, RT47, RT63)</p>	<p>PRO: Weil im Zuge von Pockenepidemien meistens die freundliche und ernste Zusprache des im Gesundheitsinteresse der Menschen handelnden Impfarztes reicht, ist die Zwangsvorführung zur Impfstelle zu Beginn einer Pockenepidemie bei Versäumen der Impfung zulässig.</p> <p>CONTRA: Weil die Gegner des Impfwangs im Gegensatz zu den Befürwortern niemandem ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, sondern andere von ihrem eigenen Standpunkt überzeugen wollen, handeln die Gegner des Impfwangs nicht sentimental, sondern aus sachverständiger Überzeugung heraus.</p>
<p><i>Topos der begründeten Skepsis</i> (RT3, RT43, RT44, RT71, RT79)</p>	<p>PRO: Weil mit <i>die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben</i> in § 14 der Regierungsvorlage gemeint ist, dass der Impfwang in einem Ort je nach räumlicher Verbreitung der Pocken und nicht allgemein angeordnet werden soll, ist es verwunderlich, wie der Vorredner Herr Reichensperger in § 14 der Regierungsvorlage einen logischen Widerspruch sehen konnte.</p> <p>CONTRA: Weil der großen Gruppe von Medizinern, die die Wirksamkeit der Pockenimpfung behauptet, eine ebenfalls gewichtige Gruppe von Medizinern gegenübersteht, die sich gegen eine Pockenimpfpflicht ausspricht, sind die Motive des Gesetzes über den Impfwang nicht überzeugend und bedürfen erst einer gründlichen kritischen Erörterung.</p> <p>CONTRA: Weil aus dem Änderungsvorschlag für § 14 von Winter und Genossen hervorgeht, dass trotz Erst- und Wiederimpfungen dennoch eine Pockenepidemie ausbrechen kann, die dann wiederholt die zwangsweise Impfung erfordert, folgt aus den Bestimmungen des § 14 des Antrags von Winter und Genossen logisch das Zugeständnis der Antragsteller, dass Erst- und Wiederimpfung keine zuverlässige Wirksamkeit aufweisen.</p>
<p><i>Topos des Obrigkeitsstaates</i> (RT69, RT76, RT95)</p>	<p>CONTRA: Weil die Abgeordneten der liberalen Parteien den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Gesetzentwurfs durch die Bezeichnungsänderung von <i>Impfwangsgesetz</i> zu <i>Impfgesetz</i> kaschieren möchten, haben Abgeordneten der liberalen Parteien eine obrigkeitsstaatliche Gesinnung.</p> <p>CONTRA: Weil der Impfwang ein Ausdruck preußischer Obrigkeitsstaatlichkeit ist, bei der Abschaffung und nicht die Aufrechterhaltung eines Zwangs der besonderen Begründung bedarf, muss der Reichstag an der Ablehnung des § 14 der Regierungsvorlage festhalten, um das Impfgesetz zu verhindern.</p>
<p><i>Pflichttopos</i> (R8, R10)</p>	<p>PRO: Weil ein Zwang zur Erstimpfung und zur Revakzination notwendig ist und das Schicksal der Jugend nicht den Gegnern der Impfung überlassen werden darf, ist es die Pflicht des Staates, durch das Gesetz über den Impfwang für das Wohl der nachwachsenden Jugend zu sorgen.</p>
<p><i>Gerechtigkeitstopos</i></p>	<p>PRO: Weil der Staat in Zeiten schwerer Pockenepidemien aufgrund der Folgen für die Gesellschaft mindestens die Entscheidung zur Revakzination nicht allein der Bevölkerung</p>

(RT2, RT7, RT76)	überlassen darf, um die Ausdehnung der Epidemie zu stoppen, stellt das Gesetz über den Impfwang einen Akt der Gerechtigkeit dar, der dem wahren Wohl des Volkes dient.  CONTRA: Weil die politischen Verantwortlichen in Exekutive und Legislative in ihrem Handeln der Gerechtigkeit gegenüber dem Volk verpflichtet sind, würden seine Majestät der Kaiser, die verbündeten Fürsten und die Herren in Bundesrat und Reichstag dieser Pflicht zur Gerechtigkeit nachkommen, wenn sie sich zunächst freiwillig impfen lassen würden, um das Volk von der Sinnhaftigkeit der Impfung zu überzeugen.
<i>Kulturstaatstopos</i> (RT9)	CONTRA: Weil in Kulturstaaten des In- und Auslandes wie Bayern, Württemberg und England der Zwang zur Wiederimpfung verworfen oder erst gar nicht eingeführt worden ist, widerspricht der Impfwang samt Strafen dem Selbstverständnis von kulturell hochentwickelten Kulturstaaten.

Darst. 8: Argumentationstopoi Reichstagsdebatte

Eine ausführliche Diskussion der in Darst. 8 präsentierten Topoi kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht geleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren die wesentlichen funktionalen und bedeutungsbezogenen Aspekte einer exemplarischen Auswahl der relevantesten Topoi in notwendigerweise knapper Form. Die Sprachbelege bieten zudem einen Einblick in die Argumentationshandlungen.

#### 4.2.2.1 Topos der Rechtmäßigkeit

Mit dem Topos der Rechtmäßigkeit **BEZIEHEN** sich Befürworter wie Gegner des Impfgesetzes **AUF** Rechtsnormen, die das Impfgesetz **LEGITIMIEREN** bzw. **DELEGITIMIEREN**:

(1) **Die einheitliche Regelung entspricht im Allgemeinen dem Gedanken der Verfassung**, welche die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes als Aufgabe des Reiches hinstellt, und im Besonderen dem Artikel 4 der Verfassung, welcher Maßregeln der Medicinalpolizei zu denjenigen Gegenständen zählt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. (Emil von Riedel, Ministerialrat, RT1)

(2) **Welcher Willkür, meine Herren, eröffnen Sie durch solche Sätze Thür und Thor!** [...] Es ist also, meine Herren, ganz in das Belieben der betreffenden Behörde gesetzt, einer ganzen Kategorie von Bewohnern eine Gefängnißstrafe von nicht ganz geringer Dauer in Aussicht zu stellen, andere dagegen verschont bleiben zu lassen, alles nach Gutdünken, ohne daß hier irgend eine Grenzlinie gezogen wäre. (August Reichensperger, Zentrum, RT43)

(3) Nun aber auch noch diejenigen einsperren zu wollen, welche die Ueberzeugung hegen, daß ihnen das Impfen schade oder doch jedenfalls nichts nutze, das scheint mir noch unendlich weiter gegangen zu sein [...]. **Lassen Sie aber jetzt wenigstens diesen Drakonismus aus dem Gesetze heraus!** (August Reichensperger, Zentrum, RT43)

Die Pro-Seite **BEGRÜNDET** die Verfassungsmäßigkeit einer reichsweiten Impfgesetzgebung vor allem damit, dass sie eine notwendige strukturelle Konsequenz der in Art. 4 § 15 RV festgeschriebenen Kompetenz des Reichs zur Regelung des Gesundheitswesens darstellt (vgl. Beleg 1). Die Gegner hingegen **KRITISIEREN** insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Anordnung einer zwangsweisen Impfung durch lokale Behörden als Reaktion auf Pockenepidemien als willkürlich (vgl. Beleg 2) oder Geld- und Haftstrafen für das Versäumen der Impfung als überzogen und **FORDERN** von den Befürwortern die Rücknahme der jeweiligen Anträge der

Abgeordneten Lasker und Winter und Genossen (vgl. Beleg 3; zu den jeweiligen Anträgen vgl. Deutscher Reichstag 1874c; ders. 1874d).

#### 4.2.2.2 Wissenschaftstopos

Der Wissenschaftstopos fokussiert die epistemische Autorität naturwissenschaftlichen und dabei vor allem medizinischen Wissens über die Pockenimpfung im Rahmen der Debatte um das Impfgesetz sowie die von der Politik an die Wissenschaft gerichteten Rollenerwartungen:

(4) Meine Herren, nicht kraft meines Dokortitels ergreife ich das Wort, denn in der Medicin und in den Naturwissenschaften gelten die Titel nichts, so wenig wie Behauptungen, auch wenn sie mit allem Pathos vorgetragen werden; **in der Medicin hat immer nur die Thatsache das letzte Wort**. Ich ergreife nicht das Wort, um die Vorwürfe zurückzuweisen, die der Herr Vorredner gegen die gesammten Aerzte geschleudert hat, ich bin nur erstaunt, daß demselben unbekannt ist, **wie die Medicin seit Jahren bemüht ist, die Gesundheitspflege zu verbessern, um allen, und namentlich den ärmeren Klassen bessere Lebensbedingungen zu schaffen. [...] und in der That entspricht die Vorlage im Großen und Ganzen allen den Anforderungen der durch Wissenschaft und Erfahrung festgestellten und durch strenge Kritik gesicherten Thatsachen.** [...] Meine Herren, es liegen Ihnen zahllose Petitionen vor, in denen dringend und warm gegen die Impfung gesprochen wird. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nur eine ganz keine Blumenlese gebe. In einer der vorliegenden Petitionen – eines Vorstandes einer approbirten schwedisch-gymnastischen Heilanstalt heißt es z. B.: Der Kinder und Frauen liebliche Rosenfarbe verwandelt sich häufig in die schmutzig grügelbe graue Farbe des Kuheiters, woher es kommt, daß die Schönheit der deutschen Frauen und Mädchen untergraben und ihre Hautfarbe verändert ist. Der Todtenhof in Wichmannshausen erzählte mir vor einigen Jahren, daß er in einem Zeitraum von kaum vier Monaten 27 solcher Blumen in seinen kühlen Schooß aufgenommen habe und daß die Geister dieser Unschuldigen umherirrten, um ihre zurückgebliebenen Schwestern und Brüder vor ihrem gemeinsamen Feinde und ihren Peinigern zu warnen. **Meine Herren, das ist nicht die Sprache der nüchternen, objektiven Beobachtung, meine Herren, das sind Gefühlsregungen, die sehr wohl einem ganz guten und festen Glauben, aber nimmermehr einer wissenschaftlichen Prüfung entsprungen sein können**, und sehen Sie näher zu, so finden Sie diese Gefühlsregungen, ja, ich kann wohl sagen Hallucinationen, in einem Theile dieser Petitionen in Zahlen umgesetzt, als Material für eine Statistik benützt, die Ihnen beweisen soll, daß die Impfung nicht nur schädlich und unnütz, nein, daß sie auch ein förmliches Verbrechen am Volkswohle sei. **Vergleichen Sie dieses Material z. B. mit dem Gutachten der königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen oder des ärztlichen Vereines für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, so glaube ich, daß die noch Zweifelhaften unter Ihnen und wohl auch manche Gegner der Vorlage zu Freunden derselben werden.** [...] **Wo das öffentliche Interesse deren Beschränkung nicht zwingend verlangt – und der Fall liegt hier vor – können wir doch nicht länger einen großen Theil der Bevölkerung an einer Seuche dahinsterben oder durch sie entstellen lassen, gegen welche die Wissenschaft längst ein ebenso einfaches als unschädliches und sicheres Schutzmittel besitzt, das zur Geltung zu bringen der Zweck der Vorlage ist.** (August Zinn, Fortschrittspartei, RT5)

(5) **Meine Herren, die Frage über den Werth oder den Unwerth der Impfung [...] ist [...] eine rein ärztliche Frage**; sie kann allein vor dem Gerichtshofe der ärztlichen Wissenschaft entschieden werden. **Anders steht es mit der Frage nach dem Impfwang**. Diese Frage allerdings ist rechtlicher und politischer Art, und ich glaube, daß die Aerzte bei der Entscheidung dieser Frage nicht unmittelbar eingreifen sollten. (August Zinn, Fortschrittspartei, RT10)

(6) Was ist denn eigentlich die medicinische Wissenschaft? [...] Es würde vielleicht sonst Jemand geneigt sein, zu antworten, das sei eine Summe von sehr verschiedenen, durcheinanderspielenden und sich bekriegenden Ansichten; ich möchte sagen, es sei ein Topf voll Mäuse. Sie sehen da die heterogensten Grundsätze einander gegenüber, Allopathie und Homöopathie; heute heißt es: alle Fenster zumachen, jeden Zug abhalten, morgen kann man bei derselben Krankheit nicht genug Fenster öffnen; heute heißt es: nur ja schmale Diät, Wasser trinken und immer Wasser, morgen heißt es: eine Flasche alten Madeira, schweren Burgunders, das ist viel nützlicher! **Solche Gegensätze in den Kurmethoden liegen sehr nahe neben einander. Gegenwärtig nun haben wir vor Augen die widersprechendsten Auffassungen über den Werth des Impfens.** (Hermann von Mallinckrodt, Zentrum, RT79)

(7) **Jeder Kundige weiß, wie sehr manchmal in wenigen Jahrzehnten – sie hätten füglich sagen können: in wenig Jahren – die wissenschaftliche Strömung wechselt**, und wie leicht es vorkommen kann,

daß Bücher, die bei ihrem Erscheinen von der Antipathie herrschender Schulen als werthlos bezeichnet werden, so daß kein Bibliothekar sie anschaffen würde, nach und nach durch veränderte Stimmung der wissenschaftlichen Kreise, oder durch neue Entdeckungen werthvoll und gesucht werden. **Meine Herren, dieser Ausspruch paßt genau auch auf unsere Materie;** [...] das, glaube ich, hat sich in keiner Fakultät, auf keinem Gebiete mehr bewährt, als auf dem medicinischen. (August Reichensperger, Zentrum, RT76)

(8) Meine Herren, die Statistik, wie sie namentlich von Fachmännern kritisirt wird, habe ich bereits bei der ersten Lesung Ihnen vorgeführt. Ich selbst bin ja in dieser Frage kein Fachmann und ich führe Ihnen nur einiges Material vor, wie es auch bereits durch den Herrn Referenten der Petitionskommisston hier geschehen ist. Ich führe vor, was Fachmänner in dieser Frage ausgesprochen haben, und, was hier noch besonders zu betonen ist, **Fachmänner, welche gegen die herrschende medicinische Meinung sich ausgesprochen haben und keine Stellenjäger sind.** (Otto Reimer, ADAV, RT7)

Die Befürworter BEGRÜNDEN und WÜRDIGEN die epistemische Autorität medizinisch-wissenschaftlichen Wissens hinsichtlich der Impffrage in prozeduralistischer Weise damit, dass (a) wissenschaftliche Behauptungen – im Gegensatz zu den impfgegnerischen Petitionen – auf Fakten (Logos) und nicht auf Empfindungen (Pathos) basieren, (b) die Medizin sich seit Jahren um die Verbesserung des Gesundheitswesens bemüht, (c) die überwiegende Mehrheit der deutschen Ärzte dem Impfgesetz wohlwollend gegenübersteht sowie (d) die wissenschaftlichen Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit der Pockenimpfung hinreichend sind und alle Bedenken gegen die Impfung überwiegen (vgl. Beleg 4). Unter Berücksichtigung des Deutungsmonopols, dass die Liberalen für ein rationalistisch-wissenschaftliches Weltbild beanspruchen (s. Kap. 4.1.2), kann von der *diskursiven Grundfigur der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften* gesprochen werden, die von der Pro-Seite durch die Verwendung des Wissenschaftstopos genutzt wird. Weiter WEISEN sie der Medizin DIE ROLLE ZU, die medizinischen Daten zur Verfügung zu stellen, die der Politik in ihrer Entscheidungsfindung dienen (vgl. Beleg 5). Auf diese Weise LEGITIMIEREN die Befürworter substanzialistisch das Primat der Politik gegenüber der Wissenschaft und BETONEN damit indirekt, dass das Impfgesetz keinen medizinischen Sachzwang, sondern das Ergebnis politischer und rechtlicher Abwägungen im Sinne des öffentlichen Interesses darstellt. Die Contra-Seite ist dagegen primär um die prozeduralistische INFRAGESTELLUNG der epistemischen Autorität des von den Befürwortern angeführten wissenschaftlichen Wissens sowie der medizinischen Wissenschaft als solche bemüht und verfolgt dabei die bereits in Kap. 4.2.1 benannte Doppelstrategie. Dies erfolgt einerseits durch das AUFZEIGEN VON WIDERSPRÜCHEN und das RELATIVIEREN DURCH IRONISIEREN in Bezug auf die in der Medizin herrschenden Auffassungen hinsichtlich des Nutzens der Pockenimpfung (vgl. Beleg 6) und das RELATIVIEREN wissenschaftlichen Wissens auf Basis der BEHAUPTUNG eines stetigen Wandels wissenschaftlicher Paradigmen (vgl. Beleg 7). Die Widersprüche werden dabei auch durch eine indirekte BEHAUPTUNG der Gleichwertigkeit von nichthomöopathischer und homöopathischer Behandlungsmethode konstruiert (vgl. Beleg 6). Andererseits werden, wie in den Belegen 7 und 8, die wissenschaftlichen Urteile der impfgegnerischen Ärzte AUFGEWERTET und es wird PROGNOSTIZIERT, dass sich diese negativen Urteile über den Nutzen und die Sicherheit

der Pockenimpfung in der Medizin als epistemische Autoritäten etablieren werden. Zudem wird in Beleg 8 indirekt BEHAUPTET und BEKLAGT, dass die Mehrheit der Mediziner, die das Impfgesetz befürworten, dies nicht auf Basis von fachlicher Expertise, sondern aus materiellem Eigeninteresse heraus tun. Dies verweist auf die *diskursive Grundfigur des wahren Gemeinwohls*, da das Merkmal des gemeinwohldienlichen Handelns allein den impfgegnerischen Ärzten ZUGESCHRIEBEN wird.

#### 4.2.2.3 Erfahrungstopos

Komplementär (Pro-Seite) bzw. agonal (Contra-Seite) zur Grundfigur des epistemischen Primats der Naturwissenschaften steht die *Grundfigur der epistemischen Autorität der lebensweltlichen Erfahrung*, die vorrangig in Kontexten vorzufinden ist, in denen der Erfahrungstopos realisiert wird. Durch den Erfahrungstopos LEGITIMIEREN die Akteur\*innen ihre Positionen unter Bezug auf die epistemische Autorität von spezifischem lebensweltlichen Erfahrungswissen:

(9) **Ich glaube aus den Erfahrungen, die meine Regierung in Bayern gemacht hat**, wo seit Jahrzehnten derartige Vorschriften bestehen, **konstatieren zu dürfen, daß Zwangsvorschriften**, sobald nur einmal das Impfwesen im Gange ist, **wohl in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen**. (Emil von Riedel, Ministerialrat, RT1)

(10) **Wir haben eben aus der praktischen Kenntniß der Verhältnisse und der Menschen uns gesagt: es giebt unter denen, die sich der Impfung überhaupt entzogen haben, noch eine ganze Zahl, mit denen sich reden läßt über die Impfung; es sind die Leichtsinigen, die Zerstreuten, die Nachlässigen**, denen zehn Bestellungen, noch so gut ausgerichtet, doch nicht den Gedanken eingeben, dieser Bestellung schließlich nachzukommen; **die sich selbst mit Geldstrafen belegen lassen und es doch verbummeln**. [...] **Meine Herren, diese Erfahrung war für uns immerhin bestimmend genug, um zu wünschen, daß die betreffenden Individuen dem Impfarzt vorgeführt werden, und selbst zu wünschen, daß bei diesen Vorführungen, wenn es nothwendig erscheint, auch ein Zwang angewandt werden kann**, wie bei anderen Gelegenheiten, bei Zeugenaussagen u.s.w. **Wir waren der Meinung, daß bei sehr vielen von denjenigen, die renitent gewesen sind, die freundliche und ernste Zusprache des Impfarztes, bei dem ja an sich nicht vorauszusetzen ist, daß er ein Geschäft machen will, genügen wird, um diesen Widerstand zu brechen**. (Wilhelm Loewe, Fortschrittspartei, RT39)

(11) Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat vorhin von Briefen gesprochen, die ihn neuerdings in seinem Systeme bestärkt hätten. Meine Herren, wenn er nicht mit diesem Beispiele vorausgegangen wäre, so würde ich meinerseits es unerwähnt lassen, **daß auch ich seit der vorigen Debatte wieder eine ganze Reihe von Briefen bekommen habe, die förmlich Zeter schreien über das, was hier beschlossen worden ist, und zwar von Personen – die Briefe stehen zu Diensten –, die an namentlichen Beispielen darthun, wie bei solchen Epidemien revaccinirte Mitglieder ihrer Familie starben, während diejenigen, die sich nicht hatten impfen lassen, beim Leben geblieben sind**. Solche Beispiele wurden mir mitgetheilt, wer sich dafür näher interessirt, kann die Briefe von mir entgegen nehmen. (August Reichensperger, Zentrum, RT43)

(12) **Es ist bekannt, daß dort, wo eine große Menge schlecht ernährter, schlecht gekleideter Leute in eine schlechte Wohnung zusammen gedrängt sind, dort gerade Pocken und sonstige Epidemien den fruchtbarsten Boden finden**. Also hier ist jedenfalls die Stelle, wo Sie helfen können. **Es ist bewiesen worden, namentlich durch die französischen Gefangenen hat es sich thatsächlich gezeigt, daß dem so sei**. (Otto Reimer, ADAV, RT4)

Die Befürworter des Impfgesetzes BERUFEN sich prozeduralistisch und in Ergänzung zu den wissenschaftlichen Daten AUF DIE POSITIVEN ERFAHRUNGEN der Einzelstaaten mit vergleichbaren Impfvorschriften, um die EINWÄNDE der Gegner zu ENTKRÄFTEN und das Impfgesetz zu

LEGITIMIEREN (vgl. Belege 9, 10). Dabei werden Bedenken gegen mögliche Zwangsvorschriften durch die BEHAUPTUNG, dass sie aufgrund der Gefolgschaft in der Bevölkerung wahrscheinlich nur selten angeordnet werden müssen, RELATIVIERT (vgl. Beleg 9). Zudem wird die Notwendigkeit von Zwangsvorschriften wie der Vorführung zum Impfarzt mit dem nachlässigen Versäumen der Impfung durch viele Menschen und der Möglichkeit der Überzeugung vieler impfkritischer Menschen) durch den Impfarzt BEGRÜNDET (vgl. Beleg 10). Insbesondere die Redner des Zentrums BERUFEN sich dagegen prozeduralistisch und konträr zu den wissenschaftlichen und erfahrungsbasierten Argumenten der Pro-Seite AUF NEGATIVE ERFAHRUNGEN mit der Impfung, die sie Berichten aus der Bevölkerung entnehmen (vgl. Beleg 11). Gleichzeitig TRAGEN die Zentrumsabgeordneten indirekt den PROTEST gegen das Impfgesetz stellvertretend WEITER, der in diesen Berichten aus der Bevölkerung artikuliert wird. Die sozialdemokratischen Gegner des Impfgesetzes VERWEISEN AUF allgemein bekannte Erfahrungen hinsichtlich der intensiven Ausbreitung der Pocken unter schlechten Hygienebedingungen und ärmlichen Lebensverhältnissen (vgl. Beleg 12).

#### 4.2.2.4 Kulturkampftopos

Der Kulturkampftopos steht im Zusammenhang mit dem in Kap. 4.1.2 beschriebenen Kulturkampf zwischen den Verfechtern der inneren Reichsgründung und einer Trennung von Kirche und Staat (vor allem Bismarck, liberale Parteien) bzw. den Vertretern des politischen Katholizismus (vor allem Zentrumspartei) als politische Hauptgegner. Aufgrund der zeitgenössischen Omnipräsenz dieses Konfliktes kann von der *diskursiven Grundfigur des Kulturkampfes* gesprochen werden, die sich neben dem Kulturkampftopos auch in anderen Topoi (Freiheitstopos, Topos der Sachangemessenheit, Topos des Obrigkeitsstaates, Agitationstopos) wiederfindet, die sich durch ein hohes Maß an Agonalität auszeichnet und inhaltlich von beiden Akteur\*innen-gruppen durch den Kulturkampftopos gefüllt wird:

(13) Die Einrede des Herrn Abgeordneten für Crefeld hat auf mich den Eindruck gemacht, als behandle er in gleichem Sinn sein Thema heute, wie bei der neulichen Berathung des § 1, nämlich in dem Sinne: „**Und Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut; – die Herren Mediciner aber verbessern die Schöpfung des Menschen durch Impfgift.**“ (August Zinn, Fortschrittspartei, RT45)

(14) Seit etwa fünf Jahrzehnten indeß hatte man diese Blatternnoth vergessen, und, ich lasse unerörtert, aus welchem Grunde, **aber Thatsache ist, daß von da ab man die Impffrage, eine rein medicinische Frage, mit religiösen und später mit socialistischen Elementen vermischt hat. Man hat natürlich dadurch ganz entschieden der Erkenntniß der Wahrheit geschadet.** (August Zinn, Fortschrittspartei, RT10)

(15) Möge der Abgeordnete für Crefeld nicht in jene Redeweise verfallen, welche gewohnheitsmäßig den Arbeiter als Armen hinstellt, der nicht eine Mark aufzubringen im Stande sei; diese Methode dient nur dazu, die öffentliche Meinung zu verwirren und den Stand der Arbeiter gegen unsere Gesetzgebung aufzubringen. [...] Der Herr Abgeordnete möge mir zu bemerken erlauben: **seine Worte waren mehr adressirt an das Gemüth, als an den Verstand, der für unsere Gesetzgebung maßgebend sein muß.** (Eduard Lasker, Nationalliberale, RT46)

(16) Dann aber, meine Herren, **giebt es gerade in der jetzigen Zeit der Agitation eine ganze Zahl von – wie soll ich sie nennen? – Principienreitern vielleicht oder, was noch viel häufiger zutrifft, Renommisten, die mit einer absonderlichen Meinung auftreten und diese absonderliche Meinung nun so weit durchführen, bis ihnen die Sache schlimm vorkommt.** (Wilhelm Loewe, Fortschrittspartei, RT39)

(17) **Der Herr Abgeordnete Lasker scheint sich in dieser Beziehung für den einzigen Sachverständigen zu halten, der uns zu sagen habe, in welchem Tone, in welcher Weise, nach welcher Richtung hin wir uns zu äußern haben.** Bis jetzt habe ich mich noch nicht veranlaßt gesehen, mich zu den Füßen des Herrn Abgeordneten Lasker zu setzen, und auch jetzt weise ich seine Unterweisungen auf das Entschiedenste zurück. [...] dasjenige aber, was ich vorgebracht habe, habe ich ausdrücklich nicht aus mir heraus gesagt, sondern ich habe Stellen einer Schrift, betitelt: „Die Methode des Impfens“, von der Tribüne aus vorgelesen, und zwar ist diese Schrift von einem Vertheidiger des Impfwanges ausgegangen! **Loyal kann man doch wahrlich nicht verfahren, und da sollte ich denn doch glauben, daß diese Art mich zu bekämpfen eher den Tadel des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker verdient hätte, als mein Verhalten.** (August Reichensperger, Zentrum, RT47)

(18) Meine Herren, **eine wahrhaft liberale Gesinnung urtheilt hier für die Freiheit, die persönliche Freiheit und die Familienfreiheit!** Meine Herren, **ich bin ein abgesagter Gegner der Staatsallmächtigkeit, und diese tritt in dem vorliegendem Gesetze unverkennbar hervor,** da es ja ohne Rücksicht auf die gegentheilige Ueberzeugung Jeden nöthigen will, so oft es eben die zuständige Behörde für räthlich hält, immer wieder und wieder sich impfen zu lassen. **Ich bitte Sie im Namen einer wahrhaft liberalen Gesinnung, im Interesse der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familien, verwerfen Sie dieses Gesetz!** (Matthias Merkle, Zentrum, RT69)

(19) **Ich weiß sehr wohl, daß namentlich im Lande Preußen es unendlich gegen alle freiheitlichen Ideen angeht, wenn man einen Zwang beseitigen will.** – Wenn der Staat einen Zwang eingeführt hat, von dem dieser oder jener glaubt, derselbe hat einen guten Zweck, einen guten Nutzen, dann ist es ein Verbrechen, diesen Zwang abzuschaffen. Es ist dann vorgeblich gegen die Vernunft, es geht gegen das Wohl des Staates u.s.w. (Ludwig Windthorst, Zentrum, RT95)

Der Kulturkampftopos wird vonseiten der Befürworter des Impfgesetzes in den Argumentationskontexten realisiert, in denen diese (a) den Zentrumsabgeordneten VORWERFEN, dass sie nicht an einer sachlichen und wahrheitsorientierten Diskussion, sondern – ausgehend von ihrem Glauben – an der Verhinderung jeglicher Modernisierung interessiert sind (vgl. Belege 13, 14, 15). Weiter (b) UNTERSTELLEN sie den Rednern des Zentrums und KRITISIEREN diese dafür, dass sie von Agitationen im Sinne von ‚aggressiv und emotionalisierend die Meinung beeinflussen‘ (vgl. DWDS-Beitrag *Agitation*) ungeachtet des Schadens, den sie damit anrichten, nicht zurückschrecken, um ihre fragwürdigen Ziele zu erreichen (vgl. Belege 14, 15, 16). Letztlich (c) PROBLEMATISIEREN die Befürworter, dass die Zentrumsabgeordneten durch ihr Handeln Verfahrensnormen der Gesetzgebung und der parlamentarischen Debatte verletzen. Überdies (d) möchten sie damit die anderen Abgeordneten und die Öffentlichkeit indirekt davor WARNEN, sich von diesem letztlich der inneren Reichsgründung skeptisch bis ablehnend gegenüberstehenden Handeln beeinflussen zu lassen. Die Redner des Zentrums dagegen (a) UNTERSTELLEN den liberalen Abgeordneten autoritäre Absichten und VERURTHEILEN diese (vgl. Belege 17, 18), (b) UNTERSTELLEN und WERFEN den Liberalen indirekt VOR, dass diese ihre liberalen Prinzipien aus Machtmotiven aufgegeben haben (vgl. Beleg 18), (c) POSITIONIEREN sich selbst als wahre Verteidiger der Freiheit (vgl. Beleg 18), (d) BEKLAGEN die ungerechtfertigten Anschuldigungen vonseiten der Liberalen hinsichtlich des angeblich unsachlichen wie auch schädlichen Handelns

der Zentrumsredner (vgl. Beleg 17) und (e) KRITISIEREN indirekt den Staat Preußen sowie die jeweiligen politischen Verantwortlichen (insbesondere die Bismarcksche Reichsregierung) dafür, dass sie das Land obrigkeitsstaatlich mit Zwängen regieren möchten (vgl. Beleg 19). Hinsichtlich (c) ist hervorzuheben, dass die Betonung der Familienfreiheit auch als indirekte KRITIK des Zentrums an der Einführung der Zivilehe und dem Zurückdrängen der Einflussosphäre der katholischen Kirche im Zuge des Kulturkampfes gedeutet werden kann (s. Kap. 4.1.2). Schließlich münden die Argumente des Zentrums in dem an die Abgeordneten und den Bundesrat gerichteten APPELL, dass Impfgesetz zu verwerfen (vgl. Beleg 18).

#### 4.2.2.5 Gefahrentopos

Mit dem Gefahrentopos werden vermutete gefährliche Folgen eines Sachverhalts argumentativ gestützt oder relativiert. Folgende Belege geben einen Einblick in die argumentativen Realisationen des Gefahrentopos:

(20) Die Meisten drängen einen anderen Einwand in den Vordergrund, nämlich den, daß Krankheitsstoffe mit der Impfung übertragen werden können. **Da ist nun die Meinung der ungeheuren Mehrzahl aller Sachverständigen, die Meinung aller ad hoc zusammengesetzten Kommissionen aller Länder, aller Staaten, aller Nationen die gewesen und ist es noch heute, daß diese Gefahr nur in den seltensten Fällen existirt und daß sie da, wo sie existirt, durch ein sachverständiges Auge verhütet werden kann.** Diese Gefahr hat sich nach allen Untersuchungen darauf beschränkt, daß die Syphilis übertragen werden kann. Meine Herren, die Syphilis, um die es sich dabei handelt, ist in den meisten Fällen die angeborene Syphilis; die Kinder sind meist so elende Würmer, daß die wenigsten auch nur bis zum impfpflichtigen Alter leben, die meisten sterben früh. Durch leichtsinnige Wartung u.s.w. kann ja die Syphilis auch sonst noch auf die Kinder übertragen werden. Aber die Erfahrung und sehr sorgfältige Versuche, die besonders der ausgezeichnete französische Arzt Delzenne gemacht hat mit der Impfung mit Pockenlymphe von an Syphilis erkrankten Personen, wenn sie regelmäßige Kuhpocken haben – Versuche, die der rechtschaffene Mann zuerst an sich selbst gemacht, indem er sich selbst von einer Pockenpustel eines Syphiliskranken geimpft hat – haben gezeigt, daß, wenn die Impfung vorsichtig geschieht, d. h. wenn nicht Blut desjenigen, von dem die Lympe genommen wird, mit der Lympe gemischt war, sie an ihm und an all den Personen, die er nachher zur Feststellung der mit diesem Experiment gemachten Erfahrung geimpft hat, regelmäßige Pocken erzeugt hat, ohne daß irgend eine Syphilis hinterher sich zeigte. [...] Es hat sich die englische Kommission, die mit der Prüfung des Verdachts, ob Krankheitsstoffe und besonders Syphilis mit der Pockenimpfung übertragen werden können, besonders beauftragt war, nach einer Reihe von ausgedehnten und sorgfältigen Untersuchungen in demselben Sinne ausgesprochen. (Wilhelm Loewe, Fortschrittspartei, RT2)

(21) Da ist denn dasselbe Ober-Medicinalkollegium in Sachsen, das sich früher gegen jede Art von Zwang erklärt hatte und es der freien Belehrung überlassen wollte, durch die Erfahrungen, die es inzwischen gemacht hat, zu der Ueberzeugung gekommen, **daß das Nichtgeimpftsein einer größeren Anzahl von Individuen eine Gemeingefährlichkeit für die Gesellschaft bildet** und zwar aus einem Grunde, den das Ober-Medicinalkollegium ganz ausführlich in wissenschaftlicher Weise an der Hand der Erfahrung dargelegt hat. Es hat nachgewiesen, **daß die Ansteckungsfähigkeit der Pocken um so größer ist, je größer der Heerd der Krankheit ist, der sich in einem begrenzten Bezirke gebildet hat. Wenn also ein Pockenkranker – um den Gedanken in Zahlen auszudrücken – ziemlich ungefährlich ist in Bezug auf die Ansteckung, so sind drei Pockenranke in demselben Hause, 20 Pockenranke in ein und derselben Straße in Bezug auf die Ansteckung viel gefährlicher**, d.h. der Ansteckungsstoff ist in seiner Verdichtung giftiger und wird stärker wirken, und zwar vermittelt dieser intensiven Wirkung auf Individuen stärker wirken, die ihr sonst entgangen wären. **Um der Epidemie, wenn sie eintritt, den verderblichen Charakter zu nehmen und sie in ihrer Ausbreitung zu beschränken, müssen wir die Zahl der Nichtgeimpften soviel als möglich vermindern.** (Wilhelm Loewe, Fortschrittspartei, RT71)

(22) Ich weiß ferner, daß viele Personen ein rein praktisches Bedenken gerade gegen den § 14 haben. Es kommt ja häufig auch jetzt schon vor, daß, wenn Pockenepidemien ausbrechen, die Leute aus natürlicher Angst sich impfen lassen. Da ist nun, wie ich gehört und zum Theil selbst erlebt habe, häufig der Fall

vorgekommen, daß solche Personen unmittelbar, nachdem sie geimpft waren, oder rasch nachher, die Pocken im heftigsten Grade bekamen unter ganz bedenklichen Erscheinungen und auch häufig daran starben. Diese Erscheinung wurde damals von vielen Seiten so erklärt, daß gesagt wurde: ja, diese Leute sind schon angesteckt gewesen, als sie geimpft wurden. **Wenn ein bereits Angesteckter – und das kann er selbst nicht wissen – im Anfange geimpft wird, so wird die Krankheit viel gefährlicher und kann leicht tödlich werden. Wenn aber eine Epidemie bereits ausgebrochen ist, dann ist Jeder, der sich impfen läßt, dieser Gefahr ausgesetzt, und es scheint mir sehr bedenklich, einen Menschen zu dergleichen Zwingen zu wollen.** (Bernhard Abeken, Nationalliberale, RT40)

(23) Meine Herren, eines steht aber fest, daß die Wissenschaft nicht festgestellt hat, daß die animalische Lymphe, wenn sie auf den Körper übertragen wird, nicht Krankheit bei den Menschen erzeuge, andern Theils ist es aber festgestellt, daß die Lymphe von einem Menschen aus den andern übertragen die größten Krankheiten, nämlich Syphilis, Skropheln u.s.w. erzeugen kann. **Wenn wir also ein derartiges gefährliches Spiel hier vor uns haben, wo tausend und abertausend Menschen dem Tode entgegengeführt, oder was noch schlimmer ist, wenn sie zeitlebens skrophulös und durch chronische Krankheiten zu Krüppeln gemacht werden, da muß sich gewiß die Gesetzgebung vorsehen, ehe sie ihr Votum abgibt.** Meine Herren, aber wie wird man es in jenen großen Impfsälen machen? Wie schon hier, richtig angedeutet worden ist, es werden nicht immer geschickte Aerzte anwesend sein, dort werden die Impfungen fabrikmäßig vorgenommen werden und, was höchstens geschieht, **man wird das Kind des Arbeiters, das Kind des Volkes vielleicht zu Experimenten gebrauchen, um zu sehen, wie weit man bei dem Kinde eines Günstlings vorzugehen riskiren kann, um in Amt und Würden zu steigen.** (Otto Reimer, ADAV, RT4)

Die Pro-Seite ist erstens um das RELATIVIEREN der Gefahren einer Pockenimpfung bemüht. Sie BEHAUPTET, dass die Impfung höchstens in Einzelfällen mit der Übertragung von anderen Krankheiten einhergeht und sich diese minimale Gefahr durch Hygienemaßnahmen verhindern lässt (vgl. Beleg 20). Betreffende STÜTZEN ihre Behauptung auf die epistemische Autorität der Mehrheit der sachverständigen Mediziner und weltweit aller staatlichen Fachkommissionen, die sich mit Gesundheitsfragen beschäftigen. Dabei werden die vom britischen General Board of Health durchgeführten Studien zur Pockenimpfung EXPLIZIT ANGEFÜHRT und es wird BEHAUPTET, dass diese ebenso gegen ein Übertragungsrisiko von Syphilis sprechen (vgl. Beleg 20; zu den Studien der britischen Kommission vgl. Bonn 1875: 139 f., 316 f.). Zweitens WARNEN die Befürworter vor den Gefahren für die Gesellschaft, die von Nichtgeimpften und Pockenepidemien ausgehen (vgl. Beleg 21). Sie STELLEN FEST, dass von Nichtgeimpften eine hohe Ansteckungsgefahr ausgeht und dass diese Gefahr wächst, je höher die Zahl der Pockeninfizierten in einem begrenzten Bezirk ist. Daraus FOLGERN sie die Notwendigkeit der größtmöglichen Verminderung der Zahl der Nichtgeimpften zur Beschränkung der negativen Auswirkungen von Pockenepidemien auf Gesundheit und Leben. Sie APPELLIEREN ferner an die Abgeordneten, dieser Notwendigkeit gemeinsam nachzukommen (vgl. Beleg 21). Die Contra-Seite WARNT dagegen vor auf Basis konträrer BEHAUPTUNGEN erstens vor den Gefahren, die eine Pockenimpfung mit sich bringen kann. So BEHAUPTET der Abgeordnete Abeken – einer der wenigen nationalliberalen Gegner des Impfgesetzes –, dass häufig der Fall eintritt, dass Menschen nach Ausbruch einer Epidemie sterben, weil sie sich, ohne es zu wissen, zur Zeit der Impfung bereits mit den Pocken infiziert haben (vgl. Beleg 22). Außerdem WARNEN viele Gegner wie Otto Reimer vor der mangelnden Sicherheit der Impfstoffe, da zwar die tierische Lymphe für den Menschen ungefährlich ist, die Übertragung von Krankheiten wie Syphilis,

Skrofulose und anderen durch die humane Lymphe jedoch als belegt gilt (vgl. Beleg 23). Letztlich SCHLIEßEN die Gegner aus ihren Argumenten, dass ein Impfwang aufgrund der Gefahren nicht zu rechtfertigen ist (vgl. Beleg 22).

#### 4.2.2.6 Wohlfahrtstopos

Vermittels des Wohlfahrtstopos wird mit Aspekten des gesellschaftlichen Wohls bzw. der Befriedigung kollektiver und individueller Bedürfnisse argumentiert (vgl. DWDS-Eintrag *Wohlfahrt*):

(24) Die einheitliche Regelung entspricht im Allgemeinen dem Gedanken der Verfassung, **welche die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes als Aufgabe des Reiches hinstellt** [...]. (Emil von Riedel, Ministerialrat, RT1)

(25) **Es handelt sich also um die Erhaltung vieler Menschenleben und um die Erhaltung einer unabsehbaren Reihe von Arbeitskräften und Arbeitstagen, welche den Einzelnen zum erhöhten Lebensgenuß helfen und der Gesellschaft wie dem Staate zu ihrer weiteren Entwicklung von höchstem Werth sind.** Das ist der Rechtsstandpunkt, meine Herren, und diesem gegenüber, glaube ich, sind die Einwendungen, die gegen das Gesetz vom Standpunkt der persönlichen Freiheit gemacht werden, hinfällig, denn der Staat hat die Pflicht, die Freiheit des Einzelnen soweit einzuschränken, **als es das wohlherkannte Interesse der Gesammtheit verlangt**, und er vollzieht diese Pflicht gerade auf diesem Gebiet in den verschiedensten Formen bei den verschiedensten Gelegenheiten. [...] Ich wiederhole Ihnen meine Ueberzeugung: dieses Gesetz entspricht unseren Sitten, entspricht unseren Bedürfnissen, **und so vollziehen Sie nur einen Akt der Gerechtigkeit zum Schutz des wahren Wohles des Volkes, wenn Sie ein solches Gesetz annehmen.** (Wilhelm Loewe, Fortschrittspartei, RT2)

(26) Im Jahre 1870 hat man die Ersatzbataillone eingezogen, und es waren in Stuttgart acht Monate lang etwa 2000 Mann in den Ersatzbataillonen. Damals kam man nicht dazu, zu revacciniren, und in diesen acht Monaten sind allein 54 Pockenfälle bei den Ersatzbataillonen vorgekommen, also mehr als beim ganzen württembergischen revaccinirten Militär seit 1833 bis 1870. Meine Herren, angesichts solcher Erfahrungen, angesichts des einstimmigen Ausspruches der unendlichen Mehrheit der Sachverständigen, glaube ich, ist man nicht berechtigt, das Schicksal der Jugend in ihren jüngsten Jahren, wie es der Herr Vorredner und sein Mitantragsteller wollen, der Agitation, mit welcher er gedroht hat, und welche leider dieser Frage sich bemächtigt hat, zu überlassen. **Es ist eine Pflicht des Staates, hier für das Wohl seiner nachwachsenden Jugend einzutreten**, und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Artikel 1 an. (Otto Elben, Nationalliberale, RT8)

(27) Aber, meine Herren, wenn man auch annehmen könnte, daß im Großen und Ganzen das Impfen weit mehr Vortheil als Nachtheil bringt, dann ist doch dadurch noch nicht im Entferntesten ein Zwang gerechtfertigt. **Wohin würde es führen, wenn man von dem Satze ausginge, daß, sobald das, was man Wissenschaft nennt, sich überzeugt hat, es sei Etwas wohlthätig für die Menschheit oder es halte Nachtheil von ihr ab, der Menschheit oder den Einwohnern eines bestimmten Staates dasselbe aufgezwungen werden müsse.** Wohin würde das führen! (August Reichensperger, Zentrum, RT9)

(28) Meine politischen Parteigenossen und ich würden gewiß niemals etwas dagegen haben, wenn eine derartige Freiheitsbeschränkung des Einzelnen darauf hinausläuft, **die Volkswohlfahrt im großen Ganzen zu fördern. Hier aber, meine Herren, liegt die Sache anders.** (Otto Reimer, ADAV, RT4)

In engem Zusammenhang mit dem Topos der Rechtmäßigkeit, dem Pflichttopos, dem Effektivitätstopos und dem Gerechtigkeitstopos BERUFEN sich die Befürworter auf einen Passus in der Präambel der Reichsverfassung, der die Verpflichtung der politischen Verantwortlichen „zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ (Hirth <sup>10</sup>1874: 2) betont. Sie LEGITIMIEREN das Impfgesetz durch die BEHAUPTUNG, dass das Gesetz diesem Gebot nachkommt (vgl. Beleg 24). Weiter BEGRÜNDEN sie die Wohlfahrtsdienlichkeit des Impfgesetzes (a) durch die

FESTSTELLUNG, dass die individuelle und kollektive Wohlfahrt durch schwere Infektionskrankheiten wie die Pocken erheblich beeinträchtigt werden, sowie (b) mittels der dem Staat ZUGESCHRIEBENEN PFLICHT, die persönliche Freiheit des Einzelnen im öffentlichen Interesse so weit einzuschränken, wie es zum Erhalt möglichst vieler Menschenleben, zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Menschen und dem Schutz der *nachwachsenden Jugend* (Beleg 26) als zukünftige Arbeitskräfte notwendig ist (vgl. Belege 25, 26). Auf Basis dessen BEURTEILEN sie prozeduralistisch das Impfgesetz positiv als *einen Akt der Gerechtigkeit zum Schutz des wahren Wohles des Volkes* (Beleg 25) und verbinden dies mit einem APPELL zur Annahme des Gesetzes. Gleichsam VERURTEILEN sie damit indirekt eine ablehnende Haltung gegenüber dem Impfgesetz als der Wohlfahrt des Volkes abträgliche Positionierung (vgl. Beleg 25). Bezeichnend ist hier die der Argumentation zugrunde liegende Grundfigur des wahren Gemeinwohls, die für gemeinwohlbezogenes politisches Kommunikationshandeln konstitutiv ist (s. Kap. 2.1.3). In den Argumentationen der Gegner dient der Wohlfahrtstopos zur ABWERTUNG der Wohlfahrtsdienlichkeit des Impfgesetzes (vgl. Beleg 28), wobei die Argumente inhaltlich variieren. August Reichensperger SPRICHT dem Impfgesetz die Wohltätigkeit durch die Konstruktion eines Sein-Sollen-Fehlschlusses AB, verbunden mit der indirekten WARNUNG, dass eine alleinige Ableitung des Volkswohls aus wissenschaftlichen Erkenntnissen das Primat der Politik unterminiert (vgl. Beleg 27). Otto Reimer dagegen nutzt den Wohlfahrtstopos, um die Gefahren einer Pockenimpfung zu BEANSTANDEN (vgl. Beleg 23; s. Kap. 4.2.2.5).

## **5. Orientierungsdebatte zur Einführung einer SARS-CoV-2-Impfpflicht 2022**

In diesem Kapitel steht die im Jahr 2022 durchgeführte Bundestagsdebatte um die Einführung einer SARS-CoV-2-Impfpflicht im Mittelpunkt. In Kap. 5.1 erfolgt die Kontextuierung der Bundestagsdebatte, bevor in Kap. 5.2 die wesentlichen Analyseergebnisse präsentiert werden.

### **5.1 Kontextuierung der Debatte**

Die kontextuelle Einbettung der Debatte um die SARS-CoV-2-Impfpflicht erfolgt zuvorderst auf Basis einer Darlegung wesentlicher politischer Faktoren der Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland (Kap. 5.1.1), um dann auf die näheren Umstände der Impfpflichtdebatte im Bundestag 2022 (Kap. 5.1.2) einzugehen.

#### *5.1.1 Die Corona-Pandemie in Deutschland*

Das Aufkommen des Coronavirus SARS-CoV-2 in Wuhan (China) gegen Ende 2019 und die anschließende globale Verbreitung setzten auch in Deutschland spätestens mit der ersten

Infektionswelle Ende März 2020 eine für die bundesrepublikanische Geschichte bis dato einmalige globale Dynamik der Krisenbewältigungspolitik in Gang<sup>76</sup> (vgl. Dreier 2021: 105; Niedermayer 2023: 14; Zitzewitz 2022: 23). Als in erster Linie die Atemwege betreffende Erkrankung werden hierbei allgemein asymptomatische (keine Symptome, Beobachtung des Verlaufs), milde (grippeähnliche Symptome, häusliche bzw. hausärztliche Behandlung), moderate (Befall der unteren Atemwege, ggf. stationäre Behandlung), schwere (Beeinträchtigung der Lunge, stationäre Behandlung) und kritische Verläufe (Organversagen, Unterstützung der Lungenfunktion, intensivmedizinische Behandlung) einer Covid-Infektion unterschieden. Bei länger als vier bzw. zwölf Wochen anhaltenden Symptomen wird vom Long-COVID- bzw. Post-COVID-Syndrom (fachärztliche Behandlung, ggf. Rehabilitation) gesprochen<sup>77</sup> (vgl. Kümmel 2022: 140 f.; Robert Koch-Institut 2023). Bis Ende März 2022 und damit nach der Omikron-Welle des Winters 2021/22 (vierte Welle) sind im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland circa 129 000 Menschen verstorben (circa 122 000 älter als 60 Jahre) (vgl. Wehling 2023: 249). Die Pandemiebewältigung in demokratischen Systemen kann in drei Handlungsbereiche gegliedert werden: (a) Information und Persuasion, (b) staatliche Autorität und Regulierung sowie (c) finanzielle Anreize und Unterstützung (vgl. Schröter 2022: 548–554). Die jeweiligen Maßnahmen wie Ausgangs-, Kontakt- und Reisebeschränkungen, Hygienevorschriften, Einschränkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten, Melde- und Quarantänepflichten, die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Nachweispflichten (Tests, Genesenen- und Impfstatus etc.) sowie finanzielle Unterstützungsleistungen (Überbrückungshilfen, KfW-Programme etc.) – unterliegen einer Beurteilung ihrer Recht- und Verhältnismäßigkeit (legitime Zweckmäßigkeit, zweckbezogene Geeignetheit, zweckbezogene Erforderlichkeit, Angemessenheit der Eingriffsschwere) bei gleichzeitiger Abwägung verschiedener Rechts- und Verfassungsgüter unter Berücksichtigung möglicher nichtintentionaler Folgen:<sup>78</sup>

– Wie stark werden Freiheitsrechte eingeschränkt und wie wird zwischen potenziell konkurrierenden Grundrechtsgütern abgewogen? / – Wie weit werden der Parlamentsvorbehalt der Normsetzung und die Gewaltbalance berücksichtigt? / – Inwieweit genügen die Entscheidungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Balance zwischen den Imperativen der Problemlösung und der Wahrung der Grundrechte? (Kneip/Merkel 2022: 372)

Im Zentrum des übergeordneten Diskurses um die grundrechtsbezogene Verhältnismäßigkeit der Corona-Bewältigungsmaßnahmen in Deutschland standen Fragen zu Versammlungsfreiheit und demokratischer Teilhabe (z. B. Demonstrations- und Veranstaltungsverbote), Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit (z. B. Gottesdienstverbote und -beschränkungen), Berufs- und

---

<sup>76</sup> Für umfangreiche Ereignischroniken vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2023) und tagesschau.de (2023).

<sup>77</sup> Vgl. zu Therapie und Verläufen einer SARS-CoV-2-Infektion vgl. Kümmel (2022: 140–157), zur Covid-Diagnostik Reiter (2022) und zu den bis zur Impfpflichtdebatte bekannten Virusvarianten Kümmel et al. (2022: 12–15).

<sup>78</sup> Vgl. Bull 2022: 34–36, 42 f.; Dreier 2021: 107–113; Kneip/Merkel 2022: 385 f.; Thiel 2022: 61, 64 f., 68, 72.

Unternehmensfreiheit (z. B. Beschränkung des Hotel und -Gastgewerbes) und zur Unverletzlichkeit der Wohnung (z. B. Überprüfung von Kontaktbeschränkungen und Quarantänepflichten), aber auch zum Recht auf persönliche Freiheit, zu allgemeiner Handlungsfreiheit und Persönlichkeit (z. B. Besuchsbeschränkungen, Quarantänepflichten, Pflicht zum Tragen von Masken), zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (z. B. Erfassung personenbezogener Daten durch Apps und Kontaktnachverfolgung) sowie zu den Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Bull 2022: 34–36, 42 f.; Sacksofsky 2022: 190 f.; Thiel 2022: 60–69).

Hinsichtlich des Rechts auf Leben wurde zudem öffentlich und wissenschaftlich die Frage diskutiert, ob es sich in Pandemien dabei um eine Art Supergrundrecht handelt, obwohl das Grundgesetz, abgesehen vom bedingungslosen Schutz der Menschenwürde, keine Grundrechts-hierarchie kennt. Das heißt, dass „kollidierende Verfassungsgüter [...] einander so zuzuordnen [sind], dass sich beide möglichst weitgehend entfalten können“ (Thiel 2022: 71 f.).<sup>79</sup> Die Kontroversität zwischen der verfassungsrechtlichen Abwägung von staatlichem Handeln ist den grundgesetzlichen Grundrechten auch deshalb immanent, weil die Grundrechte je nach Ausprägung (a) Abwehrrechte gegenüber dem Staat, (b) Leistungsrechte bzw. -ansprüche der Bürger\*innen gegenüber dem Staat sowie (c) Schutzpflichten des Staates gegenüber den Bürger\*innen darstellen und sich damit innerhalb eines Kontinuums von Zurückhaltungsgebot und Interventionspflicht unterschiedlich verorten lassen (vgl. Sacksofsky 2022: 187–198). Den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten<sup>80</sup> auf Bundes- und Länderebene kommt damit – im Gegensatz zum Kaiserreich, wo es keine reichsweite Verfassungsgerichtsbarkeit gab – eine herausragende Rolle zu (vgl. Thiel 2022: 54 f.). Der überwiegende Teil der Klagen gegen die von der Bundesregierung<sup>81</sup> initiierten Maßnahmen blieb jedoch erfolglos (vgl. Kneip/Merkel 2022: 377 f.). Kurz vor der Impfpflichtdebatte hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die sogenannte Bundesnotbremse<sup>82</sup> bzw. das vierte „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (COVIfSGAnpG; 23. April

---

<sup>79</sup> Vgl. Bull 2022: 32; Gerhards/Bittner 2023: 320; Kneip/Merkel 2022: 371; Thiel 2022: 71 f.

<sup>80</sup> Aus verwaltungsrechtlicher Perspektive ist außerdem der Konflikt zwischen Vollzugspflicht (Legalitätsprinzip) und Ermessensfreiheit (Opportunitätsprinzip) der zuständigen Behörden aufgrund der Auswirkungen auf die Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns von Brisanz (vgl. Bull 2022: 43; Thiel 2022: 68).

<sup>81</sup> Für eine Übersicht der von Bundesregierung und Bund-Ländern-Konferenz getroffenen Beschlüsse vgl. Bundesregierung (2022a).

<sup>82</sup> Die Bundesnotbremse machte vom Bund geregelte Beschränkungen der 7-Tage-Inzidenz (über 100 registrierte Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen in einem Landkreis) abhängig. Unterhalb dieser Inzidenz galten in diesem Rahmen die Regelungen der Länder. Der erste Lockdown (Schließung diverser Einrichtungen wie Schulen, Verbot privater Großveranstaltungen und Kontaktbeschränkungen, Behelfsmaskepflicht, Abstandsgebote usw.) auf Basis des am 27. März 2020 erlassenen Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hielt bis zum 4. Mai 2020 an. Der zweite Lockdown auf Basis des dritten Bevölkerungsschutzgesetzes dauerte nach einem vorausgegangenen ‚Lockdown light‘ vom 16. Dezember 2020 bis zum 18. April 2021 an (vgl. Reiter et al. 2022: 34 f.; Renz 2022a: 271; Thiel 2022: 55).

bis 30. Juni 2021) einstimmig positiv geurteilt (vgl. Kneip/Merkel 2022: 378; Renz 2022a: 271; Thiel 2022: 55):

Für die Ausgangsbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG durfte der Gesetzgeber zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verabschiedung des angegriffenen Gesetzes ebenfalls davon ausgehen, dass den dadurch bewirkten, erheblichen Eingriffen in die genannten Grundrechte mit dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems Gemeinwohlbelange von überragender Bedeutung gegenüberstanden, zu deren Wahrung dringlicher Handlungsbedarf bestand [...]. Umfassende Ausgangsbeschränkungen kommen nur in einer äußersten Gefahrenlage in Betracht. Hier war die Entscheidung des Gesetzgebers für die hier angegriffenen Maßnahmen in der konkreten Situation der Pandemie und nach den auch in diesen Verfahren durch die sachkundigen Dritten bestätigten Erkenntnissen zu den Wirkungen der Maßnahmen und zu den großen Gefahren für Leben und Gesundheit tragfähig begründet und mit dem Grundgesetz vereinbar. (BVerfG 2021: 103–105)

Auch durch die Bevölkerung erfuhr die Krisenpolitik der Bundesregierung jenseits der Proteste gegen den Schutzmaßnahmen bis Ende 2020 hinsichtlich ihres Outputs deutliche Unterstützung (vgl. Kneip/Merkel 2022: 380; Niedermayer 2023: 15 f., 19 f.). Ausgehend von etwa strategischen Fehleinschätzungen bei der Impfstoffbeschaffung (die EU-Kommission bestellte zu wenig mRNA-Impfstoff), der damit einhergehenden Verzögerung der Impfkampagne, den Abstimmungskonflikten – etwa die Rücknahme der geplanten Osterruhe im März 2021 – zwischen Bund und Ländern, dem Vertrauensverlust infolge der Maskenaffäre um einige Unionsabgeordnete, der zunehmenden föderalen Heterogenität der Regularien (Einheitlichkeit vs. Subsidiarität) und ökonomischer wie auch psychosozialer Folgewirkungen der Pandemie(-politik) verlor vor allem die Union bereits vor Bundestagswahl 2021 an Unterstützung.<sup>83</sup>

In bio- und gesundheitspolitischer Hinsicht stehen ferner in Deutschland grundrechtlich und polithistorisch gewachsene Ziele im Vordergrund: (a) die umfassende und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabhängige Bereitstellung gesundheitsbezogener Leistungen (Solidarität/Inklusion), (b) die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Gesundheitsleistungen (Qualität), (c) die Finanzierbarkeit und Effizienz der Gesundheitsleistungen, (d) die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen sowie (e) die verhältnismäßige Realisation des Vorsorgeprinzips durch Gesundheitsprävention (vgl. Barczak 2022: 26; Bandelow et al. 2023: 615–617; Papier 2020: 8). Die biopolitische Gewährleistung des Gesundheitsschutzes für die Bürger\*innen und der Leistungsfähigkeit eines Gesundheitssystems in Demokratien dienen durch die Sicherung der reproduktiven Lebensbedingungen auch der Resilienz des demokratischen Gesellschafts- und Herrschaftssystems, verstanden als „the ability of a political regime to prevent or react to challenges without losing its democratic character“ (Merkel/Lüthmann 2021: 872).<sup>84</sup>

Diskursive Kämpfe wurden vor allem hinsichtlich der Freiheitskonzepte (relationales bzw. die soziale Einbettung von individueller Freiheit berücksichtigendes vs. individualistisches Freiheitsverständnis) (vgl. dazu Sacksofsky 2022: 183–188), der epistemischen Autorität

<sup>83</sup> Vgl. Bubrowski/Leithäuser 2021; Deutscher Ethikrat 2022: 119–149; Niedermayer 2023: 23–25; Pausch 2021.

<sup>84</sup> Vgl. Dreier 2021: 107; Bull 2022: 27; Krause/Wezel 2022: 374; Merkel/Lüthmann 2021: 872–874.

wissenschaftlichen Wissens sowie dem Modus der politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse ausgetragen. Letzteres lässt sich anhand der beiden bedeutsamsten Institutionen der pandemischen Politikberatung veranschaulichen: der Nationalakademie Leopoldina und dem Deutschen Ethikrat. Während die stark naturwissenschaftlich orientierte Leopoldina eher für eine Form paternalistisch-technokratischen Entscheidens anhand vorläufigen medizinischen Wissens und des Primats des Gesundheitsschutzes stand, repräsentierte der Deutsche Ethikrat in seinen Stellungnahmen einen Politikmodus des inklusiven Diskutierens und Entscheidens unter Berücksichtigung des Wissens aus diversen wissenschaftlichen Domänen und der Grundrechtspluralität.<sup>85</sup> Die herausragende epistemische Autorität wissenschaftlichen Wissens aus den Bereichen der Epidemiologie, Immunologie und Virologie gilt besonders für das erste Pandemiejahr (vgl. Bogner 2021: 20 f.; Merkel/Kneip 2022: 45 f.):

Die Coronakrise im Frühjahr 2020 war eine Sternstunde für die Wissenschaft, und dies in mehrfacher Hinsicht. Zum einen führte uns das Coronavirus vor Augen, dass wir viele Gefährdungen ohne die Wissenschaft gar nicht erkennen, erklären und wirkungsvoll behandeln können. Ohne die moderne Wissenschaft wäre das Coronavirus für uns gar kein Virus, sondern eine dunkle Heimsuchung des Schicksals. Ohne die Wissenschaft gäbe es außerdem wenig begründete Hoffnung auf Heilung. (Bogner 2021: 20)

Fundamentaloppositionell gegenüber stand dem die auf Elitenskepsis und zum Teil auch Verschwörungstheorien fußende anekdotische Evidenz als epistemische Autorität, die durch die Querdenken-Bewegung ideologisch popularisiert und durch die AfD parteipolitisch repräsentiert wurde (vgl. Bogner 2021: 29; Krick/Leeten 2022: 162 f.; Renz 2022a: 274–278). Jenseits von Querdenken und Verschwörungstheorien kann die Verbreitung anekdotischer Evidenz in Bevölkerung und Öffentlichkeit jedoch mit den allgemeinen Charakteristika der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Verbindung gebracht werden:

Anders als Schadensereignisse, die ihre verheerende Wirkung schlagartig entfalten, verursacht das Coronavirus zudem „schleichende Katastrophen“, da die (ohne Intervention) exponentielle Entwicklung der Infektionskurven in der öffentlichen Wahrnehmung regelmäßig zu spät registriert wird. [...] Die öffentliche Problemwahrnehmung wird zusätzlich dadurch beeinflusst, dass nur ein Teil der Infektionen zu spürbaren Erkrankungen führt; und von den Erkrankten wiederum ist es [...] nur eine Minderheit, die schwere Verläufe erleben und dann möglicherweise [...] versterben. [...] So kann die geschilderte Ausgangslage zunächst dazu führen, dass die unmittelbare individuelle Betroffenheit für relativ gering eingeschätzt wird – und daher die eigene Motivation, für die als schwach empfundene Bedrohung große Belastungen in Kauf zu nehmen oder umfangreiche Einschränkungen hinzunehmen [...]. Da schwere Krankheitsverläufe erst mit Zeitverzug zur Hospitalisierung [...] führen und die Mehrzahl der schwer Betroffenen bereits vor ihrer Erkrankung in Heimen untergebracht waren, führt die in modernen Gesellschaften häufige Ausgrenzung der Phänomene von Krankheit, Alter und Tod noch zu einer zusätzlich verfälschten Problemwahrnehmung: Sogar inmitten einer Infektionswelle sieht man sich also weitgehend von gesunden Mitmenschen umgeben. (Schröter 2022: 542–544)

Die Weichen für ein an der medizinischen und pharmazeutischen Forschung ausgerichtetes Wissensregime stellte Angela Merkel bereits in ihrer Fernsehansprache vom 18. März 2020 (s. Kap. 1). Dreh- und Angelpunkt dieses Wissensregimes ist die Impfung inklusive der

---

<sup>85</sup> Vgl. Barczak 2022: 27–29; Beck/Nardmann 2021: 202, 208 f.; Bogner 2021: 22 f.; Kneip/Merkel 2022: 368; Séville 2022: 65 f.

ausgearbeiteten Impfstrategien zur schnellstmöglichen Gewährleistung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Impfstoffe und Erreichung einer hohen Impfquote mit dem Ziel bestmöglichen Gemeinschaftsschutzes. Nachdem die Impfkampagne in Deutschland am 27. Dezember 2020 infolge der EU-Zulassung<sup>86</sup> des mRNA-basierten Impfstoffes von BioNTech/Pfizer<sup>87</sup> startete, konnte im Sommer 2021 nach Entfallen der Impfpriorisierung nach Vulnerabilität ein flächendeckendes Angebot für Erst- und Zweitimpfung für alle Personen ab 12 Jahren gewährleistet werden.<sup>88</sup> Bis zum 30. November 2021 wurde bei den vollständig Geimpften (Erst- und Zweitimpfung bzw. geimpft-genesen/genesen-geimpft) eine Impfquote von 68,5 % (12–17 Jahre 46,1 %; 18–59 Jahre 75,4 %; über 60 Jahre 86,1 %) erreicht und damit – auch aufgrund einer Überschätzung der Impfbereitschaft in der Bevölkerung durch Bund und Länder – die nach dem damaligen Kenntnisstand aufgrund der höheren Infektiosität der Delta- und der Omikron-Variante für Herdenimmunität bzw. Gemeinschaftsschutz notwendige Quote von mindestens 85 % verfehlt (vgl. Deutscher Ethikrat 2021: 2–4; Renz 2022b: 195–197, 207; Wehling 2023: 235 f.). Die Führungspersonen aller im Bundestag vertretenen Parteien hatten noch im September vor der Bundestagswahl 2021 eine allgemeine Impfpflicht abgelehnt. Auch der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sah eine solche Pflicht noch nicht vor. Die politischen Positionen dazu änderten sich mit Blick auf das positive Urteil des BVerfG zur Bundesnotbremse (s. o.), die gewonnene Rechtssicherheit für das Regierungshandeln durch die ab dem 24. November 2021 gültigen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, das Aufkommen der Omikron-Variante, das Verfehlen der Impfquotenziele und die Notwendigkeit einer dritten Impfung (Booster-Impfung) zur Aufrechterhaltung des Schutzes vor schweren Infektionsverläufen.<sup>89</sup> Im Vorfeld der Bund-Länder-Konferenz vom 2. Dezember 2021 sprachen sich bereits im November mehrere Spitzenpolitiker\*innen auf Bundes- und Landesebene – darunter die Ministerpräsidenten Kretschmann, Söder, Bouffier, Weil und Tschantcher sowie der designierte Bundeskanzler Scholz – für eine allgemeine SARS-CoV-2-Impfpflicht aus und initiierten damit die Debatte (vgl. Heidtmann et al. 2021; Zeit Online 2021). Auf

---

<sup>86</sup> Die Entwicklung von Impfstoffen durchläuft für gewöhnlich mehrere Phasen: Explorative und präklinische Phase (Untersuchung des Erregers, Impfstoffdesign, Versuche mit Tieren und Zellstudien), klinische Phase I (Sicherheit, Immunogenität; Studien mit 10 bis 30 Personen ohne Risikogruppen), klinische Phase 2 (Sicherheit, Immunogenität, Dosierung; Studien mit 50 bis 500 Personen mit Risikogruppen), klinische Phase 3 (Sicherheit, Wirksamkeit, Wechselwirkungen; Studien mit 3000 bis 10 000 Personen mit Risikogruppen), Zulassung (Prüfung durch Zulassungsbehörden, Impfeempfehlungen), Phase 4 (Folgestudien und Impfstoffevaluation) (vgl. Renz 2022b: 165).

<sup>87</sup> Zum Zeitpunkt der Impfpflichtdebatte waren in Deutschland die mRNA-basierten Impfstoffe der Hersteller BioNTech/Pfizer (21.12.2020) und Moderna (06.04.2021) sowie die vektorbasierten Impfstoffe von AstraZeneca (29.01.2021) und Johnson & Johnson (11.03.2021) zugelassen (vgl. Renz 2022b: 166 f., 180).

<sup>88</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2021a: 3–6; Europäische Kommission 2020: 1 f.; Renz 2022b: 194, 197; Wehling 2023: 245.

<sup>89</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2021b; Deutscher Ethikrat 2021: 3; Minas et al. 2023: 66; Wimmel 2022: 129.

der Bund-Länder-Konferenz einigten sich die Akteur\*innen dann – neben bundesweiten Zugangsbeschränkungen bezüglich der Bereiche Kultur und Freizeit (2G/2G-Plus) sowie strengeren Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte bzw. Nichtgenesene – auf folgende Punkte:

16. Der Bund wird eine *einrichtungsbezogene Impfpflicht* für Beschäftigte auf den Weg bringen, z. B. in Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. / 17. Bund und Länder begrüßen es, dass der Deutsche Bundestag zeitnah über eine *allgemeine Impfpflicht* entscheiden will. Sie kann greifen, sobald sichergestellt werden kann, dass alle zu Impfinden auch zeitnah geimpft werden können, also etwa ab Februar 2022. Bund und Länder bitten den Ethikrat, hierzu bis Jahresende eine Empfehlung zu erarbeiten. (Bundesregierung 2021: 3 f.; Hervorh. d. Verf.)

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde vom Bundestag mit den Stimmen der Ampelfraktionen und der Union am 10. Dezember 2021 verabschiedet (vgl. Deutscher Bundestag 2022d). Weiter ist der Deutsche Ethikrat der Bitte der Bund-Länder-Konferenz durch die Publikation einer Ad-hoc-Empfehlung am 21. Dezember 2021 nachgekommen. Darin befürwortete der Ethikrat mehrheitlich (13 von 20 Mitgliedern) die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht für alle Personen ab 18 Jahren. Hierbei wurde besonders auf die epistemischen Faktoren eingegangen, die bei der rechtlichen und ethischen Beurteilung im Kontext einer dynamischen Pandemieentwicklung insbesondere zu beachten sind:

– das Ausmaß, in dem der Immunschutz nach Impfung oder Infektion nachlässt und es zu Impfdurchbrüchen beziehungsweise Reinfektionen kommt; / – die Wirksamkeit von Auffrischimpfungen und die Häufigkeit, mit der diese notwendig werden; / – die konkrete, regional stark variierende Belastung der Krankenhäuser; / – die Infektiosität, Pathogenität und das Ausmaß einer Immunflucht der Omikron-Variante; / – die Entstehung weiterer Varianten; / – die weitere Entwicklung der Impfquoten; / – die Zahl der geimpften und ungeimpften Personen; / – die Verteilung dieser Personengruppen in der Bevölkerung; / – die Gründe für den regional sehr unterschiedlich erfolgreichen Verlauf der Impfkampagne, insbesondere mit Blick auf noch erreichbare Personen. (Deutscher Ethikrat 2021: 4)

Die Leopoldina sprach sich dagegen bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2021 mit stärkerer Vehemenz für eine allgemeine Impfpflicht „als letzte Maßnahme [aus], um eine Impflücke zu schließen, die sich augenscheinlich anders nicht beheben lässt“ (Leopoldina 2021: 4). Den Daten aus den Befragungen des Politbarometers folgend, waren in der Zeit von Ende November 2021 bis Ende Januar 2022 etwa zwei Drittel der Bevölkerung für und circa ein Drittel gegen eine allgemeine Corona-Impfpflicht (vgl. Forschungsgruppen Wahlen 2021a; ders. 2021b; ders. 2022). Auf der Bund-Länder-Konferenz vom 7. Januar 2022 bekräftigten Bund und Länder die Gebotenheit einer allgemeinen Impfpflicht angesichts der Omikron-Welle (vgl. Bundesregierung 2022b: 3–5).

### 5.1.2 Interaktionsrahmen und Diskursakteur\*innen

Die Debatte um die SARS-CoV-2-Impfpflicht ist primär mit den Handlungsfeldern der Gesetzgebungsverfahren, der zwischenparteilichen Meinungs- und Willensbildung, der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung sowie der politischen Kontrolle und dem politischen Protest, aber auch – sekundär – mit dem Feld der politischen Werbung verbunden. Der Aspekt der

öffentlichen Meinungs- und Willensbildung wurde zu Beginn der Debatte von Bundestagspräsidentin Bas hervorgehoben: „Bedenken wir dabei, dass die Menschen in diesen angespannten Zeiten von uns vor allem Orientierung erwarten“ (Deutscher Bundestag 2022a: 815). Grundsätzlich haben Bundestagsdebatten aufgrund der stark arbeitsparlamentarischen Prägung des Bundestags in erster Linie die Funktion der Darlegung politischer Positionen für die Bürger\*innen bzw. die massenmediale Öffentlichkeit. Die entscheidenden parlamentarischen Handlungseinheiten stellen die Fraktionen<sup>90</sup>, die sich entlang parteipolitischer Grenzen konstituieren (zur Sitzverteilung des 20. Deutschen Bundestags s. Anhang 7). Den jeweiligen Aussprachen gehen fraktions- bzw. regierungsinterne, fraktionsübergreifende und ausschussinterne informelle Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse voraus, da Informalität im Allgemeinen die Kompromiss- und Entscheidungsfindung erleichtert. Die Durchfraktionierung des Bundestags besteht vor allem im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit des Parlaments und ist angesichts der bisher steigenden Abgeordnetenzahlen (736 Abgeordnete im 20. Deutschen Bundestag) unabdingbar (vgl. Grotz/Schroeder 2021: 237, 243, 248; Mannewitz/Rudzio<sup>11</sup>2022: 228–231, 274). Kennzeichnend ist zum einen die Fraktionsdisziplin, der „sich die Abgeordneten aus der Einsicht [fügen], nur im Kompromiss mit anderen bei den ihnen wichtigen Fragen Mehrheiten bilden zu können“ (Mannewitz/Rudzio<sup>11</sup>2022: 228). Zum anderen sind Fraktionen hierarchisch und arbeitsteilig organisiert. Besondere Subjektpositionen und Rollen nehmen dabei die parlamentarischen Geschäftsführer\*innen (Fraktionsmanagement), der Fraktionsvorstand, die Fraktionsvorsitzenden sowie die fraktionsinternen Arbeitskreise und andere innerfraktionelle Gruppierungen, fachpolitische Sprecher\*innen und die Ausschussmitglieder einer Fraktion ein (vgl. Grotz/Schroeder 2021: 243; Mannewitz/Rudzio<sup>11</sup>2022: 230 f.). So füllen Fraktionsvorsitzende eine Subjektposition aus, die mit folgenden Rollenerwartungen einhergeht: Sicherung der innerfraktionellen Geschlossenheit und Demokratie, mediale Außenvertretung, Leistung inhaltlicher und strategischer Orientierung, Aktivierung politischer Willensbildungsprozesse, externe Verhandlungsführung mit anderen Fraktionen, Stärkung der Fraktionsposition (vgl. Schindler 2019: 457–461). Mit Blick auf die Komplexität politischer Sachverhalte ist mithin nachvollziehbar, dass die parlamentarische Arbeit stärker von Fachpolitiker\*innen als von Generalist\*innen dominiert wird (vgl. Grotz/Schroeder 2021: 241). Die Arbeit im Bundestag wird außerdem vom Dualismus zwischen Regierungsmehrheit und Opposition strukturiert (sog. neuer Dualismus). Im bundesrepublikanischen politischen System bilden Regierung, Regierungsfaktionen, Parteispitzen und die Spitzen der Ministerialbürokratie – sofern der zwischenparteiliche

---

<sup>90</sup> Fraktionen stellen mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages. Ausnahmen bestehen nach Bundeswahlgesetz durch die Grundmandatsklausel (mindestens drei Direktmandate, Fraktionsgruppe) (vgl. Deutscher Bundestag 2023: 21; Grotz/Schroeder 2021: 242).

Wettbewerb entsprechend reduziert wird und die Koalition Bestand haben soll – eine politische Handlungseinheit<sup>91</sup> (vgl. Jun 2023: 171; Mannewitz/Rudzio <sup>11</sup>2022: 217, 220).

Kennzeichnend für die Bundestagsdebatte um die SARS-CoV-2-Impfpflicht war, dass zwischen den Fraktionen kein einheitlicher Verfahrenskonsens hinsichtlich der Frage bestand, ob die Fraktionsdisziplin aufgehoben und Gewissensentscheidungen im Mittelpunkt stehen sollten. Die Union und die AfD kritisierten den Vorstoß der Ampelfraktionen zur Behandlung der Impfpflichtfrage als Gewissensfrage als unaufrichtigen Versuch, die koalitionsinternen Differenzen und Konflikte zu kaschieren (vgl. Wimmel 2022: 128–130, 132 f.). Entgegen der von den unionsgeführten Landesregierungen auf den Bund-Länder-Konferenzen unterstützten Forderung nach einer allgemeinen Impfpflicht änderte sich der Kurs mit der Wahl von Friedrich Merz zum CDU-Parteivorsitzenden am 22. Januar 2022 sowie dessen Wahl zum Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion am 15. Februar 2022 hin zu einer konfrontativen Oppositionsstrategie (vgl. OPELLAND 2023: 120; Schuler 2022). Daraus ergab sich eine Konstellation aus sowohl parteipolitischen Fraktionen als auch interfraktionellen Gruppen: (1) *CDU/CSU-Fraktion*: Die Unionsfraktion reichte einen eigenen Antrag<sup>92</sup> mit dem Titel *Impfvorsorgegesetz – Ein guter Schutz für unser Land* ein. Diesem lag ein Stufenmodell als gestaffelte Impfpflicht zugrunde, die die Aktivierung eines Impfpflichtmechanismus abhängig von Parametern wie der „voraussichtlichen Krankheitslast einer Virusvariante, deren Übertragbarkeit, [der] Wirksamkeit des dann verfügbaren Impfstoffs, [der] Erforderlichkeit und [des] Umfang[s] der Immunität in der Bevölkerung [...] nach Alterskohorten differenziert“ (Deutscher Bundestag 2022e: 4) vorsieht (vgl. Deutscher Bundestag 2022e: 1–5).

(2) *AfD-Fraktion*: Als fundamentaloppositionelle Fraktion brachte die AfD einen eigenen Antrag mit dem Titel *Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus* ein, der die Grundrechtswidrigkeit einer allgemeinen Impfpflicht behauptete und davor warnte, dass eine Impfpflicht es ermögliche, „impfunwillige[n] Personen durch Anwendung von körperlichem Zwang gegen deren Willen die Impfdosis zu verabreichen“ (Deutscher Bundestag 2022f: 4; vgl. ders.: 1–4).

(3) *Gruppe Baehrens, Dahmen, Helling-Plahr und andere*: Der Gesetzentwurf mit dem Titel *Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCoVImpfG)* einer Gruppe um die Abgeordneten Heike Baehrens (SPD), Janosch

---

<sup>91</sup> Besonders sichtbar wird dies an den informellen Koalitionsausschüssen als dem dominanten (extrakonstitutionellen) Entscheidungszentrum (vgl. Mannewitz/Rudzio <sup>11</sup>2022: 273–275).

<sup>92</sup> Mit der Textsorte *Antrag* können Fraktionen oder Abgeordnetengruppen (5%-Klausel) den Bundestag zu Beschlüssen und die Bundesregierung etwa zur Vorlage von Gesetzentwürfen auffordern (vgl. Deutscher Bundestag 2023b: 8).

Dahmen (Bündnis 90/Die Grünen) und Katrin Helling-Plahr (FDP) trat für eine allgemeine Impfpflicht für alle Personen ab 18 Jahren ein (vgl. Deutscher Bundestag 2022g: 2–7).

(4) *Gruppe Janecek und andere*: Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 der Gruppe um den Abgeordneten Dieter Janecek (Bündnis 90/Die Grünen) sah eine Impfpflicht für alle Personen ab 50 Jahren inklusive einer verpflichtenden Impfberatung für alle Personen ab 18 Jahren vor, wenn diese über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (vgl. Deutscher Bundestag 2022h: 3 f.).

(5) *Gruppe Kubicki und andere*: Die Gruppe um Wolfgang Kubicki (FDP) lehnte in ihrem Antrag *Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 erhöhen* eine allgemeine Impfpflicht ab und wollte stattdessen das Angebot niedrigschwelliger Impfmöglichkeiten ausbauen (vgl. Deutscher Bundestag 2022i: 3).

Am 26. Januar 2022 fand die in dieser Arbeit im Vordergrund stehende Orientierungsdebatte statt (vgl. Deutscher Bundestag 2022a: 815–878). In solchen Debatten werden für gewöhnlich ethische Grundsatzfragen als Gewissensfragen unter Aufhebung der Fraktionsdisziplin verhandelt (vgl. Burkhardt 2017: 517). Aufgrund der oben beschriebenen Differenzen hinsichtlich des Verfahrens trifft dies auf die hier interessierende Orientierungsdebatte nur bedingt zu. Der Geschäftsordnung folgend, wird die Redereihenfolge in Plenardebatten durch das Präsidium festgelegt, wobei „die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen“ (Deutscher Bundestag 2023a: 2 f.) handlungsleitend sein sollen. Allgemein wurde die Impfpflicht-Debatte sowohl in quantitativer als auch in inhaltlicher Hinsicht von Redner\*innen dominiert, die eine fachpolitisch oder fraktionshierarchisch hervorgehobene Position einnahmen (s. Kap. 3). Die erste Lesung am 17. März 2022 diente der knappen Aussprache über die Fraktionsanträge und die Gruppenanträge bzw. -entwürfe (vgl. Deutscher Bundestag 2022b: 1502–1524, 1682–1684). Die zweite und abschließende Lesung fand am 7. April 2022 statt. Die Gruppen *Baehrens und andere* sowie *Janecek und andere* einigten sich im Gesundheitsausschuss aufgrund des sich abzeichnenden offenen Ausgangs der Abstimmungen auf einen Kompromissentwurf, der eine Beratungs- oder Nachweispflicht für Erwachsene ab 18 Jahren und eine Impfpflicht für Personen ab 60 Jahren vorsah (vgl. Deutscher Bundestag 2022c: 2329–2513, 2516–2516; Deutscher Bundestag 2022j: 11–26). Letztlich erhielt jedoch keiner der Anträge und Entwürfe eine Mehrheit (s. Anhang 8).

## 5.2 Agonalität auf der Argumentationsebene

Die Präsentation der Analyseergebnisse zu den Bundestagsreden erfolgt auch hier zweistufig. In Kap. 5.2.1 werden zentrale Pro- und Contra-Argumente in ihrer Agonalität beschrieben sowie erläutert. In Kap. 5.2.2 folgen die auf Basis des Analysekorpus rekonstruierten Argumentationstopoi und eine komprimierte exemplarische Betrachtung besonders relevanter Schlüsselstopoi sowie diskursiver Grundfiguren.

### 5.2.1 Zentrale Pro- und Contra-Argumente

Alle annotierten Texte des Bundestagskorpus (s. Kap. 3) berücksichtigend, lassen sich die rekonstruierten agonalen Hauptargumentationslinien hinsichtlich der Hauptstreitfrage nach der Notwendigkeit der unmittelbaren Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus für Erwachsene ab 18 Jahren anhand der in Darst. 9 dargelegten und nach Pro- und Contra-Argumenten sortierten topologischen Diskursformation gegenüberstellen.

Strukturtopoi	Inhaltstopoi	
	Streitfrage: Sollte eine allgemeine Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus für Erwachsene ab 18 Jahren <i>unmittelbar</i> eingeführt werden?	
	PRO	CONTRA
Situation	<p><b>Topoi:</b> Topos der milderen Mittel, Solidaritätstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Freiheitstopos, Verantwortungstopos, Topos des responsiven Handelns, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Gerechtigkeitstopos, Krisentopos, Topos des pragmatischen Handelns, Wissenschaftstopos, Gerechtigkeitstopos, Topos der Herrschaftskritik, Topos der proaktiven Handelns, Gefahrentopos</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die unmittelbare Umsetzung einer allgemeinen Impfpflicht ist der einzige Weg, mit dem wir uns alle gegenseitig vor dem Coronavirus schützen können</li> <li>– Die notwendige Impfquote von über 90%, die für das Erreichen einer endemischen Situation notwendig ist, ist nicht auf freiwilliger Ebene zu erreichen</li> <li>– Die allgemeine Impfpflicht ist verfassungsgemäß gestaltbar</li> <li>– Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren ist der verhältnismäßigste Weg aus der Pandemie in die Freiheit zurück</li> <li>– Eine allgemeine Impfpflicht soll nicht als Impfwang, sondern als Nachweispflicht</li> </ul>	<p><b>Schlüsseltopoi:</b> Topos des pragmatischen Handelns, Risikotopos, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Topos der Herrschaftskritik, Topos des responsiven Handelns, Extremismustopos, Verantwortungstopos, Datentopos, Krisentopos, Wissenschaftstopos, Freiheitstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Vernunfttopos, Stigmatisierungstopos, Gerechtigkeitstopos, Topos der milderen Mittel, Persuasionstopos, Gefahrentopos</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Impfpflicht mit einer möglichen, aber noch nicht bekannten Virusmutante und einem angepassten Impfstoff, der noch nicht existiert, zu begründen, ist angesichts der massiven Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig</li> <li>– Eine allgemeine Impfpflicht schränkt die Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung und der körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig ein</li> <li>– Der Schutz der individuellen Gesundheit und die Tatsache, dass das Impfen jeden Einzelnen schützt, sind keine hinreichend legitimen Zwecke</li> </ul>

	<p>mit möglichen Bußgeldern durchgesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine allgemeine Impfpflicht wird Ausnahmen für diejenigen vorsehen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können</li> <li>– Alle anderen Maßnahmen gehen mit schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen und gesundheitlichen Folgeschäden einher</li> <li>– Es sind alle solidarisch, wenn sowohl die jüngeren Menschen mit vielen Kontakten, als auch die älteren Menschen mit größeren Gesundheitsrisiken sich impfen lassen</li> <li>– Vulnerable Gruppen wie Organtransplantierte sind auf einen solidarischen Gemeinschaftsschutz angewiesen</li> <li>– Die dreifache Impfung ist unabhängig von der Virusvariante der wirksamste Schutz gegen Covid-19</li> <li>– Impfen ist der Schlüssel dafür, die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, damit alle, die medizinische und pflegerische Hilfe brauchen, sie sicher bekommen</li> <li>– Je mehr Menschen im persönlichen Umfeld geimpft sind, desto höher ist auch die eigene Impfbereitschaft</li> <li>– Ausgehend von knapp 5 Milliarden Geimpften wissen wir, dass die uns zur Verfügung stehenden Impfstoffe weltweit zu den besten gehören</li> <li>– Für Menschen mit Bedenken hinsichtlich der Impfung soll es auch im Rahmen einer Impfpflicht über die ärztliche Aufklärung hinaus Gesprächsangebote geben</li> <li>– Wir können nicht sicher sein, dass die Pandemie mit der Omikron-Variante in die endemische Phase übergeht</li> <li>– Von einer altersbezogenen Impfpflicht nicht betroffene Altersgruppen könnten annehmen, dass sie sich nicht dringend impfen lassen müssen</li> <li>– Eine altersbezogene Impfpflicht weist Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche auf</li> <li>– Die Gegner*innen einer Impfpflicht blenden die durch die Impfung gewonnene Freiheit der Mehrheit der Bevölkerung, die sich freiwillig hat impfen lassen, aus</li> <li>– Teile der Gegner*innen einer Impfpflicht lassen außer Acht, dass die eigene Freiheit bei der Freiheit des anderen endet und dass die Gesellschaft die Bedingungen für Freiheit gewährleistet</li> <li>– Durch die Instrumentalisierung der Frage nach der Impfpflicht für Regierungskritik zeigt sich, dass die Opposition die Bewältigung der Corona-Pandemie nicht ernst genug nimmt</li> <li>– Durch die Betonung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung betrachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Freiheits- und Minderheitenrechte des Grundgesetzes schützen das individuelle Recht, anders zu handeln, als das, was sozial bzw. von der Mehrheit erwünscht ist</li> <li>– Es widerspricht demokratischen Prinzipien, wenn die Mehrheit für die Minderheit festlegt, was man als vernünftig anzusehen hat und was man nach Mehrheitsmeinung tun muss, um solidarisch zu sein</li> <li>– Die Bundesregierung versucht mittels der Debatte über die Impfpflicht ihre autoritären Machtansprüche mithilfe des Bundestags durchzusetzen</li> <li>– Für eine Corona-Impfpflicht, egal ob für alle oder für einzelne Bevölkerungsgruppen, gibt es keine medizinische, ethische oder juristische Rechtfertigung</li> <li>– Pauschale Lösungen wie die allgemeine Impfpflicht sind angesichts des historischen Ausmaßes der Coronakrise schlechte Lösungen</li> <li>– Vor der Wahl haben etwa Bundeskanzler Scholz und Bundesfinanzminister Lindner eine Impfpflicht ausgeschlossen</li> <li>– Die Absicht der Einführung einer Impfpflicht ist wissentlicher Betrug an den Wähler*innen</li> <li>– Die Corona-Politik der Bundesregierung zeugt von Verachtung gegenüber der Bevölkerung</li> <li>– Eine allgemeine Impfpflicht hilft kurzfristig nicht bei der Bewältigung der aktuellen Omikron-Welle</li> <li>– Die Durchsetzung einer allgemeinen Impfpflicht würde den Staat angesichts 11 Millionen ungeimpfter Menschen über 18 Jahren verwaltungstechnisch überfordern</li> <li>– Es sind nicht nur Coronaleugner*innen und Rechtsradikale, die sich gegen die Impfung entscheiden</li> <li>– In der Bevölkerung liegt ein heterogenes Meinungsspektrum zur Impfpflicht vor</li> <li>– Es gibt eine bedenklich wachsende Skepsis bei den Bürger*innen gegenüber der Impfung und der Pandemiepolitik aufgrund des enormen Drucks, den die Politik ausübt</li> <li>– Es gibt Millionen von Bürger*innen, die sich nicht impfen lassen wollen</li> <li>– Eine Coronainfektion stellt für große Mehrheit der Bevölkerung keine lebensgefährliche Bedrohung dar</li> <li>– Die Corona-Impfstoffe haben schon fast eine religiöse Stellung erhalten</li> <li>– Die rigide Corona-Politik der letzten zwei basierte auf falschen Zahlen, manipulierten Statistiken und widersprüchlichen Behauptungen</li> <li>– Im Rahmen einer vertrauensvollen Impfberatung lassen sich Menschen eher von der Impfung überzeugen</li> </ul>
--	---	---

	<p>wir nur die Rechte derer, die bisher noch nicht geimpft sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit Aufklärung, direkter Ansprache aller Bevölkerungsteile und guter Organisation wie in Bremen kann man eine höhere Impfquote erreichen</li> <li>– Ein relevanter Teil der Bevölkerung fühlt sich immer noch unzureichend über die Covid-Impfung informiert</li> <li>– Die jetzige und die letzte Bundesregierung haben in Sachen Impfaufklärung versagt</li> <li>– Es gibt Menschen mit einer unklaren Diagnose über die Kontraindikation einer Impfung</li> <li>– Es droht kein Kollaps des Gesundheitssystems</li> <li>– Die Bundesregierung hat zu viel Zeit verstreichen lassen und keine Gesetzesvorlage für eine allgemeine Impfpflicht vorgelegt</li> <li>– Aufgrund der geringeren Hospitalisierungsrate bei jüngeren Menschen ist es unverhältnismäßig, sie und diejenigen, die sehr viel stärker von diesem Virus betroffen sind, gleich zu behandeln</li> <li>– Die Effektivität einer altersabhängigen Impfnachweispflicht ab zum Beispiel 50 Jahren ist wissenschaftlich belegt</li> <li>– Ohne Impfregeister kann nur ein fehlender Impfnachweis geahndet werden und nicht eine fehlende Impfung</li> <li>– Einige Menschen sind noch ungeimpft, da sie auf einen Tot- oder Proteinimpfstoff warten, der jetzt gerade kommt</li> <li>– Andere Länder wie Portugal, Spanien, Dänemark haben ohne Impfpflicht viele höhere Impfquoten als Deutschland</li> </ul>
<p><b>Handlungsfolgen</b></p>	<p><b>Topoi:</b> Solidaritätstopos, Verantwortungstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Topos des responsiven Handelns, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Gefahrntopos, Topos des proaktiven Handelns, Krisentopos, Freiheitstopos, Gerechtigkeitstopos</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren stärkt die Solidarität in der Gesellschaft und trägt zum Abbau der gesellschaftlichen Spaltung bei</li> <li>– Weitere Ausgangs-, Kontakt- und Zugangsbeschränkungen hätten schwere psychische, finanzielle und biographische Folgen für vor allem Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, Frauen sowie chronisch Kranke und Schwerstkranke</li> <li>– Die freiheitliche Grundordnung des Staates würde durch Lockdown-Endlosschleifen aufgrund des Ausbleibens einer allgemeinen Impfpflicht unterminiert werden</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Topos des responsiven Handelns, Verantwortungstopos, Freiheitstopos, Topos der Sachlichkeit, Gefahrntopos, Topos der Herrschaftskritik, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Topos der Verhältnismäßigkeit, Extremismustopos, Generationentopos, Stigmatisierungstopos, Gerechtigkeitstopos, Krisentopos</p> <hr/> <p><b>Hauptargumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Panik und Aktionismus sind für die Akzeptanz der Pandemiopolitik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung nachteilig</li> <li>– Die allgemeine Impfpflicht und insbesondere damit verbundenen Strafen wie Geldbußen und Ordnungshaft führen zu einer tieferen Spaltung der Gesellschaft</li> <li>– Die Impfpflicht untergräbt die Grundfesten der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung in Deutschland</li> <li>– Es ist bereits abzusehen, dass etwa die einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen Existenzen ruiniert, Fachkräfte mit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Verteilung der pandemiebedingten Folgen und Lasten auf die immer gleichen Gruppen gefährdet den Zusammenhalt in der Gesellschaft</li> <li>– Ohne allgemeine Impfpflicht gerät das Gesundheitssystem immer wieder durch Infektionswellen an seine Grenzen</li> <li>– Eine altersbezogene Impfpflicht für die über 50-Jährigen verfehlt die Ziele der Grundimmunisierung aller, dem Schutz der vulnerablen Gruppen sowie die Vermeidung des Aufkommens weiterer Mutationen</li> <li>– Eine Durchseuchung der Gesellschaft führt als Alternativmaßnahme zwar irgendwann zu einer Grundimmunität, geht aber auch mit vielen Toten, Kranken, Long-Covid-Patienten und der Überlastung des Gesundheitssystems einher</li> <li>– Eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge hoher coronabedingter Hospitalisierungsraten gefährdet die Bereitstellung ausreichender Gesundheitsleistungen für Patient*innen mit anderen Erkrankungen</li> <li>– Das unsolidarische Verhalten derjenigen, die sich impfen lassen können, aber bisher nicht dazu bereit sind, kostet die Mehrheit zu viel</li> </ul>	<p>Berufsverbot belegt und die Krise im Gesundheitssektor verschärft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch eine Impfpflicht werden Menschen gegen ihren Willen zu einer Impfung genötigt und gezwungen</li> <li>– Durch eine Impfpflicht als gesetzlich manifester Ausgrenzung von Ungeimpften vom gesellschaftlichen Leben geht das Vertrauen in die Politik verloren</li> <li>– Menschen mit einem guten Immunsystem zu einer künstlichen Immunisierung zu zwingen und damit für ihren gesunden Lebensstil zu bestrafen, wird die Gesellschaft zwangsläufig weiter spalten</li> <li>– Eine Impfpflicht würde die Impfung zwangsläufig politisieren und Menschen, die persönliche Gründe gegen eine Impfung anführen können, stigmatisieren</li> <li>– Ein Überstimmen der Minderheit durch die Mehrheit in grundrechtssensiblen Fragen unter Rückgriff auf eine höhere Moral wird zur dauerhaften Aushöhlung des Minderheitenschutzes und des freiheitlichen Menschenbildes, das unser Gemeinwesen prägt, führen</li> <li>– Menschen mit niedrigem Einkommen würden im Falle hoher Bußgelder sowie gegebenenfalls Erzwingungshaft wie beim Masernschutzgesetz im Vergleich zu Wohlhabenden sozial benachteiligt werden</li> </ul>
<p><b>Prinzipien</b></p>	<p><b>Topoi:</b> Topos des pragmatischen Handelns, Topos der milderen Mittel, Topos des responsiven Handelns, Topos der Verhältnismäßigkeit, Solidaritätstopos, Freiheitstopos</p> <hr/> <p><b>Hauptprinzipien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhältnismäßigkeit</li> <li>– Solidarität</li> <li>– Freiheit und Gerechtigkeit bedingen einander</li> <li>– Freiheit ist die Einsicht in die Notwendigkeit</li> <li>– proaktive Vorsorge</li> <li>– ermöglichender Staat</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Topos des pragmatischen Handelns, Topos der milderen Mittel, Topos des responsiven Handelns, Topos der Verhältnismäßigkeit, Topos der Herrschaftskritik, Freiheitstopos, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Gefahrentopos, Solidaritätstopos</p> <hr/> <p><b>Hauptprinzipien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pragmatismus</li> <li>– Vorrang individueller Freiheiten und Eigenverantwortung</li> <li>– Zurückhaltung des Staates</li> <li>– Verhältnismäßigkeit</li> <li>– Minderheitenschutz</li> <li>– Glaubwürdigkeit</li> <li>– Persuasion statt Paternalismus</li> </ul>
<p><b>Ziele</b></p>	<p><b>Topoi:</b> Topos der milderen Mittel, Solidaritätstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Freiheitstopos, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Solidaritätstopos, Krisentopos, Gerechtigkeitstopos, Gefahrentopos, Verantwortungstopos</p> <hr/> <p><b>Hauptziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Erreichen eines Gemeinschaftschutzes in der Gesellschaft durch eine</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Gefahrentopos, Topos der Herrschaftskritik, Freiheitstopos, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Topos der milderen Mittel, Topos der Alternativlosigkeit, Krisentopos</p> <hr/> <p><b>Hauptziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erreichung einer höheren Impfquote durch intensive Aufklärung</li> </ul>

	<p>höhere Impfquote vor der nächsten Infektionswelle im Herbst 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren</li> <li>– Die sozial gerechtere Verteilung der pandemiebedingten Lasten</li> <li>– Der Schutz des Gesundheitssystem als Teil der kritischen Infrastruktur vor Überlastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhinderung jeglicher Impfpflichtvorhaben</li> <li>– Altersbezogene Impfpflicht ab 50 Jahren inklusive Impfberatungspflicht ab 18 Jahren</li> <li>– Schaffung einer hinreichenden Datengrundlage durch ein Impfregeister</li> <li>– Öffentliche Delegitimierung der Bundesregierung</li> </ul>
<p><b>Handlungsaufforderungen und -alternativen</b></p>	<p><b>Topoi:</b> Verantwortungstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Topos der sozialen Privilegierung, Gefahrntopos, Gerechtigkeitstopos, Topos des responsiven Handelns, Topos des proaktiven Handelns, Freiheitstopos, Generationentopos, Gerechtigkeitstopos, Vernunfttopos</p> <hr/> <p><b>Hauptforderungen und -alternativen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wir müssen die Solidarität der noch nicht geimpften Menschen einfordern</li> <li>– Wer sich impfen lassen kann, sollte dieses Privileg wahrnehmen, um sich und andere zu schützen</li> <li>– Zustimmung zu einer zeitlich befristeten und auf drei Impfdosen begrenzten allgemeine Impfpflicht für alle Erwachsenen bei freier Impfstoffwahl und obligatorischen medizinischen Ausnahmen</li> <li>– Wir müssen die Impfpflicht jetzt beschließen und umsetzen, um auf drohende Infektionswelle im Herbst vorbereitet zu sein</li> <li>– Der Bundestag muss alles Notwendige dafür tun, um die Impfquote mit Blick vor dem kommenden Herbst und Winter weit über 90 Prozent zu bringen</li> <li>– Eine die Freiheit aller zum Ziel habende Pandemiepolitik sollte nicht angstgetrieben an den Sorgen und der Kritik der Nichtgeimpften ausgerichtet werden</li> <li>– Ungewissheit über den weiteren Verlauf der Pandemie darf nicht zu fahrlässiger Tatenlosigkeit der Politik führen</li> </ul>	<p><b>Topoi:</b> Topos des pragmatischen Handelns, Topos des responsiven Handelns, Freiheitstopos, Topos der gesellschaftlichen Spaltung, Topos der Herrschaftskritik, Verantwortungstopos, Topos des proaktiven Handelns, Extremismustopos, Freiheitstopos, Topos der Verhältnismäßigkeit, Persuasionstopos, Vernunfttopos, Topos der milderen Mittel, Topos des responsiven Handelns, Wissenschaftstopos, Gefahrntopos, Krisentopos, Stigmatisierungstopos, Topos des proaktiven Handelns</p> <hr/> <p><b>Hauptforderungen und -alternativen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der freie demokratische Rechtsstaat darf nicht als paternalistischer Staat die Menschen vor sich selbst schützen</li> <li>– Wir sollten es zunächst mit einer allgemeinen Impfberatungspflicht als milderem und effektiverem Mittel versuchen</li> <li>– Sowohl die berufsbezogene als auch die allgemeine Impfpflicht sind von jedem abzulehnen, der für Freiheit statt gesellschaftlicher Spaltung steht</li> <li>– Jede*r muss frei und eigenverantwortlich entscheiden können, ob er*sie sich durch eine Impfung oder auf andere Art und Weise vor dem Coronavirus schützen möchte</li> <li>– Statt einer allgemeinen Impfpflicht müssen wir die Beratungsangebote, die Kommunikationskampagnen und die aufsuchenden Impfangebote für die allgemeine Bevölkerung und spezifische Zielgruppen verbessern</li> <li>– Die Menschen haben nicht nur die Pflicht sich beraten zu lassen, sondern auch ein Recht darauf, wertfrei und seriös beraten zu werden</li> <li>– Wir müssen respektieren, dass es bedenkenswerte psychologische und religiöse Gründe zur Ablehnung einer Corona-Impfung gibt und nicht alle die Impfung als Befreiung empfinden</li> <li>– Die Bundesregierung muss die Einrichtung eines allgemeinen Impfregeisters unverzüglich auf den Weg bringen</li> <li>– Wir sollten den Vorrang des individuellen Gesundheitsschutzes respektieren</li> </ul>

		– Die Gesundheitsminister*innen in Bund und Ländern könnten ihren Pflichten durch die Gewährleistung von guten Arbeitsbedingungen, einer guten Bezahlung und von mehr Personal in den Kliniken nachkommen
--	--	---

Darst. 9: Topologische Formation Bundestagsdebatte

Die im jeweiligen Analysekorpus identifizierten Befürworter\*innen einer unmittelbaren Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das Coronavirus für Erwachsene ab 18 Jahren (BT1, BT3, BT7, BT15, BT23, BT31, BT35, BT40, BT42, BT57), die sich allesamt im weiteren Verlauf der Debatte hinter der Gruppe Baehrens, Dahmen, Helling-Plahr und andere (s. Kap. 5.1.2) versammeln, haben hinsichtlich der Motivationsrelevanzen das Erreichen eines Gemeinschaftsschutzes (Impfquote höher als 90 %) vor dem Coronavirus durch die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren vor der nächsten zu erwartenden Infektionswelle im Herbst 2022 zum Hauptziel. Durch die allgemeine Impfpflicht sollen zudem die pandemiebedingten Lasten zwischen den Bevölkerungsgruppen sozial gerechter verteilt und das Gesundheitssystem als Teil der kritischen Infrastruktur soll vor einer Überlastung geschützt werden. Zur Erreichung ihrer Ziele fordern die Befürworter\*innen von allen Abgeordneten die zeitnahe Einführung und die entsprechende Zustimmung zu einer zeitlich befristeten, auf drei Impfdosen begrenzten allgemeinen Impfpflicht für alle Erwachsenen ab 18 Jahren bei freier Impfstoffwahl und obligatorischen medizinischen Ausnahmen. Grundsätzlich wird der Bundestag aufgefordert, alles Notwendige dafür zu tun, dass rechtzeitig vor den nächsten Infektionswellen im Herbst und im Winter 2022 eine Impfquote von deutlich über 90 % erreicht wird. Von bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Pandemie dürfen sich die politischen Verantwortlichen nicht zu fahrlässiger Tatenlosigkeit verleiten lassen. Des Weiteren darf sich den Befürworter\*innen zufolge die Politik nicht von den Sorgen und der Kritik der Nichtgeimpften davon abhalten lassen, die notwendigen Schritte zur Bewältigung der Coronapandemie zu ergreifen. Vielmehr gilt es nun, die Solidarität der Nichtgeimpften durch eine allgemeine Impfpflicht einzufordern. Direkt an die breitere Öffentlichkeit richtet sich die Forderung der Befürworter\*innen, das Privileg einer wirksamen, sicheren Impfung wahrzunehmen und nicht leichtfertig die eigene Gesundheit wie auch diejenige der anderen zu gefährden. Ziele und Forderungen der Befürworter\*innen einer allgemeinen SARS-CoV-2-Impfpflicht gründen auf zum Teil substanzialistisch und zum Teil prozeduralistisch begründeten Prinzipien. Zu den substanzialistisch begründeten Prinzipien gehören (1) die Verhältnismäßigkeit (s. Kap. 5.1.1) von Gesetzesvorhaben, (2) die Solidarität als gegenseitige Übernahme von Verantwortung für das Wohl aller Mitglieder einer Gesellschaft und (3) ein Freiheitsverständnis, das die gesellschaftliche Einbettung von Freiheit als bedingte Freiheit im Gegensatz zu einem

individualistischen Freiheitsverständnis berücksichtigt. Prozeduralistisch begründet werden dagegen, ausgehend von den bisherigen Pandemieerfahrungen und den positiven Erfahrungen des Gesundheitswesens mit zusätzlichen Beratungsangeboten, die Notwendigkeit (1) einer proaktiven Vorsorge in Bezug auf erwartbare Pandemieentwicklungen und (2) eines ermöglichenden Staates, der durch zusätzliche Beratungsangebote informierte, eigenverantwortliche Impfscheidungen ermöglicht. Durch die angeführten prinzipienbezogenen Positionierungen weisen die Befürworter\*innen einer allgemeinen Impfpflicht sowohl der Subjektposition der\*des Bundestagsabgeordneten als auch des Mitglieds der Gesellschaft ein Set an Rollenerwartungen zu, das sie in der Orientierungsdebatte mit der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmacht bzw. Voice als symbolisches Kapital zu konstituieren versuchen.

Die Hauptargumente der Befürworter\*innen einer allgemeinen Corona-Impfpflicht (s. Darst. 9) beziehen sich besonders auf (1) die Verhältnismäßigkeit und Milde einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren gegenüber anderen Handlungsmöglichkeiten wie Durchseuchung, erneuten Lockdowns und einer altersbezogenen Impfpflicht, (2) die Notwendigkeit einer allgemeinen Impfpflicht für den Übergang in die Endemie, (3) die Schutzwirkung einer dreifachen Impfung, (4) die Sicherheit und Qualität der Impfstoffe, (5) die Gebotenheit von Solidarität mit den bisherigen Lastenträger\*innen und vulnerablen Gruppen, (6) die Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche einer altersbezogenen Impfpflicht und (7) die Freiheitsgewinne durch eine allgemeine Impfpflicht. Die Befürworter\*innen argumentieren dafür, dass eine allgemeine Impfpflicht die soziale Kohäsion in der Gesellschaft (Solidarität, Gemeinsinn) stärkt und folglich zum Abbau der gesellschaftlichen Spaltung beiträgt. Gleichsam wird der gesellschaftliche Zusammenhalt durch die Verteilung der pandemiebedingten Lasten auf die immer gleichen Gruppen wie Pflege- und Klinikpersonal, Kinder und Jugendliche etc. gefährdet. Erneute und wiederkehrende Ausgangs-, Kontakt- und Zugangsbeschränkungen hätten auf der Mikroebene schwere psychische, finanzielle und biographische Folgen, vor allem für Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, Frauen sowie chronisch Kranke und Schwerstkranke. Auf der Makroebene gefährden derartige Beschränkungen aufgrund des Ausbleibens einer allgemeinen Impfpflicht den Befürworter\*innen zufolge auf Dauer die freiheitliche Grundordnung des Staates und eine ausreichende Gesundheitsversorgung in Zeiten von Infektionswellen. Schließlich ist für die Befürworter\*innen das Ausmaß der negativen Folgen, die das unsolidarische Verhalten derjenigen, die sich impfen lassen können, dies aber bisher nicht getan haben, politisch nicht zu verantworten.

Bezüglich der Gegner\*innen der unmittelbaren Einführung einer allgemeinen Impfpflicht (BT2, BT4, BT7, BT8, BT10, BT11, BT12, BT17, BT18, BT27, BT33, BT36, BT51) ist die heterogene Akteur\*innenkonstellation zu beachten. Der CDU/CSU-Fraktion sowie die

Anhänger\*innen der späteren Gruppen Janecek und andere sowie Kubicki und andere eint das Ziel der Erreichung einer höheren Impfquote durch intensivere Aufklärung der Bevölkerung und durch eine zielgruppenspezifischere Impfkampagne mit aufsuchenden Impfangeboten. Dadurch wird auch dem Recht der Menschen nachgekommen, wertfrei und seriös beraten zu werden. Die AfD-Fraktion dagegen lehnt jegliche Formen einer Impfpflicht ab und zielt in erster Linie auf die fundamentaloppositionelle Delegitimierung der Bundesregierung in der Öffentlichkeit. Dementsprechend fordert die AfD von jedem, der aus ihrer Sicht für Freiheit statt gesellschaftlicher Spaltung steht, die grundsätzliche Ablehnung jeglicher Impfpflichtvorhaben. Stattdessen soll die Impfentscheidung von jedem Individuum nach eigenem Ermessen getroffen werden. Anstelle einer Impfpflicht fordert die AfD strukturelle Verbesserungen im Gesundheitssystem im Sinne besserer Arbeitsbedingungen und ausreichendem Personal in Kliniken. Auch die Gruppe um Wolfgang Kubicki lehnt eine Impfpflicht unabhängig von der Ausprägung ab. Ein demokratischer Rechtsstaat darf demnach nicht als paternalistischer bzw. bevormundender Staat die Menschen vor jedem Lebensrisiko und vor der eigenen Unvernunft schützen. Daneben gilt es zu respektieren, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Menschen die Impfung als individuelle Befreiung empfinden. Bei den Redner\*innen der CDU/CSU-Fraktion wird der in den darauffolgenden Lesungen vorgestellte Stufenplan nur an einer Stelle (BT2) als Ziel benannt. Dagegen rückt die Union die Ziele der Schaffung einer hinreichenden Datengrundlage durch ein Impfregeister sowie der öffentlichkeitswirksamen Abwertung der Bundesregierung in den Mittelpunkt. Weiter strebt die Gruppe um Dieter Janecek strebt nach der Einführung einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren sowie einer Impfberatungspflicht ab 18 Jahren. Schließlich fordern einige Abgeordnete (BT17, BT33, BT51) eine stärkere Achtung individueller gesundheitlicher Voraussetzungen, die eine Impfung bzw. Impfpflicht nicht möglich oder nicht notwendig machen. Auch die Ziele und Forderungen der Gegner\*innen einer allgemeinen SARS-CoV-2-Impfpflicht gründen auf einerseits substanzialistisch und andererseits prozeduralistisch begründeten Prinzipien. Zu den substanzialistisch begründeten Prinzipien zählen (1) die Verhältnismäßigkeit von Gesetzen (alle), (2) der Vorrang individueller Freiheiten und eigenverantwortlichen Handelns vor den Schutzpflichten des Staates (CDU/CSU, AfD, Gruppe Kubicki), (3) die Achtung des Schutzes von Minderheiten (Gruppe Kubicki) und (4) die Glaubwürdigkeit politischen Handelns durch verlässliche Einhaltung vormaliger Zusagen (CDU/CSU, AfD, Gruppe Kubicki). Prozeduralistisch begründet werden dagegen auf Basis der pandemiepolitischen Erfahrungen das Prinzip des Pragmatismus als Orientierung am Machbaren (CDU/CSU, AfD, Gruppe Kubicki) und der Vorrang des persuasiven vor dem paternalistischen Handeln politischer Akteur\*innen (CDU/CSU, Gruppe Janecek, Gruppe Kubicki). Auch diese

Prinzipien sind als Rollenerwartungen zu deuten, die an die Subjektpositionen des Mitglieds des Bundestages und die der Regierungsmitglieder herangetragen werden.

Die Hauptargumente der Gegner\*innen einer allgemeinen Corona-Impfpflicht (s. Darst. 9) fokussieren unter anderem (1) die Unverhältnismäßigkeit einer allgemeinen Impfpflicht in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseingriffe und der Durchsetzungsprobleme, (2) die Rechte von Minderheiten gegenüber der Mehrheit, (3) die Illegitimität des Handelns und der Ziele der Bundesregierung, (4) die Unglaubwürdigkeit der Befürworter\*innen einer allgemeinen Impfpflicht, (5) die Meinungsverschiedenheiten in der Bevölkerung hinsichtlich der Impfung, (6) die Notwendigkeit einer effektiveren Impfkampagne, (7) die Unzuverlässigkeit der pandemiebezogenen Daten und die (8) verhältnismäßigeren und mildereren Alternativen wie eine altersbezogene Impfpflicht. Die AfD-Fraktion argumentiert dabei am vehementesten gegen eine allgemeine Impfpflicht. Die Redner\*innen der AfD fürchten eine Unterminierung von Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland, eine Verschärfung der Krise im Gesundheitssystem und die Stigmatisierung von Nichtgeimpften durch eine Impfpflicht. Die Redner\*innen der Union und der Gruppe Kubicki verweisen häufig auf die Gefahr einer Vertiefung der gesellschaftlichen Spaltung durch eine allgemeine Impfpflicht. Zusätzlich befürchten die Mitglieder der Gruppe Kubicki die dauerhafte Aushöhlung des Minderheitenschutzes, wenn die Mehrheit die Minderheit in einer grundrechtssensiblen Frage wie der Impfpflicht einfach überstimmt. Ferner weisen Abgeordneten der Linken darauf hin, dass Menschen mit niedrigem Einkommen im Falle hoher Bußgelder sowie gegebenenfalls Erzwingungshaft wie beim Masernschutzgesetz im Vergleich zu Wohlhabenden sozial benachteiligt werden.

In Bezug auf kommunikationsstrategische Aspekte ist festzustellen, dass sowohl die Befürworter\*innen als auch die Gegner\*innen der unmittelbaren Einführung einer allgemeinen SARS-CoV-2-Impfpflicht für alle Erwachsenen ab 18 Jahren um Eigenprofilierung und Gegner\*innenabwertung bemüht sind. Im Vergleich zu den anderen Akteur\*innen kommt in den Abwertungsversuchen der Union und der AfD aufgrund der stärker auf Polarisierung zielenden Kritik an der Bundesregierung der Oppositionshabitus besonders zum Ausdruck. Ergänzend verfolgt die Union eine Strategie der kalkulierten Ungewissheit in Bezug auf das fehlende Wissen des Staates hinsichtlich des genauen Impfstatus der Menschen, um mit der Vorbedingung der Einrichtung eines zentralen Impfreisters die Entscheidung über eine allgemeine Impfpflicht aufzuschieben. Zusätzlich verfolgen Befürworter\*innen und Gegner\*innen eine agonale Strategie der Abwertung bzw. Aufwertung des Images der sich in der Minderheit befindenden Teile der Bevölkerung, die sich bisher nicht haben impfen lassen. Für die Befürworter\*innen stellt die in ihren Augen unsolidarische Minderheit das Hauptproblem dar. Dementsprechend richten sie an die Subjektposition der Minderheit die Erwartung, dass diese sich im Sinne der

größtmöglichen kollektiven Freiheit dem Willen der Mehrheit solidarisch anzupassen hat. Demgegenüber sehen die Gegner\*innen die Gefahr einer illegitimen Stigmatisierung dieser Minderheit und richten an die Subjektposition der Mehrheit die Erwartung, dass diese die Rechte der Minderheit achtet bzw. diese vor allem in grundrechtssensiblen Fragen nicht übergeht. Einzig die AfD-Fraktion erkennt nicht an, dass die Subjektposition der Mehrheit durch die Unterstützer\*innen der Impfung und nicht von den Gegner\*innen und einer allgemeinen Impfpflicht eingenommen wird.

### 5.2.2 Argumentationstopoi und Grundfiguren

Die in Kap. 5.2.1 dargestellten Argumentationslinien verfestigen sich im Rahmen komplexer Argumentationshandlungen durch Argumentationstopoi. Auch hier wird mit der Mehrheit der Topoi – ausgenommen Persuasionstopos, Datentopos, Stigmatisierungstopos, Extremismustopos, Topos der sozialen Privilegierung und Topos der Alternativlosigkeit – einerseits für und andererseits gegen die unmittelbare Einführung einer allgemeinen Impfpflicht argumentiert. Darst. 10 liefert eine Übersicht der auf Basis des Analysekorpus rekonstruierten Topoi.

Topoi	Beispiele
<p><i>Topos der Verhältnismäßigkeit</i></p> <p>(BT1, BT2, BT3, BT7, BT8, BT10, BT11, BT12, BT15, BT17, BT18, BT23, BT33, BT35, BT36, BT40, BT 51, BT57)</p>	<p>PRO: Weil die Impfpflicht ein milderes Mittel ist als die Gefährdung der Gesundheit durch Durchseuchung und weitere Einschränkungen, ist eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren der verhältnismäßigste Weg aus der Pandemie.</p> <p>PRO: Weil wir anders als zu Beginn der Corona-Pandemie dank der Wissenschaft heute die Impfung zur Verfügung haben, sind Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen oder Lockdowns zur Entlastung des Gesundheitswesens und dem Schutz vulnerabler Gruppen keine verhältnismäßigen Mittel mehr.</p> <p>CONTRA: Weil wir dazu verpflichtet sind in der Debatte immer differenziert zu begründen, warum die Notwendigkeit für eine Impfpflicht in einzelnen Bereichen besteht und wie eine Impfpflicht umgesetzt werden soll, sind aufgrund der milderen Omikron-Variante vormalige Positionen zu überdenken und differenzierte statt pauschale Lösungen wie die allgemeine Impfpflicht in den Blick zu nehmen.</p> <p>CONTRA: Weil die allgemeine Impfpflicht einen Angriff auf die Freiheit, die Menschenwürde und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellt, ist die Impfpflicht in jeder Hinsicht verfassungswidrig und eine unverhältnismäßige Grenzüberschreitung.</p>
<p><i>Topos der Herrschaftskritik</i></p> <p>(BT4, BT8, BT10, BT12, BT18, BT36, BT40, BT51)</p>	<p>PRO: Weil die Opposition die Frage nach der Impfpflicht in erster Linie für Regierungskritik instrumentalisiert, zeigt sich, dass die Opposition die Bewältigung der Corona-Pandemie nicht ernst genug nimmt.</p> <p>CONTRA: Weil die Absicht der Einführung einer Impfpflicht wissentlicher Betrug an den Wähler*innen ist, hat die Bundesregierung jegliche Unterstützung in der Bevölkerung verloren.</p> <p>CONTRA: Weil die jetzige und die letzte Bundesregierung in Sachen Impfaufklärung versagt haben, bedarf es viel mehr Aufklärung über die Impfung statt einer allgemeinen Impfpflicht.</p>

	<p>CONTRA: Weil die Bundesregierung keine Gesetzesvorlage für eine allgemeine Impfpflicht vorgelegt hat, ist noch unklar, wie eine allgemeine Impfpflicht genau ausgestaltet werden soll.</p>
<p><i>Freiheitstopos</i></p> <p>(BT1, BT2, BT4, BT8, BT10, BT11, BT12, BT15, BT23, BT31, BT33, BT35, BT42, BT51)</p>	<p>PRO: Weil Teile der Gegner*innen einer Impfpflicht außer Acht lassen, dass die eigene Freiheit bei der Freiheit des anderen endet und dass die Gesellschaft die Bedingungen für Freiheit gewährleistet, stellt eine vernünftige und demokratische Führung die vor allem durch eine allgemeine Impfpflicht mögliche Schaffung der gesellschaftlichen Bedingungen unserer Freiheit in den Mittelpunkt.</p> <p>PRO: Weil wir die Freiheit und das Leben, das wir geliebt und geschätzt haben, nur durch eine allgemeine Verpflichtung zur dreifachen Impfung zurückgewinnen, ist Freiheit die Einsicht in die Notwendigkeit der Impfpflicht.</p> <p>CONTRA: Weil jeder frei und eigenverantwortlich entscheiden können muss, ob er*sie sich durch eine Impfung oder auf andere Art und Weise vor dem Coronavirus schützen möchte, ist die Einführung einer allgemeinen oder gruppenbezogenen Impfpflicht unter allen Umständen zu unterlassen.</p> <p>CONTRA: Weil der freie demokratische Rechtsstaat nicht als paternalistischer Staat die Menschen vor sich selbst schützen darf, sind der Schutz der individuellen Gesundheit und die Tatsache, dass das Impfen jeden Einzelnen schützt, keine hinreichend legitimen Zwecke.</p>
<p><i>Krisentopos</i></p> <p>(BT10, BT11, BT15, BT23, BT33, BT35, BT36, BT40, BT42, BT51, BT57)</p>	<p>PRO: Weil pandemiebedingte Beschränkungen etwa in den Bereichen Gastronomie und Einzelhandel die wirtschaftliche Existenz junger Erwachsener gefährden, muss die Generation der jungen Erwachsenen ohne Impfpflicht um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten.</p> <p>PRO: Weil das oberste pandemiepolitisch Ziel ist, war und bleibt, die Allgemeinheit zu schützen, indem die kritische Infrastruktur bestmöglich gestützt wird und vor allem das Gesundheitswesen nicht an seine Belastungsgrenzen kommt, müssen möglichst viele und am besten alle geimpft sein, um die Corona-Pandemie zu bewältigen.</p> <p>CONTRA: Weil bereits abzusehen ist, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen Existenzen ruiniert, Fachkräfte mit Berufsverbot belegt und die Krise im Gesundheitssektor verschärft, hat die Bundesregierung jegliche Unterstützung in der Bevölkerung verloren.</p> <p>CONTRA: Weil bei massiv steigenden Infektionszahlen die Behandlungszahlen auf den Intensivstationen sinken, droht kein Kollaps des Gesundheitssystems.</p>
<p><i>Gerechtigkeitstopos</i></p> <p>(BT3, BT7, BT12, BT15, BT23, BT31, BT35, BT42, BT51, BT57)</p>	<p>PRO: Weil es ungerechterweise vor allem Kinder und Jugendliche sind, die selbst am wenigsten gefährdet und dennoch am meisten eingeschränkt waren, und die Beschäftigten im Pflege- und Gesundheitsbereich, die eine für die Gesellschaft unverzichtbare Arbeit leisten sowie besonderen Gefährdungen und Belastungen durch die Pandemie ausgesetzt sind, die sich in der Position als ewige und alleinige Lastenträger vorfinden, können einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren die Pandemiefolgen und -belastungen sozial gerechter verteilt werden.</p> <p>PRO: Weil Freiheit und Gerechtigkeit einander bedingen, ist es ungerecht, dass Teile der Gegner*innen einer Impfpflicht, die die Privilegien und Vorteile der Freiheit immer genossen haben, jetzt selbst nicht bereit sind, Einschränkungen für die Freiheit der anderen hinzunehmen Freiheit und Gerechtigkeit bedingen einander.</p> <p>CONTRA: Weil hohe Bußgelder von Menschen mit niedrigem Einkommen im Gegensatz zu Wohlhabenden nicht aufgebracht werden können, würden Menschen mit niedrigem Einkommen im Falle hoher Bußgelder sowie gegebenenfalls Erzwingungshaft wie beim Masernschutzgesetz im Vergleich zu Wohlhabenden sozial benachteiligt werden.</p> <p>CONTRA: Weil von Ungeimpften als Pandemietreiber*innen und einer Pandemie der Ungeimpften zu sprechen, eine ungerechtfertigte Stigmatisierung und Ausgrenzung dieser Menschen ist, die circa 25% der Gesamtbevölkerung inklusive Babys, Kindern</p>

	<p>und Jugendlichen ausmachen, ist eine bedenklich wachsende Skepsis bei den Bürger*innen gegenüber der Impfung und der Pandemiepolitik angesichts des enormen Drucks, den die Politik mittlerweile ausübt, zu beobachten.</p>
<p><i>Topos des verantwortlichen Handelns</i></p> <p>(BT1, BT2, BT3, BT4, BT7, BT10, BT11, BT12, BT15, BT17, BT18, BT33, BT42, BT51)</p>	<p>PRO: Weil eine allgemeine Impfpflicht die heterogenen Impfstoffpräferenzen in der Bevölkerung und die Interessen derer, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, berücksichtigen wird, stellt der Vorschlag für eine allgemeine Impfpflicht eine Kompromisslösung dar, die um die Berücksichtigung verschiedener politischer Interessen und Notwendigkeiten bemüht ist.</p> <p>CONTRA: Weil die Bundesregierung den Bürger*innen keine Antworten zu den Wirkungen und Nebenwirkungen der Corona-Impfung gibt und die materiellen Sorgen der Bürger*innen ignoriert, missachtet die Bundesregierung die Interessen und Bedürfnisse der Bürger*innen.</p> <p>CONTRA: Weil wir respektieren müssen, dass es bedenkenswerte psychologische und religiöse Gründe zur Ablehnung einer Corona-Impfung gibt und nicht alle die Impfung als Befreiung empfinden, widerspricht es demokratischen Prinzipien und wäre es eine Anmaßung, wenn die Mehrheit für die Minderheit festlegt, was man als vernünftig anzusehen hat und was man nach Mehrheitsmeinung tun muss, um solidarisch zu sein.</p>
<p><i>Gefahrentopos</i></p> <p>(BT4, BT7, BT8, BT11, BT18, BT23, BT27, BT40, BT42, BT51)</p>	<p>PRO: Weil es einen dritten unkontrollierten Pandemieherbst nicht geben darf, können wir dem unser aller Gesundheit bedrohenden Coronavirus mit Blick auf den nächsten Pandemieherbst nur mit einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren effektiv vorsorgend entgegenzutreten.</p> <p>CONTRA: Weil die Bundesregierung mittels der Debatte über die Impfpflicht ihre autoritären Bestrebungen durch das Parlament zu bringen versucht, gefährdet die Bundesregierung durch ihre Politik die Demokratie in Deutschland.</p> <p>CONTRA: Weil ein Überstimmen der Minderheit durch die Mehrheit in grundrechtssensiblen Fragen unter Rückgriff auf eine höhere Moral zur dauerhaften Aushöhlung des Minderheitenschutzes und des freiheitlichen Menschenbildes, das unser Gemeinwesen prägt, führen wird, widerspricht es demokratischen Prinzipien und wäre es eine Anmaßung, wenn die Mehrheit für die Minderheit festlegt, was man als vernünftig anzusehen hat und was man nach Mehrheitsmeinung tun muss, um solidarisch zu sein.</p>
<p><i>Verantwortungstopos</i></p> <p>(BT1, BT2, BT7, BT8, BT10, BT11, BT17, BT33, BT40)</p>	<p>PRO: Weil eine Durchseuchung der Gesellschaft zwar irgendwann zu einer Grundimmunität führt, aber auch mit vielen Toten, Kranken, Long-Covid-Patienten und der Überlastung des Gesundheitssystems einhergeht, sind die Konsequenzen einer Durchseuchung der Gesellschaft nicht verantwortbar.</p> <p>PRO: Weil eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren dafür sorgt, dass alle Mitglieder und Gruppen der Gesellschaft gemeinsam und füreinander Verantwortung übernehmen, können mit einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren die Pandemiefolgen und -belastungen sozial gerechter verteilt werden.</p> <p>CONTRA: Weil der Staat nicht die Aufgabe hat, den Menschen das individuelle Lebensrisiko vollständig abzunehmen, sollten staatliche Eingriffe zu dem Zeitpunkt enden, wenn allen ein Impfangebot gemacht werden konnte.</p> <p>CONTRA: Weil die Gesundheitsminister*innen in Bund und Ländern anstelle einer Impfpflicht auch ihrer Verantwortung durch die Gewährleistung von anständigen Arbeitsbedingungen, einer ordentlichen Bezahlung und von mehr Personal in den Kliniken nachkommen könnten, gibt es vernünftigere und zielführendere Wege zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung.</p>
<p><i>Persuasionstopos</i></p> <p>(BT12, BT17, BT18, BT27, BT33, BT51)</p>	<p>CONTRA: Weil im Rahmen einer vertrauensvollen und offenen Impfberatung sich Menschen eher von der Impfung überzeugen lassen, sollten wir es zunächst mit einer allgemeinen Impfberatungspflicht als milderem und effektiverem Mittel versuchen.</p> <p>CONTRA: Weil wir die Menschen nur als Ultima Ratio zur Vernunft verpflichten dürfen und es eine große Anzahl von ungeimpften Menschen es gibt, die überzeugt werden</p>

	können, müssen wir als staatliche Verantwortungsgemeinschaft müssen alles versuchen, um die Impfskeptiker*innen zu überzeugen.
<i>Topos der gesellschaftlichen Spaltung</i>  (BT3, BT4, BT7, BT10, BT11, BT18, BT27, BT51)	<p>PRO: Weil die eigene Impfbereitschaft höher ist, je mehr Menschen im persönlichen Umfeld geimpft sind, trägt eine allgemeine Impfpflicht zur Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung bei.</p> <p>CONTRA: Weil der Versuch der Bundesregierung, durch einen De-facto-Impfzwang über willkürliche 2G- und 3G-Regeln einzuführen, die Gesellschaft tief gespalten hat, hat die Bundesregierung jegliche Unterstützung in der Bevölkerung verloren.</p>
<i>Topos der milderen Mittel</i>  (BT1, BT2, BT17, BT18, BT23, BT27, BT33, BT57)	<p>PRO: Weil alle anderen Maßnahmen mit schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen einhergehen etc., gibt es keine milderen Mittel als eine allgemeine Impfpflicht, um die Covid-19 zu einer beherrschbaren Erkrankung zu machen, die nicht das gesamte gesellschaftliche Leben einschränkt.</p> <p>CONTRA: Weil die Effektivität einer altersabhängigen Impfnachweispflicht ab beispielsweise 50 Jahren wissenschaftlich belegt ist, gibt es mildere Wege als eine allgemeine Impfpflicht ab 5 oder 18 Jahren, die ebenso effektiv sind.</p> <p>CONTRA: Weil im Rahmen einer vertrauensvollen und offenen Impfberatung sich Menschen eher von der Impfung überzeugen lassen, sollten wir es zunächst mit einer allgemeinen Impfberatungspflicht als milderem und effektiverem Mittel versuchen.</p>
<i>Topos des pragmatischen Handelns</i>  (BT2, BT10, BT23, BT33, BT42)	<p>PRO: Weil es keine milderen Mittel als eine allgemeine Impfpflicht gibt, um die Covid-19 zu einer beherrschbaren Erkrankung zu machen, die nicht das gesamte gesellschaftliche Leben einschränkt, ist die allgemeine Impfpflicht in unserer Situation das kleinste Übel und eine Chance.</p> <p>PRO: Weil wir die Impfpflicht jetzt beschließen und umsetzen müssen, um auf drohende Infektionswelle im Herbst vorbereitet zu sein, kommen wir bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht weiter, indem wir die Probleme durch einen Vorratsbeschluss von uns wegschieben.</p> <p>CONTRA: Weil Panik und Aktionismus für die Akzeptanz der Pandemiepolitik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung nachteilig sind, gilt es einem pragmatischen und kompromissorientierten Ansatz in der Pandemiebewältigung zu folgen.</p>
<i>Solidaritätstopos</i>  (BT1, BT3, BT7, BT11, BT15, BT35)	<p>PRO: Weil das unsolidarische Verhalten derjenigen, die sich impfen lassen können, aber bisher nicht dazu bereit sind, die Mehrheit zu viel kostet, brauchen wir im daher Sinne der Mehrheit der Gesellschaft, im Sinne des Schutzes des Gesundheitswesens und im Sinne möglichst vieler Freiheiten eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren.</p> <p>PRO: Weil ein gut funktionierendes Gesundheitssystem immer auf dem Prinzip der Solidarität basiert, fordern wir mit der allgemeinen Impfpflicht die Solidarität ein, auf die ein gutes Gesundheitssystem aufbaut.</p> <p>CONTRA: Weil die Impfung zuallererst dem Selbstschutz und nicht dem solidarischen Fremdschutz dient, tun wir gut daran, die Impfung nicht durch eine moralische Aufladung zu einer Solidaritätspflicht zu machen.</p>
<i>Vernunfttopos</i>  (BT11, BT12, BT17, BT31, BT33)	<p>PRO: Weil eine die Freiheit aller zum Ziel habende Pandemiepolitik nicht angstgetrieben an den Sorgen und der Kritik der Nichtgeimpften ausgerichtet werden sollte, stellt vernünftige und demokratische Führung die vor allem durch eine allgemeine Impfpflicht mögliche Schaffung der gesellschaftlichen Bedingungen unserer Freiheit in den Mittelpunkt.</p> <p>CONTRA: Weil die Idee, dass aus der Vernünftigkeit der Impfung auch die Notwendigkeit einer Impfpflicht folgt, problematisch ist, gibt es gute Gründe für die Impfung, aber nicht für die Impfpflicht.</p> <p>CONTRA: Weil wir die Vernunft und die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf unserer Seite haben, ist ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für alle ungeimpften Erwachsenen verhältnismäßig und notwendig.</p>

<p><i>Datentopos</i></p> <p>(BT8, BT10, BT51)</p>	<p>CONTRA: Weil ein Impfregister zur Verbesserung der Datenerhebung und -auswertung beitragen kann, raten Fachleute aus dem medizinischen, ethischen und rechtlichen Bereich dringend zur vorsorglichen Einrichtung eines Impfregisters als zuverlässige und sichere Datenquelle über den Impfstatus der Bevölkerung für die Bewertung von nötigen und nicht nötigen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und zukünftiger Pandemien.</p> <p>CONTRA: Weil die Daten eindrucksvoll und auch ernüchternd zeigen, dass eine Impfung viele Menschen persönlich zu schützen vermag, steigende Inzidenzen und bedauerlicherweise auch Todesfälle, insbesondere bei den vulnerablen Gruppen, schützen können, nicht ohne Weiteres verhindert, bietet die mRNA-Impfung gegen das Coronavirus für lediglich vier bis sechs Monate einen entsprechenden Eigenschutz ohne Schutz vor Übertragung und Ansteckung.</p>
<p><i>Wissenschaftstopos</i></p> <p>(BT8, BT10, BT17, BT27, BT35, BT42)</p>	<p>PRO: Weil es international so gut wie keinen Wissenschaftler gibt, der sagt, dass die Omikron-Variante die letzte Variante wäre, mit der wir zu rechnen haben, bereitet die Omikron-Variante nicht den Weg in die Endemie.</p> <p>PRO: Weil wir anders als zu Beginn der Corona-Pandemie dank der Wissenschaft heute die Impfung zur Verfügung haben, sind Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen oder Lockdowns zur Entlastung des Gesundheitswesens und dem Schutz vulnerabler Gruppen keine verhältnismäßigen Mittel mehr.</p> <p>CONTRA: Weil weiterhin das Problem besteht, dass Teile der Bevölkerung von erheblichen Informationsdefiziten, die in der COSMO-Studie zusammengefasst und von den Leuten hier am rechten Rand immer verschärft werden, in Bezug auf Corona und die Impfstoffe sowie die damit verbundenen Risiken ausgehen, müssen wir statt einer allgemeinen Impfpflicht die Beratungsangebote, die Kommunikationskampagnen und die aufsuchenden Impfangebote für die allgemeine Bevölkerung und spezifische Zielgruppen verbessern.</p>
<p><i>Generationentopos</i></p> <p>(BT10, BT15, BT23, BT35, BT36)</p>	<p>PRO: Weil Kinder und Jugendliche durch die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in besonderer Weise belastet wurden, gilt es die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Debatte um die Impfpflicht besonders zu berücksichtigen.</p> <p>CONTRA: Weil vor allem Kinder und Jugendliche unter der Zerstörung ihres sozialen Umfeldes leiden, werden die Menschen durch die lähmenden und unverständlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in die Verzweiflung getrieben.</p>
<p><i>Risikotopos</i></p> <p>(BT2, BT12, BT33, BT35, BT36, BT51)</p>	<p>PRO: Weil die Impfung keinen absoluten Schutz bietet, aber das Übertragungs- und Infektionsrisiko senkt und schwere Verläufe und Todesfälle verhindert, schaffen drei Impfungen eine Grundimmunisierung.</p> <p>CONTRA: Weil die freie Entscheidung für die Impfung nach der Aufklärung über persönlichen Chancen und Risiken der richtige Weg für alle erwachsenen Menschen in Deutschland ist, ist es anstelle der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht humanistischer und rationaler, die Menschen vom Impfen zu überzeugen.</p> <p>CONTRA: Weil wir bedenken müssen, dass es Menschen mit einer unklaren Diagnose über die Kontraindikation einer Impfung gibt, hat der individuelle Gesundheitsschutz im Zweifel Vorrang.</p>
<p><i>Topos des proaktiven Handelns</i></p> <p>(BT7, BT8, BT42, BT51)</p>	<p>PRO: Weil wir den Kindern, den Pflegekräften, den Ärzten und den gefährdeten Menschen, die wir nicht impfen können, nicht noch mehr Belastungen aufgrund starker Infektionswellen zumuten können, müssen wir die Impfpflicht jetzt beschließen und umsetzen, um auf drohende Infektionswelle im Herbst vorbereitet zu sein.</p> <p>CONTRA: Weil eine vollständige oder teilweise Impfpflicht ab einem bestimmten Zeitpunkt notwendig werden kann, um eine Überforderung unseres Gesundheitssystems zu verhindern und den Individualschutz zu erhöhen, müssen wir uns für den Ernstfall weiterer, möglicherweise gefährlicher Virusvarianten im Herbst wappnen.</p>
<p><i>Stigmatisierungstopos</i></p>	<p>CONTRA: Weil wir durch eine weitere Moralisierung die Impfpflicht zwangsläufig politisieren und Menschen, die persönliche Gründe gegen eine Impfung anführen können,</p>

(BT10, BT11, BT33, BT51)	stigmatisieren würden, tun wir gut daran, die Impfung nicht durch eine moralische Aufladung zu einer Solidaritätspflicht zu machen.
<i>Extremismustopos</i> (BT4, BT10)	CONTRA: Weil die Bundesregierung mittels der Debatte über die Impfpflicht ihre autoritären Bestrebungen durch das Parlament zu bringen versucht, gefährdet die Bundesregierung durch ihre Politik die Demokratie in Deutschland.  CONTRA: Weil die Impfpflicht die Grundfesten der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung in Deutschland untergräbt, ist unter allen Umständen die Einführung einer allgemeinen oder gruppenbezogenen Impfpflicht zu unterlassen.
<i>Topos der sozialen Privilegierung</i> (BT3)	PRO: Weil es ein soziales Privileg ist, sich impfen lassen zu können, sollte sich jede*r impfen lassen, der*die dies kann.
<i>Topos der Alternativlosigkeit</i> (BT10, BT51)	CONTRA: Weil unter allen Umständen die Einführung einer allgemeinen oder gruppenbezogenen Impfpflicht zu unterlassen ist, müssen wir lernen mit dem Coronavirus zu leben.  CONTRA: Weil eine allgemeine, aber auch eine sektorale Impfpflicht entschieden abzulehnen ist, gibt zu strukturellen Antworten hinsichtlich der aktuellen Defizite im Gesundheitssystem keine Alternative.

Darst. 10: Argumentationstopoi Orientierungsdebatte SARS-CoV-2-Impfpflicht

Wie in Kap. 4.2.2 kann hier nachfolgend keine vollständige Erläuterung der in Darst. 10 präsentierten Topoi, sondern nur eine knappe Darstellung von exemplarischen Schlüsseltopoi geleistet werden. Die Korpusbelege dienen der Veranschaulichung der Argumentationshandlungen.

#### 5.2.2.1 Topos der Verhältnismäßigkeit

Beim Topos der Verhältnismäßigkeit handelt es sich um den sowohl quantitativ als auch qualitativ dominantesten Topos mit vielfältigen Vernetzungen zu anderen Topoi – etwa dem Topos der milderen Mittel, dem Topos der Herrschaftskritik, dem Krisentopos, dem Gerechtigkeits- und dem Verantwortungstopos. Als demokratisch-rechtstaatliches Abwägungsprinzip liegen der Verhältnismäßigkeit die Dimensionen legitime Zweckmäßigkeit, zweckbezogene Geeignetheit, zweckbezogene Erforderlichkeit und Angemessenheit der Eingriffsschwere zugrunde (s. Kap. 5.1.1). Zugleich findet sich in diesem Topos auch die für den Corona-Diskurs konstitutive *diskursive Grundfigur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* (s. Kap. 5.1.1) wieder. Folgende Korpusbelege gewähren einen Einblick in die mannigfaltigen Realisationsformen:

(1) Ich möchte Sie alle bitten, diese Abwägung neu zu justieren; **denn anders als vor 731 Tagen sind nicht länger Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen oder Lockdowns Instrumente, um das Gesundheitswesen, aber auch vulnerable Gruppen zu schützen.** Anders als vor zwei Jahren haben wir dank der Wissenschaft heute die Impfung zur Verfügung. [...] Aber wir müssen uns eingestehen – davon bin ich überzeugt –, dass es nicht nur auf freiwilliger Ebene machbar sein wird, eine endemische Situation zu erreichen. Im Sinne der Mehrheit der Gesellschaft, im Sinne des Schutzes des Gesundheitswesens und im Sinne möglichst vieler Freiheiten, übrigens gerade auch für junge Menschen, brauchen wir daher eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren; **denn nur, wenn möglichst viele – am besten alle – geimpft sind, können wir die Pandemie hinter uns lassen und einen Weg heraus finden. Es ist daher aus meiner**

**Sicht auch nicht der richtige Weg, eine Impfpflicht lediglich auf die über 50-Jährigen zu beziehen. Aus meiner Sicht ist diese Setzung zum einen willkürlich und schwer begründbar;** zum anderen aber erreicht sie – das ist noch wichtiger – nicht das Ziel einer Grundimmunisierung aller. Aber erst diese Grundimmunisierung kann ein Schutz gegen weitere Mutationen sein und auch vulnerable Gruppen schützen, die es eben nicht nur bei den über 50-Jährigen gibt. (Jessica Rosenthal, SPD, BT35)

(2) Und wir wollen bei der Durchsetzung die Balance halten, zwar ernsthafte Durchsetzung mit Nachweispflicht und Bußgeldern – weil wir sonst das Ziel nicht erreichen –, **aber wir wollen dabei die Verhältnismäßigkeit bewahren. Die Impfpflicht ist ein milderes Mittel als die Gefährdung der Gesundheit durch Durchseuchung und auch als weitere Einschränkungen,** die vor allem Kinder und Jugendliche, aber noch viele andere mehr treffen mit harten Folgen: psychischen Folgen, vergangenen Lebenschancen, finanziellen Problemen, Zukunftsängsten. (Dagmar Schmidt, SPD, BT1)

(3) **Die Impfpflicht ist das mildere Mittel, als „den freien Staat in Lockdown-Endlosschleifen abzuschaffen.“** Ich möchte nicht, dass unsere Kinder jeden Winter bangen müssen, ob und wie lange sie in Kita und Schule gehen können. Ich möchte nicht, dass meine Generation sich fortwährend Sorgen um die Gesundheit der Kinder und der oft vorerkrankten Eltern machen muss, und das, während sie zugleich um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten muss, weil die Leute zum Beispiel nicht in Gastronomie oder Einzelhandel gehen. Und da ist es am Ende auch egal, ob die Leute deshalb zu Hause bleiben, weil sie es staatlich verordnet bekommen oder weil sie es aus eigener Vernunft heraus tun. Ich möchte nicht, dass Krebskranke auf notwendige Behandlungen warten müssen. **All diese Maßnahmen und Einschränkungen sind auch Grundrechtseingriffe.** Unser Gesundheitssystem gerät an seine Grenzen, wenn eine große Coronawelle auf uns zurollt. Wir können uns auf den Kopf stellen: Das bekommen wir so schnell nicht gelöst. Dann bleibt – zugespitzt formuliert – die Wahl zwischen Impfen und Schließen. Ich finde, wir müssen Covid-19 zu einer beherrschbaren, zu einer handhabbaren Erkrankung machen, zu einer, die nicht mehr die gesamte Gesellschaft zum Stillstand bringt. **Die Impfung ist der wirksamste Schutz gegen das Virus, egal in welcher Mutante. Auch bei Omikron verhindert eine dreifache Impfung schwere Verläufe, Hospitalisierungen, Aufenthalte auf Intensivstationen und Todesfälle.** (Katrin-Helling Plahr, FDP, BT23)

(4) **Wir werden die Lasten der Pandemiefolgen gerechter verteilen und dürfen nicht weiter die immer Gleichen belasten.** Das sind vor allem die Kinder und Jugendlichen, die selbst am wenigsten gefährdet und dennoch am meisten eingeschränkt waren, und es sind die Beschäftigten in der Pflege, die für uns unverzichtbare Arbeit leisten, die seit Beginn der Pandemie besonderer Gefährdung und Belastung ausgesetzt sind und die sich jetzt durch die notwendige einrichtungsbezogene Impfpflicht noch mehr als ewige und alleinige Lastenträger fühlen. **Eine allgemeine Impfpflicht ab 18 sendet die klare Botschaft: Wir alle stehen in der Verantwortung füreinander, Gesunde für Kranke, Erwachsene für Kinder, Junge für Alte; wir alle gemeinsam stehen in der Verantwortung für die, die in unseren Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ungemein belastet sind.** (Heike Baehrens, SPD, BT7)

(5) Wir müssen in der Debatte immer genau begründen, warum die Notwendigkeit für eine Impfpflicht in einzelnen Bereichen besteht. Denn Omikron – das sage ich wie viele andere auch – ist zwar eine dominante, aber auch eine mildere Variante. **Deshalb werden wir, glaube ich, im Frühjahr einiges Althergebrachtes überdenken müssen und bei der Frage, welche Lösungen wir in den Blick nehmen, eher auf differenziertere statt pauschale setzen.** (Tino Sorge, CDU, BT2)

(6) **Für eine Coronaimpfpflicht, egal ob für alle oder für einzelne Bevölkerungsgruppen, gibt es keine Rechtfertigung, weder medizinisch noch ethisch noch juristisch. Eine Impfpflicht gegen eine Krankheit, die für mehr als 99 Prozent der Menschen keine lebensgefährliche Bedrohung darstellt, mit einem Impfstoff, der weder vor Ansteckung noch vor der Weitergabe des Erregers zuverlässig schützt, ist absurd.** Menschen zu einer Impfung zu nötigen und zu zwingen, ist deshalb eine unerhörte Grenzüberschreitung. **Die Impfpflicht ist verfassungswidrig und unverhältnismäßig.** (Alice Weidel, AfD, BT10)

(7) **Die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht jedoch muss gut begründet sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen, also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es sind viele Fragen offen, die zwingend zu beantworten sind.** [...] Wer eine Pflicht festlegt, muss sie zwingend konkretisieren: Wie soll eine Impfpflicht aussehen? Mit welchen Impfstoffen und in welchen Abständen gegen welche Varianten soll eine Impfpflicht verpflichtend sein? [...] Diese Fragen müssen zwingend geklärt werden. **Dazu brauchen wir die Datenbasis, und dazu muss auch die Bundesregierung ihren Teil beitragen.** (Volker Ullrich, CSU, BT36)

(8) Sollten wir die notwendige Impfquote durch professionelle Aufklärung nicht erreichen, muss ein weiterer Schritt umgesetzt werden: eine altersabhängige Impfnachweispflicht, zum Beispiel ab 50 Jahren. Wenn die Krankenhausversorgung gefährdet ist, ist dieses Mittel angemessen und erforderlich. Eine

Altersgrenze wird dabei nicht willkürlich gewählt. **Eine Vorgehensweise mit einer wissenschaftlich belegten Altersgrenze wäre ein milderer staatlicher Eingriff als eine allgemeine Impfpflicht ab 5 oder 18 Jahren. Gleichwohl wäre er ausreichend effektiv.** (Andrew Ullmann, FDP, BT17)

(9) **Weder droht ein Kollaps des Gesundheitssystems** – bei massiv steigenden Infektionszahlen sinken die Behandlungszahlen auf den Intensivstationen –, **noch kann eine Impfpflicht noch etwas zur Bewältigung der Omikron-Welle beitragen.** Einen massiven Grundrechtseingriff mit einer möglichen Mutante im Herbst, die wir noch nicht kennen, und einem Impfstoff, den wir noch nicht haben, zu begründen, **sozusagen eine Impfpflicht auf Vorrat, halte ich auch aus rechtlicher Sicht für nicht vertretbar.** (Wolfgang Kubicki, FDP, BT11)

Die eine allgemeinen Impfpflicht befürwortenden Redner\*innen, die sich allesamt später zur Gruppe Baehrens und andere zusammenschließen, LEGITIMIEREN ihrer Hauptziele (s. Darst. 9) mittels des Topos der Verhältnismäßigkeit primär wie folgt. Die Geeignetheit einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren ergibt sich für sie in erster Linie aus den FESTSTELLUNGEN, dass die Impfung unabhängig von der Virusvariante den wirksamsten Schutz gegen Covid-19 darstellt und eine dreifache Impfung auch im Falle der Omikron-Variante schwere Krankheitsverläufe verhindert (vgl. Beleg 3). Erforderlichkeit und Angemessenheit werden mit der ERKLÄRUNG BEGRÜNDET, dass die allgemeine Impfpflicht im Vergleich zu anderen möglichen Maßnahmen das mildeste Mittel darstellt. Sie WÄGEN dabei eine allgemeine Impfpflicht gegen andere Handlungsoptionen wie etwa der Durchseuchung, eine altersbezogene Impfpflicht ab 50 Jahren sowie Ausgangs-, Kontakt- und Zugangsbeschränkungen AB und KOMMEN dabei ZU DEM SCHLUSS, dass eine altersbezogenen Impfpflicht ungeeignet wäre bzw. auch die anderen Maßnahmen mit wesentlich schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen als eine allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren einhergehen würden (vgl. Belege 1, 2, 3). Außerdem KONSTATIEREN sie, dass nur mit einer allgemeinen Impfpflicht die pandemiebedingten Lasten in der Gesellschaft gerechter verteilt werden können (vgl. Beleg 4).

Bei den Gegner\*innen der allgemeinen Impfpflicht ist stärker zu differenzieren. Die Redner\*innen der Unionsparteien KRITISIEREN den Verstoß für eine allgemeine Impfpflicht als in der aktuellen Situation zu pauschal und damit ungeeignet, um die Corona-Pandemie effektiv bewältigen zu können (vgl. Beleg 5). Zugleich WERFEN sie der Bundesregierung VOR, dem Bundestag nicht die nötigen Daten zur Verfügung stellen zu können, damit dieser sinnvoll über die Verhältnismäßigkeit einer allgemeinen Impfpflicht entscheiden kann (vgl. Beleg 7). Die Gruppe Janecek und andere STÜTZT ihre Bevorzugung einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren auf der BEHAUPTUNG, dass eine solche Maßnahme wissenschaftlich belegt ist und mit mildereren Grundrechtseingriffen einhergeht (vgl. Beleg 8). Die AfD-Fraktion BEURTEILT jegliche Formen der Impfpflicht als unverhältnismäßig, da bereits die Zielsetzungen der jeweiligen Befürworter\*innen illegitim sind (vgl. Beleg 6). Schließlich BEZWEIFELT die Gruppe um Wolfgang Kubicki die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Impfpflicht (a) auf Basis der BEHAUPTUNGEN, dass aus aktueller Sicht keine Überlastung des Gesundheitssystem droht und

eine Impfpflicht nicht zur Bewältigung der derzeitigen Omikron-Welle beitragen kann und (b) angesichts der FESTSTELLUNG, dass weder die im nächsten Herbst und Winter vorherrschenden Virusvarianten noch die dann zur Verfügung stehenden angepassten Impfstoffe bekannt sind (vgl. Beleg 9).

#### 5.2.2.2 Persuasionstopos

Der Persuasionstopos ist ausschließlich in Reden der Gegner\*innen einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren vorzufinden:

(10) Wir wollen den Menschen nur als *Ultima Ratio* zur Vernunft verpflichten. Zuvor halte ich es für unsere Pflicht, die Argumente darzulegen. **Wir als staatliche Verantwortungsgemeinschaft müssen alles versuchen, um jenen relevanten Anteil an Impfskeptikern zu überzeugen.** Wir haben die Vernunft und die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf unserer Seite. **Deshalb schlagen wir ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch vor. Es gibt eine große Anzahl an ungeimpften Menschen, die überzeugt werden können.** Ein relevanter Teil der Bevölkerung fühlt sich immer noch unzureichend über die Covid-19-Impfung informiert. Diesen wollen wir in einem ersten Schritt erreichen. Ein verpflichtendes professionelles und persönliches Beratungsgespräch für alle ungeimpften Erwachsenen in Deutschland ist notwendig. (Andrew Ullmann, FDP, BT17)

(11) **Weil Impfen wichtig ist, müssen wir einen anderen Weg gehen: Aufklärung, Aufklärung, Aufklärung!** Wenn die Hälfte der Ungeimpften bis zum Herbst geimpft wäre, wären wir ein großes Problem los. Das bedeutete pro Tag 25 000 Menschen. Und das soll uns nicht durch Aufklärung gelingen? Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. (Gregor Gysi, Die Linke, BT18)

(12) **Aktuell bräuchte es vor allem mehr freiwillige Impfungen, und es bräuchte eine erfolgreiche Impfkampagne.** Aber die Impfkampagne für die Booster- und Erstimpfungen stockt. Das von Bundeskanzler Scholz ausgegebene Ziel von 80 Prozent Erstimpfungen bis Ende Januar wird leider ganz klar verfehlt. Die Quote bei den Boosterimpfungen stagniert bei 50 Prozent, und auch das ausgegebene Ziel, zwischen Weihnachten und Ende Januar 30 Millionen Impfungen zu schaffen, wird ganz klar nicht erreicht. Wir liegen Stand heute bei knapp 15 Millionen Impfungen. Das ist bedauerlich, und das zeigt uns eines: **Der Bundesgesundheitsminister ist mit seiner Impfkampagne hier ganz klar gefordert.** (Andrea Lindholz, CDU, BT8)

Alle Gegner\*innen einer allgemeinen Impfpflicht außer der fundamentaloppositionellen AfD-Fraktion HEBEN HERVOR, dass eine Mehrheit der ungeimpften Menschen durch eine professionelle Impfberatung und eine effektivere Impfkampagne von der Impfung überzeugt werden kann und FORDERN, dass zuallererst die Möglichkeiten der Impfaufklärung durch die Bundesregierung ausgeschöpft werden (vgl. Belege 10, 11, 12). Grundlegend ist hier die diskurskonstitutive *Grundfigur der Persuasion durch Aufklärung*. Die Befürworter\*innen einer altersbezogenen Impfpflicht WERBEN für deren Einführung als letztes Mittel (vgl. DWDS-Eintrag *Ultima Ratio*), falls eine allgemeine Impfberatungspflicht nicht die gehoffte Wirkung zeigt (vgl. Beleg 10). Dieser Argumentation liegt zugleich die *diskursive Grundfigur der Handlungsmaxime der Ultima Ratio* zugrunde. Die Redner\*innen der Gruppe Kubicki und der Union hingegen WIDERSPRECHEN den Befürworter\*innen explizit hinsichtlich ihrer Skepsis gegenüber dem Setzen auf die Freiwilligkeit der Menschen und WERFEN der Bundesregierung VOR, dass sie die Umsetzung einer effektiven Impfkampagne versäumt hat (vgl. Belege 11, 12).

### 5.2.2.3 Freiheitstopos

Der Freiheitstopos lässt sich in den Argumentationskontexten rekonstruieren, in denen durch die Redner\*innen Streitfragenbezogene Konzepte von Freiheit verhandelt werden. Folgende Belege geben einen Einblick in die Gebrauchskontexte:

(13) Im Godesberger Programm findet sich im Kapitel „Grundwerte des Sozialismus“ die schöne Formulierung: **„Freiheit und Gerechtigkeit bedingen einander.“ Ich glaube, wir müssen über den Zusammenhang von Freiheit und Gerechtigkeit reden.** [...] Dann kommen wir zu dem Punkt der Freiheit. **Es ist einfach ein vulgäres Verständnis von Freiheit, immer zu denken, Freiheit sei nur rein individuelle Unversehrtheit.** Leider – das muss ich einmal kritisch sagen – sind es oft diejenigen, die sich besonders laut äußern und die dann auch Grenzen überschreiten auf Demos – nicht alle wohlgerichtet, aber einzelne – , die die Privilegien und Vorteile der Freiheit immer genossen haben, aber jetzt, wo Einschränkungen, etwa in Form einer Impfpflicht, sie selbst treffen, sehr laut werden. **Sie vergessen dabei, dass die eigene Freiheit bei der Freiheit des anderen endet und dass die Gesellschaft die Bedingung unserer Freiheit ist.** Wir sollten – und das ist mein Petition – unsere Politik nicht angstgetrieben ausrichten an den Sorgen und der Kritik der Nichtgeimpften, **sondern einmal einen Blick auf die Freiheit all derer werfen, die geimpft sind, derer, die freiwillig agiert haben, derer, die in Krankenhäusern arbeiten.** Sie alle haben tatsächlich auch eine Freiheit, und dies ist die Mehrheit. Wer aufgrund von Corona im Krankenhaus ist, braucht für das Erfahren der Freiheit ein funktionierendes Gesundheitssystem. **Diese Freiheit sollte Maßgabe unseres Handelns sein.** (Helge Lindh, SPD, BT31)

(14) Ich höre auch immer wieder, dass fälschlicherweise behauptet wird, die Impfpflicht stünde der Freiheit im Wege, sie stünde der Freiheit entgegen. Ich sage so viel: Die Freiheit gewinnen wir durch die Impfung zurück. Es ist das Virus, das uns belagert. Hegel hat einmal gesagt – und er hatte in dieser Hinsicht recht – : **„Freiheit ist die Einsicht in die Notwendigkeit.“** Das ist der Punkt, an dem wir derzeit sind. Wir werden nicht zurückkommen zu dem Leben, das wir geliebt und geschätzt haben, ohne dass wir jetzt den Spaten drehen, ohne dass wir uns gemeinsam entscheiden. **Die dreifache Impfung ist der sichere Weg, diese Freiheit zurückzuerlangen.** (Karl Lauterbach, SPD, BT42)

(15) Eine bessere Datengrundlage ist das, was man braucht. **Sie ist nicht ein Mehr an Belastung, sondern sie schützt gerade auch unser aller Freiheitsrechte.** Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, die Einrichtung eines allgemeinen Impfregisters unverzüglich auf den Weg zu bringen. (Andrea Lindholz, CDU, BT8)

(16) **Die Absicht, eine allgemeine Impfpflicht gegen das Coronavirus einzuführen, ist ein Anschlag auf die Freiheit** und Menschenwürde und auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die Impfpflicht ist ein autoritärer Amoklauf gegen die Grundfesten unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung. [...] **Sie klammern sich an die Impfpflicht, weil Sie sich komplett verrannt haben, verrannt in eine Politik der Bevormundung und Entrechtung.** [...] **Wir müssen mit dem Virus leben. Freiheit und Eigenverantwortung sind der Schlüssel.** Jeder muss für sich frei entscheiden können, ob er sich durch eine Impfung oder auf eine andere Art und Weise schützen möchte. Darum lassen Sie um Gottes willen die Hände von der Impfpflicht. (Alice Weidel, AfD, BT10)

(17) Aber – darauf hat der Kollege Kubicki zu Recht hingewiesen – **die Freiheitsgrundrechte unseres Grundgesetzes schützen auch die Unvernunft. Sie schützen gerade auch das individuelle Recht, etwas anderes zu machen als das, was sozial bzw. von der Mehrheit erwünscht ist; genau das ist das Wesen der Freiheits- und Minderheitenrechte.** [...] Der Schutz der individuellen Gesundheit und die Tatsache, dass Impfen jeden Einzelnen schützt, reichen – aus meiner Sicht jedenfalls – nicht aus, weil – ich habe es eingangs gesagt – **der freie demokratische Rechtsstaat eben nicht als paternalistischer Staat die Menschen quasi vor sich selber schützen darf.** Es bleibt der Schutz der Freiheitsrechte anderer; darauf sind die Kollegin Helling-Plahr und andere zu Recht eingegangen. Natürlich: Eine Überlastung des Gesundheitssystems schränkt andere in ihrer Freiheit ein. Natürlich: Die Situation in Kitas und Schulen mit immer wiederkehrender Quarantäne, mit Schließungen, Einschränkungen von Freizeitaktivitäten und Ähnlichem schränkt andere Freiheitsrechte ein. Insofern könnte die Alternative zu einer allgemeinen Impfpflicht nicht sein, einfach die bisherigen Maßnahmen weiterlaufen zu lassen. (Helge Limburg, B90/Die Grünen, BT33)

Für die Argumentationen der Befürworter\*innen maßgebend ist der Bezug zu den *diskursiven Grundfiguren (a) des Primats der kollektiven Freiheit* und (b) *der Solidarität in Zeiten der*

*Krise*. Sie KONZEPTUALISIEREN Freiheit als ein kollektives Phänomen, bei dessen Verwirklichung die gesellschaftliche Einbettung besonders zu berücksichtigen ist. Dabei PROBLEMATISIEREN sie ein verkürztes Verständnis von Freiheit als rein individuelles Phänomen und WERFEN denjenigen, die sich impfen lassen können, dies jedoch nicht tun, VOR, dass es ihnen an Solidariätsbewusstsein (s. Kap. 5.2.2.4) fehlt und sie durch die Verweigerung der Impfung ihre individuelle Freiheit ungerechterweise – insofern bestehen enge Bezüge zum Gerechtigkeitsbegriff – auf Kosten der Freiheit der anderen Gesellschaftsmitglieder übermäßig beanspruchen (vgl. Belege 13, 14). Gleichzeitig FORDERN sie die Gegner\*innen der Impfung AUF, die Freiheitsgewinne derer zur Kenntnis zu nehmen, die sich haben impfen lassen (vgl. Beleg 13). Karl Lauterbach WILL zudem mit dem Hegel-Pseudozitat *Freiheit ist die Einsicht in die Notwendigkeit* (Beleg 14) die Gegner\*innen der allgemeinen Impfpflicht ZU DER EINSICHT BRINGEN, dass die Verabsolutierung der individuellen Willensfreiheit illegitim ist (vgl. Beleg 14; Zeller 2022). Dieses Konzept von Freiheit ist es, so das URTEIL der Befürworter\*innen, das zugunsten einer effektiven Bewältigung der Corona-Pandemie zum Wohle aller handlungsleitend sein sollte (vgl. Belege 13, 14).

Die Unionsfraktion KONSTATIERT hingegen, dass in der Frage nach der Impfpflicht freiheits- und grundrechtssensible Entscheidungen nur auf Basis einer verbesserten Datenlage durch die Einrichtung eines allgemeinen Impfregisters getroffen werden können. Sie FORDERT die Bundesregierung AUF, diese Datengrundlage zu schaffen. In den Argumentationen der anderen Gegner\*innen einer allgemeinen Impfpflicht kommen des Weiteren die *diskursiven Grundfiguren* (a) *des Primats der individuellen Freiheit* und (b) *des paternalistischen Staates* stärker zum Ausdruck. Die AfD-Fraktion KONZEPTUALISIERT Freiheit in erster Linie als individuelle Willensfreiheit mit dem Primat der eigenverantwortlichen Lebensführung und FORDERT die vordergründige Achtung dieser Freiheit in der Pandemiepolitik zur Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung EIN. Das kollektive Freiheitskonzept der Befürworter\*innen einer allgemeinen Impfpflicht wird damit direkt als bevormundend bzw. paternalistisch sowie indirekt als totalitär bzw. extremistisch (Extremismustopos, s. Darst. 10) KONZEPTUALISIERT und VERWORFEN (vgl. Beleg 16). Die Gruppe um Kubicki und weitere Abgeordnete BETONEN den Schutz von individuellen Freiheitsrechten und Minderheitsrechten gegenüber der alleinigen Durchsetzung des politischen Mehrheitswillens. Trotz aller kollektiver Freiheitseinschränkungen durch die pandemiebedingte Überlastung des Gesundheitssystems sowie durch Ausgangs-, Kontakt- und Zugangsbeschränkungen sind – so das URTEIL – nach dem Grundgesetz ebenso die individuellen Freiheitsrechte und die Minderheitsrechte derjenigen zu achten, die sich nicht impfen lassen möchten. Verbunden wird dies mit dem APPELL, in der Debatte um eine

allgemeine Impfpflicht eine ausgewogenere Abwägung von Freiheitsrechten jenseits eines staatlichen Paternalismus vorzunehmen (vgl. Beleg 17).

#### 5.2.2.4 Solidaritätstopos

Der Solidaritätstopos ist im Rahmen der Orientierungsdebatte in den Kontexten zu finden, die das gemeinschaftliche Eintreten füreinander thematisieren (vgl. DWDS-Eintrag *Solidarität*):

(18) Ich bitte Sie also alle, in dieser pandemischen Ausnahmesituation [...] dafür einzutreten, nicht länger vorrangig durch Kontaktbeschränkungen, das Aussetzen von Präsenzpfllichten in der Schule oder durch Onlineseminare in Unis den Schutz der Allgemeinheit zu erreichen, sondern durch eine allgemeine Impfpflicht, die diejenigen zu ihrem Beitrag verpflichtet, die auch bis hierher nicht zu einer Impfung bereit sind. Da muss man einfach sagen: **Das unsolidarische Verhalten derjenigen, die sich impfen lassen können, kostet die Mehrheit zu viel.** (Jessica Rosenthal, SPD, BT35)

(19) Nachdem so viele bereits geimpfte Menschen ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie geleistet und mit ihrer Impfung abgestimmt haben, **sind nun die anderen dran.** [...] **Ein gut funktionierendes Gesundheitssystem basiert immer auf dem Prinzip der Solidarität.** Jeder und jede muss seinen und ihren Beitrag leisten. **Mit der allgemeinen Impfpflicht fordern wir diese Solidarität von allen ein.** (Till Steffen, B90/Die Grünen, BT15)

(20) Die individuellen Gründe, sich nicht impfen zu lassen, können vielfältig sein. Wir machen es uns viel zu einfach, wenn wir erklären, hauptsächlich Coronaleugner und Rechtsradikale entschieden sich gegen die Impfung. Das ist mitnichten so. Wir müssen respektieren, dass es durchaus bedenkenswerte psychologische oder religiöse Gründe gibt, eine Impfung für sich persönlich abzulehnen. Wer wären wir, wenn wir diese Gründe im Sinne des Allgemeinschutzes als nicht zulässig erachten würden, insbesondere nachdem wir mittlerweile wissen, dass der Fremdschutz durch eine Impfung kaum mehr gegeben ist. **Auch deshalb fällt es mir schwer, bei der Impfung von einem Akt der Solidarität zu sprechen, wie es viele tun.** Weil die Impfung keine sterile Immunität liefert, dient sie zuallererst dem Selbstschutz. **Wir tun gut daran, die Impfung nicht durch eine moralische Aufladung zu einer Solidaritätspflicht zu machen.** Denn damit würden wir sie zwangsläufig politisieren und Menschen, die persönliche Gründe gegen eine Impfung anführen können, stigmatisieren und zu Parias der Gesellschaft machen. (Wolfgang Kubicki, FDP, BT11)

Die Befürworter\*innen der unmittelbaren Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren WERTEN das Verhalten derjenigen, die sich theoretisch impfen lassen können, es aber nicht tun, als unsolidarisch AB. Sie BEGRÜNDEN dies zum einen prozeduralistisch damit, dass die gesellschaftlichen Folgeschäden dieses unsolidarischen Verhaltens zu einschneidend sind, um sie tolerieren zu können (vgl. Beleg 18). Zum anderen finden sich auch substanzialistische BEGRÜNDUNGEN, die auf Solidarität als Prinzip des Gesundheitssystems BEZUG NEHMEN (s. Kap. 5.1.1). Beide Argumentationslinien schließen mit der FORDERUNG, dass die Solidarität derjenigen Nichtgeimpften, bei denen keine Kontraindikation besteht, mit einer allgemeinen Impfpflicht legitimerweise eingefordert werden muss (vgl. Belege 18, 19). Im Rahmen dessen lässt sich außerdem die diskursive Grundfigur der Solidarität in Zeiten der Krise entdecken. Bei den Gegner\*innen spielt der Solidaritätstopos vor allem in der Rede von Wolfgang Kubicki eine prominente Rolle: Letzterer FORDERT von den Abgeordneten das Unterlassen einer Moralisierung der Debatte durch das Einfordern einer Solidaritätspflicht und WARNT vor der Politisierung der Impfung sowie der Stigmatisierung (Stigmatisierungstopos, s. Darst. 10) von Menschen, die sich aus persönlichen Gründen nicht impfen lassen wollen. Leitend ist hier die

FESTSTELLUNG, dass die Impfung dem individuellen Gesundheitsschutz und nicht dem solidarischen Fremdschutz dient, da trotz Impfung die Möglichkeit der Übertragung des Virus besteht. Durch das HERVORHEBEN der individuellen Gründe gegen eine Impfung und des individuellen Gesundheitsschutzes wird auch hier die Grundfigur des Primats der individuellen Freiheit realisiert (vgl. Beleg 20).

#### 5.2.2.5 Topos des responsiven Handelns

Mit dem Topos des responsiven Handelns wird auf die legitime Berücksichtigung oder die illegitime Missachtung von Interessen, Werten und Meinungen in der Bevölkerung (s. Kap. 2.1.2) rekurriert. Folgende Sprachbelege dienen der Veranschaulichung:

(21) Weil die Zeit läuft und das Virus keine Rücksicht auf Unentschlossenheit, Skepsis oder gar Trotz nimmt, darum plädiere ich heute für die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht für alle Erwachsenen, beschränkt auf das SARS-CoV-2-Virus, zeitlich befristet und auf drei Impfdosen begrenzt, **mit freier Impfstoffwahl, und selbstverständlich muss es medizinische Ausnahmen geben.** [...] Wir können vorsorgen und damit vor die nächste Welle kommen. Dafür braucht es jetzt eine mutige Weichenstellung, und die wollen wir vornehmen. **Von Politik wird in dieser Zeit zu Recht Orientierung erwartet, und diese müssen wir mit klaren Botschaften geben.** (Heike Baehrens, SPD, BT7)

(22) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind die letzten Jahre eine unwiederbringliche Zeit des Stillstands. **Gerade ihnen müssen wir einen Aufbruch ermöglichen.** Eine allgemeine Impfpflicht ist die Brücke, über die wir gehen müssen. (Till Steffen, B90/Die Grünen, BT15)

(23) Das heißt, wenn wir die Impfpflicht jetzt beschließen und dann umsetzen, dann sind wir im Herbst gerüstet. Wenn wir das Problem von uns wegschieben, dann wird das Problem mit voller Stärke zurückkommen. **Das können wir den Kindern, den Pflegekräften, den Ärzten und den gefährdeten und belasteten Menschen, die wir nicht impfen können, nicht weiter zumuten. Wir müssen handeln!** (Karl Lauterbach, SPD, BT42)

(24) Alle Szenarien, die Sie unseren Bürgern skizzieren, zeigen, dass wir mit immer mehr Einschränkungen zu leben lernen müssen: das Ganze mit den erneuerbaren Energien, einem immer stärker werdenden Staat und voll digitalisiert natürlich. **Wie man davon jedoch seine Miete oder die Stromrechnung bezahlen soll, daran hat niemand gedacht, und das ist Ihnen anscheinend auch völlig egal. Werte Bundesregierung, geben Sie den Bürgern endlich Antworten zu den Wirkungen und auch Nebenwirkungen der Impfung.** Deren Wirksamkeit und Sicherheit werfen viele Fragen auf. Schaffen Sie endlich ein verlässliches und vor allem vertrauensvolles Klima! (Tino Chrupalla, AfD, BT4)

(25) Bundeskanzlerin Merkel hatte seinerzeit eine allgemeine Impfpflicht kategorisch ausgeschlossen. Im Januar 2021 konnte man auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums lesen: Nein, es wird keine allgemeine Impfpflicht geben. – Ich stehe für eine glaubwürdige Politik. **Ich habe dies meinen Wählerinnen und Wählern in Köln vor der Wahl versprochen und werde mich auch jetzt, nach der Wahl, bei meinem Abstimmungsverhalten daran erinnern.** Liebe Kolleginnen und Kollegen [...] bitte tun Sie dies auch; denn hier geht es um Vertrauensschutz. Aktuell heißt es ja, es werde keinen Impfzwang geben. Wer soll denn das noch glauben, wenn die Aussage, eine Impfpflicht sei ausgeschlossen, schon nach so kurzer Zeit nicht mehr das Papier wert wäre, auf dem sie gedruckt wurde? (Matthias W. Birkwald, Die Linke, BT12)

(26) **Beobachten wir nicht stattdessen eine wachsende Skepsis bei den Bürgerinnen und Bürgern angesichts des enormen Drucks, den die Politik mittlerweile ausübt?** Sollen allen Ernstes circa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung inklusive Babys, Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland nicht geimpft sind, nun die „Pandemietreiber“ sein? **Ist es gerechtfertigt, sie zu stigmatisieren und sogar unverhohlen von einer „Pandemie der Ungeimpften“ zu reden?** Darf die Gesellschaft dadurch weiter gespalten werden? Bereits jetzt müssen ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger massive Einschränkungen hinnehmen. (Jens Koeppen, CDU, BT51)

Die Befürworter\*innen einer allgemeinen Impfpflicht um die Gruppe Baehrens und andere GARANTIEREN, dass die von ihnen beabsichtigte allgemeine Impfpflicht die heterogenen Impfstoffpräferenzen in der Bevölkerung sowie die Interessen derer, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, berücksichtigen wird, und RELATIVIEREN damit zugleich entsprechende Befürchtungen. Sie SIGNALISIEREN im Zuge dessen auch öffentlich, dass die Bevölkerung hinsichtlich der Debatte um die allgemeine Impfpflicht nicht im Ungewissen gelassen werden soll (vgl. Beleg 21). In besonderer Weise POSITIONIEREN sich die Befürworter\*innen als Vertreter\*innen der Interessen der jüngeren Alterskohorten, der Beschäftigten in der Gesundheits- und Pflegebranche sowie der vulnerablen Gruppen, KRITISIEREN die pandemiebedingten Belastungen, die diesen Gruppen bisher zugemutet wurden, indirekt als politischen Fehler, DEUTEN dadurch Selbstkritik AN und MESSEN den benannten Gruppen in der aktuellen Pandemiesituation einen höheren Wert BEI als den Interessen anderer Gruppen (vgl. Belege 22, 23).

Bei den Gegner\*innen der allgemeinen Impfpflicht ist wieder stärker zu differenzieren. Die AfD-Fraktion (1) VERURTEILT die Bundesregierung dafür, dass sie die Interessen, Bedenken und materiellen Sorgen der Bürger\*innen ignoriert und stattdessen eine Politik betreibt, die reichsübergreifend immer mehr zu Einschränkungen der Freiheit der Bürger\*innen führen. Sie UNTERSTELLT der Bundesregierung indirekt, dass diese den Bürger\*innen durch ihre Politik gezielt schaden möchte (vgl. Beleg 24). Die Redner\*innen (2) der Gruppe Kubicki und andere WERFEN den Befürworter\*innen VOR, dass sie (a) die Vielfalt und Legitimität der Gründe für die Ablehnung einer Impfung übergehen und die entsprechenden Bevölkerungsteile unzulässig stigmatisieren sowie diskriminieren (vgl. Belege 20, 26). Ferner KONSTATIEREN sie eine zunehmende Skepsis eines größeren Teils der Bevölkerung gegenüber der Pandemiepolitik der Regierung aufgrund von Glaubwürdigkeitsverlusten und von Paternalismus (*Grundfigur des paternalistischen Staates*), den die Regierung gegenüber der Bevölkerung ausübt. Schließlich FORDERN sie die Akteur\*innen der Bundesregierung dazu AUF, zu dem vor der Bundestagswahl bekundeten Ausschluss einer allgemeinen Impfpflicht zurückzukehren, damit die etablierte Politik als solche nicht weiter an Glaubwürdigkeit verliert und die Gesellschaft in Fragen der Pandemiepolitik nicht weiter gespalten (s. Darst. 10, Topos der gesellschaftlichen Spaltung) wird (vgl. Belege 20, 25, 26).

#### 5.2.2.6 Topos des pragmatischen Handelns

Der Topos des pragmatischen Handelns wird dazu genutzt, um politisches Handeln und politische Ziele auf Basis des Machbaren bzw. Erreichbaren (vgl. DWDS-Eintrag *Pragmatismus*) zu legitimieren oder zu delegitimieren:

(27) Die Impfpflicht ist das mildere Mittel, als „den freien Staat in Lockdown-Endlosschleifen abzuschaffen. [...] Meine Damen und Herren, **nach alledem halte ich die allgemeine Impfpflicht in unserer Situation in der Abwägung für das kleinste Übel und eine Chance.** (Katrin Helling-Plahr, FDP, BT23)

(28) Ich möchte auch ausdrücklich darauf hinweisen: Wir kommen nicht weiter, indem wir das Problem von uns wegschieben. Der Kollege Krings hat eben in seiner Rede gesagt [...]: Wir können das doch erst mal abwarten; wir müssen so etwas wie einen Vorratsbeschluss haben. – **Das ist medizinisch nicht machbar. Wir brauchen für die Umsetzung der Impfpflicht mindestens fünf bis sechs Monate.** (Karl Lauterbach, SPD, BT42)

(29) Noch mal: Das beste Instrument, um aus der Pandemie herauszukommen, ist das Impfen. Aber solange kein Instrument mit absolutem Schutz zur Verfügung steht, wäre auch eine absolute Impfpflicht der falsche Weg. **Dennoch geht es darum, dass wir als Union einen pragmatischen Ansatz finden: Differenzieren statt Aktionismus, Pragmatismus statt Panik.** Das ist für die Akzeptanz unverzichtbar; denn eine Impfpflicht, die wir vor Ort umsetzen müssen und wollen, wird nur dann akzeptiert, wenn sie tatsächlich umgesetzt werden kann und nachvollziehbar ist. (Tino Sorge, CDU, BT2)

Die allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren wird von den Verfechter\*innen insofern AUFWERTEND als pragmatisch DARGESTELLT, weil sie im Vergleich mit den anderen politischen Handlungsoptionen das effektivste Mittel mit den geringsten Nachteilen repräsentiert (vgl. Beleg 27). Gesundheitsminister Lauterbach WEIST zudem DARAUF HIN, dass die Vorbereitung und Durchführung einer Impfpflicht fünf bis sechs Monate Zeit in Anspruch nimmt und deshalb ein *Vorratsbeschluss* (Beleg 28) im Sinne der Union als vorsorgliche Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Impfpflicht für den Fall, dass sich im Herbst eine gefährlichere Virusvariante durchsetzen sollte, ungeeignet ist (vgl. Beleg 28). Die Unionsredner\*innen STELLEN demgegenüber den Versuch der unmittelbaren Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ab 18 Jahren ABWERTEND als vorschnelle und undurchdachte Reaktion DAR, die die Akzeptanz der Pandemiepolitik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung beeinträchtigt. Sie WEISEN das Ziel eines pragmatischeren Politikansatzes aus und BEANSPRUCHEN für sich – in Abgrenzung zu den Regierungsfractionen – indirekt sowohl die Fähigkeit als auch den Willen dazu (vgl. Beleg 28). Die AfD-Fraktion dagegen BEHAUPTET vor allem mit dem von Alice Weidel realisierten Ausdruck *Wir müssen mit dem Virus leben* (Beleg 16), dass die einzig pragmatische Umgangsweise mit Covid-19 darin besteht, zu akzeptieren, dass das Coronavirus Teil des gesellschaftlichen Alltagslebens ist und weitere Eindämmungsversuche vergeblich sind (vgl. Beleg 16).

## 6. Kurzvergleich der Analyseergebnisse

Im Weiteren erfolgt ein kompakter Vergleich der in den Kap. 4 und 5 vorgenommenen Analysen, der sich aus Platzgründen auf die Herausarbeitung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede durch das Analogisieren und Kontrastieren der rekonstruierten inhaltsbezogenen Argumentationstopoi (s. Kap. 4.2.2 und 5.2.2) und kommunikativen Strategien (s. Kap. 4.2.1 und 5.2.1) beschränkt.

(1) Der Topos der Verhältnismäßigkeit stellt in der Orientierungsdebatte des Bundestages um die Einführung einer SARS-CoV-2-Impfpflicht den sowohl qualitativ als auch quantitativ zentralsten Schlüsseltopos dar (s. Kap. 5.2.2.1). Als demokratisch-rechtstaatliches und gemeinwohltechnisch substanzialistisch vorausgesetztes Abwägungsprinzip dient die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Feststellung der legitimen Zweckmäßigkeit allen politischen Handelns auf Basis der Dimensionen zweckbezogene Erforderlichkeit, zweckbezogene Geeignetheit und Angemessenheit der Eingriffsschwere. In der Rechtsprechung sowie der politischen Kultur und damit der diskurs- und kontextübergreifenden Wissensordnung des Kaiserreichs jedoch war dieser konzeptuelle Zusammenhang noch nicht strukturell verankert. Die kommunikative Bedeutung des Gebrauchs von Ausdrücken wie *Verhältnismäßigkeit*, *verhältnismäßig* etc. in politischen Kontexten beschränkte sich vielmehr auf Teilaspekte des sich später in der Bundesrepublik etablierenden Abwägungsprinzips (vgl. Schröder 2015: 330). Dennoch lassen sich die Teilaspekte des Verhältnismäßigkeitsprinzips, wenngleich konzeptuell weniger kohärent, in den Reden der Reichstagsdebatte um das Reichsimpfgesetz erkennen. So etwa, wenn (a) die Befürworter des Reichsimpfgesetzes mittels des Topos der Sachangemessenheit und des Topos der begründeten Skepsis (s. Darst. 8) die output-bezogene Geeignetheit des Impfgesetzes (mit dem Impfgesetz kann das Ziel der Eindämmung der Pocken erreicht werden) herausstellen, (b) Befürworter wie Gegner anhand des Effektivitätstopos, des Gefahrentopos (s. Kap. 4.2.2.5) und des Wohlfahrtstopos (s. Kap. 4.2.2.6) für oder gegen die Geeignetheit und die Erforderlichkeit (es gibt ein bzw. kein milderes und ebenso effektives Mittel) argumentieren oder (c) der Topos der milderen Mittel und der Topos der Rechtmäßigkeit dazu genutzt werden, die Angemessenheit der Schwere der Eingriffe durch das Impfgesetz zu stützen oder infrage zu stellen. Insgesamt kann für beide Diskursausschnitte konstatiert werden, dass Teilaspekte des modernen Prinzips der Verhältnismäßigkeit von allen Akteur\*innen im Sinne eines Wertekonsens als symbolisches Kapital anerkannt werden und im kollektiven Wissen verankert sind. Im Rahmen der Bundestagsdebatte jedoch liegt durch den Topos der Verhältnismäßigkeit sowie die in den jeweiligen Reden erkennbare Grundfigur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine kontextbedingte Akzentuierung vor.

(2) In beiden Diskursausschnitten konnten folgende – wenn auch in ihrer jeweiligen Relevanz variierende – bezeichnungsgleiche Argumentationsmuster herausgearbeitet werden: (a) der Freiheitstopos, (b) der Gefahrentopos, (c) der Topos des responsiven Handelns, (d) der Topos der milderen Mittel, (e) der Persuasionstopos, (f) der Wissenschaftstopos und (g) der Gerechtigkeitstopos. Der (a) Freiheitstopos wird in beiden Debattenkontexten von der Pro- und der Contra-Seite zur Streitfragenbezogenen (De-)Legitimierung bestimmter Freiheitskonzepte genutzt. Während in der Reichstagsdebatte die Verfechter des Impfgesetzes die Achtung der

Freiheitsrechte hinreichend gewahrt sehen, solange kein absoluter Zwang ausgeübt wird, argumentieren die Befürworter\*innen der allgemeinen SARS-CoV-2-Impfpflicht stärker auf Basis der diskursiven Grundfigur des Primats der kollektiven Freiheit. Ersteres wertet allein die Output-Legitimität des Impfgesetzes auf, während Zweiteres sowohl die Input- als auch die Output-Dimension im Sinne eines allgemeinen Interesses der Gesellschaft an größtmöglicher kollektiver Freiheit und des demokratischen Repräsentationsgedankens in den Vordergrund rückt. Ähnlicher sind sich hingegen die Freiheitskonzepte beider Contra-Seiten insofern, als der Aspekt der individuellen Freiheit fokussiert wird. Während sich allerdings mit Blick auf den Kulturkampf und die Betonung der Familienfreiheit (Grundfigur des Kulturkampfes) bei der Zentrumsparterie ein stärker instrumentelles Argumentieren mit diesem Freiheitskonzept zeigt, wird bei den Gegner\*innen der allgemeinen Corona-Impfpflicht auch durch die Rekurrenz der diskursiven Grundfiguren des Primats der individuellen Freiheit und des paternalistischen Staates ein liberaler – im Falle von Alice Weidel (AfD) rechtsliberaler – Habitus erkennbar.

Mit dem (b) Gefahrentopos werden in beiden Diskursausschnitten vermutete gefährliche Folgen der jeweiligen Sachverhalte – Pockenepidemie bzw. Corona-Infektionswelle – argumentativ begründet oder relativiert. Eine Besonderheit des Gefahrenkonzepts der Verfechter\*innen des Reichsimpfgesetzes besteht aber in der Hervorhebung der Relevanz von Wahrscheinlichkeiten gegenüber Absolutheitsansprüchen bei der Beurteilung von Gefahren, ohne jedoch den Begriff des Risikos oder ähnliche Ausdrücke zu verwenden<sup>93</sup> (vgl. RT44). Der Wahrscheinlichkeitsaspekt von Gefahren wird in der Bundestagsdebatte dagegen vom Risikotopos abgedeckt.

Ferner rekurriert der (c) Topos des responsiven Handelns in beiden Debatten auf die legitime Berücksichtigung oder die illegitime Missachtung von Interessen, Werten und Meinungen in der Bevölkerung. Des Weiteren ähneln sich die Verwendungsweisen (d) des Topos der milderen Mittel (Weil es in Bezug auf A ein oder kein milderes politisches Mittel gibt, ist A legitim bzw. illegitim) und des (g) Gerechtigkeitstopos (Weil A sozial gerecht bzw. ungerecht ist, ist A legitim bzw. illegitim). Mithilfe des Wissenschaftstopos werden in beiden Debatten durch die jeweilige Pro-Seite – und im Falle der Orientierungsdebatte 2022 auch die Contra-Seite – die epistemische Autorität naturwissenschaftlichen und dabei vor allem medizinischen Wissens hervorgehoben sowie die Grundfigur der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften aufgegriffen. Die Vertreter\*innen der Contra-Seiten aber unterscheiden sich bezüglich der Verwendung des Wissenschaftstopos. In der Reichstagsdebatte sind die Gegner\*innen um die

---

<sup>93</sup> Dies deckt sich mit der laut DWDS-Wortverlaufskurve geringen Gebrauchshäufigkeit des Ausdrucks *Risiko* bis etwa 1910 (vgl. DWDS-Eintrag *Risiko*). Im gesamten Reichstagskorpus wird nur der Ausdruck *riskiren* in einer Rede von Otto Reimer (ADAV) verwendet (vgl. RT4).

argumentative Aufwertung impfgegenerischer Mediziner bemüht, da diese im Gegensatz zu den die Pockenimpfung befürwortenden Ärzte unter anderem nicht aus materiellem Eigeninteresse heraus handeln würden (Grundfigur des wahren Gemeinwohls). Allgemein stehen zudem in der Reichstagsdebatte die an die Wissenschaft und Medizin gerichteten Rollenerwartungen stärker im Mittelpunkt.

Größere Differenzen bestehen hinsichtlich der Verwendung des (e) Persuasionstopos. Während die Gegner\*innen der allgemeinen Impfpflicht im Rahmen der Bundestagsdebatte vor allem erkennbar anhand der Grundfigur der Persuasion durch Aufklärung das Überzeugen im Sinne von ‚jemanden durch rationale Argumente zur willentlichen Anerkennung der Vernünftigkeit eines Sachverhalts bewegen‘ in den Vordergrund stellen, verwenden die Verfechter des Reichsimpfgesetzes den Persuasionstopos im Sinne des Überredens als ‚jemanden entgegen dem ursprünglichen Willen durch Zureden zu etwas veranlassen‘ (vgl. DWDS-Einträge *überzeugen, überreden*; Knappe 2003: 889 f.). Ersteres wird jedoch ähnlich auch von den Gegnern des Reichsimpfgesetzes praktiziert, wobei der Kulturkampfaspekt, nicht aber der Aspekt der Aufklärung dominiert. Die Differenz zwischen dem Überzeugen und dem Überreden markiert gleichzeitig die systemischen Differenzen zwischen öffentlich-politischem Sprachhandeln in (repräsentativen) Demokratien gegenüber jenem in einer konstitutionellen Monarchie wie dem Kaiserreich. Davon ausgehend wäre es Aufgabe weiterer Forschung zu diskutieren, ob die folgende weitere Differenzierung des informativ-persuasiven Sprachfunktionsmusters (s. Kap. 2.1.2) hinsichtlich des Freiheits- und Manipulationsgrades sinnvoll ist: die *aufklärend-persuasive* Sprachfunktion, die *paternalistisch-persuasive* Sprachfunktion und die *indoktrinativ-propagandistische* Sprachfunktion.

(3) Auch hinsichtlich der bezeichnungsdifferenten Topoi lassen sich bei allen kontextspezifischen Unterschieden funktionale und inhaltliche Ähnlichkeiten feststellen, von denen an dieser Stelle einige wichtig vorgestellt werden sollen. Erstens sprechen die Gegner\*innen einer allgemeinen Impfpflicht in der BT-Debatte mittels des Topos des Herrschaftskritik, des Stigmatisierungstopos, des Topos der gesellschaftlichen Spaltung und des Topos des pragmatischen Handelns (s. Kap. 5.2.2.6) dem Handeln der Befürworter\*innen – und dabei besonders den Akteur\*innen der Bundesregierung – Input-, Throughput- und Output-Legitimität ab (s. dazu erneut Darst. 10). In ähnlicher Weise agieren die Gegner des Reichsimpfgesetzes gegenüber den jeweiligen Befürworter\*innen, wenn sie etwa den Kulturkampftopos (s. Kap. 4.2.2.4) oder vereinzelt auch den Topos des Volkswillens nutzen (s. dazu erneut Darst. 8). Umgekehrt sprechen die Befürworter\*innen einer allgemeinen Impfpflicht in der BT-Debatte dem Handeln der Gegner\*innen die Input-, Throughput- und Output-Legitimität ab, wenn sie den Topos der Herrschaftskritik, den Topos des pragmatischen Handelns oder den Vernunfttopos gebrauchen.

Zweitens lassen sich für beide Debatten Topoi hinsichtlich der Fragen nach den verantwortbaren Konsequenzen politischen Handelns und den Pflichten staatlichen Handelns (s. Fußnote 27, S. 29) ordnen – etwa der Verantwortungstopos, der Generationentopos, der Krisentopos und der Solidaritätstopos für die BT-Debatte und beispielsweise der Pflichttopos und der Wohlfahrtstopos für die RT-Debatte. Drittens ähneln sich der Datentopos (BT) und der Statistiktopos (RT) hinsichtlich der Argumentation mit im engeren Sinne behördlich erfassten Daten, wobei die Agonalität in der Reichstagsdebatte etwas stärker von Vereindeutigungsversuchen durch die Akteur\*innen (Eindeutigkeitstopos) hinsichtlich der Auslegung der Daten geprägt ist. Schließlich sind der von den Redner\*innen der AfD in der Orientierungsdebatte verwendete Extremismustopos und der in den Reden der Zentrumsabgeordneten vorzufindende Topos des Obrigkeitsstaates insofern miteinander vergleichbar, als sie argumentativ zur tendenziell antagonistischen (s. Kap. 2.1.3) Unterstellung und Verurteilung autoritären Handelns genutzt werden.

(4) Auf Basis der in den Kap. 4.2.2 und 5.2.2 erläuterten Auswahl der für die jeweiligen Diskursausschnitte relevantesten Topoi und Grundfiguren werden zudem die Unterschiede in den Schwerpunkten der agonalen Auseinandersetzungen deutlich. Die argumentative Auseinandersetzung um das Reichsimpfgesetz weist eine Relevanzstruktur (s. erneut Kap. 2.1.2) auf, die inhaltlich von den diskursiven Grundfiguren der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften (Wissenschaftstopos), der epistemischen Autorität lebensweltlicher Erfahrungen (Erfahrungstopos), des wahren Gemeinwohls (Wohlfahrtstopos, Erfahrungstopos) und des Kulturkampfes (Kulturkampftopos) geprägt ist. Begleitet wird dies primär von den Beurteilungen der Gefahren (Gefahrentopos) sowie der Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit (Topos der Rechtmäßigkeit). Die argumentative Agonalität der Orientierungsdebatte um die Corona-Impfpflicht hingegen ist mit Blick auf die Relevanzen dadurch gekennzeichnet, dass um die Verhältnismäßigkeit einer allgemeinen Impfpflicht (Grundfigur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Topos der Verhältnismäßigkeit), die Möglichkeiten einer persuasiven Impfaufklärung (Grundfiguren der Persuasion durch Aufklärung und der Handlungsmaxime der Ultima Ratio, Persuasionstopos), die Legitimität von Freiheitskonzepten (Grundfigur des Primats der kollektiven Freiheit und des Primats individuellen Freiheit, Freiheitstopos), die Eingriffsrechte des Staates (Grundfigur des paternalistischen Staates, Freiheitstopos und Topos des responsiven Handelns), die Solidaritätserfordernisse einer demokratischen Gesellschaft (Grundfiguren der Solidarität in Zeiten der Krise und des Primats der individuellen Freiheit, Solidaritätstopos) sowie um legitime Konzepte des politisch Mach- und Erreichbaren (Topos des pragmatischen Handelns) gestritten wird.

(5) In kommunikationsstrategischer Hinsicht sei schließlich erwähnt, dass die Akteur\*innen in beiden Debatten schwerpunktmäßig auf die Strategien der (a) Eigenprofilierung und der (b)

(teils stärker polarisierenden) Gegner\*innenabwertung setzen (s. Kap. 4.2.1 und 5.2.1). Ferner verfolgen Befürworter\*innen und Gegner\*innen der jeweiligen (geplanten) Impfgesetzgebung in beiden Debatten eine agonale Strategie der Abwertung bzw. Aufwertung des Images der sich in der Minderheit befindenden Teile der Bevölkerung, die die Corona- bzw. die Pockenimpfung ablehnen. Auffällig ist ebenso, dass sowohl das Zentrum im Rahmen der RT-Debatte als auch die Union im Kontext der BT-Debatte eine Strategie der kalkulierten Ungewissheit durch Infragestellung der zur Verfügung stehenden Daten verfolgen, um die jeweiligen Gesetzesvorhaben zu delegitimieren. Eine Prolongierungsstrategie wird auf Basis einer prozeduralistischen Evaluation nur von den Befürwortern des Reichsimpfgesetzes angewendet, während alle Akteur\*innen in der Debatte um die SARS-CoV-2-Impfpflicht die bisherigen pandemiepolitischen Maßnahmen als für die Zukunft ungeeignete Vorlagen ansehen.

## **7. Fazit und Ausblick**

Ein Ziel der vorliegenden Arbeit bestand darin, mittels eines qualitativen diskursanalytischen und politolinguistischen Zugangs und einem explorativen Erkenntnisinteresse folgend die streitfragenbezogene diskursive Agonalität in der parlamentarischen Debatte um das Reichsimpfgesetz 1874 und der Orientierungsdebatte bezüglich der Einführung einer allgemeinen SARS-CoV-2-Impfpflicht 2022 anhand der Analyse von Argumentationen und Argumentationsmustern zu rekonstruieren. Zweck der Untersuchung war ferner, durch einen Vergleich auf der Ebene der Argumentationsmuster und der kommunikativen Strategien mittels systematischem Kontrastieren und Analogisieren Gemeinsamkeiten wie auch Eigenheiten beider Diskursausschnitte eingehender herauszuarbeiten. Dazu wurde in Kap. 2 der analytische Rahmen der Arbeit in drei Schritten vorgestellt. Die in Kap. 2.1 vorgenommenen diskursanalytischen Eingangsbestimmen (s. Kap. 2.1.1) basierten primär auf Konzeptionen der vorrangig mit Sprachdaten arbeitenden Diskurslinguistik und bezogen darüber hinaus an geeigneten Stellen sozialwissenschaftliche Überlegungen mit ein, die den Zusammenhang von Handeln und Struktur zum Gegenstand haben. Hierbei wurde (a) in den Forschungsbereich der Diskurslinguistik, verstanden als Erweiterung der Textlinguistik und als linguistische Diskursgeschichte, eingeführt, (b) die zugrundeliegende pragmlinguistische Sprachauffassung unter Berücksichtigung kognitiv-semantischer Aspekte näher erläutert, (c) der Diskursbegriff und die Charakteristika von Diskursen beschrieben, (d) wesentliche diskursanalytische Kategorien vorgestellt, (e) die Möglichkeiten des methodischen Zugriffs auf Diskurse bestimmt und (f) auf Aspekte des Diskursvergleichs eingegangen.

Die Darstellung der politolinguistischen Grundlagen (s. Kap. 2.1.2) führte in (a) das Verhältnis von politischem Handeln und kommunikativem Handeln, (b) den empirisch-analytischen

Politikbegriff, (c) den Zusammenhang von Politik und Wissen, (d) die Merkmale öffentlich-politischen Sprachgebrauchs, (e) Sprachfunktionsmuster öffentlich-politischen Sprachgebrauchs, (f) kommunikative Strategien öffentlich-politischen Sprachgebrauchs, (g) Handlungsfelder und Interaktionsrahmen als Analysekatoren, (h) die Bedeutung politischer Kommunikation für die Akteur\*innen der politischen Legislative sowie (i) ein modifiziertes Faktorenmodell politischer Kommunikation (s. Darst. 1) ein. Weiter wurde Agonalität als in Demokratien omnipräsentes Konkurrenzverhältnis der kompetitiven Opposition zwischen Diskursakteur\*innen auf Basis dispositional-ideologischer Differenzen hinsichtlich der Legitimitätsdimensionen von Politik (s. Darst. 2), dem Gemeinwohlbegriff, epistemischen Faktoren und Strategien, biopolitischen Aspekten und der sprachlichen Manifestation von Agonalität durch vor allem Argumentation sowie diskursive Grundfiguren beschrieben.

In Kap. 2.2 folgte die Erörterung des argumentationsanalytischen Ansatzes dieser Arbeit. Zuerst galt es, allgemeine Spezifika enthymemischen Argumentierens (s. Kap. 2.2.1) als Form komplexen kommunikativen Handelns im Kontext der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung mit umstrittenen Sachverhalten bzw. Streitfragen in öffentlich-politischen Zusammenhängen darzulegen sowie grundlegende Aspekte der linguistischen Argumentationsanalyse zu reflektieren. Nach der Einführung in die funktionale Argumentationsanalyse mittels des erweiterten Toulmin-Schemas (s. Kap. 2.2.2) wurde dieser Teil der Arbeit komplettiert durch die Schilderung der Analyse von Argumentationstopoi (s. Kap. 2.2.3) als heuristische Instrumente (a) zur Rekonstruktion von Argumentationsmustern als iterativ verwendbare und teils durch Konventionalisierung präformierte, teils diskursspezifisch kontextualisierte und realisierte Schlussregeln im Toulmin'schen Sinne sowie (b) zur rhetorisch-enthymemischen Rechtfertigung des Berufens auf bestimmte Argumente zur Begründung von Konklusionen bzw. Thesen. Die Darstellung des analytischen Rahmens schloss mit einer Reflexion qualitativer und quantitativer Zugänge in der linguistischen Diskursforschung, auf Basis derer der qualitative Zugriff dieser Arbeit begründet wurde.

Die Beschreibung der Korpora und des Annotationsprozesses erfolgte in Kap. 3. Ausgehend von den Auswahleinheiten als Grundgesamtheiten des Sprachmaterials, für die die Untersuchung inhaltliche Repräsentativität beansprucht, wurden mittels eines Profilsamplings die Analyseeinheiten für die beiden Debatten bestimmt (s. Anhänge 2 und 3). Die Korpora wurden digital aufbereitet und in MAXQDA eingepflegt, sodass die Annotationen computergestützt vorgenommen werden konnten. Annotiert wurden thematisch zentrale Konklusionen bzw. Thesen und die mit ihnen verbundenen sprachlichen Indikatoren für inhaltsbezogene Argumentationstopoi. Auf dieser Basis wurden sodann die streitfragenbezogenen Argumentationen und Argumentationstopoi rekonstruiert.

Im Rahmen der Analyseteile zu den jeweiligen Debatten (s. Kap. 4 und 5) wurde erstens eine kontextuelle Einbettung vorgenommen (s. Kap. 4.1.1 und 5.1.1). Zweitens erfolgte im Anschluss die Präsentation der zentralen Pro- und Contra-Argumente als topologische Formation. Auf eine Zusammenfassung dieser Argumente wird an dieser Stelle verzichtet bzw. hierfür auf die Darst. 7 und 9 sowie die bereits sehr komprimierten Gegenüberstellungen der jeweiligen auf die Situationsdarstellung und -deutung, die Handlungsfolgen, die Prinzipien, die Ziele und die Handlungsaufforderungen und -alternativen bezogenen Hauptargumente in Kap. 4.2.1 und 5.2.1 verwiesen. Danach erfolgte die Vorstellung der rekonstruierten Argumentationstopoi inklusive der Grundfiguren (s. Kap. 4.2.2 und 5.2.2; Darst. 8 und 10). Darst. 11 bietet eine reduzierten Gegenüberstellung der auf Basis der Analysekorpora rekonstruierten Topoi und Grundfiguren unter Berücksichtigung ihrer konkreten Gebrauchsform (Pro und/oder Contra):

Reichstagsdebatte 1874	Orientierungsdebatte 26. Januar 2022
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissenschaftstopos (P/C)</li> <li>– Gefahrentopos (P/C)</li> <li>– Topos der Rechtmäßigkeit (P/C)</li> <li>– Topos der Sachangemessenheit (P/C)</li> <li>– Freiheitstopos (P/C)</li> <li>– Kulturkampftopos (P/C)</li> <li>– Agitationstopos (Contra)</li> <li>– Wohlfahrtstopos (P/C)</li> <li>– Erfahrungstopos (P/C)</li> <li>– Effektivitätstopos (P/C)</li> <li>– Topos des responsiven Handelns (P/C)</li> <li>– Statistiktopos (P/C)</li> <li>– Eindeutigkeitstopos (P/C)</li> <li>– Persuasionstopos (P/C)</li> <li>– Topos des Obrigkeitsstaates (C)</li> <li>– Topos der milderen Mittel (C)</li> <li>– Topos der begründeten Skepsis (P/C)</li> <li>– Pflichttopos (C)</li> <li>– Topos des Volkswillens (C)</li> <li>– Gerechtigkeitstopos (P/C)</li> <li>– Topos der Reichsfeinde (C)</li> <li>– Kulturstaatstopos (C)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Topos der Verhältnismäßigkeit (P/C)</li> <li>– Topos der Herrschaftskritik (P/C)</li> <li>– Freiheitstopos (P/C)</li> <li>– Krisentopos (P/C)</li> <li>– Gerechtigkeitstopos (P/C)</li> <li>– Topos des responsiven Handelns (P/C)</li> <li>– Gefahrentopos (P/C)</li> <li>– Verantwortungstopos (P/C)</li> <li>– Persuasionstopos (Contra)</li> <li>– Topos der gesellschaftlichen Spaltung (P/C)</li> <li>– Topos der milderen Mittel (P/C)</li> <li>– Topos des pragmatischen Handelns (P/C)</li> <li>– Solidaritätstopos (P/C)</li> <li>– Vernunfttopos (P/C)</li> <li>– Generationentopos (P/C)</li> <li>– Risikotopos (P/C)</li> <li>– Wissenschaftstopos (P/C)</li> <li>– Datentopos (C)</li> <li>– Topos des proaktiven Handelns (P/C)</li> <li>– Stigmatisierungstopos (C)</li> <li>– Extremismustopos (C)</li> <li>– Topos der sozialen Privilegierung (C)</li> <li>– Topos der Alternativlosigkeit (C)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundfigur der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften (P)</li> <li>– Grundfigur der epistemischen Autorität der lebensweltlichen Erfahrung (P/C)</li> <li>– Grundfigur des wahren Gemeinwohls (P/C)</li> <li>– Grundfigur des Kulturkampfes (P/C)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundfigur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (P/C)</li> <li>– Grundfigur der Persuasion durch Aufklärung (C)</li> <li>– Grundfigur der Handlungsmaxime der Ultima Ratio (C)</li> <li>– Grundfigur des Primats der kollektiven Freiheit (P)</li> <li>– Grundfigur der Primats der individuellen Freiheit (C)</li> <li>– Grundfigur des paternalistischen Staates (C)</li> <li>– Grundfigur der Solidarität in Zeiten der Krise (P)</li> </ul>

Darst. 11: Gegenüberstellung Argumentationstopoi und diskursive Grundfiguren

Bei der vertieften Erörterung der Schlüsseltopoi musste aus Platzgründen eine Auswahl getroffen werden. Für die Reichstagsdebatte wurden der Topos der Rechtmäßigkeit, der

Wissenschaftstopos, der Erfahrungstopos, der Kulturkampftopos, der Gefahrentopos und der Wohlfahrtstopos näher betrachtet. Für die Orientierungsdebatte im Bundestag um die Corona-Impfpflicht standen der Topos der Verhältnismäßigkeit, der Persuasionstopos, der Freiheitstopos, der Solidaritätstopos, der Topos des responsiven Handelns und der Topos des pragmatischen Handelns im Fokus der Untersuchung.

Aus der vergleichenden Betrachtung der realisierten Argumentationstopoi und der erkennbaren kommunikativen Strategien (s. Kap. 6) gingen unter anderem diese Erkenntnisse hervor: (a) Obwohl der im Bundestagskorpus besonders dominante Topos der Verhältnismäßigkeit im Sinne des demokratisch-rechtstaatlichen Abwägungsprinzips der Verhältnismäßigkeit im Reichstagskorpus nicht als kohärentes Konzept vorliegt, werden in den Argumentationen der Reichstagsabgeordneten dennoch Teilaspekte (zweckbezogene Erforderlichkeit, zweckbezogene Geeignetheit, Angemessenheit der Eingriffsschwere) aufgegriffen. Entsprechende Argumente lassen sich etwa dem Effektivitätstopos oder dem Gefahrentopos zuordnen. Allgemein kann entsprechend für beide Diskursausschnitte festgehalten werden, dass einige Teilaspekte des modernen Prinzips der Verhältnismäßigkeit von allen Akteur\*innen in beiden Debatten im Sinne eines Wertekonsens als symbolisches Kapital anerkannt werden und im kollektiven Wissens verankert sind.

(b) Hinsichtlich der bezeichnungsgleichen Topoi konnten beim Gefahrentopos, dem Topos des responsiven Handelns, dem Topos der milderen Mittel und dem Gerechtigkeitstopos deutliche Bedeutungsähnlichkeiten konstatiert werden. Beim Freiheitstopos liegen insofern kontextbedingte Differenzen hinsichtlich der Freiheitskonzepte vor, als in der Bundestagsdebatte die agonalen Grundfiguren des Primats der kollektiven Freiheit auf der einen sowie die Grundfiguren des Primats der individuellen Freiheit und des paternalistischen Staates auf der anderen Seiten prägend sind, während die Freiheitskonzepte der Reichstagsredner stärker vom Kulturkampf motiviert sind. Der argumentative Gebrauch des Wissenschaftstopos unterscheidet sich zwischen beiden Debatten im Hinblick auf die erheblichere Relevanz dieses Topos für die Reichstagsdebatte und die besondere Umstrittenheit der epistemischen Autorität naturwissenschaftlich-medizinischen Wissen (Grundfiguren der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften und des wahren Gemeinwohls). Allgemein stehen zudem in der Reichstagsdebatte die an die Wissenschaft und die Medizin gerichteten Rollenerwartungen stärker im Mittelpunkt. Augenscheinlich sind auch die Unterschiede beim Gebrauch des Persuasionstopos, die gleichzeitig die systemischen Differenzen zwischen öffentlich-politischem Sprachhandeln in (repräsentativen) Demokratien und in einer konstitutionellen Monarchie wie dem Kaiserreich veranschaulichen (überzeugen vs. überreden). Hierbei wurde konstatiert, dass es Aufgabe weiterer Forschung sein könnte, eine weitere Differenzierung des informativ-persuasiven

Sprachfunktionsmusters (s. Kap. 2.1.2) hinsichtlich des Freiheits- und Manipulationsgrades vorzunehmen. Entsprechende Funktionsmuster könnten wie folgt bezeichnet werden: die *aufklärend-persuasive* Sprachfunktion, die *paternalistisch-persuasive* Sprachfunktion und die *indoktrinativ-propagandistische* Sprachfunktion.

(c) Auch bei den bezeichnungsdifferenten Topoi konnten funktionale und inhaltliche Ähnlichkeiten festgestellt werden. So bietet es sich an, einige Topoi aus beiden Debatten nach den Legitimitätsdimensionen von Politik (Input, Throughput, Output) oder stärker ethisch nach den verantwortbaren Konsequenzen politischen Handelns und den Pflichten staatlichen Handelns funktional zu ordnen. Nicht zu vernachlässigen sind die Überschneidungen zwischen dem Datentopos (BT) und dem Statistiktopos (RT) bezüglich der Argumentation mit behördlich erfassten Daten sowie zwischen dem Extremismustopos (BT) und dem Topos des Obrigkeitsstaates (RT) hinsichtlich der Verurteilung und Unterstellung autoritären politischen Handelns durch einzelne Akteur\*innen (AfD, Zentrum).

(d) Bei der näheren Betrachtung der Auswahlen der relevantesten Topoi zeigte sich, dass die argumentative Auseinandersetzung um das Reichsimpfgesetz eine Relevanzstruktur erkennen lässt, die inhaltlich von den diskursiven Grundfiguren der epistemischen Autorität der Naturwissenschaften (Wissenschaftstopos), der epistemischen Autorität lebensweltlicher Erfahrungen (Erfahrungstopos), des wahren Gemeinwohls (Wohlfahrtstopos, Erfahrungstopos) und des Kulturkampfes (Kulturkampftopos) geprägt ist. Begleitet wird dies primär von den Beurteilungen der Gefahren (Gefahrentopos) und der Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit (Topos der Rechtmäßigkeit). Die argumentative Agonalität der BT-Orientierungsdebatte hinsichtlich der Relevanzen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Verhältnismäßigkeit einer allgemeinen Impfpflicht (Grundfigur des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Topos der Verhältnismäßigkeit), die Möglichkeiten einer persuasiven Impfaufklärung (Grundfiguren der Persuasion durch Aufklärung und der Handlungsmaxime der Ultima Ratio, Persuasionstopos), die Legitimität von Freiheitskonzepten (Grundfigur des Primats der kollektiven Freiheit und des Primats individueller Freiheit, Freiheitstopos), die Eingriffsrechte des Staates (Grundfigur des paternalistischen Staates, Freiheitstopos und Topos des responsiven Handelns), die Solidaritätserfordernisse einer demokratischen Gesellschaft (Grundfiguren der Solidarität in Zeiten der Krise und des Primats der individuellen Freiheit, Solidaritätstopos) wie auch die legitimen Konzepte des pragmatisch Machbaren und Erreichbaren (Topos des pragmatischen Handelns) umstritten sind.

(e) Schließlich ist hinsichtlich der rekonstruierten Kommunikationsstrategien hervorzuheben, dass in beiden Debatten von sowohl Befürworter\*innen als auch Gegner\*innen die Strategien der Eigenprofilierung, der (teils stärker) polarisierenden Gegner\*innenabwertung und der Abwertung bzw. Aufwertung des Images der sich in der Minderheit befindenden Teile der

Bevölkerung, die die Corona- bzw. die Pockenimpfung ablehnen, im Vordergrund stehen. Zudem sticht hervor, dass sowohl das Zentrum (RT) als auch die Union (BT) eine Strategie der kalkulierten Ungewissheit durch Infragestellung der zur Verfügung stehenden Daten verfolgen, um die jeweiligen Gesetzesvorhaben zu delegitimieren. Eine Prolongierungsstrategie ist ausschließlich bei den Befürwortern des Reichsimpfgesetz erkennbar, während alle Akteur\*innen in der Debatte um die SARS-CoV-2-Impfpflicht um eine teils schwächere, teils stärkere Distanzierung von den bisherigen pandemiepolitischen Maßnahmen bemüht sind.

Zum Abschluss dieser Arbeit ist festzuhalten, dass sich vielfältige Anschlussmöglichkeiten für weitere Forschungen bieten. So könnte etwa die diskursgeschichtliche Ausrichtung durch das Hinzuziehen weiterer Diskurskontexte (Weimarer Republik, NS-Zeit, DDR etc.; vgl. dazu Thießen 2017) und durch das Ausdehnen der Untersuchungszeiträume mit entsprechend größeren Korpora sowie anderen kommunikativen Praktiken jenseits von Debattenreden forciert werden. Ein breiterer Untersuchungsrahmen würde zudem die ausführlichere Darstellung der Topoi sowie eine umfassendere funktionale Differenzierung der Topoi ermöglichen. Außerdem ließe sich der analytischen Rahmen um Aspekte der Argumentationskritik<sup>94</sup> erweitern. Fragen der Argumentations- und Diskurskritik stellen sich insbesondere ausgehend von der für (wehrhafte) Demokratien konstitutiven Rolle der kritischen Urteilsfähigkeit und damit der politischen Mündigkeit ihrer Bürger\*innen (vgl. dazu Frick 2021: 32). Abseits einer Verortung im Streit zwischen den Paradigmen der aufklärend-kritischen (vgl. dazu Kilian et al. 2016: 4, 67 f.) und der normativ-emanzipatorischen (vgl. dazu Januschek 2013: 131–134) Sprachkritik müsste eine diskurskritische Perspektive auf biopolitische Diskurse reflektieren, wie die Zuverlässigkeit themenspezifischen Fachwissens (Biotechnologie etc.) aus einer Lai\*innenperspektive, die Linguist\*innen in diesem Fall einnehmen würden, gegenstandsangemessen evaluiert werden kann, um als Maßstab für Argumentationskritik dienen zu können. Hinsichtlich einer Erweiterung der Analyseebenen scheint dem Verfasser die Ergänzung um einen metaphernanalytischen Zugang sinnvoll, wenn etwa die argumentative Funktion einiger Metaphern in den untersuchten Analysekorpora bedacht wird: *Vorratsbeschluss* (BT42), *Impfpflicht auf Vorrat* (BT11), *Überlastung des Gesundheitssystems* (BT1), *Es ist düster bestellt um unser Land* (BT4), *Freiheit und Eigenverantwortung sind der Schlüssel* (BT10), *Gerichtshofe der ärztlichen Wissenschaft* (RT10), *Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes* (RT1), *Freiheitssinn dieses hohen Hauses* (RT76), *die Folter des 19. Jahrhunderts* (RT43), *daß der gesetzliche Impfwang im Interesse der Menschheit nicht zu entbehren sei* (RT8) etc.

---

<sup>94</sup> Die Rohfassung dieser Arbeit erhielt zudem ein Exkurskapitel zum Thema *Diskurs- und Argumentationsanalyse zwischen Deskription und Kritik*, das für die Endfassung aus Relevanz- und Platzgründen entfernt wurde.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### 8.1 Amtliche Quellen

- Bundesministerium für Gesundheit (2021a): Nationale Impfstrategie COVID-19. Strategie zur weiteren Durchführung und Evaluierung der Impfung gegen SARS-CoV-2 in Deutschland. 22. Juni 2021. URL: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale\\_Impfstrategie\\_Juni\\_2021.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale_Impfstrategie_Juni_2021.pdf) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesministerium für Gesundheit (2021b): Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/ifsg-a-end#:~:text=Die%20%22epidemische%20Notlage%20von%20nationaler,um%20drei%20Monate%20verl%C3%A4ngert%20werden> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesministerium für Gesundheit (2023): Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann? Chronik aller Entwicklungen im Kampf gegen COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und der dazugehörigen Maßnahmen des Bundesgesundheitsministerium. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesrat des Deutschen Reichs (1873): Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs. Session 1873. Berlin. URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11033791?page=4,5> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesregierung (2020): Fernsehansprache von Bundeskanzlerin Angela Merkel. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fernsehansprache-von-bundeskanzlerin-angela-merkel-1732134> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesregierung (2021): Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021. Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/b7f48f457695dc78ad5f762b10c39bfd/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesregierung (2022a): Corona-Regelungen: Basis-Schutz und Hotspot-Maßnahmen. 21. März 2022. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regeln-und-einschrankungen-1734724> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesregierung (2022b): Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1995132/389a874651f733f7b190264d576590c8/2022-01-07-mpk-beschluss-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bundesverfassungsgericht (2021): Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021. Bundesnotbremse I (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen). URL: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/11/rs20211119\\_1bvr078121.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/11/rs20211119_1bvr078121.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (o. J. a): Abgeordnete. URL: <https://www.bundestag.de/abgeordnete> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (o. J. b): Überhangmandat. URL: <https://www.mitmischen.de/wissen/lexikon/u/uberhangmandat> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (o. J. c): Namentliche Abstimmungen. 07. April 2022. URL: <https://www.bundestag.de/abstimmung> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022a): Stenografischer Bericht. 13. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 26. Januar 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20013.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022b): Stenografischer Bericht. 21. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 17. März 2022. Plenarprotokoll 20/21. URL: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20021.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022c): Stenografischer Bericht. 28. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 7. April 2022. Plenarprotokoll 20/28. URL: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20028.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022d): Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal ab 15. März beschlossen. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw49-de-infektionsschutzgesetz-impfpraevention-870424> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022e): Antrag der Fraktion CDU/CSU. Impfvorsorgegesetz – Ein guter Schutz für unser Land. Drucksache 20/978. 14. März 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000978.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022f): Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus. Antrag der Abgeordneten Martin Sichert u. a. und der Fraktion der AfD. Drucksache 20/516. 26. Januar 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/005/2000516.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).

- Deutscher Bundestag (2022g): Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCoVImpfG). Gesetzentwurf der Abgeordneten Heike Baehrens u. a. Drucksache 20/899. 3. März 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000899.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022h): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Dieter Janecek u. a. Drucksache 20/954. 10. März 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000954.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022i): Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 erhöhen eine. Antrag der Abgeordneten Wolfgang Kubicki u. a. Drucksache 20/680. 15. Februar 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/006/2000680.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2022j): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschuss für Gesundheit (14. Ausschuss). Drucksache 20/1353. 6. April 2022. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/013/2001353.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2023a): Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses. Textausgabe Mai 2023. URL: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/10080000.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Bundestag (2023b): Parlamentsdeutsch. Lexikon parlamentarischer Begriffe. URL: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/40351000.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Ethikrat (2021): Ethische Orientierung zur Frage einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht. Ad-hoc-Empfehlung. 22. Dezember 2021. Berlin: Deutscher Ethikrat. URL: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-allgemeine-impfpflicht.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Ethikrat (2022): Vulnerabilität und Resilienz in der Krise – Ethische Kriterien für Entscheidungen in einer Pandemie. Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat. URL: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-vulnerabilitaet-und-resilienz-in-der-krise.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1872a): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislatur-Periode – III. Session 1872. Erster Band. Von der Eröffnungssitzung am 8. April und der ersten bis dreißigsten Sitzung am 28. Mai 1872. Berlin: Verlag von F. Sittenfeld. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018359](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018359) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1872b): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislatur-Periode – III. Session 1872. Dritter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 1 bis 200. Berlin: Verlag von F. Sittenfeld. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018361](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018361) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1873a): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislatur-Periode – IV. Session 1873. Dritter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 1 bis 127. Berlin: Verlag von F. Sittenfeld. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018365](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018365) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1873b): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislatur-Periode – IV. Session 1873. Erster Band. Von der Eröffnungssitzung am 12. April bis vierunddreißigsten Sitzung am 17. Mai 1873. Berlin: Verlag von F. Sittenfeld. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018362](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018362) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1874a): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislatur-Periode – I. Session 1874. Erster Band. Von der Eröffungs-Sitzung am 5. Februar bis sechsundzwanzigsten Sitzung am 28. März 1874. Berlin: Buchdruckerei der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018367](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018367) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1874b): Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislatur-Periode – I. Session 1874. Dritter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 1 bis 184 und Sachregister. Berlin: Verlag von F. Sittenfeld. URL: [http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf\\_download.pl?id=bsb00018374](http://daten.digitale-sammlungen.de/zend-bsb/pdf_download.pl?id=bsb00018374) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Deutscher Reichstag (1874c): Abänderungs-Anträge zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Impfwang (Nr. 7 der Drucksachen. Winter und Genossen. Berlin, den 26. Februar 1874. BArch R 101/423.
- Deutscher Reichstag (1874d): Abänderungs-Anträge zu dem Gesetz-Entwürfe über den Impfwang (Nr. 7 und 42 der Drucksachen). Lasker, Prinz Radziwill. BArch R 101/423.
- Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Investitionsbank. EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe. 17. Juni 2020. COM(2020) 245 final. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0245> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.) (1882): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Dritter Jahrgang. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht. URL: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNo-deServlet/DEHeft\\_derivate\\_00070336/1882gesamt.pdf](https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNo-deServlet/DEHeft_derivate_00070336/1882gesamt.pdf) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).

- Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2021): Coronavirus-Pandemie: Klare und konsequente Maßnahmen – sofort! 10. Ad-hoc-Stellungnahme – 27. November 2021. URL: [https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale\\_Empfehlungen/2021\\_Coronaviurs-Pandemie\\_Klare\\_und\\_konsequente\\_Ma%C3%9Fnahmen.pdf](https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2021_Coronaviurs-Pandemie_Klare_und_konsequente_Ma%C3%9Fnahmen.pdf) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Robert Koch-Institut (2023): Long COVID (Stand: 22.8.2023). URL: [https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Gesundheitliche\\_Langzeitfolgen.html](https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.html) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).

## 8.2 Historische Quellen

- Bohn, Heinrich (1875): Handbuch der Vaccination. Leipzig: Verlag von F. C. W. Vogel. URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11314314?q=%28%22Handbuch+der+Vaccination%22%29&page=5> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Vorstand des Centralvereins für Naturheilkunde im Königreich Sachsen (1874): An den hohen Deutschen Reichstag zu Berlin. Chemnitz, den 1. Februar 1874. BArch R 101/423.
- Germann, Friedrich ([1873] <sup>2</sup>1873): Ein offenes Wort gegen Impfung und Impfwang gerichtet an das K. Sächs. Landes-Medicinal-Collegium. Leipzig: Verlag von Gustav Brauns. URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11158014?page=5> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Hirth, Georg (Hrsg.) ([1867] <sup>10</sup>1874): Deutscher Parlaments-Almanach. Leipzig: Verlag von G. Hirth. URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb00003443?q=%28deutscher+parlamentsalmanach+1874%29&page=,1> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Petition an einen hohen Reichstag betreffend den Impfwang (1874): Nordhausen, im Dezember 1873. BArch R 101/423.
- Specht, Fritz/Schwabe, Paul ([1898] <sup>2</sup>1904): Die Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1903. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und einem Verzeichnis der gewählten Abgeordneten. Berlin: Carl Heymanns.
- Straubinger Zeitung (1874): Deutschland. 23. Januar 1874. BArch R 101/423.

## 8.3 Sonstige Internetquellen

- Alternative für Deutschland – Fraktion im Deutschen Bundestag (o. J.): Fraktion. Abgeordnete. URL: <https://afdbundestag.de/abgeordnete> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): DWDS – Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. Das Wortauskunftssystem zur deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart. URL: <https://www.dwds.de/> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bubenhofer, Noah (2023): Einführung in die Korpuslinguistik: Praktische Grundlagen und Werkzeuge. Daten aufbereiten und verwalten. URL: [https://www.bubenhofer.com/korpuslinguistik/kurs/index.php?id=eigenes\\_aufbereitenXML.html](https://www.bubenhofer.com/korpuslinguistik/kurs/index.php?id=eigenes_aufbereitenXML.html) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bubrowski, Helene/Leithäuser, Johannes (2021): Ein strenger Brief vom Chef. 10. März 2021. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/maskenaffaere-in-der-union-erklaerung-zu-interessenskonflikten-17237723.html> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Bündnis 90/Die Grünen – Bundestagsfraktion (o. J.): Abgeordnete. URL: <https://www.gruene-bundestag.de/abgeordnete> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (o. J.): Hier stellt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ihre Abgeordneten vor. URL: <https://www.cducsu.de/abgeordnete> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- DIE LINKE im Bundestag (o. J.): Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. URL: <https://www.linksfraktion.de/fraktion/abgeordnete> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Freie Demokraten – Fraktion im Bundestag (o. J.): Gemeinsam aus Wandel Fortschritt machen. URL: <https://www.fdpbt.de/koepfe-fdp-politiker-bundestag> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Forschungsgruppe Wahlen (2021a): Politbarometer November II 2021. 26. November 2021. URL: [https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer\\_2021/November\\_II\\_2021/](https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2021/November_II_2021/) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Forschungsgruppe Wahlen (2021b): Politbarometer Dezember 2021. 10. Dezember 2021. URL: [https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer\\_2021/Dezember\\_2021/](https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2021/Dezember_2021/) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Forschungsgruppe Wahlen (2022): Politbarometer Januar II 2022. 28. Januar 2022. URL: [https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer\\_2022/Januar\\_II\\_2022/](https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2022/Januar_II_2022/) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).

- GitHub (2023a): Korpuslinguistisches Denken und Programmieren im Kontext der Germanistik: eine Lernplattform (KoDuP-Germanistik). URL: <https://gitlab.uzh.ch/noah.bubenhofner/kodup-germanistik> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- GitHub (2023b): Simon-Meier Vieracker. fussballinguist. wordembeddings. URL: <https://github.com/fussballinguist/wordembeddings> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- GitHub (2023c): KoDuP-Germanistik. Korpusanalyse. Word Embeddings. create\_we\_model.py. URL: [https://gitlab.uzh.ch/noah.bubenhofner/kodup-germanistik/-/blob/master/4.\\_Korpusanalyse/Word\\_Embeddings/create\\_we\\_model.py?ref\\_type=heads](https://gitlab.uzh.ch/noah.bubenhofner/kodup-germanistik/-/blob/master/4._Korpusanalyse/Word_Embeddings/create_we_model.py?ref_type=heads) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Heidtmann, Jan/Henzler, Claudia/Wernicke, Christian (2021): Rufe nach Impfpflicht werden lauter. 23. November 2021. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-impfpflicht-deutschland-befuerworter-1.5471458> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- MAXQDA (2023): MAXQDA 2022 Manual. Topic Modeling. URL: <https://www.maxqda.com/de/hilfe-mx22-dictio/topic-modeling> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Pausch, Robert (2021): Oster-Unruhe. 1. April 2021. URL: <https://www.zeit.de/2021/14/corona-politik-vertrauen-massnahmen-angela-merkel-bundesregierung> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Schuler, Katharina (2021): Von wegen Sternstunde. 7. April 2022. URL: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-04/impfpflichtdebatte-bundestag-abstimmung-corona/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- SPD-Fraktion im Bundestag (o. J.): Abgeordnete. URL: <https://www.spdfraktion.de/abgeordnete/alle> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- tagesschau.de (2023): Als plötzlich nichts mehr normal war. Drei Jahre Pandemie. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-pandemie-rueckblick-101.html> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Zeit Online (2021): Olaf Scholz will allgemeine Impfpflicht bis spätestens Anfang März. 30. November 2021. URL: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/impfpflicht-olaf-scholz-corona-beratungen> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Zeller, Haziran (2022): Kein Einzelner kann frei sein. 3. Februar 2022. URL: <https://www.faz.net/-ibq-akurc> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).

## 8.4 Forschungsliteratur

- Abels, Gabriele (2020): Legitimität, Legitimation und das Demokratiedefizit der Europäischen Union. In: Becker, Peter/Lippert, Barbara (Hrsg.): Handbuch Europäische Union. Wiesbaden: Springer VS, S. 175–193.
- Abels, Heinz (2020): Soziale Interaktion. Wiesbaden: Springer VS.
- Adamzik, Kirsten ([2001] <sup>3</sup>2010): Sprache: Wegen zum Verstehen. Tübingen/Basel: A. Francke.
- Adamzik, Kirsten ([2004] <sup>2</sup>2016): Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Akreml, Leila ([2014] <sup>3</sup>2022): Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 405–424.
- Althammer, Beate ([2009] <sup>2</sup>2017): Das Bismarckreich 1871–1890. Paderborn: Ferdinand Schöningh (= Seminarbuch Geschichte).
- Anton, Andreas/Schetsche, Michael (2020): Vielfältige Wirklichkeiten. Wissenssoziologische Überlegungen zu Verschwörungstheorien. In: Stumpf, Sören/Römer, David (Hrsg.): Verschwörungstheorien im Diskurs. Zeitschrift für Diskursforschung 4. Beiheft. Weinheim/München: Beltz Juventa, S. 88–115.
- Arendt, Hannah (1981): Vita Activa oder Vom tätigen Leben. München: Piper.
- Averbeck-Lietz, Stefanie (2015): Soziologie der Kommunikation. Die Mediatisierung der Gesellschaft und die Theoriebildung der Klassiker. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Backes, Uwe (2022): Autokratien. Baden-Baden: Nomos (= Studienkurs Politikwissenschaft).
- Bandelow, Nils C./Hornung, Johanna/Iskandar, Lina Y. ([2015] <sup>2</sup>2023): Gesundheitspolitik. In: Wenzelburger, Georg/Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 609–632.
- Bär, Jochen A. (2019): Historische Makrosemantik – Sprachgeschichte als Diskurs- und Mentalitätsgeschichte. In: Bär, Jochen A./Lobenstein-Reichmann, Anja/Riecke, Jörg (Hrsg.): Handbuch Sprache in der Geschichte. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 8), S. 241–265.
- Barczak, Tristan (2022): Der Pandemiestaat als nervöser Staat. Zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in Krisenzeiten. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 72:32–33, S. 25–31.
- Barlösius, Eva (1997): Naturgemäße Lebensführung. Zur Geschichte der Lebensreform um die Jahrhundertwende. Frankfurt/New York: Campus.
- Barlösius, Eva/Ruffing, Eva (2021): Die Infragestellung wissenschaftlichen Wissens und wissenschaftlicher Expertise. Eine sozialwissenschaftliche Heuristik. In: Büttner, Sebastian/Laux, Thomas (Hrsg.): Umstrittene Expertise. Zur Wissensproblematik der Politik. Leviathan Sonderband 38. Baden-Baden: Nomos, S. 113–134.

- Baur, Nina/Knoblauch, Hubert/Akremiti, Leila/Traue, Boris (2018): Qualitativ – quantitativ – interpretativ: Zum Verhältnis methodologischer Paradigmen in der empirischen Sozialforschung. In: Dies. (Hrsg.): *Handbuch Interpretativ forschen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 246–284.
- Beck, Silke/Nardmann, Julian (2021): Wissenschaftliche Rückendeckung für politische Alternativlosigkeit? Kontroversen um Expertisen in der deutschen Corona-Politik. In: Büttner, Sebastian/Laux, Thomas (Hrsg.): *Umstrittene Expertise. Zur Wissensproblematik der Politik*. Leviathan Sonderband 38. Baden-Baden: Nomos, S. 87–214.
- Becker, Maria/Felder, Ekkehard/Müller, Marcus (2023): Moral und Moralisierung. Linguistische Zugänge zu einem diskursrelevanten Phänomen. In: *Deutsche Sprache* 51:1, S. 26–50.
- Belosevic, Milena (2021): Vertrauensrelevantes Wissen und Diskurssemantik: eine diskurslinguistische Annäherung an das Konzept *Vertrauen*. In: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 74, DOI: <https://doi.org/10.1515/zfal-2021-2051>.
- Bendel Larcher, Sylvia (2015): *Linguistische Diskursanalyse. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr Francke Attempto (= narr Studienbücher).
- Bender, Michael/Bubenhofer, Noah/Dreesen, Philipp/Georgi, Christopher/Rüdiger, Jan O./Vogel, Friedemann (2022): Techniken und Praktiken der Verdattung. In: Gredel, Eva (Hrsg.): *Diskurse – digital. Theorien, Methoden, Anwendungen*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Diskursmuster 30), S. 137–157.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas ([1969] <sup>26</sup>2016): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Beyme, Klaus von/Busch, Andreas ([1979] <sup>13</sup>2023): *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Biefang, Andreas (2009): *Die andere Seite der Macht. Reichstag und Öffentlichkeit im ‚System Bismarck‘ 1871–1890*. Berlin: Droste (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 156).
- Biefang, Andreas (2022): „Ein Tropfen demokratischen Öls“. Grundlagen und Grenzen der Macht des Reichstags. In: Conze, Eckart/Geppert, Dominik/Grothe, Ewald/Kieseritzky, Wolther von/Nagel, Anne C./Scholtyseck, Joachim/Seefried, Elke (Hrsg.): *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung*. 34. Jahrgang. Baden-Baden: Nomos, S. 77–92.
- Bieri, Peter (2001): *Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens*. München/Wien: Carl Hanser.
- Blum, Christian (2022a): Substantialistische Gemeinwohlkonzeptionen. In: Hiebaum, Christian (Hrsg.): *Handbuch Gemeinwohl*. Wiesbaden: Springer VS, S. 213–228.
- Blum, Christian (2022b): Prozeduralistische Gemeinwohlkonzeptionen. In: Hiebaum, Christian (Hrsg.): *Handbuch Gemeinwohl*. Wiesbaden: Springer VS, S. 229–242.
- Blum, Christian (2022c): Hybride Gemeinwohlkonzeption. In: Hiebaum, Christian (Hrsg.): *Handbuch Gemeinwohl*. Wiesbaden: Springer VS, S. 243–257.
- Blum, Christian (2023): Wessen Wohl ist denn nun das Gemeinwohl? Eine (späte) Antwort auf Claus Offe. In: *Leviathan* 51:1, S. 3–29.
- Bogner, Alexander/Merz, Wolfgang (2021): Wissen und Werte im Widerstreit. Zum Verhältnis von Expertise und Politik in der Corona-Krise. In: *Leviathan* 49:1, S. 111–132.
- Bogner, Alexander (2021): *Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet*. Ditzingen: Reclam (= Reclams Universal-Bibliothek Nr. 14083).
- Böhret, Carl/Jann, Werner/Kronenwett, Eva ([1979] <sup>3</sup>1988): *Innenpolitik und politische Theorie. Ein Studienbuch*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bornscheuer, Lothar (1976): *Topik. Zur Struktur der gesellschaftlichen Einbildungskraft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bösch, Stefan (2016): *Hybride Wissensregime. Skizze einer soziologischen Feldtheorie*. Baden-Baden: Nomos (= Wissenschafts- und Technikforschung 13).
- Bourdieu, Pierre (1993): *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1066).
- Bourdieu ([1985] <sup>3</sup>1995): *Sozialer Raum und ‚Klassen‘. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1998): *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2001): *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2005): *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brand, Ulrich/Krams, Mathias/Lenikus, Valerie/Schneider, Etienne (2022): Contours of historical-materialist policy analysis. In: *Critical Policy Studies* 16:3, S. 279–296.
- Brinker, Klaus/Cölfen, Hermann/Pappert, Steffen ([1985] <sup>9</sup>2018): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in die Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Erich Schmidt (= Grundlagen der Germanistik 29).
- Bubenhofer, Noah (2009): *Sprachgebrauchsmuster. Korpuslinguistik als Methode der Diskurs- und Kulturanalyse*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Bubenhofer, Noah (2020): Semantische Äquivalenz in Geburtserzählungen: Anwendung von Word Embeddings. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 48:3, S. 562–589.

- Bubenhof, Noah (2022a): Corpus Linguistics in Discourse Analysis: No Bodies and no Practices? In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 10:2, S. 195–204.
- Bubenhof, Noah (2022b): Exploration semantischer Räume im Corona-Diskurs. In: Kämpfer, Heidrun/Plewnia, Albrecht (Hrsg.): *Sprache in Politik und Gesellschaft. Perspektiven und Zugänge. IDS-Jahrbuch 2021*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 197–216.
- Buchstein, Hubertus (2016): *Typen moderner Demokratietheorien. Überblick und Sortierungsvorschläge*. Wiesbaden: Springer VS.
- Buddeberg, Eva (2017): Verantwortung, Macht und Anerkennung. In: Heidbrink, Ludger/Langbehn, Claus/Loh, Janina (Hrsg.): *Handbuch Verantwortung*. Wiesbaden: Springer VS (= Springer Reference Sozialwissenschaften), S. 417–428.
- Bull, Peter B. (2022): Staatsmacht gegen Naturgewalt: Wie viel Sicherheit schuldet der Staat den Menschen angesichts der Pandemie? In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Politik zwischen Macht und Ohnmacht. Zum politischen Umgang mit der Corona-Pandemie in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, S. 21–47.
- Burkhardt, Armin ([1984] <sup>2</sup>1998): *Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte*. In: Besch, Werner/Betten, Anne/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte. Eine Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1), S. 98–122.
- Burkhardt, Armin (2017): Plenardebatten. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Politik*. Bd. 1. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.1), S. 508–531.
- Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (1994): Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik. In: Busse, Dietrich/Hermanns, Fritz/Teubert, Wolfgang (Hrsg.): *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Busse, Dietrich (2000): Historische Diskurssemantik. Ein linguistischer Beitrag zur Analyse gesellschaftlichen Wissens. In: *Sprache und Literatur* 31:2, S. 39–53.
- Busse, Dietrich (2009): *Semantik*. Paderborn: Wilhelm Fink (= LIBAC).
- Busse, Dietrich (2012): *Frame-Semantik. Ein Kompendium*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Busse, Dietrich (2015): *Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehenstheoretisch reflektierten interpretativen Semantik*. Wiesbaden: Springer VS.
- Busse, Dietrich (2018): Diskurs und Wissensrahmen. In: Warnke, Ingo H. (Hrsg.): *Handbuch Diskurs*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 6), S. 3–29.
- Busse, Dietrich (2020): Historische Diskurssemantik und Möglichkeiten der Diskurskritik. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Schwiewe, Jürgen (Hrsg.): *Handbuch Sprachkritik*. Berlin: J. B. Metzler, S. 196–203.
- Busse, Dietrich (2022): Diskursanalyse als Wissensanalyse – aus der Perspektive einer linguistische Epistemologie. In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 10:2, S. 137–147.
- Conze, Eckart (2022): Weichzeichner und Schwarzmalter. Warum wir eine differenzierte Debatte über das Kaiserreich brauchen. In: Conze, Eckart/Geppert, Dominik/Grothe, Ewald/Kieseritzky, Wolther von/Nagel, Anne C./Scholtyseck, Joachim/Seefried, Elke (Hrsg.): *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung*. 34. Jahrgang. Baden-Baden: Nomos, S. 27–41
- Czachur, Waldemar (2020a): Diskursstrang. In: Schierholz, Stefan J. (Hrsg.): *Wörterbuch zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, URL: [https://www-degruyter-com.ezproxy.ub.uni-marburg.de/database/WSK/entry/wsk\\_id8b896401-f9e1-4a37-acf8-5c106fb97ae0/html](https://www-degruyter-com.ezproxy.ub.uni-marburg.de/database/WSK/entry/wsk_id8b896401-f9e1-4a37-acf8-5c106fb97ae0/html) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Czachur, Waldemar (2020b): Kontrastive Diskurslinguistik. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Schwiewe, Jürgen (Hrsg.): *Handbuch Sprachkritik*. Berlin: J. B. Metzler, S. 204–210.
- Decker, Frank (2018): Jenseits von Links und Rechts. Lassen sich Parteien noch klassifizieren? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68:46/47, S. 21–26.
- Demuth, Christian (2005): Wieviel Macht haben Parlamente? Die Machtstellung der deutschen nationalen Parlamente zwischen 1871 und 2005. In: Patzelt, Werner J. (Hrsg.): *Parlamente und ihre Macht. Kategorien und Fallbeispiele institutioneller Analyse*. Baden-Baden: Nomos (= Studien zum Parlamentarismus 2), S. 217–254.
- Deppermann, Arnulf (2015): Pragmatik *revisited*. In: Eichinger, Ludwig M. (Hrsg.): *Sprachwissenschaft im Fokus. Positionsbestimmungen und Fokus. IDS-Jahrbuch 2014*. Berlin u. a.: Walter de Gruyter, S. 323–352.
- Deppermann, Arnulf/Helmuth Feilke/Angelika Linke (2016): Sprachliche und kommunikative Praktiken. Eine Annäherung aus linguistischer Sicht. In: Dies. (Hrsg.): *Sprachliche und kommunikative Praktiken. IDS-Jahrbuch 2015*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 1–23.
- Deremetz, Anne (2023): *Mixed Methods in den Digital Humanities. Topic-informierte Diskursanalyse am Beispiel der Volkszählungs- und Zensusdebatte*. Berlin: J. B. Metzler (= Digitalitätsforschung).
- Diekmann, Andreas ([1995] <sup>12</sup>2018): *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (= rowohlts enzyklopädie).
- Dijk, Teun A. van (1980): *Macrostructures. An Interdisciplinary Study of Global Structures in Discourse, Interaction, and Cognition*. Hillsdale: Lawrence Erlbaum.

- Dorn, Nicolas (2022): Der Gottesdiskurs. Neo-atheistische Argumentation und ihre christlich-apologetische Erweiterung. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= neue rhetorik 39).
- Dreier, Horst (2021): Verfassungsrechtliche Grenzen des Infektionsschutzes. In: Lohse, Ansgar W. (Hrsg.): Infektionen und Gesellschaft. COVID-19, frühere und zukünftige Herausforderungen durch Pandemien. Wiesbaden: Springer VS, S. 90–113.
- Du Bois, John W. (2007): The stance triangle. In: Englebretson, Robert (Hrsg.): Stancetaking in Discourse. Subjectivity, evaluation, interaction. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, S. 139–182.
- Eemeren, Frans H. van/Garssen, Bart/Krabbe, Erik C. W./Henkemans, A. Fransisca/Snoeck/Verheij, Bart/Wagemans, Jean H. M. (2014): Handbook of Argumentation Theory. Dordrecht: Springer Reference.
- Eemeren, Frans H. van/Garssen, Bart/Greco, Sara/Haafden, Ton van/ Labrie, Nanon/Leal, Fernando/Wu, Peng (2022): Argumentative Style. A pragma-dialectical study of functional variety in argumentative discourse. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins (= Argumentation in Context 20).
- Efing, Christian (2005): Rhetorik in der Demokratie. Argumentation und Persuasion in politischer (Wahl-)Werbung. In: Kilian, Jörg (Hrsg.): Sprache und Politik. Deutsch im demokratischen Staat. Mannheim u. a.: Dudenverlag (= Thema Deutsch 6), S. 222–240.
- Eggers, Thomas (2022): Der Begriff ‚Wutbürger‘ im mediopolitischen Diskurs. Frankfurt a. M.: Wochenschau.
- Eisinger, Peter K. (1973): The conditions of Protest Behavior in American Cities. In: *The American Political Science Review* 67:1, S. 11–28.
- Fahrmeir, Andreas (2023): Nationales Parlament im föderativen System 1848–1918. In: Biefang, Andreas/Gepfert, Dominik/Recker, Marie-Luise/Wirsching, Andreas (Hrsg.): Parlamentarismus in Deutschland von 1815 bis zur Gegenwart. Historische Perspektiven auf die repräsentative Demokratie. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (= Schriftenreihe 10975), S. 285–301.
- Felder, Ekkehard (2006): Semantische Kämpfe in Wissensdomänen. Eine Einführung in Benennungs-, Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungs-Konkurrenzen. In: Ders. (Hrsg.): Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Linguistik – Impulse & Tendenzen 19), S. 13–46.
- Felder, Ekkehard (2013): Faktizitätsherstellung mittels handlungsleitender Konzepte und agonaler Zentren. Der diskursive Wettkampf um Geltungsansprüche. In: Ders. (Hrsg.): Faktizitätsherstellung in Diskursen. Die Macht des Deklarativen. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 13), S. 13–18.
- Felder, Ekkehard (2018): Wahrheit und Wissen zwischen Wirklichkeit und Konstruktion: Freiheiten und Zwänge beim sprachlichen Handeln. In: Felder, Ekkehard/Gardt, Andreas (Hrsg.): Wirklichkeit oder Konstruktion? Sprachtheoretische und interdisziplinäre Aspekte einer brisanten Alternative. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 371–398.
- Fenske, Hans (1994): Deutsche Parteiengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Fiehler, Reinhard/Barden, Birgit/Elstermann, Mechthild/Kraft, Barbara (2004): Eigenschaften gesprochener Sprache. Tübingen: Narr (= Studien zur Deutschen Sprache 30).
- Fix, Ulla (2015): Die EIN-Text-Diskursanalyse. Unter welchen Umständen kann ein einzelner Text Gegenstand einer diskurslinguistischen Untersuchung sein? In: Kämper, Heidrun/Warnke, Ingo H. (Hrsg.): Diskurs – interdisziplinär. Zugänge, Gegenstände, Perspektiven. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Diskursmuster 6), S. 317–333.
- Fix, Ulla (2021): Wir entkommen der Hermeneutik nicht! Und wir sollten es auch gar nicht versuchen. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51:4, S. 695–702.
- Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines ([2000] <sup>12</sup>2017): Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Dies. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (= rowohlt's enzyklopädie), S. 13–29.
- Flick, Uwe ([1995] <sup>9</sup>2019): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe ([2014] <sup>3</sup>2022): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 533–547.
- Frick, Marie-Luisa ([2020] <sup>2</sup>2021): Mutig denken. Aufklärung als offener Prozess. Ditzingen: Reclam (= Reclams Universal-Bibliothek Nr. 19683).
- Frick, Marie-Luisa (2022): Grundzüge einer demokratischen Ethik der freien (Wider-)Rede. In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 9:2, S. 253–276
- Foucault, Michel (1981): Archäologie des Wissens. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 356).
- Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Erster Band. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Franken, Lina (2023): Digitale Methoden für qualitative Forschung. Münster/New York: Waxmann.
- Freeman, James B. (2005): Systematizing Toulmin's Warrants: An Epistemic Approach. In: *Argumentation* 19:3, S. 331–346.
- Gabriel, Manfred/Gratzl, Norbert/Gruber, Dominik (2014): Zwischen akteurszentrierter und systemtheoretischer Soziologie. Eine Klassifikation der soziologischen Paradigmenstruktur. In: Kornmesser, Stephan/Schurz, Gerhard (Hrsg.): Die multiparadigmatische Struktur der Wissenschaften. Wiesbaden: Springer VS, S. 305–335.

- Gerhards, Helene/Bittner, Uta (2023): „Aber in diesem schwierigen Abwägungsprozess bewegen wir uns sehr weit auf der Seite des Schutzes von Gesundheit und Menschenleben“: Zur medialen Diskursivität von Freiheit während der Coronakrise. In: Frommelt, Debora/Gerhards, Helene/Weber, Karten (Hrsg.): *Gesellschaften in der Krise. Praktiken, Diskurse und Wissensregime in Zeiten von Corona*. Wiesbaden: Springer VS, S. 283–329.
- Giddens, Anthony ([1988] <sup>3</sup>1997): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt a. M.: Campus (= Theorie und Gesellschaft 1).
- Girnth, Heiko ([2002] <sup>2</sup>2015): *Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Germanistische Arbeitshefte 39).
- Girnth, Heiko (2017): Textsorten. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Politik*. Bd. 2. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.2), S. 597–606.
- Göhring, Thea (2023): *Diskursive Kämpfe. Agonalität im politischen Sprachgebrauch am Beispiel des französischen Präsidentschaftswahlkampfes 2017*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie 475).
- Goldberg, Hans-Peter (1998): *Bismarck und seine Gegner. Die politische Rhetorik im kaiserlichen Reichstag*. Düsseldorf: Droste (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 112).
- Göttlich, Andreas (2012): *Der Sänger im Regen. Ein soziologisches Streiflicht auf die Relevanztheorie von Alfred Schütz*. In: Dreher, Jochen (Hrsg.): *Angewandte Phänomenologie. Zum Spannungsverhältnis vom Konstrukt und Konstitution*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 25–50.
- Grotz, Florian/Schroeder, Wolfgang (2021): *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Grünert, Horst (1984): *Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte in ihrer Verflechtung*. In: Besch, Werner/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Erster Halbb. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1), S. 29–37.
- Grygień, Janusz (2023): *Democracy in the post-truth era. Restoring Faith in Expertise*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Haardt, Oliver F. R. (2020): *Bismarcks ewiger Bund. Eine neue Geschichte des Deutschen Kaiserreichs*. Darmstadt: WBG.
- Habermas, Jürgen (1976): *Legitimationsprobleme im modernen Staat*. In: *Politische Vierteljahresschrift Sonderhefte* 7, S. 39–61.
- Halder, Winfried ([2003] <sup>3</sup>2011): *Innenpolitik im Kaiserreich 1871–1914*. Darmstadt: WBG (= Geschichte kompakt).
- Hallet, Wolfgang (2010): *Methoden kulturwissenschaftlicher Ansätze: Close Reading und Wide Reading*. In: Nünning, Vera/Nünning, Ansgar (Hrsg.): *Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse. Ansätze – Grundlagen – Modellanalysen*. Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler, S. 293–325.
- Hannken-Illjes, Kati (2018): *Argumentation. Einführung in die Theorie und Analyse der Argumentation*. Tübingen: Narr (= Narr Studienbücher).
- Heinze, Anna-Sophie (2020): *Strategien gegen Rechtspopulismus? Der Umgang mit der AfD in Landesparlamenten*. Baden-Baden: Nomos (= International Studies on Populism 8).
- Helmstädter, Axel (1990): *Post hoc – ergo propter hoc? Zur Geschichte der deutschen Impfgegnerbewegung*. In: *Geschichte der Pharmazie* 42:2, S. 19–2.
- Henig, Eva-Maria (1997): *200 Jahre Pockenimpfstoff in Deutschland*. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (= Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 73).
- Hermanns, Fritz (1995): *Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte: Überlegungen zu Sinn und Form und Gegenstand historischer Semantik*. In: Gardt, Andreas/Mattheier, Klaus J./Reichmann, Oskar (Hrsg.): *Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien*. Tübingen: Max Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 156), S. 69–101.
- Hermanns, Fritz (2003): *Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zur überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches*. In: Linke, Angelika/Ortner, Hanspeter/Portmann-Tselikas, Paul R. (Hrsg.): *Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis*. Tübingen: Max Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 245), S. 125–163.
- Hermanns, Fritz (2007): *Diskurshermeneutik*. In: Warnke, Ingo. H. (Hrsg.): *Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände*. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Linguistik – Impulse & Tendenzen 25), S. 187–210.
- Hindelang, Götz ([1983] <sup>5</sup>2010): *Einführung in die Sprechakttheorie. Sprechakte, Äußerungsformen, Sprechaktsequenzen*. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Germanistische Arbeitshefte 27).
- Hirschmann, Hagen (2019): *Korpuslinguistik. Eine Einführung*. Berlin: J. B. Metzler.
- Holly, Werner (2019): *Sprachgeschichte als Herrschaftsgeschichte*. In: Bär, Jochen A./Lobenstein-Reichmann, Anja/Riecke, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Sprache in der Geschichte*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 8), S. 441–465.
- Hörmann, Hans ([1981] <sup>3</sup>1991): *Einführung in die Psycholinguistik*. Darmstadt: WBG (= Die Psychologie).

- Januschek, Franz (2013): Kritikbegriffe in der kritischen Diskursanalyse. In: Langer, Antje/Nonhoff, Martin/Reisigl, Martin (Hrsg.): Diskursanalyse und Kritik. Wiesbaden: Springer VS (= Interdisziplinäre Diskursforschung), S. 121–148.
- Jesse, Eckehard (2013): Das Parteiensystem des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. In: Niedermayer, Oskar (Hrsg.): Handbuch Parteienforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 685–710.
- Jun, Uwe (2020): Interessen- und Politikvermittlung in der Demokratie: Zur Rolle von politischen Parteien und anderen intermediären Organisationen. In: Kost, Andreas/Massing, Peter/Reiser, Marion (Hrsg.): Handbuch Demokratie. Frankfurt a. M.: Wochenschau, S. 175–191.
- Jun, Uwe (2023): Die FDP: Als liberales Korrektiv und typischer Koalitionspartei zu neuen Ufern. In: Jun, Uwe/Niedermayer, Oskar (Hrsg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021. Neueste Entwicklungen des Parteienwettbewerbs in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 157–180.
- Jung, Matthias/Wengeler, Martin (1999): Wörter – Argumente – Diskurse. Was die Öffentlichkeit bewegt und was die Linguistik dazu sagen kann. In: Stickel, Gerhard (Hrsg.): Sprache – Sprachwissenschaft – Öffentlichkeit. IDS-Jahrbuch 1998. Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 143–171.
- Kammermann, Nadine (2022): Argumentationen über den Klimawandel in Schweizer Medien. Entwicklung einer sektoralen Argumentationstheorie und -typologie für den Diskurs über Klimawandel zwischen 2007 und 2014. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 53).
- Kämper, Heidrun (2019): Kulturlinguistik und sprachliche Sozialgeschichte. Überlegungen zur Operationalisierung. In: Schröter, Juliane/Tienken, Susanne/Ilg, Yvonne/Scharloth, Joachim/Bubenhof, Noah (Hrsg.): Linguistische Kulturanalyse. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Reihe Germanistische Linguistik 314), S. 371–392.
- Kanz, Vanessa (2020): Diskursives Ereignis. In: Schierholz, Stefan J. (Hrsg.): Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, URL: [https://www-degruyter-com.ezproxy.ub.uni-marburg.de/database/WSK/entry/wsk\\_id0bf43851-f1c3-40ed-bd2d-bc58b9d7eab3/html](https://www-degruyter-com.ezproxy.ub.uni-marburg.de/database/WSK/entry/wsk_id0bf43851-f1c3-40ed-bd2d-bc58b9d7eab3/html) (zuletzt aufgerufen am 17.12.2023).
- Kasper, Simon (2014): Herleitung einer Instruktionsgrammatik. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 42:2, S. 253–306.
- Kasper, Simon (2020): Der Mensch und seine Grammatik. Eine historische Korpusstudie in anthropologischer Absicht. Tübingen: Narr.
- Kaufmann, Stefan H. E. (2021): Impfen. Grundlagen, Wirkung, Risiken. München: C. H. Beck.
- Keller, Reiner ([2005] <sup>3</sup>2011): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (= Interdisziplinäre Diskursforschung)
- Keller, Reiner/Bosančić, Saša (2018): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Die Analyse sozialen Wandels am Beispiel öffentlicher Debatten über Abfall in Deutschland und Frankreich. In: Akremi, Leila/Baur, Nina/Knoblauch, Hubert/Traue, Boris (Hrsg.): Handbuch Interpretativ forschen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 886–916.
- Kilian, Jörg/Niehr, Thomas/Schwiewe, Jürgen ([2010] <sup>2</sup>2016): Sprachkritik. Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Germanistische Arbeitshefte 43).
- Kindt, Walther (2017): Argumentation in Einzeltexten. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): Handbuch Sprache und Politik. Bd. 2. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.2), S. 833–859.
- Kienpointer, Manfred (2017): Topik. In: Roth, Kersten/Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 19), S. 187–211.
- Klein, Josef (1995): Asyl-Diskurs. Konflikte und Blockaden in Politik, Medien und Alltagswelt. In: Reiher, Ruth (Hrsg.): Sprache im Konflikt. Zur Rolle der Sprache in sozialen, politischen und militärischen Auseinandersetzungen. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Sprache, Politik, Öffentlichkeit 5), S. 15–71.
- Klein, Josef (2000): Komplexe topische Muster. Vom Einzeltopos zur diskurstyp-spezifischen Topos-Konfiguration. In: Schirren, Thomas/Ueding, Gert (Hrsg.): Topik und Rhetorik. Ein interdisziplinäres Symposium. Tübingen: Max Niemeyer, S. 623–650.
- Klein, Josef (2001): Erklären und Argumentieren als interaktive Gesprächsstrukturen. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 2. Halbbd. Berlin/New York: Walter de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.2), S. 1309–1329.
- Klein, Josef (2006): Pragmatik und Hermeneutik als Gelingensbedingungen für Politolinguistik. In: Girnth, Heiko/Spieß, Constanze (Hrsg.): Strategien politischer Kommunikation. Pragmatische Analysen. Berlin: Erich Schmidt (= Philologische Studien und Quellen 200), S. 17–26.
- Klein, Josef (2017): Saliente Sätze. In: Roth, Kersten S./Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 19), S. 139–164.
- Klein, Josef (2018): Sprache in der Politik. In: Liedtke, Frank/Tuchen, Astrid (Hrsg.): Handbuch Pragmatik. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 358–369.
- Klein, Josef (2019a): Politik und Rhetorik. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS (= Elemente der Politik).

- Klein, Josef (2019b): Redegattungen/Textsorten der politischen Rhetorik und ihre Charakteristika. Ein Überblick. In: Burkhardt, Armin (Hrsg.): *Handbuch Politische Rhetorik*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Handbücher Rhetorik* 10), S. 327–350.
- Knape, Joachim (2003): Persuasion. In: Ueding, Gert (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 6: *Must-Pop*. Tübingen: Max Niemeyer, S. 874–907.
- Kneip, Sascha/Merkel, Wolfgang (2017): Garantieren Wahlen demokratische Legitimität? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 67:38/39, S. 18–24.
- Kneip, Sascha/Merkel, Wolfgang (2020): Demokratische Legitimität. Ein theoretisches Konstrukt in empirisch-analytischer Absicht. In: Kneip, Sascha/Merkel, Wolfgang/Weßels, Bernhard (Hrsg.): *Legitimitätsprobleme. Zur Lage der Demokratie in Deutschland*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 25–55.
- Kneip, Sascha/Merkel, Wolfgang (2022): (Un-)Demokratisches Handeln in Zeiten der Krise. In: Muno, Wolfgang/Wagner, Christoph/Kestler, Thomas/Mohamad-Klotzbach, Christoph (Hrsg.): *Staat, Rechtsstaat und Demokratie. Konzeptionelle und aktuelle Diskussionen in der vergleichenden Politikwissenschaft*. Wiesbaden: Springer VS (= *Vergleichende Politikwissenschaft*), S. 363–388.
- Knoblauch, Hubert (2017): *Die kommunikative Konstruktion der Wirklichkeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Koester, Almut ([2010] <sup>2</sup>2022): Building small specialised corpus. In: O’Keeffe, Anne/McCarthy, Michael J. (Hrsg.): *The Routledge Handbook of Corpus Linguistics*. London/New York: Routledge (= *Routledge Handbooks in Applied Linguistics*), S. 48–61.
- Kopperschmidt, Josef (1989): *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog (= *problemata* 119).
- Kopperschmidt, Josef (2000): *Argumentationstheorie zur Einführung*. Hamburg: Junius (= *Zur Einführung* 220).
- Korte, Karl-Rudolf/Richter, Philipp (2022): Politische Akteure und Institutionen der politischen Kommunikation. In: Borucki, Isabelle/Kleinen-von Königslow, Katharina/Marschall, Stefan/Zerback, Thomas (Hrsg.): *Handbuch Politische Kommunikation*. Wiesbaden: Springer VS, S. 147–158.
- Korte, Karl-Rudolf ([2013] <sup>2</sup>2022): Regieren und Komplexität. In: Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin (Hrsg.): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 67–81.
- Kott, Sandrine (2014): *Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa*. Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 214).
- Kramer, Rolf-Torsten (2013): Kulturelle Reproduktion und symbolische Gewalt. Pierre Bourdieus Beitrag zur Bildungssoziologie. In: Dippelhofer-Stiem, Barbara/Dippelhofer, Sebastian (Hrsg.): *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online. Erziehungs- und Bildungssoziologie, Historische Verortungen und Impulse von Klassikern*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, DOI: 10.3262/EEO20130287.
- Kranenpohl, Uwe (2020): Responsivität. Unzeitgemäße (?) Anmerkungen zu einer zentralen Kategorie repräsentativer Demokratie. In: Münch, Ursula/Kalina, Andreas (Hrsg.): *Demokratie im 21. Jahrhundert. Theorien, Befunde, Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos 2020 (= *Tutzingen Studien zur Politik* 18), S. 143–163.
- Krause, Katharina/Wezel, Katharina (2022): Sicherheit wovor und für wen? Ethik in der Pandemie. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Politik zwischen Macht und Ohnmacht. Zum politischen Umgang mit der Corona-Pandemie in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, S. 363–395.
- Krick, Eva/Leeten, Lars (2022): Die umkämpfte Autorität des Wissens im politischen Kontext. Eine Frage des Vertrauens. In: Schuppert, Gunnar F./Römhildt, Roland A./Weingart, Peter (Hrsg.): *Herrschaft und Wissen*. Baden-Baden: Nomos (= *Interdisziplinäre Studien zur Wissensgesellschaft* 2), S. 145–170.
- Kuck, Kristin (2018): *Krisenszenarien. Metaphern in wirtschafts- und sozialpolitischen Diskursen*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Sprache und Wissen* 33).
- Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan ([2012] <sup>5</sup>2022): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa (= *Grundlagentexte Methoden*).
- Kümmel, Lara/Grüniger, Sarah/Krumbein, Hanna/Renz, Harald (2022): SARS-CoV-2 – Virologie und Mutationen. In: Renz, Harald (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 1–22.
- Kümmel, Lara (2022): *Medikamentenentwicklung und Therapie von COVID-19*. In: Renz, Harald (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 139–160.
- Kurt, Ronald/Herbrik, Regine ([2014] <sup>3</sup>2022): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 607–626.
- Leggewie, Claus ([2013] <sup>2</sup>2022): Regierende und Regierte. Das gerissene Band. In: Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin (Hrsg.): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 103–117.
- Leitner, Florian (2015): Dispositiv und Disposition. In: Othmer, Julius/Weich, Andreas (Hrsg.): *Medien – Bildung – Dispositive. Beiträge zu einer interdisziplinären Medienbildungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS (= *Medienbildung und Gesellschaft* 30), S. 59–70.
- Lembcke, Oliver W. (2012): *Entschiedene Unentscheidbarkeit. Varianten dezisionistischer Demokratietheorie*. In: Lembcke, Oliver W./Ritzi, Claudia/Schaal, Gary S. (Hrsg.): *Zeitgenössische Demokratietheorie*. Bd. 1: *Normative Demokratietheorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 317–353.
- Lemmitzer, Lothar/Zinsmeister, Heike ([2006] <sup>3</sup>2015): *Korpuslinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto (= *narr Studienbücher*).

- Liedtke, Frank (2018): Frames, Skripte und pragmatische Templates. In: Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Diskurs, Wissen, Sprache. Linguistische Annäherungen an kulturwissenschaftliche Fragen. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 29), S. 116–135.
- Lindinger, Isabel (2023): Die phänomenologischen Wurzeln der Gesprächsanalyse und das Politische bei Hannah Arendt: Ein Kombinationsvorschlag zur Analyse sprachlicher Interaktionen. In: *Zeitschrift für angewandte Linguistik*, DOI: <https://doi.org/10.1515/zfal-2023-2012>.
- Lösche, Peter ([1993] <sup>2</sup>1994): Kleine Geschichte der deutschen Parteien. Stuttgart u. a.: W. Kohlhammer.
- Lucius-Hoene, Gabriele/Deppermann, Arnulf (2004): Narrative Identität und Positionierung. In: *Gesprächsfor-schung* 5:1, S. 166–183.
- Lumer, Christoph (2011): Argument/Argumentation. In: Kolmer, Petra/Wildfeuer, Armin (Hrsg.): Neues Hand-buch philosophischer Grundbegriffe. Bd. 1 (Absicht – Gemeinwohl). Freiburg/München: Karl Alber, S. 227–240.
- Mayring, Philipp ([2002] <sup>7</sup>2023): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim/Basel: Beltz.
- Merkel, Wolfgang/Lührmann, Anna (2021): Resilience of democracies: responses to illiberal and authoritarian challenges. In: *Democratization* 28:5, S. 869–884.
- Minas, Marius/Jakobs, Simon/Jun, Uwe (2023): Die programmatische Seite des Parteienwettbewerbs: Eine Ana-lyse der Wahlprogramme und des Koalitionsvertrags 2021. In: Jun, Uwe/Niedermayer, Oskar (Hrsg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021. Neueste Entwicklungen des Parteienwettbewerbs in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 41–75.
- Miebach, Bernhard ([1991] <sup>3</sup>2022): Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Misoch, Sabina ([2015] <sup>2</sup>2019): Qualitative Interviews. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Mouffe, Chantal (2008): Das demokratische Paradox. Wien: Turia + Kant.
- Müller, Marcus (2015): Sprachliches Rollenverhalten. Korpuspragmatische Studien zu divergenten Kontextuali-sierungen in Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 19).
- Müller, Marcus (2022): Von methodischen Standards und kontroversen Diskursen: Zum Stand der digitalen Dis-kurslinguistik. In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 10:2, S. 235–244.
- Müller, Marcus (2023): Korpora für die Diskursanalyse. Ressourcen und Lösungen im Discourse Lab. In: Depper-mann, Arnulf/Fandrych, Christian/Kupietz, Marc/Schmidt, Thomas (Hrsg.): Korpora in der germanisti-schen Sprachwissenschaft. Mündlich, schriftlich, multimedial. IDS-Jahrbuch 2022. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 162–180.
- Niedermayer, Oskar (2023): Die Verfestigung des pluralistischen Parteiensystems. In: Jun, Uwe/Niedermayer, Oskar (Hrsg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021. Neueste Entwicklungen des Parteienwettbe-werbs in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–40.
- Niehr, Thomas (2004): Der Streit um Migration in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich. Heidelberg: Winter.
- Niehr, Thomas (2014): Einführung in die linguistische Diskursanalyse. Darmstadt: WBG.
- Niehr, Thomas (2017): Argumentation in Texten. In: Roth, Kersten Sven/Wengeler, Mar-tin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Ber-lin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 19), S. 165–186.
- Nijstad, Bernard A. ([1990] <sup>7</sup>2023): Gruppendynamik. In: Ullrich, Johannes/Stroebe, Wolfgang/Hewstone, Miles (Hrsg.): Sozialpsychologie. Berlin: Springer, S. 427–461.
- Nipperdey, Thomas ([1992] <sup>2</sup>1993): Deutsche Geschichte 1866–1918. Zweiter Band. Machtstaat vor der Demo-kratie. München: C. H. Beck.
- Nohlen, Dieter ([2005] <sup>5</sup>2019): Vergleichende Methode. In: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. 2: N–Z. München: C. H. Beck, S. 1151–1161.
- Nonn, Christoph ([2017] <sup>2</sup>2021): Das deutsche Kaiserreich. Von der Gründung bis zum Untergang. München: C. H. Beck.
- Offe, Claus (1973): Das pluralistische System von organisierten Interessen. In: Varain, Heinz J. (Hrsg.): Interes-senverbände in Deutschland. Köln: Kiepenheuer & Witsch (= Neue wissenschaftliche Bibliothek Ge-schichte 60), S. 368–371.
- Offe, Claus (2019): Wessen Wohl ist das Gemeinwohl? (2001). In: Ders. (Hrsg.): Institutionen, Normen, Bürger-tugenden. Wiesbaden: Springer VS (= Ausgewählte Schriften von Claus Offe 3), S. 341–366.
- Offe, Claus (2023): Das Gemeinwohl „auf der Kippe“? Anmerkungen zu Christian Blum. In: *Leviathan* 51:1, S. 30–38.
- Oppelland, Torsten (2023): Die Niederlage der CDU: Folge einer ungelösten Führungskrise. In: Jun, Uwe/Nieder-mayer, Oskar (Hrsg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021. Neueste Entwicklungen des Parteien-wettbewerbs in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 101–129.
- Ortak, Nuri (2004): Persuasion. Zur textlinguistischen Beschreibung eines dialogischen Strategiemusters. Tübin-gen: Max Niemeyer.
- Otte, Gunnar/Sawert, Tim/Brüderl, Josef/Kley, Stefanie/Kroneberg, Clemens/Rohlfing, Ingo (2023): Gütekriterien in der Soziologie. Eine analytisch-empirische Perspektive. In: *Zeitschrift für Soziologie* 52:1; S. 26–49.

- Papier, Hans-Jürgen (2020): Umgang mit der Corona-Pandemie: Verfassungsrechtliche Perspektiven. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70:35–37, S. 4–8.
- Patzelt, Werner J. ([1992] <sup>7</sup>2013): Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studiumbegleitende Orientierung. Passau: Wissenschaftsverlag Richard Rothe.
- Patzelt, Werner J. (2017): Politikwissenschaft. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Politik*. Bd. 1. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.1), S. 45–63.
- Patzelt, Werner J. (2020a): *Parlamentarismusforschung*. Einführung. Baden-Baden: Nomos.
- Patzelt, Werner J. (2020b): Wie findet man heraus, was das Gemeinwohl ist? Antworten der Politikwissenschaft. In: Schweidler, Walter/Klose, Joachim (Hrsg.): *The Gift and the Common Good. An Intercultural Perspective*. Baden-Baden: Academia (= West-östliche Denkwege 32), S. 227–237.
- Pfister, Sandra M. (2020): Deutungsmuster als forschungsheuristisches Konzept. Erkenntnisse aus der Rekonstruktion von Deutungsmustern der Katastrophe. In: *Sozialer Sinn* 21:1, S. 149–183.
- Pickel, Susanne ([2013] <sup>2</sup>2022): Politische Kultur, Systemvertrauen und Demokratiezufriedenheit. Wann fühlen sich die Bürger gut regiert? In: Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin (Hrsg.): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 259–274.
- Popper, Karl R. (1973): *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf*. Hamburg: Hoffmann und Campe (= Kritische Wissenschaft).
- Rädiker, Stefan/Kuckartz, Uwe (2019): *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rehberg, Karl-Siegbert (2014): Kultur versus Gesellschaft? Anmerkungen zu einer Streitfrage der deutschen Soziologie. In: Moebius, Stephan/Albrecht, Clemens (Hrsg.): *Kultur-Soziologie. Klassische Texte der neueren deutschen Kulturosoziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 368–396.
- Reichertz, Jo (2016): *Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung*. Wiesbaden: Springer VS (= Studentexte zur Soziologie).
- Reichertz, Jo (2020): Hermeneutische Wissenssoziologie im Wandel. Vom Sozialkonstruktivismus zum kommunikativen Konstruktivismus. In: Hitzler, Ronald/Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.): *Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 39–51.
- Reisigl, Martin (2014): *Argumentation Analysis and the Discourse-Historical Approach. A Methodological Framework*. In: Hart, Christopher/Cap, Piotr (Hrsg.): *Contemporary Critical Discourse Studies*. London u. a.: Bloomsbury, S. 67–96.
- Reisigl, Martin/Wodak, Ruth ([2001] <sup>3</sup>2016): The Discourse-Historical Approach (DHA). In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hrsg.): *Methods of Critical Discourse Studies*. Los Angeles u. a.: Sage Publications, S. 23–61.
- Reiter, Rieke/Zhang, Li/Renz, Harald (2022): Epidemiologie – Zahlen und Fakten. In: Renz, Harald (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 33–63.
- Reiter, Rieke (2022): Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion. In: Renz, Harald (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 113–137.
- Renz, Harald (2022a): Öffentliche Maßnahmen – Reaktionen – Einflüsse. In: ders. (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 260–285.
- Renz, Harald (2022b): SARS-CoV-2-Impfungen – Wettlauf gegen die Zeit/mit der Zeit. In: ders. (Hrsg.): *Der Corona Atlas*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 161–211.
- Römer, David (2017): *Wirtschaftskrisen. Eine linguistische Diskursgeschichte*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 26).
- Römer, David (2018): Argumentationstopoi in der Text- und Diskursanalyse – alte Pfade, neue Wege. In: *tekst i dyskurs* 11:1, S. 117–135.
- Römer, David (2018): Diskursphänomene – Modellierung und Beispiel. In: Stumpf Sören/Filatkina, Natalia (Hrsg.): *Formelhafte Sprache in Text und Diskurs*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Formelhafte Sprache 2), S. 147–160.
- Römer, David/Wengeler, Martin (2022): Back to the roots! Eine Verteidigungsrede der traditionellen themenbezogenen Diskurslinguistik. In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 10:2, S. 426–436.
- Rommerskirchen, Jan ([2014] <sup>2</sup>2017): *Soziologie & Kommunikation. Theorien und Paradigmen von der Antike bis zur Gegenwart*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rössler, Patrick ([2005] <sup>3</sup>2017): *Inhaltsanalyse*. Konstanz/München: UVK.
- Rucht, Dieter (1994): Die Mobilisierung des Publikums: Protestbewegungen. Öffentlichkeit als Mobilisierungsfaktor für soziale Bewegungen. In: Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.): *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 337–358.
- Sacksofsky, Ute (2022): Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen. In: Günther, Klaus/Volkman, Uwe (Hrsg.): *Freiheit oder Leben? Das Abwägungsproblem der Zukunft*. Berlin: Suhrkamp (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2387), S. 180–198.
- Salzborn, Samuel ([2012] <sup>2</sup>2021): *Demokratie. Theorien – Formen – Entwicklungen*. Baden-Baden: Nomos (= Studienkurs Politikwissenschaft).
- Sander, Wolfgang ([2001] <sup>4</sup>2013): *Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung*. Frankfurt a. M.: Wochenschau (= Reihe Politik und Bildung 50).

- Sarcinelli, Ulrich (2022): Normative Grundlagen. *Demokratiethorie/Legitimation durch Kommunikation*. In: Borucki, Isabelle/Kleinen-von Königsow, Katharina/Marschall, Stefan/Zerback, Thomas (Hrsg.): *Handbuch Politische Kommunikation*. Wiesbaden: Springer VS, S. 29–43.
- Scharloth, Joachim/Eugster, David/Bubenhof, Noah (2013): Das Wuchern der Rhizome. *Linguistische Diskursanalyse und Data-driven Turn*. In: Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (Hrsg.): *Linguistische Diskursanalyse: neue Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS 2013 (Interdisziplinäre Diskursforschung), S. 346–380.
- Scharloth, Joachim (2018): Korpuslinguistik für sozial- und kulturalanalytische Fragestellungen. *Grounded Theory im datengeleiteten Paradigma*. In: Kupietz, Marc/Schmidt, Thomas (Hrsg.): *Korpuslinguistik*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Germanistische Sprachwissenschaft um 2020 5), S. 61–80.
- Scharpf, Fritz W. (2015): Deliberative Demokratie in der europäischen Mehrebenenpolitik – eine zweite Replik. In: *Leviathan* 43:2, S. 155–165.
- Schiffers, Maximilian (2021): Illegitime Geschäfte in der „Coronakratie“ – ethische Perspektiven auf die Einflussnahme durch politische Entscheidungsträgerinnen und -träger. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31:3, S. 469–477.
- Schindler, Danny (2019): Politische Führung im Fraktionenparlament. Rolle und Steuerungsmöglichkeiten der Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag. Baden-Baden: Nomos (= Studien zum Parlamentarismus 34).
- Schmidt, Manfred G. ([1995] <sup>6</sup>2019): *Demokratiethorien*. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Schmidt, Thomas ([2011] <sup>2</sup>2023): Deontologische Ethik. In: Neuhäuser, Christian/Raters, Marie-Luise/Stoecker, Ralf (Hrsg.): *Handbuch Angewandte Ethik*. Berlin: J. B. Metzler, S. 67–74.
- Schmidt, Vivien A. (2019): Conceptualizing throughput legitimacy: Procedural mechanisms of accountability, transparency, inclusiveness and openness in EU governance. In: *Public Administration* 97:4, S. 727–740.
- Schneider, Werner (2015): Dispositive ... – überall (und nirgendwo)? Anmerkungen zur Theorie und methodischen Praxis der Dispositivforschung. In: Othmer, Julius/Weich, Andreas (Hrsg.): *Medien – Bildung – Dispositive*. Beiträge zu einer interdisziplinären Medienbildungsforschung. Wiesbaden: Springer VS (= Medienbildung und Gesellschaft 30), S. 21–40.
- Schöch, Christof (2022): Quantitative Semantik. *Word Embedding Models* für literaturwissenschaftliche Fragestellungen. In: Jannidis, Fotis (Hrsg.): *Digitale Literaturwissenschaft*. DFG-Symposium 2017. Berlin: J. B. Metzler (= Germanistische Symposien), S. 535–562.
- Schöne, Helmar (2010): *Alltag im Parlament*. Parlamentskultur in Theorie und Empirie. Baden-Baden: Nomos (= Studien zum Parlamentarismus 15).
- Schröder, Ulrich J. (2015): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In: *Ad Legendum* 20:4, S. 327–333.
- Schröder, Eckhard (2022): Der Staat in der Pandemie – Herausforderungen, Instrumente und Interesse im Policy-Making-Prozess. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Politik zwischen Macht und Ohnmacht*. Zum politischen Umgang mit der Corona-Pandemie in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 539–566.
- Schröder, Juliane (2016): Vom Handeln zur Kultur. Das Konzept der Praktik in der Analyse von Verabschiedungen. In: Deppermann, Arnulf/Feilke, Helmut/Linke, Angelika (Hrsg.): *Sprachliche und kommunikative Praktiken*. IDS-Jahrbuch 2015. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 369–403.
- Schröder, Juliane/Tienken, Susanne/Ilg, Yvonne (2019): *Linguistische Kulturanalyse*. Eine Einführung. In: Schröder, Juliane/Tienken, Susanne/Ilg, Yvonne/Scharloth, Joachim/Bubenhof, Noah (Hrsg.): *Linguistische Kulturanalyse*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Reihe Germanistische Linguistik 314), S. 1–27.
- Schröder, Juliane (2021): *Linguistische Argumentationsanalyse*. Heidelberg: Universitäts-verlag Winter (= Kurze Einführungen in die germanistische Linguistik 26).
- Schroth, Jörg ([2011] <sup>2</sup>2023): Konsequentialistische Ethik. In: Neuhäuser, Christian/Raters, Marie-Luise/Stoecker, Ralf (Hrsg.): *Handbuch Angewandte Ethik*. Berlin: J. B. Metzler, S. 59–66.
- Schulz-Schaeffer, Ingo ([1986] <sup>12</sup>2018): Rolle, soziale. In: Kopp, Johannes/Steinbach, Anja (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 397–390.
- Schultze, Rainer-Olaf ([2002] <sup>5</sup>2021): Gemeinwohl. In: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politikwissenschaft*. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I A–M. München: C. H. Beck, S. 299–302.
- Schünemann, Wolf J. (2016): Manifeste Deutungskämpfe. Die wissenssoziologisch-diskursanalytische Untersuchung politischer Debatten. In: Bosančić, Saša/Keller, Reiner (Hrsg.): *Perspektiven wissenssoziologischer Diskursforschung*. Wiesbaden: Springer VS (= Theorie und Praxis der Diskursforschung), S. 29–51.
- Schuppert, Fabian (2022): Epistemische Ungleichheiten als Problem sozialer Gleichheit. In: Schuppert, Gunnar F./Römhildt, Roland A./Weingart, Peter (Hrsg.): *Herrschaft und Wissen*. Baden-Baden: Nomos (= Interdisziplinäre Studien zur Wissensgesellschaft 2), S. 443–466.
- Schütz, Alfred (1971): Teil III: Symbol, Wirklichkeit und Gesellschaft. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze I*. Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Den Haag: Martinus Nijhoff, S. 236–411.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (1975): *Strukturen der Lebenswelt*. Neuwied/Darmstadt: Hermann Luchterhand (= Soziologische Texte 82).
- Seeliger, Martin/Sevignani, Sebastian (2021): Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Demokratie. Ein neuer Strukturwandel? In: Dies. (Hrsg.): *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?* *Leviathan Sonderband* 37. Baden-Baden: Nomos, S. 9–39.

- Séville, Astrid (2022): Demokratische Herrschaft und Wissen. In: Schuppert, Gunnar F./Römhildt, Roland A./Weingart, Peter (Hrsg.): Herrschaft und Wissen: Baden-Baden: Nomos (= Interdisziplinäre Studien zur Wissensgesellschaft 2), S. 65–88.
- Simon, Niklas (2020): Die Reduzierung epistemischer Sicherheit im Bienen-Pestiziddiskurs durch Widerspruch. In: Warnke, Ingo H./Hornidge, Anna-Katharina/Schattenberg, Susanne (Hrsg.): Kontradiktorische Diskurse und Macht im Widerspruch. Wiesbaden: Springer VS (= Contradiction Studies), S. 173–195.
- Simon, Niklas/Janich, Nina (2023): Konstitution von Nichtwissen und Unsicherheit im Sprachgebrauch – ein programmatischer Systematisierungsversuch. In: *Fachsprache* 45:1/2, S. 5–27.
- Sonntag, Nico (2023): Viele Vorschläge zur Güte. Gütekriterien der qualitativen Forschung aus analytisch-empirischer Sicht. In: *Zeitschrift für Soziologie* 52:1, S. 7–25.
- Spieß, Constanze (2011): Diskurshandlungen. Theorie und Methode linguistischer Diskursanalyse am Beispiel der Bioethikdebatte. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissens 7).
- Spieß, Constanze (2013a): Sprachliche Dynamiken im Bioethikdiskurs. Zum Zusammenspiel von Theorie, Methode und Empirie bei der Analyse öffentlich-politischer Diskurse. In: Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (Hrsg.): Linguistische Diskursanalyse: neue Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS (= Interdisziplinäre Diskursforschung), S. 321–343.
- Spieß, Constanze (2013b): Texte, Diskurse und Dispositive. Zur theoretisch-methodischen Modellierung eines Analyserahmens am Beispiel der Kategorie *Schlüsseltext*. In: Roth, Kersten S./Spiegel, Carmen (Hrsg.): Angewandte Diskurslinguistik. Felder, Formen, Perspektiven. Berlin: Akademie (= Diskursmuster 2), S. 17–42.
- Spieß, Constanze (2017a): Argumentieren in Diskursen. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): Handbuch Sprache und Politik. Bd. 2. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.2), S. 860–881.
- Spieß, Constanze (2017b): Metaphern. In: Roth, Kersten/Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Händbücher Sprachwissen 19), S. 94–115.
- Spieß, Constanze (2018a): Wissenskonstitution im Diskurs. In: Birkner, Karin/Janich, Nina (Hrsg.): Handbuch Text und Gespräch. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 6), S. 143–168.
- Spieß, Constanze (2018b): Diskurs und Handlung. In: Warnke, Ingo H. (Hrsg.): Handbuch Diskurs. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 6), S. 339–362.
- Spieß, Constanze (2018c): Stancetaking- und Positionierungsaktivitäten im öffentlichen Metasprachendiskurs über jugendliche Sprechweisen. Eine Analyse von User\*innen-Kommentaren im Web. In: Ziegler, Arne (Hrsg.): Jugendsprachen. Aktuelle Perspektiven internationaler Forschung. Teilbd. 1. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 147–187.
- Spieß, Constanze (2018d): Selbst- und Fremdpositionierungsaktivitäten in Migrations- und Zuwanderungsdiskursen am Beispiel der Konzepte BURKA und VOLLVERSCHLEIERUNG. In: Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Diskurs, Wissen und Sprache. Linguistische Annäherungen an kulturwissenschaftliche Fragen. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Sprache und Wissen 29), S. 161–192.
- Spieß, Constanze (2020): Politiksprache und politische Kommunikation. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Schwiewe, Jürgen (Hrsg.): Handbuch Sprachkritik. Berlin: J. B. Metzler, S. 302–309.
- Spieß, Constanze (2021a): „Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einem Erlebnis beginnen“ – Zum Verhältnis von Argumentation und Narration in politischen Debattenreden zur Bioethik. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51:2, S. 177–202.
- Spieß, Constanze (2021b): „Dieser Fehler ist einzig und allein mein Fehler“ – Politische Kommunikation im Zeichen der Corona-Pandemie. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51:3, S. 451–475.
- Spieß, Constanze (2022): „Wo sie das Volk meinen, zählen die Frauen nicht mit.“ Strategien der sprachlichen Verhandlung des Frauenstimmrechts in parlamentarischen Debatten des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 94:1, S. 133–159.
- Spitzmüller, Jürgen/Warnke, Ingo H. (2011): Diskurslinguistik. Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= De Gruyter Studium).
- Spitzmüller, Jürgen (2022): Soziolinguistik. Eine Einführung. Berlin: J. B. Metzler.
- Staudinger, Julia-Marleen (2021): Verfassungsrechtliche Untersuchung der Impfgesetzgebung in Deutschland. Von Information und Aufklärung bis zum Impfwang. Berlin: Peter Lang (= Europäische Hochschulschrift Recht 6679).
- Stede, Manfred ([2008] <sup>2</sup>2019): Computerlinguistik und Textanalyse. In: Janich, Nina (Hrsg.): Textlinguistik. 15 Einführungen und eine Diskussion. Tübingen: Narr Francke Attempto, S. 321–339.
- Stein, Stephan (2018): Oralität und Literalität. In: Birkner, Karin/Janich, Nina (Hrsg.): Handbuch Text und Gespräch. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbücher Sprachwissen 5), S. 3–25.
- Steinke, Ines ([2000] <sup>12</sup>2017): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt (= rowohlt's enzyklopädie), S. 319–331.

- Stopfner, Maria (2017): Institutionen als Handlungsfeld I: Legislative. In: Roth, Kersten S./Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): *Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Handbücher Sprachwissen* 19), S. 371–397.
- Strauß, Gerhard (1986): Sprachspiele, kommunikative Verfahren und Texte in der Politik. Versuch einer Textsortenspezifik (1984/85). In: Strauß, Gerhard (Hrsg.): *Der politische Wortschatz*. Tübingen: Gunter Narr (= *Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache Mannheim* 60), S. 2–66.
- Strübing, Jörg ([2013] <sup>2</sup>2018): *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Suderland, Maja: (2014) Disposition (disposition). In: Fröhlich, Gerhard/Rehbein, Boike (Hrsg.): *Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Sonderausgabe*. Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler, S. 73–75.
- Sutter, Gerd ([1991] <sup>9</sup>2020): Pockenviren. In: Suerbaum, Sebastian/Burchard, Gerd-Dichter/Kaufmann, Stefan H. E./Schulz, Thomas F. (Hrsg.): *Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie*. Berlin: Springer Nature, S. 775–780.
- Sutter, Livia/Bubenhof, Noah (2022): Zwischen Empirie und Hermeneutik. Korpuspragmatische Analyse zu ‚links‘ und ‚rechts‘. In: Brommer, Sarah/Roth, Kersten S./Spitzmüller, Jürgen (Hrsg.): *Brückenschläge. Linguistik an den Schnittstellen*. Tübingen: Narr Francke Attempto (= *Tübinger Beiträge zur Linguistik* 583), S. 111–112.
- Taulli, Tom (2022): *Grundlagen der Künstlichen Intelligenz. Eine nichttechnische Einführung*. New York: Springer Nature.
- Tepe, Peter (2012): *Ideologie*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Grundthemen Philosophie*).
- Tereick, Jana (2016): *Klimawandel im Diskurs. Multimodale Diskursanalyse crossmedialer Korpora*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Diskursmuster* 13).
- Teubert, Wolfgang (2018): Dietrich Busse und ich. Zwischen Kopf und Diskurs. In: Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): *Diskurs, Wissen, Sprache. Linguistische Annäherungen an kulturwissenschaftliche Fragen*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Sprache und Wissen* 29), S. 31–62.
- Thiel, Markus (2022): Freiheit vs. Sicherheit? Grundrechtliche Aspekte der Pandemiebekämpfung. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Politik zwischen Macht und Ohnmacht. Zum politischen Umgang mit der Coronapandemie in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, S. 49–90.
- Thießen, Malte (2017): *Immunisierte Gesellschaft. Impfen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 225).
- Tils, Ralf ([2013] <sup>2</sup>2022): Strategisches Regieren. Möglichkeiten und Grenzen von Strategie und Regierungsprozess. In: Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin (Hrsg.): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 335–345.
- Torres Cajo, Sarah (2022): *Positionierungspraktiken in Alltagsgesprächen. Die Entwicklung eines interaktionalen Positionierungsansatzes*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter (= *OraLingua* 21).
- Toulmin, Stephen E. (2003): *The Uses of Argument. Updated Edition*. New York: Cambridge University Press.
- Wagner, Hans/Schönhagen, Philomen ([1999] <sup>3</sup>2021): Hermeneutik: Von den Regeln des Verstehens. In: Dies. (Hrsg.): *Qualitative Methoden der Kommunikationswissenschaft. Baden-Baden: Nomos (= Studienkurs Medien und Kommunikation)*, S. 152–175.
- Warnke, Ingo H. ([2008] <sup>2</sup>2019): Text und Diskurslinguistik. In: Janich, Nina (Hrsg.): *Textlinguistik. 15 Einführungen und eine Diskussion*. Tübingen: Narr Francke Attempto, S. 35–51.
- Wehling, Peter (2023): In die Normalität ‚zurückimpfen‘? Das (Nicht-)Wissensregime der deutschen Coronapolitik. In: Frommeld, Debora/Gerhards, Helene/Weber, Karten (Hrsg.): *Gesellschaften in der Krise. Praktiken, Diskurse und Wissensregime in Zeiten von Corona*. Wiesbaden: Springer VS, S. 235–258.
- Weidner, Tobias (2012): *Die unpolitische Profession. Deutsche Mediziner im langen 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M./New York: Campus (= *Historische Politikforschung* 30).
- Weigand, Edda ([1989] <sup>2</sup>2003): *Sprache als Dialog. Sprechakttaxonomie und kommunikative Grammatik*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Wengeler, Martin (2003): *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*. Tübingen: Max Niemeyer (= *Reihe Germanistische Linguistik* 244).
- Wengeler, Martin (2013): Historische Diskurssemantik als Analyse von Argumentationstopoi. In: Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (Hrsg.): *Linguistische Diskursanalyse: neue Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS 2013 (= *Interdisziplinäre Diskursforschung*), S. 189–215.
- Wengeler, Martin (2015): Die Analyse von Argumentationsmustern als Beitrag zur ‚transtextuell orientierten Linguistik‘. In: Kämper, Heidrun/Warnke, Ingo H. (Hrsg.): *Diskurs – interdisziplinär. Zugänge, Gegenstände, Perspektiven*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Diskursmuster* 6), S. 47–62.
- Wengeler, Martin (2017): Diskursorientierte Argumentationsanalyse. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Politik. Bd. 1*. Bremen: Hempen (= *Sprache – Politik – Gesellschaft* 21.1), S. 261–281.
- Wengeler, Martin (2018): Diskurslinguistik und Argumentationsanalyse. In: Warnke, Ingo H. (Hrsg.): *Handbuch Diskurs*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= *Handbücher Sprachwissen* 6), S. 242–264.

- Wengeler, Martin (2022): Warnung vor *Framing*? Kritische Überlegungen zu Frames und Framing aus polito- und diskurslinguistischer Perspektive. In: Roth, Kersten S./Wengeler, Martin (Hrsg.): Diesseits und jenseits von Framing. Politikspracheforschung im medialen Diskurs. Hamburg. Helmut Buske (= Sprache – Politik – Gesellschaft 30), S. 9–29.
- Wessler, Hartmut/Freudenthaler/Jakob, Julia/Haffner, Hans P. (2022): Öffentlichkeitstheorien. In: Borucki, Isabelle/Kleinen-von Königslow, Katharina/Marschall, Stefan/Zerback, Thomas (Hrsg.): Handbuch Politische Kommunikation. Wiesbaden: Springer VS, S. 45–59.
- Westle, Bettina ([2009] 2018): Grundgedanken und Grundelemente quantitativer Forschung. In: Dies. (Hrsg.): Methoden der Politikwissenschaft. Baden-Baden: Nomos (= Studienkurs Politikwissenschaft), S. 61–137.
- Wiesendahl, Elmar (2022): Parteienforschung. Ein Überblick. Wiesbaden: Springer VS.
- Wiesner, Claudia/Harfst, Philipp (2019): Politische Legitimität und Legitimation. Vergleichende Perspektiven. In: Dies. (Hrsg.): Legitimität und Legitimation. Vergleichende Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS 2019 (= Vergleichende Politikwissenschaft), S. 1–9.
- Wimmel, Andreas (2022): Parteipolitik und Impfpflicht. In: *Zeitschrift für Parteienwissenschaften* 28:1, S. 128–134.
- Wodak, Ruth (2020): Politik mit der Angst. Die schamlose Normalisierung rechtspopulistischer und rechtsextremer Diskurse. Übersetzt von Georg Hauptfeld. Wien/Hamburg: Edition Konturen.
- Zanetti, Véronique (2022): Spielarten des Kompromisses. Berlin: Suhrkamp (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2374).
- Zapf, Wolfgang ([1986] 2018): Wandel, sozialer. In: Kopp, Johannes/Steinbach, Anja (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 499–505.
- Zeman, Sonja (2016): Nähe, Distanz und (historische) Pragmatik. Oder: Wie ‚nah‘ ist ‚Nähesprache‘? In: Feilke, Helmuth/Hennig, Mathilde (Hrsg.): Zur Karriere von ‚Nähe und Distanz‘. Rezeption und Diskussion des Koch-Oesterreicher-Modells. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Reihe Germanistische Linguistik 306), S. 259–298.
- Ziem, Alexander (2017a): Lexik – korpusanalytisch. In: Niehr, Thomas/Kilian, Jörg/Wengeler, Martin (Hrsg.): Handbuch Sprache und Politik. Bd. 1. Bremen: Hempen (= Sprache – Politik – Gesellschaft 21.1), S. 169–193.
- Ziem, Alexander (2017b): Wortschatz II: quantifizierende Analyseverfahren. In: Roth, Kersten S./Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin/Boston: Walter de Gruyter (= Handbucker Sprachwissen 19), S. 47–68.
- Ziem, Alexander/Fritsche, Björn (2018): Von der Sprache zur (Konstruktion von) Wirklichkeit. Die konstruktivistische Perspektive der Kognitiven Linguistik. In: Felder, Ekkehard/Gardt, Andreas (Hrsg.): Wirklichkeit oder Konstruktion? Sprachtheoretische und interdisziplinäre Aspekte einer brisanten Alternative. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 243–276.
- Ziem, Alexander (2019): Wortschatzstrukturen im Diskursvergleich: methodische Zugänge und korpuslinguistische Anwendungen. In: Rocco, Goranke/Schafroth, Elmar (Hrsg.): Vergleichende Diskurslinguistik. Methoden und Forschungspraxis. Berlin: Peter Lang (= Kontrastive Linguistik 9), S. 411–435.
- Ziem, Alexander (2022): Framing: Genese, Struktur und Problematisierung eines kognitionswissenschaftlichen Konzepts. In: Roth, Kersten S./Wengeler, Martin (Hrsg.): Diesseits und jenseits von Framing. Politikspracheforschung im medialen Diskurs. Hamburg. Helmut Buske (= Sprache – Politik – Gesellschaft 30), S. 55–76.
- Ziemann, Benjamin (2016): Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918. Informationen zur politischen Bildung Nr. 329/2016. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Zima, Elisabeth (2021): Einführung in die gebrauchsbasierte Kognitive Linguistik. Berlin/Boston: Walter de Gruyter.
- Zitzewitz, Corinna (2022): Ursprung des SARS-CoV-2-Virus und geographische Verbreitung. In: Renz, Harald (Hrsg.): Der Corona Atlas. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 23–31.

## 9. Anhang

Anhang 1: Korpora und Annotationen .....	155
Anhang 2: Analyseeinheiten Reichstagskorpus .....	155
Anhang 3: Analyseeinheiten Bundestagskorpus .....	156
Anhang 4: Ergebnisse Reichstagswahlen 1874.....	158
Anhang 5: Gesetzentwurf über den Impfzwang vom 5. Februar 1874 .....	159
Anhang 6: Impfgesetz nach Beschluss am 14. März 1874 .....	161
Anhang 7: Sitzverteilung im 20. Deutschen Bundestag.....	162
Anhang 8: Abstimmungsergebnisse (Ja/Nein/Enthaltung) Corona-Impfpflicht .....	162

## Anhang 1: Korpora und Annotationen

Link: <https://uni-marburg.de/SMtzIH>

QR-Code:



## Anhang 2: Analyseeinheiten Reichstagskorpus

Redner	Nummer	Positionen	Partei
Emil von Riedel	RT1	– Bevollmächtigter im Bundesrat für das Königreich Bayern – Ministerialrat	–
Friedrich Wilhelm Loewe	RT2	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei
August Reichensperger	RT3	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Otto Reimer	RT4	– Mitglied des Reichstages	ADAV
Friedrich Karl August Zinn	RT5	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei
Otto Reimer	RT7	– Mitglied des Reichstages	ADAV
Otto Elben	RT8	– Mitglied des Reichstages	Nationalliberale Partei
August Reichensperger	RT9	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Friedrich Karl August Zinn	RT10	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei
Emil von Riedel	RT11	– Bevollmächtigter im Bundesrat für das Königreich Bayern – Ministerialrat	–
Eduard Lasker	RT18	– Mitglied des Reichstages	Nationalliberale Partei
Eduard Lasker	RT38	– Mitglied des Reichstages	Nationalliberale Partei
Friedrich Wilhelm Loewe	RT39	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei
Bernhard Abeken	RT40	– Mitglied des Reichstages	Nationalliberale Partei
Friedrich Karl August Zinn	RT42	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei
August Reichensperger	RT43	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Friedrich Wilhelm Loewe	RT44	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschritts- partei

Friedrich Karl August Zinn	RT45	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschrittspartei
Eduard Lasker	RT46	– Mitglied des Reichstages	Nationalliberale Partei
August Reichensperger	RT47	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Franz Joseph von Buß	RT63	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Matthias Merkle	RT69	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Friedrich Wilhelm Loewe	RT71	– Mitglied des Reichstages	Deutsche Fortschrittspartei
August Reichensperger	RT76	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Hermann von Mallinckrodt	RT79	– Mitglied des Reichstages	Zentrum
Ludwig Windthorst	RT95	– Mitglied des Reichstages	Zentrum

### Anhang 3: Analyseeinheiten Bundestagskorpus

Redner*in	Nummer	Positionen (alle MdBs)	Partei
Dagmar Schmidt	BT1	– stellvertretende Fraktionsvorsitzende – Gruppe Baehrens u. a.	SPD
Tino Sorge	BT2	– ordentliches Mitglied des Gesundheitsausschusses – Fraktionssprecher AG Gesundheit – Antrag CDU/CSU	CDU
Kirsten Kappert-Gonther	BT3	– ordentliches Mitglied und stellvertretende Vorsitzende des Gesundheitsausschusses – Gruppe Baehrens u. a.	B90/Die Grünen
Tino Chrupalla	BT4	– Fraktionsvorsitzender – Antrag AfD	AfD
Heike Baehrens	BT7	– ordentliches Mitglied des Gesundheitsausschusses – Fraktionssprecherin AG Gesundheit – Gruppe Baehrens u. a.	SPD
Andrea Lindholz	BT8	– stellvertretende Fraktionsvorsitzende – ordentliches Mitglied des Gremiums gemäß § 6 Abs. 6 GG – ordentliches Mitglied Ausschusses für Inneres und Heimat – Antrag CDU/CSU	CSU
Alice Weidel	BT10	– Fraktionsvorsitzende – Antrag AfD	AfD
Wolfgang Kubicki	BT11	– Vizepräsident des Deutschen Bundestages – Antrag Kubicki u. a.	FDP
Matthias W. Birkwald	BT12	– parlamentarischer Geschäftsführer – ordentliches Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Soziales – renten- sowie alterssicherungspolitischer Sprecher – Antrag Kubicki u. a.	Die Linke

Till Steffen	BT15	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses</li> <li>– parlamentarischer Geschäftsführer</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	B90/Die Grünen
Andrew Ullmann	BT17	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Gesundheitsausschusses</li> <li>– gesundheitspolitischer Sprecher</li> <li>– Gruppe Janecek u. a.</li> </ul>	FDP
Gregor Gysi	BT18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gruppe Kubicki u. a.</li> </ul>	Die Linke
Kathrin Helling-Plahr	BT23	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses</li> <li>– rechtspolitischer Sprecherin</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	FDP
Kordula Schulz-Asche	BT27	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Gesundheitsausschusses</li> <li>– Gruppe Janecek u. a.</li> </ul>	B90/Die Grünen
Helge Lindh	BT31	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied Ausschuss für Inneres und Heimat</li> <li>– ordentliches Mitglied des Ausschusses für Kultur und Medien</li> <li>– Fraktionssprecher AG Kultur und Medien</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	SPD
Helge Limburg	BT33	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses</li> <li>– rechtspolitischer Sprecher</li> <li>– ordentliches Mitglied des Gremiums gemäß § 6 Abs. 6 GG</li> </ul>	B90/Die Grünen
Jessica Rosenthal	BT35	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	SPD
Volker Ullrich	BT36	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses</li> <li>– Fraktionssprecher für Verbraucherschutz</li> </ul>	CSU
Sonja Eichwede	BT40	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses</li> <li>– ordentliches Mitglied des Gremiums gemäß § 6 Abs. 6 GG</li> <li>– Fraktionssprecherin der AG Recht</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	SPD
Karl Lauterbach	BT42	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesminister für Gesundheit</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	SPD
Jens Koeppen	BT51	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied Ausschuss für Inneres und Heimat</li> <li>– Antrag Kubicki u. a.</li> </ul>	CDU
Nina Stahr	BT57	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliches Mitglied des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung</li> <li>– ordentliches Mitglied des Familienausschusses</li> <li>– Fraktionssprecherin AG Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung</li> <li>– Gruppe Baehrens u. a.</li> </ul>	B90/Die Grünen

#### Anhang 4: Ergebnisse Reichstagswahlen 1874

Partei	Sitze
Nationalliberale Partei	155
Zentrum	91
Deutsche Fortschrittspartei	49
Deutsche Reichspartei	33
Konservative Partei	22
Elsass-Lothringer	15
Polen	14
Sozialdemokraten (SDAP/ADAV)	9
Welfen, Autonomisten	4
Liberale Reichspartei	3
Dänen	1
Deutsche Volkspartei	1

Quelle: Kaiserliches Statistisches Amt (1882: 137)

## Anhang 5: Gesetzentwurf über den Impfzwang vom 5. Februar 1874

### Nr. 7.

Berlin, den 5. Februar 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichstanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über den Impfzwang, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## Gesetz über den Impfzwang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### § 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind, vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten zwei Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder in den letzten fünf Jahren mit Erfolg geimpft worden ist.

### § 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

### § 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

### § 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

### § 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

### § 6.

Es sind öffentliche Impfstellen einzurichten, an welchen für sämtliche Einwohner der ihnen zugewiesenen Bezirke Impfungen unentgeltlich bewirkt werden.

Die Impfstellen müssen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindestens drei Monate lang an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet sein. Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich dreimal und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen.

### § 7.

Gehören einem Impfbezirke (§ 6) Ortschaften an, deren Entfernung von der Impfstelle über zehn Kilometer beträgt, so hat die Impfstelle den Einwohnern derselben im Laufe der gesetzlichen Impfzeit in diesen Ortschaften selbst oder an anderen, den letzteren näher belegenen Orten eine hinreichende Gelegenheit zum Impfen zu bieten.

§ 8.

Jeder Impfstelle wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder ihres Bezirkes von der zuständigen Behörde mitgetheilt. Die Impfstelle vermerkt in der Liste, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Impfstellen eine Liste anzulegen und in gleichartiger Weise auszufüllen. Nach dem Schlusse der Impfzeit sind die Listen der Behörde einzufenden. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgesetzt.

§ 9.

Außerhalb der Impfstellen Impfungen vorzunehmen, sind Aerzte ausschließlich befugt.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der für die Impfstellen vorgeschriebenen Form (§ 8) Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Impfstellen sind verpflichtet, auf Verlangen Impfstoff, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, becheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, becheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Die Landesregierungen bestimmen das für die vorgezeichneten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Ältern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einsordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Zöglingen, welche der gesetzlichen Impfung entzogen geblieben sind, darf, so lange die nachträgliche Vornahme nicht dargethan wird, ein Abgangszeugniß nicht ertheilt werden.

§ 14.

Bei einem Ausbruche der Blatternkrankheit kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.

§ 15.

Wenn ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden.

§ 16.

Ältern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Ältern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 17.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 9, Absatz 2 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 18.

Wer unbefugter Weise (§ 9) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 19.

Aerzte, welche bei Ausführung einer Impfung gegen die Regeln ihrer Kunst handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

## Motive.

Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniß nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlaß der Erörterungen, welchen in Folge dessen die Anwendung der Kuhpocken-Impfung in ärztlichen wie in nicht ärztlichen Kreisen unterzogen wurde, sind seit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen theils für, theils gegen die Anwendung dieses Schutzmittels an den Reichstag gelangt.

Nachdem der Reichstag anfänglich sich darauf beschränkt hatte, die Sammlung statistischer Erhebungen

über den Einfluß der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften zu empfehlen, faßte er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beschluß, den Reichskanzler zu eruchen:

für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen.

(Stenographische Berichte Seite 281 ff.)

Aus den auf Grund dieses Beschlusses von Seiten des Bundesraths veranlaßten Vorarbeiten ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf hervorgegangen.

Schon bisher ist das Impfwesen in den meisten Bundesstaaten Gegenstand gesetzlicher Regelung gewesen. Die Gesetzgebung hat sich überwiegend im Sinne eines auf die ersten Lebensjahre beschränkten Impfwanges ausgesprochen. So bildet namentlich in Bayern, Baden, Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Elsaß-Lothringen — zum Theil schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts

Dr. 78.

## Impfgesetz.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

### § 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

### § 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

### § 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

### § 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

### § 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

### § 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst gelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

### § 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Altensächte zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1874.

### § 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

### § 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe eingerichtet werde.

Die Impf-Institute geben die Schutzpocken-Lymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpocken-Lymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

### § 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Betretung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

### § 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

### § 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

### § 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

### § 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Ausstellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

### § 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

### § 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird

mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

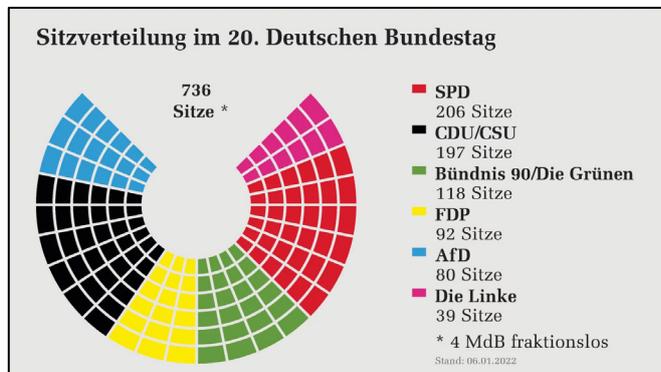
Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Berlin, den 14. März 1874.

Quelle: Deutscher Reichstag (1874b: 273 f.)

### Anhang 7: Sitzverteilung im 20. Deutschen Bundestag



Quelle: Deutscher Bundestag (o. J. b)

### Anhang 8: Abstimmungsergebnisse (Ja/Nein/Enthaltung) Corona-Impflicht

Fraktion	Gesetzentwurf Gruppe Baehrens, Janecek u. a.	Antrag CDU/CSU	Antrag Gruppe Kubicki u. a.	Antrag AfD
SPD	179/9/5	0/192/0	3/191/0	0/194/0
CDU/CSU	3/176/0	172/2/5	6/171/2	0/177/0
B90/Die Grünen	102/6/3	0/104/3	3/107/2	0/112/0
FDP	5/79/0	0/83/1	60/23/1	0/84/0
AfD	0/76/0	0/74/0	1/74/2	77/0/0
Die Linke	7/29/1	0/38/0	11/22/5	0/38/0
fraktionslos	0/3/0	0/3/0	1/2/0	2/1/0
<b>Gesamt</b>	<b>296/378/9</b>	<b>172/496/9</b>	<b>85/590/12</b>	<b>79/606/0</b>

Quelle: Deutscher Bundestag (o. J. c)

## **Selbständigkeitserklärung**

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA) selbstständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Arbeit wurde nicht, auch nicht in Teilen, unter Verwendung eines textbasierten Dialogsystems (wie ChatGPT) oder auf andere Weise mit Hilfe einer künstlichen Intelligenz von mir verfasst. Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet. Mir ist bewusst, dass es sich bei Plagiarismus um akademisches Fehlverhalten handelt, das sanktioniert werden kann.

Marburg, 18. Dezember 2023

---

Unterschrift